Ferdinand Heigl.

Des

Herrn von Montesquieu

Werk

vom

Geist der Gesetze.

Nach der neuesten und vermehrten Auflage

aus dem Französischen übersetzt

und mit vielen Anmerkungen versehen.

Erster Band.

— *Prolem sine matre creatam.*

Altenburg,
in der Richterischen Buchhandlung. 1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorbericht
in Ansehung der Uebersetzung.

Gegenwärtige Uebersetzung würde so, wie sie ist, erschienen seyn, und ohne weitern Eingang dasjenige Schicksal abgewartet haben, das ihr innerlicher Gehalt ihr bestimmte, wenn nicht ein besondrer Umstand, über welchen der Leser sogleich selbst urtheilen mag, die Vorausschickung eines kleinen Vorberichts beynahe nothwendig gemacht hätte.

Es ist erinnerlich, daß diese neue Uebersetzung, welche dadurch veranlasset ward, daß sich die **Kästnerische** vergriffen hatte, auch nicht so vollständig war, als die neue und erweiterte französische Auflage vom Jahre 1761 dem Publikum bereits einigemal in fliegenden Blättern angekündigt worden ist. Unter die-

sen

sen Ankündigungen war eine, welche die Erwartung des Lesers wahrscheinlicher Weise auf einen sehr hohen Grad treiben mußte, weil sie eine durch die gemeinschafftliche Bemühung einiger deutschen Gelehrten gefertigte, das heißt, eine ganz vorzüglich meisterhaffte Uebersetzung versprach. Ich weis nicht, was eigentlich zu diesem Irrthum Anlaß gegeben haben mochte; aber das weis ich, daß ich darüber herzlich erschrak, und, weil ich dabey interessirt war, sogleich bey mir beschloß, den Leser durch getreue Vorlegung der ganzen Geschichte zurechte zu weisen, und ihn von Begriffen zurück zu bringen, welche dem Uebersetzer außerdem in jedweder Betrachtung nachtheilig seyn müßten.

Die Kästnerische Uebersetzung hatte sich, wie bereits gedacht worden, vergriffen; das Publikum wünschte eine neue und vollständigere zu haben, und der Verleger hatte deswegen mit einem angesehenen Gelehrten Richtigkeit getroffen, den ich wegen ermangelnder Vollmacht nicht nenne, dessen Name aber von hinlänglichem Gewicht seyn würde, für diese neue Uebersetzung sogleich die besten Vorurtheile zu erwecken. Die halbe Arbeit war bereits gethan, als dieser Gelehrte zu höheren und wichtigeren Bestimmungen abgerufen ward, und bey zweckmäßigeren Beschäfftigungen keine Zeit weiter auf eine Uebersetzung verwenden konn-

konnte, woran er eben das zwanzigste Buch geendigt hatte.

Der Verleger mußte sich nach jemanden umsehen, der die unterbrochene Arbeit fortsetzte, und durch Verkettung der Umstände fiel das Loos auf mich. Ich habe mich bemüht, in dem Geiste meines Vorgängers fortzuarbeiten, und das Werk so glücklich zu endigen, als es angefangen war. Ob der Erfolg meinen Bemühungen gleich gewesen sey, darüber muß ich das Publikum urtheilen lassen. — Wenigstens habe ich es nicht an gehöriger Prüfung und an Strenge gegen mich selbst fehlen lassen. Ich habe geschrieben und ausgestrichen; wieder geschrieben und wieder ausgestrichen; und als die ganze Arbeit vollendet war, verbrannte ich alle meine Heffte, um eine neue Uebersetzung anzufangen.

Sollte sie das Feuer gleichwohl noch nicht ganz gereinigt haben, und sollte man verschiednes matt und schleppend finden, was in der Grundschrifft stark und bündig klingt, so hoffe ich bey denen Nachsicht zu erhalten, welche die eigene und gedrungene Schreibart dieses mit so mannigfaltiger Gelehrsamkeit angefüllten Buches mit den mannigfaltigen Unbehülflichkeiten der deutschen Sprache gehörig zu vergleichen wissen. Sein eigner Verfasser würde es vielleicht

Vorbericht des Uebersetzers.

leicht nicht mit dem ganzen Glücke übersetzt haben, mit dem er es geschrieben hat.

Einigen Dank, wenn mir dieser Ausdruck erlaubt ist, hoffe ich gleichwohl dadurch verdient zu haben, daß ich eine Menge angeführter Stellen, welche theils unrichtig, theils auch zu unbestimmt waren, näher bestimmt und berichtigt habe; eine mühsame Berichtigung, die mir nicht Tage, sondern Monate gekostet hat, und die mir ohne der besonders gütigen Willfahrung der Herren Bibliothekaren bey der churfürstlichen Bibliothek zu Dresden, denen ich für die mir hierunter erzeigte Gefälligkeit nochmals verbundensten Dank sage, nicht einmal geglückt seyn würde.

H.

Nach-

Bayerisches
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Nachricht
von dem
Leben und den vornehmsten Schrifften
des Herrn
von Monteſquieu.*)

Karl von Secondat, Baron von la Brede und von Monteſquieu, ehemaliger Präſident à mortier **) des Parlements zu Bourdeaux, Mitglied der franzöſiſchen Akademie, der berlinſchen Akademie der

*) Ausgezogen und überſetzt aus dem Eloge de M. de Monteſquieu par M. d'Alembert. Nur die wichtigſten Werke des Herrn von Monteſquieu ſind hier angeführt mit Uebergehung der übrigen, deren Verfertigung ihm ſtatt der Erholung diente. Bey einem andern Schrifftſteller würden dieſe letzteren ſchon Stoff genug zu einer Lobrede auf denſelben abgeben.

**) Der mortier war ehedem eine Krone, deren ſich die franzöſiſchen Könige des erſten Stammes bedienten. Man ſehe darüber Du Cange, diſſ. XXIV. ſur l'hiſt. de S. Louis

der Wissenschafften, und der Gesellschafft der Wissenschafften zu London, war auf dem Schlosse la Brede, in der Nähe von Bourdeaux, den 18. Januar 1689 aus einem adelichen Geschlechte in Guyenne geboren. Sein Urältervater, Johann von Secondat, Haushofmeister erst bey Heinrich II. Könige von Navarra, und hernach bey dessen Tochter, Johanna, Gemalin Antons von Bourbon, kaufte die Herrschafft von Montesquieu um 10,000 Livres, welche gedachte Prinzessinn ihm durch eine förmliche Acte zur Belohnung seiner Redlichkeit und geleisteten Dienste schenkte. Heinrich III. König von Navarra, welcher unter den französischen Königen Heinrich IV. ist, erhob dieselbe zu einer Baronie, zum Vortheile Jakobs von Secondat, eines Sohnes Johann's, welcher erst Cammerjunker dieses Königs, und hernach Chef des Cavallerieregiments Chatillon war. Dieses Jakob's zweyter Sohn, Johann Gasto von Secondat, vermählte sich mit der Tochter des ersten Präsidenten vom Parlemente zu Bourdeaux, und erhielt in diesem Kollegio die Stelle eines Präsidenten à mortier. Von seinen Kindern nahm einer Dienste, erwarb sich Ruhm darinnen, verließ sie aber frühzeitig. Dieser war der Vater vom Karl von Secondat, Verfasser des Werks von den Gesetzen. Karl von Secondat verrieth schon in seiner ersten Jugend seine vortreffliche Anlage, und sein Vater verwendete allen

S. Louis, welcher sagt: l'on tient meme par une tradition que nos Rois, ayant abandonné le Palais de Paris, pour en dresser un temple à la Justice, communiquerent en meme tems leurs ornemens royaux à ceux qui y devoient préfider. etc. Le mortier du Chancelier est de drap d'or, et celui de Presidens de velourx noir à un bord de drap d'or par en haut. 5.

allen seinen Fleiß auf die Ausbildung dieses aufkeimenden Genies, welches der Gegenstand seiner Hoffnungen und Zärtlichkeit war. Als zwanzigjähriger Jüngling sammelte Montesquieu bereits die Materialien zu seinem Buche von den Gesetzen durch einen raisonnirenden Auszug aus den ungeheuern Bänden, welche das System des bürgerlichen Rechts ausmachen. So hatte vorher Newton von seiner frühen Jugend an den Grund zu den Werken gelegt, die seinen Namen verewigen. Das Studium der Rechtsgelahrheit, ob es gleich für den Herrn von Montesquieu, da er es mit philosophischem Geiste trieb, weniger trocken war, als für die meisten andern, die sich damit beschäfftigen, konnte doch seine ganze Thätigkeit und die Erstreckung seines Genie nicht ausfüllen. Er untersuchte zu gleicher Zeit noch wichtigere und verwickeltere Materien, *) und entschied sie in der Stille mit der Weisheit, Anständigkeit und Billigkeit, welche er hernach in seinen Werken gezeigt hat. Von seinem väterlichen Oncle, welcher Präsident à mortier im Parlemente zu Bourdeaux war, ein einsichtsvoller Richter und tugendhaffter Bürger, das Orakel seines Kollegii und seiner Provinz, erbte Herr von Montesquieu alle Güter desselben mit seinem Amte. Er war Parlementsrath zu Bourdeaux seit dem 24. Febr. 1714. und ward Präsident à mortier den 13. Jul. 1716. Im Jahre 1722 während der Minderjährigkeit Ludwigs XV.

*) Dieß war ein in Briefen abgefaßtes Werk, welches zur Absicht hatte, zu beweisen, daß die Abgötterey des größten Theils der Heyden eine ewige Verdammung nicht zu verdienen scheine.

trug ihm das Parlement auf, seine Vorstellungen wider eine neue Auflage zu überreichen.

Als Mittelsperson zwischen dem Monarchen und dem Volke richtete er das eben so rühmliche als unbeneidete Geschäfft, die Klagen der Unglücklichen vor den Thron zu bringen, mit aller Ehrfurcht des Unterthanen, und allem Muthe einer obrigkeitlichen Person aus. Auch erhielt das öffentliche Elend, da es mit so vieler Geschicklichkeit und Stärke geschildert war, die Gerechtigkeit, welche er forderte. Dieser Erfolg war zwar von kurzer Dauer; kaum schwieg die Stimme des Volks, als die aufgehobene Auflage durch eine andere ersetzt ward; der Patriot hatte indeß seine Pflichten erfüllet. Am 3. April 1716 wurde Herr von Montesquieu in die kaum entstandene Akademie zu Bourdeaux aufgenommen. Der Geschmack an der Musik und an blos ergötzenden Werken hatte sie Anfangs veranlaßt. Montesquieu glaubte mit Recht, daß seine Kollegen ihre Bemühungen und Talente mit noch größerm Nutzen physikalischen Materien widmen könnten. Er war überzeugt, daß die Natur, die es so sehr verdient, allerwärts beobachtet zu werden, auch allerwärts Augen finde, die werth sind, sie zu erblicken; daß es im Gegentheil zu schwer sey, in Werken des Geschmacks, wo keine Mittelmäsigkeit geduldet wird, eine hinreichende Anzahl hervorstechender Schrifftsteller fern von der Hauptstadt Frankreichs, die der Mittelpunkt der Kenntnisse und Hülfsmittel in dieser Gattung ist, zusammen zu bringen. Er betrachtete die Gesellschafften der Schöngeisterey, welche in den französischen Provinzen sich so erstaunlich vervielfacht haben, als eine

Art,

Art, oder vielmehr als einen Schatten des litterärischen Luxus, der dem wirklichen Reichthume schädlich ist, ohne einmal einen Schein davon zu verbreiten. Glücklicher Weise hatte der Herzog de la Force durch einen Preis, welchen er zu Bourdeaux gestifftet, diese gegründete und von tiefer Einsicht gezeugte Wünsche des Herrn von Montesquieu unterstützt. Man setzte fest, daß eine gut angestellte Beobachtung, einer schwachen Rede, oder einem schlechten Gedichte vorgezogen werden sollte; und Bourdeaux erhielt eine Akademie der Wissenschafften. — Unangesteckt von frühzeitiger Autorsucht, trat Herr von Montesquieu erst in einem Alter von 32 Jahren als Schrifftsteller auf. Im Jahre 1721 gab er nämlich seine persianischen Briefe heraus. Der Siamer in den amusemens sérieux & comiques, konnte ihn auf die Idee hiervon gebracht haben, aber er übertraf sein Muster. Die Schilderung der morgenländischen, wirklichen oder erdichteten Sitten, des Stolzes und des Phlegma der asiatischen Liebe, ist der geringste Gegenstand dieser Briefe; sie dienet gleichsam nur zum Vehikul einer feinen Satyre auf die französischen Sitten und wichtiger Materien, welche der Verfasser ergründet, indem es das Ansehn hat, als ob er darüber hinweg schlüpfe. In dieser Art von beweglichem Gemälde stellet Usbek mit eben so viel Leichtigkeit als Nachdruck dasjenige hauptsächlich vor, was unter den Franzosen sein scharfsichtiges Auge am meisten auf sich gezogen hat; ihren Hang, die nichtswürdigsten Dinge ernsthafft zu behandeln, und die wichtigsten wegzuspaßen; ihre so rauschende und auf Frivolitäten hinaus laufende Unterredungen; ihre Langeweile, selbst im Schooße

des Vergnügens; ihre Vorurtheile und Handlungen, wie sie immer im Widerspruche stehen mit ihren Einsichten; so viel Liebe des Ruhms, verbunden mit so großer Ehrfurcht für den Abgott der Gunst; ihre gleich kriechende und eingebildete Höflinge; ihre äußere Höflichkeit gegen Fremde, und ihre wirkliche Verachtung oder affectirte Prädilection derselben; das Wunderliche in ihrem Geschmacke, welches nichts hinter sich läßt, als die Beeiferung von ganz Europa, ihn sich eigen zu machen; ihre barbarische Verachtung der beyden so ruhmwürdigen Beschäfftigungen eines Bürgers, des Handels und der obrigkeitlichen Aemter; ihre so lebhaffte und zugleich so unnütze gelehrte Streitigkeiten; ihre Sucht zu schreiben, ehe sie denken, und zu urtheilen, ehe sie gründlich einsehen. Dieser feurigen, aber durch keine Bitterkeit aufgestutzten Schilderung setzt er in der Fabel von den Trogloditen das Bild eines tugendhafften, durch Unglück weise gewordenen Volkes entgegen; ein Stück, das des Porticus würdig wäre. An einer andern Stelle zeigt er, wie die lang unterdrückte Philosophie plötzlich ihr Haupt wieder erhoben, durch ihren Fortgang die verlorne Zeit wieder gewonnen, und, der Stimme eines sie rufenden Genies folgsam, bis zu den Russen sich einen Weg gebahnt habe, indeß daß bey andern europäischen Völkern der Aberglaube, gleich einer dicken Atmosphäre, das Licht, welches sie von allen Seiten umstrahlt, hindert, bis zu ihnen zu dringen. In den Grundsätzen endlich, welche er über die Natur der alten und neuern Regierungsformen veststellet, siehet man den Keim von des Verfassers lichtvollen Begriffen, die er hernach in sei-

nem großen Werke entwickelte. Die verschiedenen Materien, welche sich itzt nicht mehr durch die Neuheit empfehlen, die sie bey der Erscheinung der persianischen Briefe hatten, werden allezeit das Verdienst der Originalität, die man ihnen zu geben gewußt hat, behalten; ein desto wahrhafteres Verdienst, da es hier blos von dem Genie des Schrifftstellers herrühret, nicht von dem fremden Schleyer, in den er sich gehüllet hat. Denn Usbek hat während seines Aufenthalts in Frankreich nicht nur eine so vollkommene Kenntniß der französischen Sitten sich erworben, sondern auch einen so starken Anstrich von der Nation, unter der er lebte, bekommen, daß man in seiner Schreibart offt sein Vaterland verkennet. Dieser geringe Fehler, worunter die Wahrscheinlichkeit leidet, ist vielleicht absichtlich und aus Feinheit begangen. Ohne Zweifel wollte der Verfasser nicht blos das Lächerliche und die Laster der Franzosen ins Licht setzen, er wollte auch ihren Vorzügen Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Sie geradezu zu loben, schien ihm abgeschmackt; er lobte sie feiner, und redete offt in ihrem Ton, um auf eine angenehmere Art übels von ihnen zu sagen. Herr von Montesquieu hatte sich nicht öffentlich als den Verfasser dieses Werks bekannt, so groß auch das Glück war, welches dasselbe machte. Vielleicht glaubte er hierdurch desto gewisser der litterärischen Spötterey zu entgehen, welche anonymische Schrifften eher verschont, da gewöhnlich die Person, nicht das Werk das Ziel ihres Muthwillens ist. Vielleicht fürchtete er, wegen des vermeynten Kontrastirens der persianischen Briefe mit der Strenge seines Amtes angegriffen zu wer-

den: „diese Art des Vorwurfs, sagte er, lassen „die Kritiker nie aus der Acht, weil er gar keine „Anstrengung des Geistes erforderte.“ Aber sein Geheimniß war verrathen, und das Publikum verkündigte es der französischen Akademie. Der Erfolg zeigte, daß Montesquieus Stillschweigen Klugheit gewesen war. Usbek drückt sich bisweilen ziemlich frey aus, nicht über den Grund des Christenthums, aber doch über Dinge, welche nur gar zu viel Leute bedächtlich mit dem Christenthume selbst vermengen; über den Geist der Verfolgung, wovon so viele Christen besessen gewesen sind; über die Anmaßungen der geistlichen Gewalt in weltlichen Sachen; über die ausschweifende Vervielfältigung der Klöster, welche dem Staate Bürger entziehen, ohne der Gottheit Verehrer zuzuführen; über einige Meynungen, die man vergebens versucht hat, zu Glaubenslehren aufzuwerfen; über die Religionszänkereyen der Franzosen, die immer hefftig, offt von traurigen Folgen begleitet waren. Kommt er in andern Stellen auf verwickeltere Fragen, und solche, welche die christliche Religion näher interessiren; so findet man seine Betrachtungen, wenn man sie mit Unpartheylichkeit würdigt, der Offenbarung sehr vortheilhafft, weil er sich darauf einschränkt, die Unzulänglichkeit der sich selbst gelassenen menschlichen Vernunft in solchen Dingen zu zeigen. Den ächten Briefen des Herrn von Montesquieu hatte der auswärtige Verleger einige von einer andern Hand beygefügt. Man hätte wenigstens, ehe man den Verfasser verdammte, untersuchen sollen, was ihm eigenthümlich gehörte. Ohne auf obige Umstände zu achten, erhoben und vereinigten sich der Haß

unter dem Namen eines heiligen Eifers, und der Eifer ohne Unterscheidungskrafft oder ohne Einsicht wider die persianischen Briefe. Angeber, diese gefährliche und niederträchtige Menschenart, welchen unglücklicher Weise selbst kluge Regierungen bisweilen das Ohr leihen, setzten durch einen untreuen Auszug die Frömmigkeit der Minister in Besorgniß. Montesquieu, der Stimmen des Publikums gewiß, hielt auf Anrathen seiner Freunde um die durch den Tod des Herrn von Sacy erledigte Stelle in der französischen Akademie an. Der Minister schrieb dieser Gesellschafft: nie würde der König in die Aufnahme des Verfassers der persianischen Briefe willigen; er hätte dieses Buch nicht gelesen; aber Leute, denen er traute, hätten ihn von der Gefährlichkeit und von dem Giffte desselben unterrichtet. Montesquieu fühlte den Schlag, welchen eine Beschuldigung von der Art seiner Person, seiner Familie und der Ruhe seines Lebens versetzen könnte. Litterarische Ehren hatten in seinen Augen nicht den Werth, daß sie verdienten, begierig gesucht zu werden; doch glaubte er nicht, daß man sich das Ansehn geben müsse, sie zu verachten, wenn sie sich darböten, so wenig er auch die bloße Entziehung derselben als ein Unglück betrachtete. Aber eine Ausschließung auf immer, und insonderheit die Bewegungsgründe von dieser Ausschließung schienen ihm Beleidigung. Er gieng zum Minister, sagte, daß er besonderer Ursachen wegen sich nicht zu den persianischen Briefen bekennen, aber noch weniger ein Werk ableugnen werde, um das er nicht glaube erröthen zu dürfen; nach dem Durchlesen der Briefe, nicht nach einer Angabe, verlange er beurtheilt zu werden. — Der

Minister ergriff nun den Weg, den er gleich Anfangs hätte nehmen sollen; er las das Buch, liebte den Verfasser, und lernte prüfen vor dem Vertrauen. Die französische Akademie ward einer ihrer schönsten Zierden nicht beraubt; und Frankreich war so glücklich, einen Unterthan zu behalten, welchen Aberglaube und Verläumdung ihm beynahe entrissen hätten. Denn Herr von Montesquieu hatte der Regierung erklärt, daß nach der Art von Beschimpfung, womit man ihn bedrohte, er bey Ausländern, die ihm die Arme darreichten, die Sicherheit, Ruhe und vielleicht die Belohnungen suchen würde, welche er in seinem Vaterlande hätte hoffen sollen. Die französische Nation würde diesen Verlust beweint haben, und auf sie wäre doch alle Schande davon gefallen. Der verstorbene Marschall von Etrees, damaliger Director der französischen Akademie, betrug sich bey diesem Vorfall als ein tugendhaffter Hofmann, und auf eine Art, die einer wahrhafftig erhabnen Seele würdig war. Er fürchtete nicht, weder sein Ansehen zu mißbrauchen, noch es aufs Spiel zu setzen; er schützte seinen Freund, und rechtfertigte einen Sokrates. Montesquieu ward aufgenommen am 24. Januar 1728. Seine Rede ist eine der besten, welche je bey einer solchen Gelegenheit gehalten worden. Das Verdienst derselben ist um so größer, da bisher die Aufzunehmenden, gebunden durch die Gewohnheitsformeln und Komplimente, zu welchen eine Art von Verjährung sie verpflichtet, sich nicht über diesen Kreys hinaus gewagt hatten, um andere Materien abzuhandeln, oder wenigstens nicht versucht hatten, diese in jenen Cirkel einzuschränken. Selbst unter die-

diesem Zwange gelang es dem Herrn von Montesquieu vollkommen. Hätte seine Rede auch nicht mehrere hervorstechende Stellen; so würde man den denkenden Kopf schon allein an der Schilderung des Kardinals Richelieu erkennen, „welcher „Frankreich das Geheimniß seiner Stärke auf„deckte, und Spanien von seiner nicht geglaubten „Schwäche überführte; welcher Deutschland seine „Fesseln nahm, und ihm neue anlegte.“ Montesquieu verdient Bewunderung, daß er die Schwierigkeit seines Gegenstandes zu besiegen gewußt hat, und die, welche nicht gleichen Erfolg gehabt haben, verdienen Nachsicht. — Der neue Akademiker war dieser Würde um so mehr werth, da er seit kurzem mit Entsagung aller andern Arbeit sich ganz seinem Genie und seinem Geschmacke überlassen hatte. Bey aller Wichtigkeit des Amts, das er bekleidete, bey aller Einsicht und Redlichkeit, womit er die mit demselben verbundene Pflichten erfüllte, fühlte er doch, daß es würdigere Gegenstände für seine Talente gebe, daß der Bürger des Staats seinem Volke und der Menschheit zu allem Guten verpflichtet ist, was er ihnen leisten kann, und daß er um beyde, wenn er ihre Kenntnisse durch seine Schrifften mehrte, sich verdienter machen würde, als er es in der Dunkelheit durch Schlichtung einiger Privatstreitigkeiten werden könnte. Alle diese Betrachtungen brachten ihn zu dem Entschlusse, seine Stelle zu verkaufen. Er hörte auf, eine obrigkeitliche Person zu seyn, und blieb ganz und bloßer Gelehrter. — Um aber durch seine Werke den verschiedenen Völkern zu nützen, mußte er diese Völker kennen. Daher sein Entschluß zu reisen. Er hatte den Zweck, allerwärts

wärts das Physische und Moralische zu untersuchen, die Gesetze und Verfassung jedes Landes zu studiren, berühmte Gelehrte, Schrifftsteller und Künstler kennen zu lernen; insonderheit aller Orten die seltene und singuläre Menschen auszuspähen, deren Umgang bisweilen ganze Jahre Beobachtungen und Aufenthalts ersetzt. Montesquieu hätte mit Demokrit sagen können: „Ich habe „nichts versäumt, um mich zu unterrichten; ich „habe mein Vaterland verlassen, und den Erd„boden durchwandert, um die Wahrheit besser zu „erkennen; alle meine berühmte Zeitgenossen habe „ich gesehen.“ Nur darinnen unterschied sich der französische Demokrit von dem Abderiten, daß jener die Belehrung der Menschen, dieser ihre Verspottung zur Absicht bey seinen Reisen hatte. — In Wien, wohin er zuerst seinen Weg nahm, unterhielt er sich öffters mit dem berühmten Eugen. Dieser Held, das Schrecken Frankreichs, (dem er so nützlich hätte seyn können) der dem Glücke Ludwigs XIV. Grenzen gesetzt, und den Stolz der Osmannen gedemüthigt hatte, lebte jetzt während des Friedens ohne Pracht, liebte und trieb die Wissenschafften an einem Hofe, der sie wenig achtete, und gab seinem Herrn das Beyspiel, sie zu beschützen. Montesquieu meynte in seinen Unterredungen einige Ueberreste von seiner Theilnehmung für sein altes Vaterland hervor blicken zu sehen. Eugen äußerte dergleichen vorzüglich, so sehr ein Freund es thun kann, in Ansehung der traurigen Folgen des innern Zwiespalts, welcher seit so langer Zeit die französische Kirche beunruhigt. Der Staatsmann sahe die Dauer und Wirkungen desselben vorher, und weissagete sie dem Philoso-

phen.

phen.— Von Wien machte Montesquieu eine Reise nach Hungarn, diesem reichen und fruchtbaren Lande, das eine stolze, edle Nation bewohnt, die Geisel ihrer Tyrannen, und die Stütze ihrer Beherrscher. Da wenige eine genaue Kenntniß dieses Landes besitzen; so hat Herr von Montesquieu diesen Theil seiner Reisen mit Sorgfalt beschrieben. Aus Deutschland gieng er nach Italien. In Venedig besuchte er den berüchtigten Law, der von seiner ehemaligen Größe nichts übrig hatte, als Entwürfe, die glücklicher Weise nur in seinem Gehirne lebten, und einen Edelstein, den er versetzte, um im Spiel sein Glück zu versuchen. Einst fiel die Unterredung auf das bekannte System, welches Law ersonnen hat, diese Epoche von so vielem Unglück und Glück, und insonderheit von einer merklichen Verschlimmerung der französischen Sitten. Da das pariser Parlement, als unmittelbarer Wächter der Gesetze während der Minderjährigkeit der französischen Monarchen, dem schottischen Minister bey erwähntem Vorfalle sich widersetzt hatte; so fragte Montesquieu, warum man nicht versucht hätte, diesen Widerstand durch das in Engelland fast immer wirksame Mittel zu heben, durch die starke Triebfeder der menschlichen Handlungen, mit einem Worte, durch das Geld? „Das sind, antwor„tete Law, keine so feurige, keine ganz so edelmü„thige Genies, als meine Landsleute, aber sie sind „weit unbestechlicher“. Eine nicht weniger bekannte Person, welche Montesquieu noch öffter zu Venedig sprach, war der Graf von Bonneval. Dieser durch seine damals noch nicht geendigten Abentheuer verewigte Mann, welchem es schmeichelte,

mit

mit einem Richter umzugehen, der würdig war ihn zu hören, machte sich ein Vergnügen daraus, ihn mit den seltsamen Auftritten seines Lebens, den Kriegerischen Operationen, welchen er beygewohnt, und der Schilderung der Generale und Minister, die er gekannt hatte, zu unterhalten. Montesquieu erinnerte sich dieser Gespräche offt, und erzählte manches davon seinen Freunden wieder. *) Von Venedig begab er sich nach Rom. In dieser ehemaligen Hauptstadt der Welt, welche es in gewissem Betracht noch ist, war sein Hauptgeschäfft die untersuchende Beschauung dessen, was sie gegenwärtig am meisten unterscheidet, der Werke der Raphaele, Tiziane und Michel-Angelo. Er hatte die schönen Künste nicht zu seinem besondern Studium gemacht; aber der Ausdruck, welcher die Meisterstücke in diesem Fache auszeichnet, reißt jeden Mann von Kopf unfehlbar zu sich fort. Gewohnt, die Natur zu studiren, erkennt er sie gewiß in der Nachahmung, wie ein gleichendes Gemälde allen auffällt, die mit dem Urbilde bekannt sind. Wehe den Kindern der Kunst, deren Schönheit allein dem Künstler fühlbar ist! Nachdem Montesquieu Italien gesehen hatte, kam er nach Helvetien; sorgfältig untersuchte er die weitläuftig am Rhein gelegenen Landschafften. In Deutschland war für ihn nichts weiter sehenswerth; denn Friedrich regierte noch nicht. Er verweilte eine Zeitlang in den vereinigten Niederlanden, einem Staa-

*) Lord Chesterfield war zu gleicher Zeit mit Montesquieu in Venedig. Eine daselbst zwischen ihnen vorgefallene, sie und ihre Nation von einer gewissen Seite charakterisirende Begebenheit, siehe in dem deutschen Museum 1776. Band I. S. 463. 464.

Staate, der ein bewundernswürdiges Denkmal bleibt, was menschliche Arbeitsamkeit, von Freyheitsliebe befeuert, ausrichten könne. Endlich begab er sich nach England, wo er sich zwey Jahre lang aufhielt. Er, der es so werth war, die größten Männer zu sehen, und mit ihnen sich zu unterhalten, fand Ursach zu bedauern, daß er diese Reise nicht früher unternommen hatte. Locke und Newton lebten nicht mehr. Aber er hatte offt die Ehre, ihrer Beschützerin seine Aufwartung zu machen, dieser berühmten Königin von England, die Philosoph auf dem Throne war, und Montesquieu seinem Werthe gemäß zu schätzen wußte. Auch die Nation, die gleichwohl nicht nöthig hat, in solchen Dingen das Beyspiel ihrer Herren zu ihrem Muster zu machen, schenkte ihm ihre ganze Achtung. Montesquieu errichtete in London genaue Verbindungen mit Männern, die im Tiefsinnen geübt waren, und zu großen Unternehmungen durch gründliches Studiren sich vorzubereiten pflegten. Durch ihre Hülfe unterstützt, unterrichtete er sich von der Natur der Regierungsform, und er erwarb sich davon, wie selbst Engländer öffentlich gestanden haben, eine gründliche Kenntniß. Da er nichts, weder mit der Eingenommenheit eines Schwärmers, noch mit der kalten Strenge eines Cynikers untersucht hatte; so hatten seine Reisen bey ihm keinen beleidigenden Stolz in Ansehung Auswärtiger, auch keine noch übler angebrachte Verachtung seines Vaterlandes erzeugt. Das Resultat seiner Beobachtungen lief darauf hinaus, daß man in Deutschland reisen, in Italien wohnen, in England denken, und in Frankreich leben müsse. Nach seiner Rückkunft lebte Montesquieu

zwey Jahr auf seinem Landsitze la Brede. Hier genoß er in Ruhe der Einsamkeit, welche nach dem Anblick und Lärmen der großen Welt noch wünschenswerther wird; er lebte mit sich selbst, nachdem er so lang außer sich gelebt hatte, und, was die Nachkommenschafft am meisten interessirt, er legte die letzte Hand an sein Werk: über die Ursachen der Größe und des Verfalls der Römer; welches im Jahre 1734 ans Licht trat. — Ganze Reiche, gleich einzelnen Menschen, müssen aufblühen, abnehmen und verschwinden. Aber diese nothwendige Revolution hat offt verborgene Ursachen, welche die Dunkelheit der Zeiten uns entrückt, und welche die Verheimlichung oder ihre anscheinende Geringfügigkeit bisweilen selbst vor den Augen der Zeitgenossen verhüllet. Nichts ist in diesem Stücke der neuen Geschichte ähnlicher, als die alte Geschichte. Die römische macht jedoch hierinnen einige Ausnahme. Sie stellet uns eine überlegte Staatskunst dar, ein regelmäsiges System der Vergrößerung, welches nicht verstattet, das Glück dieses Volkes dunkeln und untergeordneten Triebfedern beyzumessen. Die Ursachen von der römischen Größe sind daher in der Geschichte aufbewahrt, und der Philosoph muß sie in derselben ausspähen. Ueber das hat es mit den Systemen in diesem Studium eine andere Bewandniß, als mit Systemen in dem Studium der Physik. Diese letzteren sind fast immer zu voreilig gemacht; eine neue und unerwartete Beobachtung kann sie in einem Augenblicke über den Haufen werfen. Sammlet man aber sorgfältig die Thatsachen, welche die alte Geschichte eines Volks uns aufbehalten hat, und bringt nicht immer so

viele

viele Materialien zusammen, als man wünscht; so darf man wenigstens nicht hoffen, je mehr zu bekommen. Das mit Ueberlegung getriebene Studium der Geschichte, dieses so wichtige und so schwere Studium bestehet in der Kunst, diese mangelhaffte Materialien auf die vollkommenste Weise mit einander zu verbinden. Dieß würde das Verdienst eines Baumeisters seyn, der nach Maaßgabe gelehrter Bruchstücke auf die wahrscheinlichste Art den Riß zu einem alten Gebäude entwürfe, indem er durch Hülfe seines Genies und vermittelst glücklicher Muthmaßungen die Lücken zwischen diesen unförmlichen und verstümmelten Ueberbleibseln ausfüllete. Aus diesem Gesichtspunkte muß man das Werk des Herrn von Montesquieu betrachten. Er findet die Ursachen von der Größe der Römer in der Freyheits- Arbeitsamkeits- und Vaterlandsliebe, welche man ihnen in den Kinderjahren einflößte; in jenen inneren Zwistigkeiten, welche dem Genie einen gewissen Schwung gaben, und bey Erscheinung eines Feindes augenblicklich bey Seite gesetzt wurden; in jener Standhafftigkeit nach erlittenem Unglücke, vermöge welcher kein Römer seine Republik aufgab; *) in den Grundsätzen, welche sie immer befolgten, nie, als nach erfochtenen Siegen, Frieden zu schließen; in der Ehre des Triumphs,

*) Ein großes Beyspiel davon gaben die Römer nach der Niederlage bey Cannä. Livius sagt davon B. XXII. Kap. 61. Quo in tempore ipso adeo magno animo ciuitas fuit, vt consuli (Terentio Varroni) ex tanta clade, cuius ipse maxima causa fuisset, redeunti, et obuiam itum frequenter ab omnibus ordinibus sit, et *gratiae actae, quod de republica non desperasset.*

umphs, welche eine heilsame Nacheiferung unter den Feldherren wirkte; in dem Schutze, welchen sie den wider ihre Könige aufgestandenen Völkern angedeyen ließen; in der vortrefflichen Staatsmaxime, den Ueberwundenen nie ihre Götter und Gewohnheiten zu rauben, und nie zwey mächtige Feinde zugleich zu bekriegen, sondern von dem einen so lange alles zu dulden, bis sie den andern zu Boden geworfen hatten. Die Ursachen ihres Verfalls entdeckt er in der Vergrößerung des Staats selbst, welche die Auflaufe des Volks in bürgerliche Kriege umwandelte; in den in weiter Entfernung geführten Kriegen, welche die Römer zu einer gar zu langen Abwesenheit von ihrem Vaterlande zwangen, und unvermerkt den republikanschen Geist in ihnen erstickten; in der Ertheilung des Bürgerrechts an so viele Nationen, wodurch das römische Volk eine Art von vielköpfigem Ungeheuer ward; in der Verderbtheit und den Bestechungen, die der asiatische Luxus einführte; in Sulla's Proscriptionen, welche den Geist der Nation herabwürdigten und sie zur Sklaverey vorbereiteten; in der Nothwendigkeit, worinnen sich die Römer befanden, einen Herrn über sich zu leiden, nachdem ihre Freyheit ihnen zur Last geworden war; in dem Zwange, ihre Grundsätze zu ändern, da sich ihre Regierungsform änderte; in jener Folge von Ungeheuern, welche fast in ununterbrochener Reihe vom Tiber bis auf Nerva, und vom Kommodus bis auf Konstantin den Thron besaßen; endlich in der Uebertragung und Theilung des Reichs, welches im Occidente schnell der Macht der sogenannten Barbaren unterlag, im Oriente aber unter schwachen oder viehischen Kayfern einige Jahrhun-

hunderte hindurch auszehrte, und gleich den Flüssen, die sich im Sande verliehren, allmählich in seine Vernichtung über gieng. Eine so interessante und weitläuftige Materie hat Herr von Montesquieu in einem kleinen Bändchen ins Licht gesetzt. Da er über einzelne Umstände nicht viel Worte macht, und sich nur an die fruchtbaren Aeste seines Gegenstandes hält, so gelang es ihm, in wenigen Bogen eine große Menge distinct beobachteter und schnell auf einander dargestellter Objecte zusammen zu drängen, ohne den Leser zu ermüden. Er zeigt vieles, veranlaßt aber, noch mehr hinzuzudenken; und er hätte seinem Buche den Titel geben können: **Römische Geschichte für Staatsmänner und Philosophen.** So viel Ruf Montesquieu durch dieses und die vorhergegangenen Werke erlangt hatte; so hatte er bisher doch nur den Weg gebahnt zu einem größern Unternehmen, zu demjenigen, welches seinen Namen unsterblich und der Nachkommenschafft heilig machen muß. Die Idee davon hatte er lange bey sich getragen; zwanzig Jahre, oder eigentlicher, sein ganzes Leben hindurch hatte er über die Ausführung derselben nachgesonnen. Erst war er gewissermaßen Fremdling in seinem eigenen Lande geworden, um dasselbe genauer kennen zu lernen; er hatte darauf Europa durchreiset, und die verschiedenen Völker, welche es bewohnen, gründlich studirt. Die berühmte Insel, welche mit ihren Gesetzen so prahlet, und so wenig durch dieselben gebessert wird, war ihm auf dieser langen Reise das geworden, was Creta einst für den Lykurg war, eine Schule, in welcher er sich unterrichtet hatte, ohne alles zu billigen. Er hatte

endlich, wenn man so reden darf, die berühmten Völker und Männer befragt, und auf die Wagschale gelegt, welche jetzt nur noch in den Jahrbüchern der Welt leben. So errang er sich stufenweiße den Titel eines Gesetzgebers der Völker, den schönsten, auf welchen der Weise Anspruch machen kann. So sehr ihn die Wichtigkeit seines Gegenstandes anfeuerte, eben so sehr schreckte ihn zugleich der weite Umfang desselben zurück; öffters ließ er die Arbeit liegen, und unterzog sich ihr vom neuen. Er fühlte seinem eigenen Geständnisse nach mehr als einmal die Vaterhände sinken. Endlich nahm er, aufgemuntert von seinen Freunden, alle seine Kräffte zusammen, und vollendete das Werk vom Geist der Gesetze. — In dieser wichtigen Schrifft verliert sich Montesquieu nicht, wie seine Vorgänger, in metaphysischen Untersuchungen, die sich auf den Menschen, in abstracto genommen, beziehen; er schränkt sich auch nicht, wie andre, darauf ein, gewisse Völker in einigen besondern Umständen oder Verhältnissen zu betrachten; sondern er nimmt die Bewohner des Erdbodens in dem Zustande, wie sie wirklich sind, und betrachtet sie in allen Verhältnissen, die sie unter einander haben können. Die meisten andern Schrifftsteller in dieser Materie sind fast immer entweder bloße Moralisten, oder bloße Rechtsgelehrten, oder gar bisweilen bloße Theologen. Er hingegen, ein ächter Kosmopolit, beschäfftigt sich nicht so sehr mit demjenigen, was die Pflicht von uns fordert, als vielmehr mit den Mitteln, durch welche man uns zur Erfüllung unserer Pflichten bewegen kann; sieht nicht so sehr auf die metaphysische Vollkommenheit der Gesetze, als darauf,

wie

wie vollkommen sie der menschlichen Natur nach seyn können; richtet sein Augenmerk mehr darauf, welche Gesetze man hätte geben sollen, als, welche gemacht sind, mehr auf die Gesetze aller Völker, als auf die, welche bey diesem oder jenem einzelnen Volke statt haben. Er konnte demnach, wenn er sich selbst mit denjenigen verglich, welche vor ihm diese weite und rühmliche Laufbahn betreten haben, eben das sagen, was Corregio ausrief, als er die Arbeiten seiner Nebenbuhler gesehen hatte: „Auch ich bin ein Mahler.“ — Voll und durchdrungen von seinem Gegenstande, nimmt der Verfasser des Werks von den Gesetzen in demselben so viele Materien zusammen, und handelt sie so gedrungen und gründlich ab, daß man erst durch anhaltendes und mit Nachdenken angestelltes Lesen dieses Buchs in den Stand gesetzt wird, den Werth desselben zu schätzen. Ein Lesen von der Art wird insonderheit den vorgegebenen Mangel der Methode verschwinden machen, welchen einige dem Herrn von Montesquieu vorgeworfen haben. So auf Gerathewohl sollte man ihn nicht anklagen, daß er einen Vortheil von der Art in einer philosophischen Materie und in einem Werke von zwanzigjähriger Arbeit aus der Acht gelassen hätte. Man muß die wirkliche Unordnung von der bloß scheinbaren unterscheiden. Jene ist vorhanden, wenn keine Analogie und keine Folge der Begriffe beobachtet ist; wenn die Folgerungen zu Grundsätzen gemacht sind, oder diesen voran stehen; wenn der Leser nach unzählichen Umschweifen sich wieder an dem Orte befindet, von dem er ausgegangen ist. Bloß anscheinende Unordnung ist es, wenn der Schrifftsteller den Ideen, welche er braucht,

die ihnen zukommende Stelle giebt, dem Leser aber überläßt, die Mittelbegriffe hinzu zu setzen. Und so konnte und mußte Montesquieu verfahren in einem Buche, das für Denker bestimmt war, deren Genie die bedächtlich gelassenen Lücken ergänzen muß. Die Ordnung, welche man in den Haupttheilen des Buchs von den Gesetzen wahrnimmt, herrscht auch in den Unterabtheilungen, und man wird sich hiervon immer mehr überzeugen, je mehr man das Werk gründlich studirt. Seinen allgemeinen Eintheilungen treu, bringt der Verfasser unter jede, was ihr ausschlüßig zugehört, und von den Materien, die verschiedener Zweige wegen unter verschiedene Abtheilungen zugleich gehören, hat er unter jede Abtheilung den Zweig gebracht, der ihr eigenthümlich zukommt. Auf die Art erkennet man ohne Mühe und Verwirrung den Einfluß, welchen die verschiedenen Theile seines Sujets auf einander haben, wie man in einem wohlgeordneten Baum oder System der menschlichen Kenntnisse das wechselseitige Verhältniß der Wissenschafften und Künste wahrnehmen kann. Diese Vergleichung ist übrigens um so richtiger, da es mit dem Plane, welchen man sich in der philosophischen Untersuchung der Gesetze machen kann, eben die Bewandniß hat, wie mit der Ordnung, die man bey einem encyclopädischen Baume der Wissenschafften beobachten kann: etwas willkührliches wird immer darinne bleiben; und man darf nicht mehr von dem Verfasser fodern, als daß er ohne Umschweif und Abwege dem Systeme treu bleibe, was er einmal gewählt hat. — In Ansehung der Dunkelheit, die man sich in einem Werke von der Art erlauben kann, trifft eben das

ein, was von dem Mangel der Ordnung gesagt ist. Was Lesern vom gewöhnlichen Schlage dunkel seyn würde, ist es denjenigen nicht, auf welche der Verfasser gerechnet hat. Hiezu kommt, daß eine freywillige Dunkelheit keine Dunkelheit ist. Da Montesquieu bisweilen wichtige Wahrheiten vorzutragen hatte, die er ohne eine Art von Beleidigung nicht geradezu heraus sagen durfte, so hat er sie klüglich versteckt, und durch diesen unschuldigen Kunstgriff denen verborgen, welchen sie schädlich gewesen seyn würden, ohne sie gleichwohl dem Auge des Kenners zu entziehen. — Man sieht wohl, daß er unter den Werken, die ihm Hülfsmittel und bisweilen Aussichten zu dem seinigen an die Hand gegeben, aus den beyden Geschichtschreibern, welche am meisten gedacht haben, dem Tacitus und Plutarch, den größesten Nutzen geschöpft habe. Ob aber gleich ein Philosoph, der diese beyden Schrifftsteller gelesen hat, des Lesens vieler andern überhoben seyn kann; so glaubte Montesquieu dennoch, daß er nichts vernachläßigen oder verachten dürfe, was zu seiner Absicht nützlich seyn könnte. Sein Werk von den Gesetzen setzt eine unermeßliche Belesenheit voraus; und der überlegte Gebrauch, welchen der Verfasser von dieser ungeheuern Menge Materialien gemacht hat, verdient um so mehr Bewunderung, wenn man erwägt, daß er fast gänzlich des Gesichts beraubt und gezwungen war, vermittelst fremder Augen zu sehen. Diese weitläuftige Belesenheit erhöhet sowohl den Nutzen, als die Annehmlichkeit seines Werkes. Ohne der Würde seines Gegenstandes Abbruch zu thun, weis Montesquieu die Trockenheit desselben zu mildern, und

dem Leser Ruhepuncte zu gewähren, entweder durch sonderbare und wenig bekannte Thatsachen, oder durch feine Anspielungen, oder durch jene kräfftige und anziehende Pinselstriche, welche mit einem einzigen Zuge die Völker und Menschen characterisiren.

Mit einem Worte: das Buch von den Gesetzen hat unstreitig seine Fehler, wie jedes Werk des Genies, dessen Verfasser das Herz gehabt hat, eine neue Bahn zu brechen. Montesquieu ist unter den Franzosen in Ansehung des Studiums der Rechtsgelahrtheit das gewesen, was Descartes für die Philosophie war; er zündet offt neues Licht an, und irrt bisweilen, und selbst in dem letztern Falle unterrichtet er verständige Leser. Auch beweisen die Zusätze und Verbesserungen in den neuesten Ausgaben seines Werks, daß, wenn er hie und da strauchelte, er sich wieder aufzuhelfen wußte. Aber der Geist des Weltbürgers, der das Buch von den Gesetzen erzeugt hat, leuchtet jedwedem ein, macht den Verfasser der Liebe aller Völker würdig, und wäre allein hinreichend, grössere Fehler, als die seinigen sind, zuzudecken. Liebe zum gemeinen Besten, Verlangen, die Menschen glücklich zu sehen, findet man auf allen Seiten; und hätte es nur dieß seltene und kostbare Verdienst, so sollte es schon in dieser Hinsicht die Lieblingslectüre der Nationen und ihrer Beherrscher seyn.

In Frankreich hat eine glückliche Erfahrung bereits gezeigt, daß der Nutzen dieses Werks sich bey seinen Lesern nicht auf unfruchtbare Empfindungen einschränke. Obgleich Montesquieu die Bekanntmachung desselben nur kurze Zeit überlebte; so hatte er doch die Beruhigung, die Wirkungen schon zu

spüren,

spüren, welche es unter seiner Nation hervor zu bringen anfängt; die Richtung der den Franzosen natürlichen Vaterlandsliebe zu ihrem eigentlichen Gegenstande; jenen Geschmack an der Handlung, am Ackerbau und an den nützlichen Künsten, welcher allmählich unter den Franzosen sich verbreitet; jene allgemeinen Einsichten in Ansehung der Grundsätze der Regierung, welche die Unterthanen genauer mit dem verbinden, was sie lieben sollen. Diejenigen, welche auf eine so unwürdige Art dieses Werk angefochten, haben ihm vielleicht mehr zu verdanken, als sie sich einbilden. Die Undankbarkeit ist übrigens der geringste von den Vorwürfen, die sie treffen. Diese Leute in ihrer Blöße darzustellen, ist zwar eine traurige Beschäfftigung, wobey man für unser Jahrhundert erröthet; aber diese Geschichte ist für Montesquieu's Ruhm und für die Philosophie zu wichtig, als daß sie ganz übergangen werden dürfte.

Der Ruf des Verfassers verursachte, daß das Werk von den Gesetzen gleich nach seiner Erscheinung begierig gesucht ward. Aber obgleich Montesquieu für das Beste des großen Haufens geschrieben hatte, so sollte doch nicht der große Hause sich zu seinem Richter aufwerfen; das Tiefgedachte in dem Werke war eine Folge von seiner Wichtigkeit selbst. Indessen brachten die eingestreuten Bemerkungen, die am unrechten Orte stehen würden, wenn sie nicht aus dem Innersten der Sache selbst folgten, sehr viele auf die Gedanken, daß dieß Werk für sie geschrieben wäre. Man erwartete ein angenehmes Buch, und fand nur ein nützliches Buch, worinnen man noch darzu das Ganze und seine Theile nicht ohne einige

Mühe und Aufmerksamkeit übersehen konnte. Man behandelte das Werk von den Gesetzen auf eine leichtfertige Art; sogar von dem Titel (de l'esprit des loix) nahm man Anlaß zu Spöttereyen; kurz, eines der schönsten litterarischen Denkmale, welche die französische Nation hervor gebracht hat, wurde Anfangs von derselben mit ziemlicher Gleichgültigkeit betrachtet. Die competenten Richter mußten Zeit zum Lesen haben; diese brachten die wankelmüthige Menge bald auf den rechten Weg zurück. Der belehrende Theil des Publikums schrieb dem zuhörenden Theile vor, was er denken und sagen müßte, und der Beyfall einsichtsvoller Männer, verbunden mit den Echo's, die ihn wiederholten, bildete nur Eine allgemeine Stimme durch ganz Europa. — Nun vereinigten die offenbaren und heimlichen Feinde (denn es giebt deren von beyder Art) der Wissenschafften und der Philosophie, ihre Kräffte gegen das Werk. Daher jener Wust von fliegenden Blättern, welche wider dasselbe von allen Seiten ausgeschüttet wurden, und hier nicht der Vergessenheit entrissen werden sollen, in die sie bereits gesunken sind. Hätten ihre Urheber nicht so sichere Maaßregeln genommen, der Nachkommenschafft unbekannt zu bleiben, so würde diese glauben, das Werk von den Gesetzen sey mitten unter Barbaren geschrieben. — Montesquieu verachtete ohne Ueberwindung die finstern Kritiken jener talentlosen Verfasser, welche entweder aus Eifersucht, zu der sie nicht berechtigt sind, oder aus Begierde, der Bößartigkeit des großen, die Spötterey liebenden und zugleich verachtenden Haufens Vergnügen zu machen, demjenigen Hohn sprechen, was sie zu erreichen nicht vermögen; und, hassenswürdiger

diger in Betracht des Uebels, was sie anrichten wollen, als furchtbar durch das, was sie wirklich anrichten, nicht einmal in einer Art zu schreiben sich auszeichnen, welche durch ihre Leichtheit und ihren Gegenstand gleich verwerflich wird. Den Arbeiten von dieser Gattung gab er gleichen Rang mit den wöchentlichen Nachrichten, deren Lobsprüche keine Autorität haben, und deren Tadel keine Wirkung hervor bringt, welche müßige Leser durchlaufen, ohne ihnen Glauben beyzumessen, und worinnen die Fürsten durchgezogen werden, ohne es zu wissen, oder es ihrer Ahndung werth zu halten. Nicht so gleichgültig dachte er in Ansehung der irreligiösen Sätze, welche er, wie man ihm aufbürdete, in sein Buch sollte aufgenommen haben. Solche Vorwürfe verachten, wäre in seinen Augen eben so viel gewesen, als sie verdienen; und in Erwägung der Wichtigkeit der Sache sah er über den Unwerth seiner Gegner hin. Diese Leute, welchen zusammen in gleichem Grade Religionseifer fehlte, und welche doch ämsig bemüht waren, denselben zu zeigen, alle im gleichen Grade geschreckt durch das Licht, welches die Wissenschafften zum Nachtheile der Menschen solches Gelichters, nicht zum Nachtheile der Religion verbreiten, hatten allerley Gestalten angenommen, um Montesquieu'n beyzukommen. Einige hatten den eben so kindischen als Kleinmuth verrathenden Kunstgriff gebraucht, an sich selbst zu schreiben. Andere, nachdem sie hinter der Larve der Namenlosigkeit ihn durchgenommen, waren einander selbst seinetwegen in die Haare gerathen. Montesquieu, so sehr ihm daran lag, sie zu beschämen, wollte doch nicht seine kostbare Zeit damit verlieren, daß er sie einen

nach dem andern angegriffen hätte; er begnügte sich damit, an einem ein Exempel zu statuiren, der sich durch seinen Uebermuth besonders ausgezeichnet hatte. — Dieß war der Verfasser einer anonymischen periodischen Schrifft, welcher sich für Paskals Nachfolger ansah, weil er dessen Meynungen angenommen hatte; der Lobredner von Werken, die niemand lieset, und Apologet der Wunder, die der weltliche Arm hat aufhören gemacht, so bald es ihm ein Ernst damit war; ein Mann, der das geringe Antheilnehmen der Gelehrten an seinen Zänkereyen, Gottlosigkeit und Aergerniß nennt, und durch einen seiner würdigen Kunstgriff den Theil der Nation, den er am meisten zu schonen Ursache hatte, von sich abwendig gemacht hat. Die Fechterstreiche dieses fürchterlichen Kämpfers waren der Bewegungsgründe werth, die sie hervorbrachten. Er beschuldigte den Herrn von Montesquieu des Spinozismus und Deismus, (zwey incompatible Beschuldigungen) ferner, daß er Popens Systeme gefolgt wäre; wovon kein Wort in Montesquieu's Werk ist, machte es ihm zum Verbrechen, daß er den Unchristen Plutarch citirt, und weder von der Erbsünde, noch von der Gnade geredet habe. Er behauptete endlich im Ernste, so ungereimt es klingt, das Werk von den Gesetzen wäre eine Geburt der Constitution Unigenitus. Wer Montesquieu'n gekannt hat, sein Werk und die Bulle Clemens II. kennet, der kann von dieser Beschuldigung einen Schluß auf die übrigen machen. Das Unglück dieses Schrifftstellers mußte ihn niederschlagen; er wollte einen Weisen verschreyen von der Seite, die jedem guten Bürger die zärtlichste ist, und verschaffte statt dessen seinem

Ruhme, als Gelehrter betrachtet, neuen Zuwachs; die Vertheidigung des Werks von den Gesetzen trat ans Licht. Diese verdient wegen der Mäßigung, Wahrheit und Feinheit des Spottes, welche darinnen herrschen, als ein Muster in ihrer Art betrachtet zu werden. Montesquieu hätte seinen Gegner, der schreckliche Beschuldigungen wider ihn aufgeführet hatte, leicht verhaßt machen können; er nahm aber den bessern Weg, er machte ihn lächerlich. Ist man einem Feinde für das Gute verpflichtet, was er wider Willen bewirkt hat, so sind wir diesem Menschen ewigen Dank dafür schuldig, daß er dieß Meisterstück veranlaßt hat. Der Werth dieser köstlichen Schrifft wird noch dadurch ungemein erhöhet, daß der Verfasser, ohne daran zu denken, sich darinnen selbst geschildert hat; Leute, die ihn gekannt haben, glauben ihn selbst zu hören, und die Nachkommen werden sich durch das Lesen seiner Vertheidigung überzeugen, daß Montesquieu, der Gesellschaffter, nichts verlohr gegen Montesquieu, den Schrifftsteller; ein Lob, welches sehr wenige große Männer zu verdienen wußten. — Ein anderer Umstand giebt ihm vollends das Uebergewicht in diesem Streite. Jener Kritiker, der zu einem Beweise seiner Ergebenheit für die Religion die Diener derselben durchhechelt, wirft der französischen Geistlichkeit, und besonders der theologischen Fakultät ohne Scheu Kaltsinn für die Sache Gottes vor, weil sie eine so heillose Schrifft nicht förmlich verdammt hätten. Die Fakultät war zur Verachtung eines ungenannten Scriblers berechtiget; aber es betraf hier die Religion. Mit einer rühmlichen Vorsicht entschloß sie sich also,

das Werk von den Gesetzen zu untersuchen. Sie hat sich hiermit mehrere Jahre beschäfftiget, aber bis itzt noch kein Urtheil gefället. Wären auch dem Herrn von Montesquieu einige geringe Unbehutsamkeiten entwischt, welches in einer Materie von solchem Umfange fast unvermeidlich ist; so wäre schon die lange und sorgfältige Untersuchung, welche die Einsichtsvollesten in der französischen Geistlichkeit darauf verwenden zu müssen geglaubt haben, ein Beweis, wie sehr dieselben verdienen, entschuldiget zu werden. Hiezu kommt, daß Montesquieu allzeit der Hochachtung, Liebe und besten Aufnahme von den ehrwürdigsten und größesten Männern der französischen Kirche gewürdiget wurde. Hätte er sich in der Achtung so vieler Rechtschaffnen, die er besaß, erhalten können, wenn man ihn als einen gefährlichen Autor betrachtet hätte? — Zu eben der Zeit, da namenlose Geisterchen ihn in seinem Vaterlande beunruhigten, errichtete England ein Denkmal seines Ruhms. Der berühmte Daßier, welcher durch die Schaumünzen, die er zur Ehre verschiedner großen Männer gepräget, sich verewigt hat, kam von London nach Paris, um die seinige zu verfertigen. Herr de la Tour, dieser durch seine Talente sich so sehr unterscheidende Künstler, der zugleich so verehrungswerth wegen seiner Uneigennützigkeit und der Erhabenheit seiner Seele war, hatte eifrig gewünscht, der Vortrefflichkeit seines Pinsels dadurch einen neuen Glanz zu geben, daß er das Bildniß des Verfassers de l'esprit des loix der Nachkommenschafft überlieferte. Er verlangte nichts mehr, als das Glück, Montesquieu'n gemahlt zu haben, und er verdiente, wie Apelles,

daß

daß ihm diese Ehre aufbehalten würde. Aber Montesquieu, der eben so sehr mit der Zeit des Herrn de la Tour geizte, als dieser sie verschwendete, schlug ihm seine dringende Bitten immer auf die höflichste Weise ab. Daßier fand Anfangs ähnliche Schwierigkeiten. „Glauben Sie, sagte „er endlich zum Herrn von Montesquieu, daß die „Verweigerung meiner Bitte nicht eben so viel „Stolz verrathe, als die Bewilligung derselben?“ Dieß entwaffnete Montesquieu'n, und Daßier erhielt seinen Zweck. — Der Verfasser des Werks von den Gesetzen genoß endlich im Frieden seines verdienten Ruhms, als er zu Anfange des Februars 1755 in eine Krankheit verfiel. Sein von Natur zarter Gesundheitszustand war seit geraumer Zeit geschwächt worden, theils durch die langsamen, aber fast unvermeidlichen Wirkungen des mit tiefen Nachsinnen verbundenen Studirens, theils durch den Verdruß, welchen man ihm seines Buchs wegen zu erwecken gesucht hatte, theils endlich durch die Lebensart, welche er in Paris führen mußte, und welche ihm, wie er selbst einsahe, nichts weniger als zuträglich war. Aber die Begierde, seines Umgangs zu genießen, war zu hefftig, daß sie nicht bisweilen in eine Art von Unbescheidenheit hätte ausarten sollen; man wollte, ohne daß man es inne ward, seiner auf Unkosten seiner selbst genießen. Kaum verbreitete sich die Nachricht von der Gefahr, in der er schwebte, als ganz Paris darüber in Unruhe gerieth; in allen Gesellschafften ward nur hievon gesprochen. Seine Wohnung wurde nie leer von Personen allerley Standes, die sich nach seinem Befinden erkundigten; einige thaten dieß aus

wahr-

wahrhaffter Theilnehmung, andere, um wenigstens den Schein der Gleichgültigkeit zu vermeiden, oder auch, weil Alles zulief. — Der König, empfindlich über den Verlust, der seinem Reiche drohete, erkundigte sich mehrmalen nach seinem Befinden; ein Zeugniß der Güte und Gerechtigkeit, was dem Monarchen und dem Unterthan in gleichem Grade rühmlich ist. — Das Ende des Herrn von Montesquieu war seines Lebens nicht unwürdig. Von grausamen Schmerzen gefoltert, getrennt von seiner Familie, die ihn zärtlich liebte, und den Trost nicht haben konnte, ihm die Augen zuzudrücken, umgeben von einigen Freunden, und weit mehreren Zuschauern, behielt er die Ruhe und Gleichheit seiner Seele bis auf den letzten Augenblick.

Endlich, nachdem er mit Anstand allen seinen Pflichten Genüge geleistet, starb er voll Zutraun zu dem höchsten Wesen, mit welchem er sich wieder zu vereinigen im Begriff war, mit der Ruhe eines rechtschaffenen Mannes, der seine Talente nie anders, als zum Besten der Tugend und der Menschheit angewendet hatte. Frankreich und Europa verloren ihn am 10. Februar 1755 im 67sten Jahre seines Alters.

Der Leser kennet nun Montesquieu'n als Schrifftsteller und Philosophen; man würde ihm aber die Hälfte seines Ruhms entziehen, wenn man seine Annehmlichkeiten und persönliche Eigenschafften mit Stillschweigen übergehen wollte. Im Umgange war er immer gleich einnehmend und munter. Seine Unterredungen unterschieden sich durch eine gewisse Leichtheit, Annehmlichkeit und Belehrung wegen der großen Menge Menschen

und Völker, die er gekannt hatte; sie waren abgebrochen, wie seine Schreibart reich an Witz und Einfällen, ohne Bitterkeit und personelle Spötterey. Niemand erzählte lebhaffter, fertiger, anmuthiger und ungesuchter als Montesquieu. Er wußte, daß das Ende einer ergötzenden Erzählung allzeit der Zweck derselben ist; er eilte daher zu demselben zu kommen, und zeigte die Entwickelung, ohne sie versprochen zu haben. — Seine häufigen Zerstreuungen machten ihn nur noch liebenswürdiger; er entriß sich denselben immer durch einen unerwarteten Einfall, der dem matt werdenden Gespräche neues Leben ertheilte; auch waren seine Distractionen nie affectirt, noch beleidigend oder lästig. Sie entstanden aus der Lebhafftigkeit seines Geistes und der Menge Ideen, wovon er voll war; aber er verfiel in dieselben nie während eines interessanten oder ernsthafften Gespräches. Das Verlangen, denen zu gefallen, die um ihn waren, verursachte alsdenn, daß er sich ihnen ganz widmete, ohne Affectation und Anstrengung. Die Annehmlichkeiten seines Umgangs waren nicht nur seinem Character und seinem Geiste zuzuschreiben, sondern gewissermaßen auch der Art von Diät, die er in seinem Studiren beobachtete. So aufgelegt er zu tiefen und anhaltenden Nachdenken war, so erschöpfte er doch seine Kräffte niemals; und legte immer die Arbeit bey Seite, ehe er die mindeste Ermattung spürte. Montesquieu war empfindlich für den Ruhm; aber er verlangte ihn nur in so fern, als er ihn verdiente. Niemals suchte er den seinigen durch Schleichwege zu vermehren, durch geheime und schimpfliche Kunstgriffe, die die Person ent-

ehren, ohne den Ruf des Schrifftstellers zu vergrößern. Aller Vorzüge und Belohnungen würdig, forderte er doch nie das geringste, und wunderte sich nicht, wenn er vergessen war. Wohl aber hatte er Muth, selbst unter gewagten Umständen, verfolgte, berühmte und unglückliche Gelehrte bey Hofe in Schutz zu nehmen; und er hat ihnen Belohnungen ausgewirket. — Ob er gleich mit den Großen umgieng, entweder weil er mußte, oder aus Gefälligkeit, oder auch aus Geschmack, so war ihre Gesellschafft doch zu seinem Glücke nicht nothwendig. Er eilte, so offt es ihm möglich war, auf seinen Landsitz, wo er Heiterkeit, seine Philosophie, seine Bücher und Ruhe wieder fand. Hier brachte er seine müßigen Stunden unter den Landleuten zu, und studirte in diesen unverderbten Seelen, welche die Natur allein unterrichtet hat, den Menschen, den er vorher in dem Umgange mit der großen Welt und in der Völkergeschichte studirt hatte; und unter diesen Landleuten fand er noch immer etwas zu lernen. Er führte mit ihnen muntere Gespräche, flößte, wie Sokrates, ihnen Zutraun zu ihren Einsichten ein, und schien eben so großes Vergnügen in den Unterhaltungen mit ihnen zu finden, als in den glänzendsten Gesellschafften; vorzüglich, wenn er ihre Streitigkeiten schlichtete, und ihre Beschwerden durch seine Wohlthaten erleichterte. — Nichts gereicht seinem Andenken zu größerer Ehre, als die Sparsamkeit, mit welcher er lebte, so übertrieben solche auch vielen vorkam, die, verwöhnt durch Habsucht und Ueppigkeit, nicht fähig waren, die Ursachen davon einzusehen, noch weniger sie zu schätzen. Montesquieu war gutthätig,

tig,*) und folglich gerecht; er wollte daher seiner Familie nichts entziehen, weder durch seine Wohlthätigkeit, noch durch seine Reisen, noch durch die Kosten, welche die Schwäche seines Gesichts, und die Ausgabe seiner Schrifften ihm verursachten. Er hat seinen Kindern sein väterliches Erbtheil ohne Verminderung und Vermehrung hinterlassen; nur seinen berühmten Namen und sein erhabenes Beyspiel hat er hinzugefügt. — Im Jahre 1715 hatte er sich mit Johanna von Lartugun, Tochter Peters von Lartugun, Obristlieutnants in dem Regimente Maulevrier, vermählet; er hat mit ihr zwo Töchter und einen Sohn gezeuget, welchen sein Character, seine Sitten und seine Schrifften eines solchen Vaters würdig machen. Wem Wahrheit und Patriotismus lieb ist, wird hier gern einige von Montesquieu's Maximen lesen. Er glaubte: jeder Theil des Staats müßte auf gleiche Art den Gesetzen unterworfen seyn; aber heilig müßten auch die Privilegien eines jeden Theils beobachtet werden, wenn die Wirkungen desselben dem natürlichen Rechte nicht zuwider laufen, welches alle Bürger verbindet, gleich stark um die Beförderung des allgemeinen Besten sich zu beeifern; ein lang gedauerter Besitz wäre in dergleichen Dingen das erste und unverletzlichste Recht, welches man nie

*) Auf welche edle Art Montesquieu Wohlthaten erzeigen konnte, davon sahe man ein merkwürdiges Beyspiel unter andern im *Berlinischen Litterarischen Wochenblatt Band I. 1776.* S. 1—14. aufgezeichnet. Diese in so vielen Journalen und Zeitungen mit Recht gepriesene That ist der Innhalt des kleinen Drama: Der wohlthätige Unbekannte, welches seinem Verfasser, Herrn H. L. Wagner, Ehre macht.

ohne Ungerechtigkeit, manchmal nicht ohne Gefahr untergraben könnte. Obrigkeitliche Personen müßten nie, wie die Umstände auch beschaffen seyn möchten, und so sehr auch der Vortheil ihres Kollegii das Gegentheil zu forden scheinen könnte, mehr als obrigkeitliche Personen seyn, frey vom Partheygeist und Leidenschafft, gleich den Gesetzen, welche losprechen und strafen, ohne zu lieben oder zu hassen. — In Ansehung der geistlichen Zänkereyen, welche den griechischen Kayfern und ihren Urterthanen so viel zu schaffen gemacht haben, sagte er, daß die theologischen Streitigkeiten, so bald sie sich über die Grenzen der Zunft hinaus verbreiten, unfehlbar ein Volk in den Augen anderer Völker verächtlich machten; und in der That selbst die Verachtung, mit welcher die Klugen auf diese Streitigkeiten herab sehen, rechtfertigt die Nation nicht. Die Klügern sind überall der kleinere Haufen, und machen gerade das wenigste Geräusch; daher sind sie nie der Maaßstab, nach welchem eine Nation beurtheilt wird.

Kurze Zergliederung des Geists der Gesetze.*)

Die meisten Gelehrten, welche uns eine Kritik über den Geist der Gesetze geliefert haben, sind nicht sowohl mit der Untersuchung beschäfftigt gewesen, was und worüber der Autor geschrieben habe, als, wie er geschrieben habe? Gegenwärtiger Aufsatz hat die Absicht, diesem Mangel abzuhelfen, und den Gegenstand des ganzen Werks, dessen Plan und Charakter näher zu entwickeln. Wem er Anfangs zu gedehnt vorkommen sollte, der wird vielleicht, wenn er ihn ganz gelesen hat, zugeben, daß dieses das einzige Mittel war, die Methode des Autors recht faßlich zu machen. Dabey erinnere ich noch, daß die Geschichte berühmter Schrifftsteller nichts anders ist, als die Geschichte ihrer Gedanken und gelehrten Bemühungen, deren Abhandlung den wesentlichsten und nützlichsten Theil einer Biographie ausmacht.

*) Vom Herrn von Alembert.

Da die Menschen im natürlichen Zustande, die Rücksicht auf Religion jetzt ganz bey Seite gelassen, bey vorfallenden Streitigkeiten kein anderes Recht kennen, als das Recht der Thiere, welches das Recht des Stärksten ist; so muß man die Errichtung der Gesellschafften als eine Art des Vertrags betrachten, der wider dieses ungerechte Recht gemacht wird; ein Vertrag, der die Absicht hat, zwischen den verschiedenen Theilen des menschlichen Geschlechts eine Art von Gleichgewicht zu treffen. Aber es ist mit dem moralischen Gleichgewichte wie mit dem physischen: selten ist es vollkommen und dauerhafft, und die Verträge des menschlichen Geschlechts sind, gleich Verträgen zwischen Fürsten, eine beständige Aussaat zu neuem Zwist. Interesse, Bedürfnisse und Vergnügen haben die Menschen einander genähert; aber eben diese Bewegungsgründe machen auch, daß sie nur immer den Vortheil ziehen wollen, den diese Gesellschafft gewährt, ohne ihren Antheil an der allgemeinen Bürde tragen zu wollen. Und in diesem Verstande kann man mit dem Autor annehmen, daß die Menschen, so bald sie in Gesellschafft zusammen treten, im Stande des Kriegs sind: denn der Krieg setzt voraus, daß die kriegenden Partheyen

theyen einander an Stärke gleich sind, oder es wenigstens zu seyn glauben; woraus denn das gegenseitige Bestreben und die Hoffnung zu überwinden entsteht. Wenn nun auch die Wagschalen unter den Menschen im Stande der Gesellschafft niemals vollkommen gleich stehen, so ist diese Ungleichheit doch nicht allzu groß. Im natürlichen Zustande hingegen würden die Menschen entweder nichts unter sich zu bestreiten haben, oder, brächte sie die Nothwendigkeit dazu, so würde die Ohnmacht augenblicklich der Stärke das Feld lassen; der Bedrückte würde keinen Widerstand wagen, und jener würde seine Absicht erreichen, ohne erst darum kämpfen zu dürfen.

So sehen wir denn, wie die Menschen in einem Augenblicke zusammen treten, und im folgenden sich gegen einander waffnen; wie sie sich, so zu reden, auf der einen Seite umarmen, und auf der andern den Dolch in die Seite stoßen. Um diese Streiche aufzuhalten und abzuwehren, haben wir Gesetze, die, nachdem sie beschaffen sind, das mehr oder weniger kräfftige Band der Gesellschafft ausmachen. Da aber die Größe unserer Erdkugel, wie die Verschiedenheit in der Natur der Länder und ihrer Bewohner nicht zuließ, daß alle

Menschen unter einer und ebenderselben Regierung stünden; so mußte sich das menschliche Geschlecht in eine Menge Staaten vertheilen, die sich durch die Verschiedenheit der Gesetze, nach welchen sie leben, unterscheiden. Stünden alle Menschen unter einer einzigen Beherrschung, so würden sie einen Körper ohne Leben und Circulation vorstellen, der sich ohne Krafft und Vermögen über die Oberfläche der Erde verbreiten würde: die verschiedenen einzelnen Staaten hingegen sind eben so viele behende und vermögende Körper, die durch wechselweise Handreichung nur einen einzigen ausmachen, und durch gegenseitige Thätigkeit und Bestreben überall Leben und Bewegung mittheilen.

Es giebt dreyerley Arten der Regierung; die republikanische, monarchische und despotische. In der Republik ruht die höchste Gewalt beym gesammten Volke; in der Monarchie regiert ein Einziger nach gewissen Fundamentalgesetzen; in der despotischen Regierung kennt man kein anderes Gesetz, als den Willen des Beherrschers, oder richtiger, des Tyrannen. Hierdurch sagen wir nicht, daß es außer diesen drey Arten von Staaten keine andere gebe, da wir nicht einmal behaupten möchten, daß es Staaten gebe, welche, ganz

nach der Strenge genommen, zu einer von diesen drey Arten gehören. Die meisten sind von zusammengesetzter Form, und nehmen von dieser oder jener etwas an. Hier neigt sich die Monarchie zum Despotismus; dort verkettet sie sich mit der republikanischen Regierungsart; anderswo ist die gesetzgebende Gewalt nicht bey dem gesammten Volke, sondern bey einem Theile desselben. Gleichwohl thut alles dieses der Richtigkeit der nur gemachten Eintheilung keinen Eintrag. Die drey Arten der Regierung, die sie enthält, sind so verschieden, daß sie eigentlich nichts mit einander gemein haben. Ob wir gleich keinen Staat kennen, der nicht etwas von der einen und der andern zugleich haben sollte. Es war also nöthig, von diesen drey Hauptgattungen besondere Klassen zu machen, und die jeder derselben eigenen Gesetze zu erörtern. Alsdenn wird es nicht schwer seyn, diese Gesetze in der Anwendung auf irgend eine Regierungsart zu modificiren, nachdem sie mehr oder weniger zu diesen verschiedenen Formen gehören.

Die Gesetze eines jeglichen Staats müssen nicht allein mit seiner Natur, oder Verfassung, sondern auch mit dem Grunde, auf welchem seine Dauer beruht, und welcher ihn wirksam macht,

im richtigen Verhältnisse stehen, eine wichtige Distinction, welche den Schlüssel zu einer Menge Gesetzen giebt, und woraus der Autor nicht geringe Folgerungen gezogen hat.

Die Hauptgesetze, die sich auf die Verfassung der Demokratie beziehen, bestehen darinn, daß das Volk in gewissen Betrachtungen der Monarch, in andern der Unterthan sey; daß es seine Obrigkeiten erwähle und richte, diese aber in gewissen Gelegenheiten entscheiden. Die Natur der Monarchie erfordert, daß es zwischen dem Monarchen und dem Volke viele eingeschaltete Stufen der Macht und des Ansehens gebe, und die Gesetze bey einem absonderlichen Körper verwahrlich niedergelegt werden, der gleichsam der Mittler zwischen dem Landsherrn und dem Unterthanen mache. Der Natur des Despotismus ist es angemessen, daß der Tyrann seine Gewalt entweder allein ausübe, oder durch einen Einzigen Minister ausüben lasse.

In Ansehung des Grundes, worauf diese drey Regierungsarten beruhen, so ist er bey der Demokratie in der Liebe zur Republik, d. i. zur Gleichheit zu suchen; in der Monarchie, wo Ehren und Belohnungen von der Hand eines Einzigen

ausgetheilet werden, und wo man sich nur einmal gewöhnt hat, mit dieser einzigen Person den Staat zu verwechseln, ist Ehrgeiz und Bestreben nach öffentlicher Achtung, wie in despotischen Staaten, die Furcht der Grund der Regierung; und von der mehr oder weniger sorgfältigen Wachsamkeit über diese Grundfesten hängt die Dauer und der Verfall des Staats ab. Unter der Gleichheit in Demokratien versteht der Autor keine buchstäblich ganz vollkommene Gleichheit, als welche nicht angenommen werden kann, sondern jenes glückliche Gleichgewicht, nach welchem alle Bürger auf gleiche Art unter dem Gesetze stehen, und an der Aufrechthaltung dieser Gesetze gleiches Interesse nehmen.

In jedwedem Staate müssen die Gesetze der Erziehung dem Grunde der Regierung gemäß seyn. Es ist aber hier von der Erziehung die Rede, welche man durch den Eintritt in die Welt erhält; nicht von der ersten Erziehung, die wir von unsern Eltern und Lehrern bekommen, und welche jener, absonderlich in größern Staaten, offt entgegen ist. In der Monarchie muß den Gemüthern Urbanität und gegenseitige Achtung, in despotischen Ländern Furcht und Kleinmuth einge-

prägt

prägt werden; aber in der Republik muß die Erziehung ihre ganze Stärke äußern. Sie muß edle Gesinnungen, sie muß jene Selbstverläugnung einflößen, welche die Mutter des Patriotismus ist.

Der Gesetzgeber muß keine andern Gesetze geben, als die dem Grundsatz der Regierung angemessen sind; muß in der Republik Gleichheit und Frugalität erhalten, in der Monarchie den Adel bey seinem Ansehen schützen, ohne dabey die geringern Stände zu drücken, und im despotischen Staat alles in Furcht und blinder Unterwerfung halten. Ungerecht würde der Vorwurf seyn, daß der Herr von Montesquieu hier den Beherrschern der Völker die Grundsätze der willkührlichen Gewalt vorgezeichnet habe, *) die der Gerechtigkeits liebende Fürst,

*) Das nämliche thut Aristoteles, wenn er im fünften Buche sagt: Der Tyrann muß nicht Muth und Rechtschaffenheit aufkommen lassen, muß große und brave Männer bey Seite schaffen, öffentliche Zusammenkünfte und Gastmale untersagen, überall Kundschaffter halten, Zwietracht säen, und Vornehme und Geringe zusammen hetzen, muß das Volk arm machen, es in harter Arbeit halten, damit es nicht Zeit habe, an seinen Zustand zu denken, und es immer mit neuen Steuern und Auflagen belegen; muß nicht freydenkende Leute dulden, und lieber Fremde als Bürger um sich haben. Das alles, sagt er, kommt der tyrannischen Regierung zu statten; aber freylich ists eine schändliche Regierung. H.

Fürst, und mit noch stärkerm Grunde, der weise und gute Bürger, nicht anders als mit Abscheu nennen hören kann. Den Tyrannen zeigen, was sie zu thun haben, und wie sie handeln müssen, wenn sie sich behaupten wollen, das heißt eben sie demüthigen. Eben dadurch, daß sie ihr Regiment durch Härte zu bevestigen suchen, machen sie es unsicherer, und das System, worein der Autor die Tyranney bringt, ist zugleich die bitterste Satyre auf Tyrannen. Was die übrigen Regierungsarten betrifft, so hat jedwede ihre eignen Vortheile. In Republiken geht man bey Vollziehung der Gesetze reifer, in Monarchien geschwinder zu Werke. Auf der andern Seite führt die republikanische Regierungsart, welche sich besser für kleine Staaten schickt, leicht zum Uebertriebenen; die monarchische, die großen Staaten angemessen ist, zum Mißbrauch.

Sind die Grundsätze und die Triebfedern dieser drey Regierungsarten unterschieden, so muß in der Anzahl und dem Endzweck der Gesetze, in der Gerichtsverfassung und in den Strafen nicht weniger Verschiedenheit seyn. Die Verfassung der Monarchie ist ihren Fundamentalgesetzen nach unwandelbar. Sie macht also eine größere Menge

Gese-

Gesetze und Gerichtshöfe nothwendig, damit in Verwaltung der Gerechtigkeit desto mehr Gleichförmigkeit sey, und nichts willkührlich scheine. Bey gemäßigten Staaten, sie mögen monarchisch oder republikanisch seyn, kann man in die Kriminaljustiz nicht zu viel Formalität hinein bringen. Die Strafen müssen nicht nur mit dem Verbrechen parallel laufen, sondern, besonders in Demokratien, noch so mild als möglich abgefaßt seyn. Der Begriff, den man da mit der Strafe verbindet, kann offt mehr Wirkung thun, als die Größe der Strafe selbst. In Republiken muß das Urtheil vollzogen werden, wie es die Gesetze gesprochen haben, weil es keiner Privatperson zusteht, etwas darinnen abzuändern; in Monarchien hingegen muß die angerufne Gnade des Fürsten etwas nachlassen können: nur darf die Ahndung der Verbrechen vor keine andern Obrigkeiten gezogen werden, als vor die, welcher die Untersuchung absonderlich zukommt. Endlich muß in Demokratien vorzüglich die Unmäßigkeit im Aufwand, die Regellosigkeit in den Sitten, und die Verführung des Frauenzimmers scharf geahndet werden. Selbst durch seine Schwäche ist es diesem Geschlechte offt gelungen, die Zügel der Monarchie zu führen, und die Geschichte

nennt

nennt uns viele Fürstinnen, die das Ansehn ihrer Krone rühmlich *) behauptet haben.

Nachdem der Autor jede Regierungsart einzeln durchgegangen ist, so untersucht er sie in dem Verhältniß, das sie auf einander haben können, aber bloß aus einem allgemeinen Gesichtspunct, nehmlich aus demjenigen, der einzig auf ihre Verfassung und auf ihren Grundsatz geht. Aus diesem Gesichtspunct betrachtet, können Staaten keine andren Verhältnisse haben, als was Vertheidigung oder Angriff mit sich bringt. Republiken, die ihrer Natur nach nur einen kleinen Staat begreifen sollen, können sich nicht ohne Bündnisse mit andern Staaten vertheidigen; diese Bündnisse aber müssen sie nur mit Republiken treffen: Monarchien hingegen setzen ihre Sicherheit hauptsächlich in allenthalben wohl verwahrte Grenzen. Staaten haben, gleich einzelnen Menschen, das

*) Lenglet du Fresnoy sagt in seiner Methode pour étudier l'histoire, im I. T. da er von der glücklichen Regierung der Engländer unter Weibern redet: Ils croyent que la cause de cette diversité vient de ce que, quand les Princes portent le sceptre, ce sont les femmes qui gouvernent; au lieu que quand une Reine est sur le Trône, ce sont les hommes qui les conduisent; et que leur Royaume n'est jamais moins en *Quenouille* que lorsqu'il est entre les mains des femmes. 5.

do Recht, um ihrer Erhaltung willen, andre anzugreifen: aus dem Kriegsrecht erwächst das Eroberungsrecht; ein nothwendiges, rechtmäßiges, aber auch trauriges Recht, wobey man der menschlichen Natur, wenn man mit ihr zusammenrechnet, immer mit einer ansehnlichen Schuldpost verhafftet bleibt, und dessen Hauptgesetz ist, den Ueberwundnen so wenig Leids zuzufügen, als möglich. Republiken können nicht sowohl auf Eroberungen gehen, als Monarchien, und sehr weit getriebne Eroberungen verrathen den Despotismus. Aber allemal muß der Eroberer den Zustand des besiegten Volks, so viel es die Natur der Sache zuläßt, glücklicher zu machen suchen, wenn er anders dem natürlichen Gesetze und der Politik genug thun will. Nichts macht der Menschheit mehr Ehre, als der Friedenstractat, den Gelon mit den Karthaginensern schloß, vermöge dessen sie nicht mehr ihre Kinder den Götzen opfern durften. Die Spanier hätten bey der Einnahme von Peru die Einwohner gleichmäßig verbinden sollen, ihren Götzen keine Menschenopfer mehr zu bringen; aber sie hielten es für rathsamer, diese Unglücklichen selbst zu schlachten. Der Erfolg davon war, daß sie am Ende nichts

weiter als eine ungeheure Wüste erobert hatten; daß sie nunmehr ihr eignes Land von Einwohnern entblößen mußten, und sich durch diesen Sieg auf immer geschwächt hatten. Umstände können es manchmal nothwendig machen, die Gesetze des überwundnen Volks zu ändern; aber ihnen ihre Sitten, oder gar ihre Gebräuche zu nehmen, die offt alle ihre Sitten ausmachen, dazu kann es niemals einen Grund in der Nothwendigkeit geben. Das sicherste Mittel, sich der gemachten Eroberung zu versichern, ist, das besiegte Volk, so viel als möglich, dem obsiegenden gleich zu machen, und ihm mit diesem gleiche Rechte und Vortheile einzuräumen. So machten es offt die Römer; so hielt es Cäsar mit den bezwungnen Galliern.

Wir haben bisher, indem wir jede Regierungsform, sowohl an und für sich selbst, als im Verhältniß mit andern betrachten, weder das, was diesen Regierungsformen gemein ist, noch was sie, aus Gründen der Lands- und Volksart, characteristisches haben, erwogen; ein Punct, den wir gleich näher entwickeln wollen.

Ein allgemeines Gesetz aller, wenigstens der mittleren, gemäßigten und folglich gerechten Re-

gierungen ist die politische Freyheit, deren sich jeder Bürger zu erfreuen haben muß. Diese Freyheit besteht keinesweges in der ungebändigten Willkühr, alles zu thun, was man will, sondern in dem Vermögen, alles zu thun, was die Gesetze nicht untersagen. Man kann sie entweder in ihrem Verhältniß mit der politischen Verfassung, oder in ihrem Verhältniß mit dem Bürger betrachten.

Man untersuche alle Arten der Staatsverfassungen, so wird man zwey Arten der Gewalt finden, die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt. Die Vollkommenheit dieser politischen Freyheit beruht darauf, daß man diese verschiednen Arten der Gewalt recht abtheilt, und jedweder ihre besondren Fächer anweist. Zum Beweis führt der Autor die Verfassung Roms und Englands an. Er findet den Grund dieser letzten in den Fundamentalgesetzen der alten Deutschen, nach welchen die minder erheblichen Sachen von ihren Häuptlingen entschieden, wichtige vor die Versammlung des Volks gebracht wurden, nachdem die Häuptlinge zuvor darüber gerathschlagt hatten. Hierbey hält er sich nicht mit der Untersuchung auf, ob der Engländer dieser ungemein großen poli-

litischen Freyheit, die ihm die Verfassung zuläßt, in der That genießt, oder nicht: genung, daß sie in den Gesetzen Englands gegründet ist. Am allerwenigsten fällt es ihm dabey ein, über andere Staaten zu satyrisiren; wie er denn vielmehr selbst gesteht, daß auch sogar das Gute durch Ueberspannung verliert, daß die äußerste Freyheit ihre schlimmen Seiten so gut als die äußerste Knechtschafft hat, und der Mittelweg in allen und jeden der menschlichen Natur am angemessensten ist.

Betrachtet man die politische Freyheit in Rücksicht auf den Bürger, so besteht sie in der Sicherheit, die er durch die Gesetze erhält, wenigstens in der Meynung davon; welche Sicherheit macht, daß kein Bürger den andern fürchtet. Der Bestand und der Verfall dieser Freyheit beruht hauptsächlich auf der Beschaffenheit und dem Verhältniß der Strafen. Verbrechen wider die Religion müssen durch Entziehung der Vortheile bestraft werden, welche sie gewährt; Verbrechen wider die Sitten durch Schande; Verbrechen wider die öffentliche Ruhe durch Leibes- und Lebensstrafen. Schlimme Schrifften müssen weniger, als schlimme Handlungen bestraft werden; Gedanken und Meynungen müssen ganz frey seyn. Außergericht-

liche Anklagen, Spione, Briefe ohne Namen, alle diese Maschinen der Tyranney, welche für die, so sich dazu brauchen lassen, wie für die, so sich solcher Leute bedienen, gleich schändlich sind, müssen in einer wohlgeordneten Monarchie schlechterdings nicht geduldet werden. Der Ankläger muß nirgends Gehör finden, als vor dem öffentlichen Richterstuhle, wo Einer sodann der Strafe nicht entgeht, es sey der überführte Beklagte, oder sein falscher Ankläger. In jedem andern Falle wäre es zu wünschen, daß Fürsten mit Kayser Konstanz sagten: Wir können gegen den keinen Verdacht hegen, unter dessen Feinden keiner das Herz hatte, öffentlich wider ihn aufzutreten. Sehr gut und heilsam ist deswegen die Einführung eines Fiskals, dessen Amt es ist, im Namen des Staats die Verbrechen zu rügen, und indem er die Strafen zum Fiskus bringt, sich weder dem Verdacht des Privateigennutzes noch andern unangenehmen Folgen des entehrenden Handwerks der Angeber aussetzt.

Die Größe der Impoſten muß mit der Freyheit ihr richtiges Verhältniß haben. So können sie in Demokratien, ohne iedoch drückend zu werden, größer als in andern Staaten seyn, da sie

jeder

jeder Bürger als eine Steuer betrachtet, die er an sich selbst zahlt, und welche die Ruhe und das Schicksal jedes einzelnen Glieds im Staate mit versichern hilft. Auch geht in demokratischen Staaten die Veruntreuung öffentlicher Gelder schwerer von statten, weil man leichter dahinter kommen, und sie bestrafen kann; indem der, in dessen Verwahrung sie sind, so zu sagen dem ersten, der es verlangt, davon Rede und Antwort geben muß.

Doch die Regierungsform sey welche sie wolle, so werden die Abgaben, die auf Kaufmannsgüter gelegt werden, dem Lande immer am wenigsten zur Last fallen, weil der Bürger bezahlt, ohne es eigentlich inne zu werden. Die Unterhaltung überflüßiger Truppen in Friedenszeiten ist nur ein Vorwand, dessen man sich bedient, um das Volk mit Abgaben zu beschweren; ein Mittel, den Staat auszusaugen und seine Einwohner sklavisch zu machen. Die Verwaltung des Imposts und der Abgaben, wodurch das Eingebrachte in die öffentliche Kammer geliefert wird, ist dem Volke ohne alle Abrede weniger beschwerlich, und, wenn sie anders statt haben kann, weit zuträglicher, als die Verpachtung, bey welcher allzeit ein Theil der

öffentlichen Einkünfte in die Kasse einiger Partükiliers fällt. Alles ist verloren, sagt unser Autor, wenn die Profeßion eines Pachters in Achtung und Ansehen kömmt; und das wird sie, so bald der Luxus groß wird. Einigen Menschen zu gestatten, die öffentlichen Einkünfte einzusaugen, um sie sodann gleich Schwämmen auszudrücken, wie dieses vormals in gewissen Staaten gebräuchlich war, heißt eine Ungerechtigkeit mit der andern gut machen wollen, und für ein Uebel deren zweye begehen.

Wir kommen jetzt mit dem Verfasser auf die besondern Umstände, welche nicht von der Natur der Regierung abhängen und derselben Gesetze modifiziren sollen. Die Umstände, welche aus der Landesart entstehen, sind zweyerley; bey einigen müssen wir aufs Klima, bey andern auf den Boden zurück gehen. Niemand wird des Einflusses des Klima auf unsern Körper, und folglich auf den Charakter, in Abrede seyn. Ist dieses wahr, so müssen sich die Gesetze in gleichgültigen Dingen nach dem Klima richten, in seinen schädlichen Wirkungen aber ihm entgegen seyn. So ist in Ländern, wo der Wein den Einwohnern nicht zuträglich ist, das Gesetz, das ihn unter-

versagt, ein löbliches Gesetz, wie es in Ländern, wo die Wärme der Lufft einen Hang zur Faulheit verbreitet, dasjenige ist, welches zur Arbeit aufmuntert. Die Gesetze können also das Fehlerhaffte im Klima mildern; und so viel ist hinlänglich, um das Werk unsers Verfassers von ungerechten Vorwürfen zu retten, wodurch man ihn beschuldigt hat, daß er alles aus der Kälte und Wärme des Klima herleite: denn, nicht zu gedenken, daß Kälte und Wärme nicht die einzige Verschiedenheit der Himmelsstriche ausmachen; so würde es eben so ungereimt seyn, dem Klima gewisse Wirkungen ganz abzusprechen, als alles ohne Unterschied auf seine Rechnung zu setzen.

Von der Sklaverey, die in den warmen Ländern von Asien und Amerika zu Hause ist, und in den temperirten Strichen Europens nicht geduldet wird, nimmt der Verfasser Anlaß, von der bürgerlichen Sklaverey zu handeln. Aus dem Satze, daß Menschen über die Freyheit anderer nicht mehr Recht haben, als über ihr Leben, folgt, daß die Sklaverey, im Ganzen genommen, etwas unnatürliches ist. In der That kann das Recht der Sklaverey weder aus dem Kriege hergeleitet werden, weil es sonst blos auf die Loskaufung des Le-

bens gegründet seyn könnte; auf dessen Leben aber, der weiter keinen Angriff thut, können weiter keine Rechte geltend seyn; noch aus dem freywilligen Verkaufe seiner selbst. Denn ist ein Bürger dem Staate mit seinem Leben zu dienen schuldig, so hat er noch größere Verbindlichkeiten, ihm mit seiner Freyheit zu dienen, und folglich steht es nicht bey ihm, sie zu verkaufen. Und welcher Preiß könnte auch dafür ausgedacht werden? Der Verkäufer mag noch so viel dafür bekommen, so hindert dieses doch nicht, daß in dem Augenblicke, da er sich zum Sklaven macht, nicht alles, was er besitzt, ein Eigenthum seines Herrn werden sollte: aber ein Verkauf ohne Preiß läßt sich eben so wenig denken, als ein Kontrakt ohne eine Sache, um die man sich dabey vergleicht. Vielleicht ist in Ansehung der Sklaverey niemals mehr als nur ein gerechtes Gesetz gegeben worden, nehmlich jenes römische, welches den Schuldner seinem Gläubiger zusprach: und auch dieses Gesetz hätte, um recht billig zu seyn, den Grad und die Dauer der Sklaverey bestimmen sollen. Die Sklaverey kann höchstens nur in despotischen Staaten geduldet werden, wo freye Menschen, die sich gegen die Regierung zu schwach fühlen, ihres eigenen Vortheils wegen de-

rer

rer Sklaven zu werden suchen, die den Staat tyrannisiren; oder allenfalls in heißen Ländern, wo das Klima den Körper so erschlaffend macht, den Muth so niederschlägt, daß die Menschen zu Erfüllung saurer Pflichten nur durch Furcht für der Strafe angehalten werden können.

Der bürgerlichen Sklaverey kann man die häusliche an die Seite setzen; diejenige, in der unter gewissen Himmelsstrichen die Weiber leben. Sie kann in jenen Gegenden Asiens statt finden, wo der Körper eher, als der Verstand reift; wo sie das Gesetz des Klima schon zu ehelichen Pflichten auffordert, wenn die Ordnung der Natur und der Zeit sie noch in der Klasse der Kinder zurück halten würde. In Ländern, wo die Vielweiberey eingeführt ist, wird diese Unterwürfigkeit noch nothwendiger; ein Brauch, den der Herr von Montesquieu nicht rechtfertigen will, in so fern er der Religion zuwider läuft, der aber doch in Ländern, wo er angenommen ist, (und wenn die Sache nur politisch untersucht wird,) bis auf einen gewissen Punct entweder auf die Beschaffenheit des Landes, oder auf das Verhältniß der Anzahl der Weiber zu den Männern, gegründet seyn kann.

Bey dieser Gelegenheit handelt der Autor von der ehelichen Lossagung und Trennung, und behauptet aus guten Gründen, daß, wenn es einmal gestattet werde, sich von einander loszusagen, solches den Frauen eben so gut als den Männern vergönnet seyn müsse.

Wenn das Klima auf häusliche und bürgerliche Knechtschafft so viel Einfluß hat; so äußert sie dessen nicht weniger in Ansehung der politischen, da nämlich ein Volk dem andern unterwürfig ist. Die nordischen Völker sind stärker und muthiger, als die mittägigen: im ganzen genommen sollten also diese sklavisch und zum Joch bestimmt, jene freye Völker und Eroberer seyn. Die Geschichte bestätigt diese Wahrheit. Eilfmal ist Asien von nordischen Völkern erobert worden, Europa hingegen hat weit wenigere Revolutionen erlitten.

In Ansehung der Beziehung, welche die Gesetze auf die Natur des Bodens haben, so ist es offenbar, daß sich für ein unfruchtbares Land, wo Kultur und Industrie ihre äußersten Kräffte anwenden müssen, Demokratie besser, als Monarchie schickt.

schickt. In solchen Ländern gereicht die Freyheit zu einer besondern Entschädigung für die Härte der Arbeit. Ein Volk, das vorzüglich vom Ackerbau lebt, braucht mehr Gesetze, als ein andres, das von Viehzucht lebt. Mehr Gesetze braucht dieses hinwiederum, als ein Volk, das sich von der Jagd ernährt; mehr Gesetze ein Volk, das den Gebrauch des Geldes bey sich eingeführt hat, als ein anders, dem er unbekannt ist.

Endlich muß man bey Abfassung der Gesetze auf die natürliche Disposition der Einwohner sehen. Die Eitelkeit, welche die Gegenstände vergrößert, ist ein Triebwerk, dessen sich die Regierung mit Nutzen bedienen kann, so wie der Hochmuth, der sie herab setzt, ein gefährliches ist. Selbst die Vorurtheile, die Leidenschaften, die Mißbräuche müssen dem Gesetzgeber bis auf einen gewissen Grad ehrwürdig seyn. Er muß dem Beyspiele Solons folgen, der den Athenienfern Gesetze gab, die, wenn sie nicht an und für sich die besten Gesetze waren, doch für die Athenienser es waren. Der aufgeweckte Geist dieses Volks erforderte leichtere, der harte Character

der

der Lacedämonier strengere Gesetze. Will man die Sitten und Gebräuche eines Volks ändern, so muß man es nicht durch Gesetze anfangen wollen; Beyspiele und Belohnungen sind weit mehr sichere Mittel. So viel ist gleichwohl gewiß, daß die Gesetze eines Volks, wenn man nur sonst das Ansehen vermeidet, den Landessitten geradezu den Krieg anzukündigen, auf selbige allmählich ihren Einfluß äußern, es sey nun, um sie zu bevestigen, oder sie abzuändern.

Nachdem der Verfasser die Natur und den Geist der Gesetze in Ansehung des Unterschieds in Lands- und Volksart untersucht hat, so betrachtet er nun die Staaten in dem Verhältniß, das sie zu einander haben. Gleich Anfangs konnte er sie, bey genereller Vergleichung, nur in Ansehung des Uebels betrachten, das sie einander zufügen können. Hier giebt er auf die wechselsweise Hülfe Acht, die sie sich einander leisten können: diese Hülfsleistung aber ist vorzüglich auf den Handel gegründet. Wenn man zugestehen muß, daß der Handlungsgeist seiner Natur nach auf den Geist des Eigennutzes führt, der sich so wenig mit dem Erhabnen der moralischen Tugenden

ver-

verträgt; so hat er auf der andern Seite das eigne Gute, daß er unter dem Volke Gerechtigkeit ausbreitet, und dem Müssiggange und der Räuberey wehrt. Er ist mehr für freye Nationen, die unter gemäßigter Regierung stehen, als für sklavische; keine Nation aber muß eine andre, ohne sehr triftige Ursachen, von ihrem Handel ausschließen wollen. Uebrigens gewährt die Handelsfreyheit den Negozianten keine unbegrenzte Freyheit, zu thun was sie nur wollen; denn sie selbst würden sich dadurch offt schaden: aber sie schränkt den Handelsmann nur in so weit ein, als es das Interesse des Handels erfordert. In Monarchien muß sich der Adel nicht mit dem Handel beschäfftigen, am wenigsten der Fürst. Endlich giebt es noch Nationen, für die es gar nicht rathsam ist, Handel zu treiben. Darunter werden nicht die verstanden, welche gar nichts bedürfen, sondern die, welche alles bedürfen; ein paradoxer Satz, welchen der Autor durch das Beyspiel Polens deutlich macht, welches, sein Getraide ausgenommen, an allem Mangel leidet, und durch den Handel, den es damit treibt, dem Landmann die Nahrung entzieht, damit die Grossen desto prächtiger leben können. Bey Gelegenheit

heit der Gesetze, die der Handel erfordert, beschreibt der Verfasser dessen Wechselfälle und Revolutionen. Er vergleicht das Schicksal Spaniens, das durch sein entdecktes Amerika in Armuth fiel, mit dem Schicksal jenes kurzsichtigen Prinzen aus der Fabelwelt, der beynahe Hungers gestorben wäre, weil er die Götter bat, daß sich unter seinen Händen alles in Gold verwandeln möchte. Da der Gebrauch des Geldes vorzüglich unter die Gegenstände des Handels gehört, und dessen hauptsächlichstes Werkzeug ausmacht, so hielt er es für dienlich, von Münzvorkehrungen, vom Wechsel, Bezahlung öffentlicher Schulden, und vom Ausleihen auf Zinsen zu reden, dessen Gesetze und Grenzen er bestimmt, und vom Mißbrauch, der durch Uebersetzung und Wucher entsteht, gehörig absondert.

Die Bevölkerung und die Volksmenge stehen mit dem Handel in unmittelbarem Verhältnisse; und da der Endzweck der Ehe die Bevölkerung ist, so glaubte der Herr von Montesquieu, diese wichtige Materie nicht unberührt lassen zu dürfen. Nichts begünstigt die Fortpflanzung mehr, als öffentliche Enthaltsamkeit. Es ist durch Erfah-

rung bewiesen, daß unerlaubte Vereinigungen der Fortpflanzung mehr schädlich, als nützlich sind. Man hat also, der Ehe zum besten, die Einwilligung der Väter mit Recht zu einer Nothwendigkeit gemacht; doch auch dieses mit gehörigen Einschränkungen, weil sich überhaupt das Gesetz nicht wider, sondern für die Ehe erklären soll. Das Gesetz, welches die Heyrath zwischen Mutter und Sohn verbietet, ist, ohne hierbey auf die Religionsgesetze zu sehen, ein sehr gutes bürgerliches Gesetz; denn da, andrer Gründe nicht zu gedenken, die Verschiedenheit des Alters gar zu auffallend ist, so können Verbindungen von dieser Art nur selten die Wirkungen erreichen, die sie haben sollen. Auf gleichen Gründen beruht das Gesetz, welches die Heyrath zwischen Vater und Tochter untersagt, ob schon die Sorgfalt für die Bevölkerung dieses Gesetz (wenn wir nur menschlich von der Sache reden) nicht gleich unumgänglich nothwendig als jenes macht, weil die Zeugungskrafft im männlichen Geschlechte später aufhört: auch giebt's noch Völker, zu welchen das Licht des Evangeliums noch nicht durchgedrungen ist, bey welchen solche Ehen noch üblich sind. Uebrigens verräth es immer eine schlimme Re-

gierung, wenn die Ehe, zu der wir in uns selbst hinlängliche Aufforderungen fühlen, noch viel Aufmunterung bedarf. Freyheit und Sicherheit, mäßige Abgaben, und Verbannung des Luxus sind die sichersten Grundvesten der Bevölkerung: man kann aber gleichwohl mit gutem Erfolge durch Gesetze zur Ehe aufmuntern, wenn, dem eingerißnen Verderbniß ungeachtet, Ressorts übrig bleiben, die das Volk an sein Vaterland halten. Die schönsten Gesetze in dieser Art sind die, welche August zum besten der Bevölkerung gab; nur war es ein Unglück, daß diese Gesetze nicht eher gegeben wurden, als da sich die Republik bereits ihrem Verfall, oder vielmehr ihrem Untergange genähert hatte, und der muthlose Bürger voraus sehen konnte, daß er der Welt Sklaven geben würde. Auch hatten diese Gesetze, so lange heydnische Kayser regierten, nur geringen Erfolg. Konstantin schaffte sie endlich, als er sich zur christlichen Religion bekannte, ganz ab, gleichsam, als ob die Religion um die Entvölkerung eines Landes ganz unbekümmert wäre, wenn sie nur die Absicht erreicht, einige Wenige, die sich zum Cölibat aufgelegt fühlen, zu diesem Zustand von Vollkommenheit zu führen.

Die

Die Errichtung der Hospitäler kann der Bevölkerung, nachdem man damit zu Werke geht, zuträglich oder nachtheilig seyn. Hospitäler können in einem Staate seyn; ja sie sind sogar in einem Lande unentbehrlich, wo der meiste Theil der Einwohner zu seinem Fortkommen nichts als seine Industrie vor sich hat, weil diese gleichwohl manchmal von unglücklichem Erfolg seyn kann. Aber die Hülfe, die man in diesen Armenhäusern findet, muß eingeschränkt seyn, weil sie außerdem zum Müssiggang und Bettelleben aufmuntert. Man sorge nur erst dafür, das Volk reich und wohlhabend zu machen, und dann baue man Hospitäler für unvorgesehene und dringende Bedürfnisse; aber man mache ein Land nicht unglücklich durch eine Menge von Hospitälern und Klöstern, welche jedermann ein gemächliches Leben führen lassen, nur den nicht, der sich nicht scheut, von seiner Hände Arbeit zu leben.

Der Autor, der sich bisher nur bey menschlichen Gesetzen aufgehalten hat, kommt nunmehr auf die Gesetze der Religion, welche in allen Staaten einen so wesentlichen Gegenstand der Regierung ausmacht. Ueberall drückt er seine Hochachtung gegen die christliche Religion aus; und indem

er ihre Vorzüge und ihre Größe zeigt, sucht er ihr alle Herzen zu gewinnen, und behauptet, daß es nicht unmöglich sey, wie Bayle vorgegeben hat, daß gute und vollkommene Christen, wenn sie in eine Gesellschafft zusammen träten, eine bestehende und dauerhaffte Republik ausmachen könnten. Dagegen hält er sich's aber auch für erlaubt, zu untersuchen, in wie ferne die verschiedenen Religionen, die wir kennen, mit dem Genie und der Lage der Völker, die sich dazu bekennen, wenn man blos menschlicher Weise von der Sache redet, mehr oder weniger stimmen. Aus diesem Gesichtspunct muß man alles das betrachten, was er über diese Materie geschrieben hat, und was seine Feinde zum Anlaß nahmen, ihn bey der Welt zu verschreyen und zu verkleinern. Man sollte es kaum glauben, das man ihm in einem Jahrhundert, das so viele andre der Barbarey beschuldigt, das zum Verbrechen anrechnen konnte, was er über die Toleranz gesagt hat; als ob eine Religion dulden, eben so viel heiße, als sie billigen, und als ob nicht selbst das Evangelium, den Weg der Sanftmuth und der Ueberzeugung ausgenommen, alle Arten sie auszubreiten für verwerflich erklärt hätte.

Aber es ist nicht hinreichend, die verschiedenen Arten der Gesetze, die unter Menschen Statt haben, absonderlich zu betrachten: man muß sie auch alle mit einander vergleichen, und sie in ihrem Verhältniß mit den Sachen, worüber sie etwas anordnen, untersuchen. Die Menschen erkennen mehr als eine Art des Gesetzes; sie erkennen das natürliche Recht, das allen Menschen unter einander gemein ist, das göttliche Recht, oder das Recht der Religion; das Kirchenrecht, das sich mit der Policey der Religion beschäfftigt; das bürgerliche Recht, nach welchem sich die Glieder einer und ebenderselben Gesellschafft richten; das Staatsrecht, das die Regierung dieser Gesellschafft zum Gegenstande hat, und das Völkerrecht, das die Verbindlichkeiten der Staaten gegen einander bestimmt. Jedwedes von gemeldeten Rechten hat seine eigenen ganz absonderlichen Gegenstände. Diese darf man nicht vermischen, so wie man das, was vor dieses Recht gehört, nicht vor jenes ziehen darf, wenn man anders nicht die Prinzipien, welche die Menschen bestimmen, verderben und verwirren will. Die nehmlichen Prinzipien, die der Gesetzgeber bey der Auswahl der zu verordnenden Gesetze, und bey derselben Gegenstand vor Augen

hat, müssen ihm auch bey Abfassung derselben die Hand führen, und überall muß so viel als möglich der Geist der Mäßigung hervorleuchten. Wohl abgefaßte Gesetze sind auch dann dem Geiste des Gesetzgebers angemessen, wenn sie ihm zu widersprechen scheinen. Von dieser Art war jenes berufene Gesetz Solons, welches alle diejenigen für ehrlos erklärte, die bey einem Aufstand neutral bleiben würden. Eben dieses Gesetz beugte den Unruhen und den Empörungen vor, weil es jedes Mitglied der Republik nöthigte, sich mit seinem wahren Interesse zu beschäfftigen. Selbst der Ostracismus war ein heilsames Gesetz: denn auf der einen Seite war er für den Bürger, den er traf, ehrenvoll; auf der andern hinderte er den Ehrgeiz, für die Freyheit gefährlich zu werden. Hierzu kam noch, daß der Ostracismus nur aller fünf Jahre vorgenommen werden konnte, und zur Verbannung eine gewaltige Menge Stimmen sich vereinigen mußten. Offt haben Gesetze, welche die nehmlichen zu seyn scheinen, weder den nehmlichen Bewegungsgrund, noch die nehmliche Wirkung, noch die nehmliche Billigkeit; die Regierungsform, die Zeitumstände und der Charakter der Nation verändern alles. Endlich müssen sich die Gesetze zugleich

gleich mit Simplicität und mit Würde ausdrücken. Bewegungsgründe brauchen sie nicht anzugeben, warum sie dieses oder jenes verordnen, weil man mit Recht vermuthet, daß der Bewegungsgrund im Geist des Gesetzgebers liege; thun sie es aber, so müssen sie einleuchtende Gründe vorlegen. Sie müssen nicht jenem Gesetze gleichen, welches dem Blinden aus dem Grunde das Recht vor Gericht zu erscheinen absprach, weil er den Schmuck der Magistratur nicht sehen konnte.

Um die Anwendung seiner Grundsätze durch Beyspiele zu zeigen, wählt der Verfasser zwey verschiedene Völker; das berühmteste Volk, das der Erdboden kannte, und das Volk, dessen Geschichte uns am meisten interessirt, die Römer und die Franzosen. In Ansehung des erstern begnügt er sich, nur einen Theil ihrer Jurisprudenz durchzugehen, nehmlich denjenigen, der von Erbfolgen handelt. In Ansehung des andern geht er den Ursprung seiner bürgerlichen Gesetze, derselben erlittene Revolutionen, und die darauf gefolgten Gebräuche, welche theils wieder abgeschafft worden sind, theils noch bestehen, auf das genaueste durch. Am weitläuftigsten läßt er sich über das

Lehnrecht aus, jene Art der Regierung, die dem Alterthum ganz unbekannt war, die es kommenden Jahrhunderten vielleicht immer bleiben wird, und welche so viel Gutes und Böses nach sich gelassen hat. Hauptsächlich setzt er diese Gesetze in Anse-hung des Verhältnisses aus einander, das sie mit der Errichtung und den Revolutionen der französi-schen Monarchie haben. Er beweiset wider den Abt du Bos, daß die Franken in buchstäblicher Bedeutung als Eroberer in Gallien eingedrungen sind, und daß der Herr Abt irre, wenn er vor-giebt, sie wären von den Galliern gerufen worden, um in die Rechte der römischen Kayser zu treten, die sie unterdrückten; ein tief eindringender, genauer und interessanter Detail, wo wir den Autor ver-lassen müssen, ohne ihm folgen zu können.

Vorrede.

Wenn ich unter der unzählichen Menge von Sachen, die in diesem Buche vorkommen, wider mein Vermuthen irgend etwas Mißfälliges gesagt haben sollte, so bitte ich mir wenigstens so viel zu glauben, daß es nicht mit Willen und aus böser Meynung geschehen ist. Ich bin kein Tadelgeist; und wenn **Plato** dem Himmel dankte, daß er ihn zu den Zeiten eines **Sokrates** geboren werden ließ, so danke ich ihm, daß ich in dem Lande und in der Regierung geboren ward, in der ich lebe, und daß er mir es leicht machte, denen zu gehorchen, die es verdienen geliebt zu werden.

Nur eine Bitte habe ich zu thun — die ich, leider! nicht erfüllt sehen möchte! eine Arbeit, die mir zwanzig Jahre Zeit gekostet hat, nicht nach der flüchtigen Empfindung eines Augenblicks zu beurtheilen, und mein Werk entweder

ganz

ganz zu billigen, oder ganz zu verwerfen; nicht aber einzelne Phrasen über die Klinge springen zu lassen. Wer sich die Absicht des Autors erklären will, der muß sie im Zusammenhange aus seinem Werke erklären.

Ich machte den Anfang damit, die Menschen zu untersuchen; und da glaubte ich bey der unendlichen Mannigfaltigkeit von Gesetzen und Sitten, die sie unter sich haben, wahrzunehmen, daß sie sich dabey nicht lediglich nach Phantasie bestimmt haben. *)

Sodann setzte ich gewisse Principia nieder, und ich sahe, wie sich die besondern Fälle gleichsam unter meinen Händen darnach bildeten, ich sahe, daß die Geschichte aller Nationen nichts als die Folgen davon waren, und daß jedes besondere Gesetz, mit einem ähnlichen verbunden war, oder von einem andern allgemeinen abhieng.

So offt mich der Faden meines Werks in das Alterthum führte, so offt suchte ich mich auch ganz in den Geist der Alten hinein zu denken, um nicht wirklich verschiedene Fälle vor ähnliche Fälle anzusehen, und hinwiederum bey ähnlich scheinenden Fällen ihre Nüancen zu übersehen.

Von

*) Ein Gedanke, den Cicero hatte, wenn er sagt: Non opinione, sed natura constitutum esse ius, patebit, si hominum inter ipsos societatem, coniunctionemque perspexeris. De Leg. Lib. I. §.

Vorrede.

Von den Grundsätzen, die ich vorgetragen habe, getraue ich mir zu behaupten, daß ich sie nicht aus meinen Vorurtheilen, sondern aus der Natur der Sachen genommen habe; aber manche Wahrheiten werden nicht eher einleuchtend werden, bis man ihre Verkettungen eingesehen hat. Je mehr man über den Detail nachdenken wird, um desto einleuchtender wird die Richtigkeit der Prinzipien werden: und auch diesen Detail habe ich manchmal nur leicht berührt, um nicht Ueberdruß zu erwecken.

Jene blendenden Züge, an welchen heutiges Tages unsere Schrifftsteller so viel Geschmack zu finden scheinen, wird man im gegenwärtigen Werke vergeblich aufsuchen. Wenn man die Sachen in einem gewissen Umfange betrachtet, so verschwindelt jenes Blendende, welches gemeiniglich nur entsteht, wenn man den Blick jählings auf eine einzige Seite richtet, und die übrigen alle übergeht.

Ich schreibe nicht, um irgend die Einrichtungen in einem Staate, es sey welcher es wolle, zu tadeln. Jedes Volk hat seine eigenen Maximen, und davon wird es hier die Gründe angezeigt finden. Veränderungen vorzuschlagen kommt nur denen zu, deren alles umfassender Geist die ganze Einrichtung eines Staates mit einem Blicke übersehen kann. Nur das sage ich, daß es nicht gleichgültig sey, ob ein Volk aufgeklärt sey, oder nicht. Denn von

eben

eben den Vorurtheilen, die eine ganze Nation beherrschen, werden sich endlich auch ihre Obrigkeiten und Vorsteher beherrschen lassen. In Zeiten der Unwissenheit macht man sich über nichts ein Bedenken, auch dann nicht, wenn man auf dem Wege ist, das größte Unheil anzurichten; in aufgeklärten Zeiten hingegen geht man auch bey den wohlthätigsten Veranstaltungen schüchtern zu Werke. Man erkennt das Uebel, das dieser oder jener alte Mißbrauch anrichtet; man sieht, daß ihm abzuhelfen ist; aber man sieht auch, daß selbst diese Abänderung ihre Inconvenienzen haben kann. Da läßt man denn lieber das Uebel, wenn man bey der Abänderung ein größeres Uebel befürchtet; da unterlaßt man eine gut scheinende Einrichtung, wenn man noch ungewiß ist, ob die Sache dadurch gewinnen werde. Man zergliedert sich die Sache, um desto richtiger vom Ganzen urtheilen zu können; man untersucht alle Ursachen, um sich über das gänzliche Resultat zu vergewissern.

Wenn ich es bewirken könnte, daß jedermann neue Bewegungsgründe, neuen Antrieb in sich fände, seine Pflichten recht zu beherzigen, seinen Fürsten, sein Vaterland und die Gesetze seines Landes recht lieb zu gewinnen; wenn ich es bewirken könnte, daß jedermann mit seiner Lage als Privatmann und Bürger mit dem Staate und mit der Regierung, unter welcher

er

er lebt, recht zufrieden würde, so wollte ich mich für den glücklichsten Sterblichen halten.

Ja! für den glücklichsten aller Sterblichen würde ich mich halten, wenn ich es dahin bringen könnte, daß die, welche regieren, ihre Kenntnisse über alle die Materien, worüber sie vorzuschreiben haben, erweiterten; daß die, deren Loos gehorchen ist, in der Pflicht des Gehorsams ein neues Vergnügen fänden, und jedermann von seinen Vorurtheilen zurück käme. Vorurtheile nenne ich hier nicht, was uns hindert, gewisse Sachen in ihrer wahren Gestalt kennen zu lernen, sondern was uns hindert, uns selbst kennen zu lernen.

Nur durch das eifrige Bestreben, die Menschen besser und weiser zu machen, kann man diejenige allgemeine Tugend ausüben, welche die Nächstenliebe begreift. Der Mensch, das so biegsame Geschöpf, das sich im gesellschafftlichen Zustande so gern nach andrer Meynungen und Eindrücken richtet, läßt sich eben so gern mit seiner Natur bekannt machen, wenn man sie ihm vorstellig macht, als er, wenn man sie ihm fremde macht, fähig ist, sie bis aufs Gefühl davon abzulegen.

Mehr als einmal habe ich die Feder über diesem Werke hin geworfen, und mehr als einmal hab' ich sie wieder aufgehoben. Tausendmal zerriß ich meine Heffte, und gab sie den leichten Winden Preiß, und alle Tage fühlte ich, wie

mir

mir die Hände sanken. Ich verfolgte meinen Gegenstand, ohne noch über meinen Plan mit mir einig zu seyn; ich kannte weder die Regeln, noch die Ausnahmen; und kaum fand ich die Wahrheit, so war sie auch schon wieder verschwunden. Aber als es mir einmal gelungen war, die Sachen auf gewisse Prinzipien zurück zu bringen, so ordneten sich die Materien unter meinen Händen; und im Verlauf von zwanzig Jahren sah ich mein Werk entspringen, wachsen, zunehmen und sich endigen.

Wenn dieses Werk Beyfall findet, so werde ich ihn großentheils der Würde meines Sujets zu verdanken haben; unterdessen glaube ich nicht ganz ohne Genie gearbeitet zu haben. Wenn ich betrachtete, was so viele große Männer in Frankreich, England und Deutschland vor mir geschrieben hatten, so gerieth ich in Bewunderung; aber ich ließ darum nicht den Muth sinken, und sagte mit Corregio: „auch „ich bin Mahler.“

Verzeichniß

der Bücher und Kapitel im ersten Bande.

Erstes Buch.

Von den Gesetzen überhaupt.

Kap. 1 Von den Gesetzen, in dem Verhältnisse, welches sie mit den verschiedenen Wesen haben.

— 2 Von den Gesetzen der Natur.

— 3 Von den positiven Gesetzen.

Zweytes Buch.

Von den Gesetzen, welche unmittelbar aus der Natur der Regierung entstehen.

Kap. 1 Von der Natur der drey verschiedenen Regierungen.

— 2 Von der republikanischen Regierung, und den auf die Demokratie sich beziehenden Gesetzen.

— 3 Von den auf die Natur der Aristokratie sich beziehenden Gesetzen.

Verzeichniß

Kap. 4 Von den Gesetzen in ihrem Verhältnisse zu der Natur der monarchischen Regierung.
— 5 Von den mit der Natur des despotischen Staats überein kommenden Gesetzen.

Drittes Buch.

Von den Gründen der drey Regierungen.

Kap. 1 Unterschied zwischen der Natur der Regierung und ihrem Grunde.
— 2 Von dem Grunde der verschiedenen Regierungen.
— 3 Von dem Grunde der Demokratie.
— 4 Von dem Grunde der Aristokratie.
— 5 Daß die Tugend nicht der Grund der monarchischen Regierung sey.
— 6 Wie man in der monarchischen Regierung die Stelle der Tugend ausfüllt.
— 7 Vom Grunde der Monarchie.
— 8 Daß die Ehre nicht der Grund der despotischen Staaten sey.
— 9 Von dem Grunde der despotischen Regierung.
— 10 Unterschied des Gehorsams in den gemäßigten und in den despotischen Regierungen.
— 11 Betrachtungen über dieß Alles.

Viertes Buch.

Daß die Gesetze der Erziehung mit den Gründen der Regierung überein kommen müssen.

Kap. 1 Von den Gesetzen der Erziehung.

der Bücher und Kapitel.

Kap. 2 Von der Erziehung in den Monarchien.
— 3 Von der Erziehung in der despotischen Regierung.
— 4 Verschiedenheit der Wirkungen der Erziehung bey den Alten und unter uns.
— 5 Von der Erziehung in der republikanischen Regierung.
— 6 Von einigen Einrichtungen der Griechen.
— 7 In welchen Fällen diese sonderbaren Einrichtungen gut seyn können.
— 8 Erklärung einer paradoxen Meynung der Alten in Ansehung der Sitten.

Fünftes Buch.

Daß die Gesetze, welche der Gesetzgeber giebt, mit dem Grunde der Regierung zusammenhängen müssen.

Kap. 1 Entwurf dieses Buchs.
— 2 Worinn die Tugend in dem politischen Zustande besteht.
— 3 Worinn die Liebe zur Republik in der Demokratie besteht.
— 4 Wie man die Liebe zur Gleichheit und zur Frugalität einflößt.
— 5 Wie die Gesetze die Gleichheit in der Demokratie errichten.
— 6 Wie die Gesetze die Frugalität in der Demokratie unterhalten müssen.
— 7 Andre, dem Grunde der Demokratie zuträgliche Mittel.

Verzeichniß

Kap. 8 Wie die Gesetze mit dem Grunde der Regierung in der Aristokratie im Verhältniß stehen müssen.

— 9 Wie die Gesetze mit ihrem Grunde in der Monarchie überein kommen.

— 10 Von der geschwinden Vollziehung in der Monarchie.

— 11 Von der Vortrefflichkeit der monarchischen Regierung.

— 12 Fortsetzung derselben Materie.

— 13 Idee vom Despotismus.

— 14 Wie die Gesetze mit den Gründen der despotischen Regierung überein kommen.

— 15 Fortsetzung derselben Materie.

— 16 Von der Mittheilung der Gewalt.

— 17 Von Geschenken.

— 18 Von Belohnungen, welche der Regent ertheilt.

— 19 Neue Folgerungen aus den Grundregeln der drey Regierungsformen.

Sechstes Buch.

Folgerungen aus den Gründen der verschiedenen Regierungsformen in Absicht auf das Einfache der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, auf die Form des gerichtlichen Verfahrens, und die Festsetzung der Strafen.

Kap. 1 Von dem Einfachen der bürgerlichen Gesetze in den verschiedenen Regierungen.

der Bücher und Kapitel.

Kap. 2 Von dem Einfachen der peinlichen Gesetze in den verschiedenen Regierungen.

— 3 In welchen Regierungen und in welchen Fällen man nach einem genauen Texte des Gesetzes Recht sprechen soll.

— 4 Von der Art, die Urtheilssprüche abzufassen.

— 5 In welchen Regierungen der Regent Richter seyn kann.

— 6 Daß in der Monarchie der Staatsrath keine Urtheile sprechen soll.

— 7 Von der einzigen Obrigkeit.

— 8 Von den Anklagen in den verschiedenen Regierungsarten.

— 9 Von der Schärfe der Strafen in den verschiedenen Regierungsformen.

— 10 Von den alten französischen Gesetzen.

— 11 Daß bey einem tugendhafften Volke wenig Strafen nöthig sind.

— 12 Von der Macht der Strafen.

— 13 Unvermögen der japonischen Gesetze.

— 14 Vom Geist des römischen Senats.

— 15 Von den Gesetzen der Römer in Ansehung der Strafen.

— 16 Von der richtigen Proportion der Strafen mit dem Verbrechen.

— 17 Von der Folter oder peinlichen Frage wider die Verbrecher.

— 18 Von den Geldbusen und Leibesstrafen.

Verzeichniß

Kap. 19 Von dem Vergeltungsrechte.
— 20 Von der Bestrafung der Väter für ihre Kinder.
— 21 Von der Gnade des Fürsten.

Siebentes Buch.

Folgerungen aus den verschiedenen Prinzipien der drey Regierungsformen in Absicht auf die Aufwandsgesetze, den Luxus und den Zustand der Weiber.

Kap. 1 Vom Luxus.
— 2 Von den Aufwandsgesetzen in der Demokratie.
— 3 Von den Aufwandsgesetzen in der Aristokratie.
— 4 Von den Aufwandsgesetzen in den Monarchien.
— 5 In welchen Fällen die Aufwandsgesetze in einer Monarchie nützlich sind.
— 6 Vom Luxus in Sina.
— 7 Unglückliche Folge des Luxus in Sina.
— 8 Von der öffentlichen Enthaltsamkeit.
— 9 Von dem Zustande des Frauenzimmers in den verschiednen Regierungen.
— 10 Von dem häuslichen Gerichte bey den Römern.
— 11 Wie sich die Einrichtungen in Rom mit der Regierung änderten.
— 12 Von der Vormundschafft des Frauenzimmers bey den Römern.
— 13 Von den Strafen, welche die Kayser wider die unordentliche Lebensart der Weiber verordneten.

der Bücher und Kapitel.

Kap. 14 Aufwandsgesetze bey den Römern.
— 15 Von den Mitgifften und den hochzeitlichen Vortheilen in den verschiednen Verfassungen.
— 16 Löbliche Gewohnheit der Samniter.
— 17 Von der Verwaltung der Weiber.

Achtes Buch.

Von der Verderbniß des Grundes in den drey Regierungsarten.

Kap. 1 Allgemeiner Begriff von diesem Buche.
— 2 Von der Verderbniß des Grundes der Demokratie.
— 3 Vom Geist der äußersten Gleichheit.
— 4 Besondere Ursachen der Verderbniß des Volks.
— 5 Von der Verderbniß des Grundes der Aristokratie.
— 6 Von der Verderbniß des Grundes der Monarchie.
— 7 Fortsetzung derselben Materie.
— 8 Gefahr bey Verderbniß der Grundregel der monarchischen Regierung.
— 9 Wie sehr der Adel geneigt ist, den Thron zu vertheidigen.
— 10 Von der Verderbniß des Grundes der despotischen Regierung.
— 11 Natürliche Wirkungen von der Güte und der Verderbniß des Grundes in einem Staate.
— 12 Fortsetzung derselben Materie.

Verzeichniß

Kap. 13 Wirkung des Eides bey einem tugendhaften Volke.

— 14 Wie die kleinste Veränderung in der Verfassung den Untergang der Grundsätze nach sich ziehe.

— 15 Sehr wirksame Mittel zur Erhaltung der drey Grundsätze.

— 16 Unterscheidende Eigenheiten der Republik.

— 17 Unterscheidende Eigenheiten der Monarchie.

— 18 Besonderer Fall, in dem sich die spanische Monarchie befand.

— 19 Unterscheidende Eigenheiten der despotischen Regierung.

— 20 Folgerung aus den vorstehenden Kapiteln.

— 21 Vom sinesischen Reiche.

Neuntes Buch.

Von den Gesetzen, in dem Verhältnisse, welches sie mit der Vertheidigungsmacht haben.

Kap. 1 Wie die Republiken für ihre Sicherheit sorgen.

— 2 Die Bundsverfassung soll aus Staaten von einerley Natur, hauptsächlich aus republikanischen Staaten zusammengesetzt seyn.

— 3 Andre Erfordernisse in der verbündeten Republik.

— 4 Wie die despotischen Staaten für ihre Sicherheit sorgen.

— 5 Wie die Monarchie für ihre Sicherheit sorgt.

— 6 Von der Beschützungsmacht der Staaten überhaupt.

— 7 Betrachtungen.

— 8 Von einem Falle, wo die Vertheidigungsmacht

eines Staats geringer ist, als seine Macht anzugreifen.
Kap. 9 Von der relativen Stärke der Staaten.
— 10 Von der Schwäche der benachbarten Staaten.

Zehntes Buch.

Von den Gesetzen, in dem Verhältnisse, welches sie mit der Macht anzugreifen haben.

Kap. 1 Von der Macht anzugreifen.
— 2 Vom Kriege.
— 3 Vom Eroberungsrecht.
— 4 Einige Vortheile des besiegten Volks.
— 5 Gelo, König von Syrakus.
— 6 Von einer Republik, welche erobert.
— 7 Fortsetzung derselben Materie.
— 8 Weiterer Verfolg.
— 9 Von einer Monarchie, die um sich her erobert.
— 10 Von einer Monarchie, welche eine andere Monarchie erobert.
— 11 Von den Sitten des überwundenen Volks.
— 12 Von einem Gesetze des Cyrus.
— 13 Karl der Zwölfte.
— 14 Alexander.
— 15 Neue Mittel, die Eroberung zu erhalten.
— 16 Von einem despotischen Staate, welcher erobert.
— 17 Fortsetzung derselben Materie.

Eilftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freyheit in ihrem Verhältnisse mit der Verfassung ausmachen.

Kap. 1 Allgemeiner Begriff.
— 2 Verschiedne Bedeutungen, die man dem Worte Freyheit gegeben hat.

Verzeichniß der Bücher ꝛc.

Kap. 3 Was die Freyheit ist.
— 4 Fortsetzung derselben Materie.
— 5 Vom Gegenstande der verschiednen Staaten.
— 6 Von Englands Staatsverfassung.
— 7 Von den Monarchien, die wir kennen.
— 8 Warum die Alten keinen recht deutlichen Begriff von der Monarchie hatten.
— 9 Was Aristoteles für Begriffe davon hatte.
— 10 Was andre Politiker für Begriffe davon hatten.
— 11 Von den Königen der Heldenzeit bey den Griechen.
— 12 Von der Regierung der Könige Roms, und wie die drey Gewalten darinn vertheilt wurden.
— 13 Allgemeine Betrachtungen über den Zustand Roms nach der Vertreibung der Könige.
— 14 Wie die Vertheilung der drey Gewalten nach Vertreibung der Könige sich zu ändern anfieng.
— 15 Wie Rom in dem blühenden Zustande der Republik auf einmal seine Freyheit verlor.
— 16 Von der gesetzgebenden Macht in der römischen Republik.
— 17 Von der vollziehenden Macht in eben der Republik.
— 18 Von der Macht, Recht zu sprechen, in der Regierung Roms.
— 19 Von der Regierung der römischen Provinzen.
— 20 Beschluß dieses Buchs.

Vom

Vom

Geist der Gesetze.

Erster Band.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erstes Buch.

Von den Gesetzen überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von den Gesetzen, in dem Verhältnisse, welches sie mit den verschiedenen Wesen haben.

Gesetze, in der weitesten Bedeutung, sind die nothwendigen, aus der Natur der Dinge entstehenden Verhältnisse; und in diesem Verstande haben alle Wesen ihre Gesetze. Die Gottheit (a) hat ihre Gesetze; die Körperwelt hat ihre Gesetze; die höheren Geister haben ihre Gesetze; die Thiere haben ihre Gesetze; der Mensch hat seine Gesetze.

Diejenigen, welche gesagt haben, **ein blinder Zufall hat alle Wirkungen, die wir in der Welt**

(a) Das Gesetz ist die Königinn aller Sterblichen und Unsterblichen, sagt Plutarch in dem Traktate, daß ein Fürst gelehrt seyn müsse.

Welt wahrnehmen, hervorgebracht, haben eine große Ungereimtheit gesagt; denn was läßt sich ungereimteres denken, als ein blinder Zufall, der verständige Wesen hervorgebracht hätte?

Es giebt also einen ursprünglichen Verstand; und die Gesetze sind die Verhältnisse, welche sich zwischen demselben und den verschiedenen Wesen befinden, und die Verhältnisse dieser verschiedenen Wesen unter einander.

Gott hat Verhältniß zu der Welt als Schöpfer und als Erhalter: die Gesetze, nach welchen er geschaffen hat, sind diejenigen, nach welchen er erhält. Er handelt nach diesen Regeln, weil er sie kennt; er kennt sie, weil er sie gemacht hat; er hat sie gemacht, weil sie mit seiner Weisheit und seiner Macht Verhältniß haben.

Da die durch das Bewegen der Materie gebildete und mit Verstande nicht begabte Welt immerfort, wie wir sehen, bestehet: so müssen ihre Bewegungen unveränderliche Gesetze haben; und wenn man eine andere Welt als die gegenwärtige ersinnen könnte, so würde sie beständige Regeln haben; oder sie würde vernichtet werden.

Also setzt die Schöpfung, welche eine willkührliche Handlung zu seyn scheint, eben so unveränderliche Regeln voraus, als die Fatalität der Atheisten. Abgeschmackt wäre es, zu sagen, der Schöpfer könne ohne diese Regeln die Welt regieren, weil die Welt ohne sie nicht bestehen würde.

Diese Regeln sind ein beständig vestgesetztes Verhältniß. Zwischen einem bewegten Körper und einem andern bewegten Körper kommt es auf die Verhältnisse der Masse und der Geschwindigkeit an, wie alle Bewegungen angenommen, vermehrt, vermindert,

dert, verloren werden; jede Verschiedenheit ist **Einförmigkeit**, jede Veränderung ist **Beständigkeit**.

Die besondern verständigen Wesen können Gesetze haben, welche sie gemacht haben: sie haben aber auch Gesetze, welche sie nicht gemacht haben. Ehe es verständige Wesen gab, waren sie möglich; sie hatten also mögliche Verhältnisse, und folglich mögliche Gesetze. Ehe es gemachte Gesetze gab, gab es mögliche Verhältnisse von Gerechtigkeit. Sagen, nichts sey gerecht, noch ungerecht, als was die positiven Gesetze befehlen oder verbieten, ist eben so viel, als sagen, alle Halbmesser wären einander nicht gleich gewesen, ehe man einen Zirkel gezogen hätte.

Man muß demnach Verhältnisse von Billigkeit zugeben, die älter sind, als das positive Gesetz, das sie vestsetzt: als, zum Beyspiele, daß, vorausgesetzt, es gäbe menschliche Gesellschafften, es billig wäre, sich nach ihren Gesetzen zu richten; gäbe es verständige Wesen, die irgend eine Wohlthat von einem andern Wesen empfangen hätten, so müßten sie dankbar dafür seyn; hätte ein verständiges Wesen ein verständiges Wesen erschaffen, so müßte das erschaffene in der Abhängigkeit bleiben, die es seit seinem Ursprunge gehabt hat; ein verständiges Wesen, welches einem verständigen Wesen Böses zugefügt hat, verdiene, daß ihm eben dieses Böse wiederfahre; und so weiter.

Allein die verständige Welt wird bey weitem nicht so gut regieret, als die physische Welt. Denn obgleich jene ebenfalls Gesetze hat, die vermöge ihrer Natur unveränderlich sind, so befolgt sie solche nicht beständig, wie die physische Welt die ihrigen befolgt. Der Grund davon ist, daß die besondern verständigen Wesen vermöge ihrer Natur eingeschränkt, und

folglich dem Irrthum unterworfen sind; und über das ist es ihrer Natur gemäß, daß sie aus eignem Triebe handeln. Sie folgen daher nicht unverbrüchlich ihren ursprünglichen Gesetzen, und selbst denjenigen, welche sie sich geben, folgen sie nicht immer.

Man weis nicht, ob die Thiere durch die allgemeinen Gesetze der Bewegung, oder durch eine besondere Bewegung regiert werden. Dem sey wie es wolle, so stehen sie mit Gott in keinem genauern Verhältniß, als die übrige körperliche Welt; und die Empfindung nützt ihnen nur in dem Verhältnisse, welches sie unter einander, oder mit sich selbst haben.

Durch den Reiz des Vergnügens erhalten sie ihr besonderes Daseyn; und durch eben den Reiz erhalten sie ihr Geschlecht. Sie haben natürliche Gesetze, weil sie durch das Empfinden vereinigt sind; sie haben keine positiven Gesetze, weil sie nicht durch die Erkenntniß vereinigt sind. Sie folgen jedoch ihren natürlichen Gesetzen nicht unveränderlich: die Pflanzen, an welchen wir weder Erkennen noch Empfinden bemerken, befolgen sie besser. Die Thiere haben die hohen Vorzüge nicht, die wir haben; sie haben dargegen Vorzüge, welche wir nicht haben. Sie haben unsre Hoffnungen nicht, aber sie haben auch unsre Furcht nicht; sie leiden, wie wir, den Tod, aber ohne ihn zu kennen; der größte Theil von ihnen erhält sich sogar besser als wir, und macht keinen so schlimmen Gebrauch von seinen Leidenschafften.

Der Mensch, als physisches Wesen, wird, wie die übrigen Körper, durch unveränderliche Gesetze regiert: als verständiges Wesen verletzt er unaufhörlich die Gesetze, welche Gott vestgestellet hat, und verändert diejenigen, welche er selbst giebt. Er muß

sich

sich leiten; und gleichwohl ist er ein eingeschränktes Wesen; er ist der Unwissenheit und dem Irrthum wie jeder endlicher Verstand, unterworfen; seine ohnehin schwache Einsicht verliert er noch dazu: als empfindsames Geschöpf, wird er tausend Leidenschafften ausgesetzt. Ein solches Wesen konnte alle Augenblicke seines Schöpfers vergessen; Gott hat ihn durch die Gesetze der Religion zu sich zurück gerufen: ein solches Wesen konnte alle Augenblicke seiner selbst vergessen; die Philosophen haben es gewarnet durch die Gesetze der Moral: zum gesellschafftlichen Leben geschaffen, konnte es in demselben andrer vergessen; die Gesetzgeber haben es durch die politischen und bürgerlichen Gesetze zu seinen Pflichten zurück geführt.

Zweytes Kapitel.

Von den Gesetzen der Natur.

Eher als alle diese Gesetze sind die Gesetze der Natur; man nennt sie so, weil sie einzig und allein aus der Beschaffenheit unsers Wesens entspringen. Sie genau zu kennen, muß man einen Menschen vor der Errichtung der Gesellschafften betrachten. Diejenigen Gesetze, welche er in einem solchen Zustande annehmen würde, sind die Gesetze der Natur.

Jenes Gesetz, welches, indem es in uns selbst den Begriff von einem Schöpfer eindrückt, uns zu ihm lenkt, ist das erste der **natürlichen Gesetze**, vermöge seiner Wichtigkeit, nicht in der Ordnung dieser Gesetze. Der Mensch im Stande der Natur würde vielmehr das Vermögen, zu erkennen, als Kenntnisse besitzen. Es ist offenbar, daß seine ersten Begriffe keine spekulativen Begriffe seyn würden:

er würde auf die Erhaltung seines Wesens eher denken, als er den Ursprung seines Wesens suchen würde. Ein solcher Mensch würde Anfangs nur seine Schwäche empfinden; er würde überaus furchtsam seyn: und wenn man darüber Erfahrung brauchte, so hat man in den Wäldern wilde Menschen gefunden; (b) alles macht sie zittern, alles bringt sie zur Flucht.

In diesem Zustande fühlt sich jeder geringer, als andre; kaum fühlt jeder sich dem andern gleich. Man würde also nicht suchen, einander anzugreifen, und der Friede würde das erste natürliche Gesetz seyn.

Die Begierde, einander zu unterjochen, welche Hobbes den Menschen gleich vom Anfange beylegt, ist ungegründet. Der Begriff von Bothmäßigkeit und Herrschafft ist so zusammen gesetzt, und hängt von so vielen andern Begriffen ab, daß er nicht der erste seyn würde, den der Mensch sogleich hätte.

Hobbes fragt, warum die Menschen, wäre der Stand des Kriegs nicht ihr natürlicher (c) Zustand, allezeit bewaffnet gehen? und warum sie Schlüssel haben, ihre Häuser zu verschließen? Allein man merkt nicht, daß man den Menschen vor der Errichtung der

(b) z. B. der in dem hannoverschen Walde gefundene Wilde, welchen man unter der Regierung Georgs I. in England sahe.

(c) Er sagt in seinem Buche de Ciue, cap. XIII. 7. Status ciuitatum inter se naturalis, id est, hostilis est. Neque si pugnare cessent, idcirco pax dicenda est, sed respiratio; doch war er der erste nicht, der diese Meynung vortrug, und im Plato von den Gesetzen B. I. sagt Clinias, der Kretenser, das nehmliche.

der Gesellschafften dasjenige zuschreibt, was ihnen erst nach dieser Errichtung, die ihnen Bewegungsgründe zum Angriff und zur Vertheidigung darbietet, zukommen kann.

Mit dem Gefühl von seiner Schwäche würde der Mensch das Gefühl von seinen Bedürfnissen verbinden. Also würde ein andres natürliches Gesetz dasjenige seyn, welches ihn zum Aufsuchen seiner Nahrung antreiben würde.

Ich habe gesagt, die Furcht würde die Menschen bewegen, einander zu fliehen: aber die Merkmale einer gegenseitigen Furcht würden sie bald dahin bringen, sich einander zu nähern. Ueber das würde das Vergnügen, welches ein Thier bey der Annäherung eines Thieres von seiner Gattung (d) empfindet, sie dazu geneigt machen. Hiezu kommt, daß jener Reiz, welchen die beyden Geschlechter durch ihren Unterschied einander einflößen, dieses Vergnügen vermehren würde; und die natürliche, immer wiederholte Bitte des einen an das andre würde ein drittes Gesetz seyn.

Außer der Empfindung, welche die Menschen gleich Anfangs haben, gelangen sie noch dazu, Kenntnisse (e) zu haben; sie haben also ein zweytes Band,

(d) Cicero im I. Buche de natura deorum sagt: non vides quam blanda conciliatrix, et quasi sui sit lena natura? An putas vllam esse terra, marique belluam, quae non sui generis bellua maxime delectetur? Quid igitur mirum, si hoc eodem modo homini natura praescripsit?

(e) Mutum et turpe pecus — —
Vnguibus et pugnis, dein fustibus, atque ita porro
Pugnabant armis quae post fabricauerat vsus,
Donec verba, quibus voces, sensusque notarent,
Nomi-

welches die übrigen Thiere nicht haben. Sie haben daher einen neuen Bewegungsgrund, sich mit einander zu verbinden; und das Verlangen, in Gesellschafft zu leben, ist ein viertes natürliches Gesetz.

Drittes Kapitel.

Von den positiven Gesetzen.

So bald die Menschen in Gesellschafft sind, verlieren sie die Empfindung ihrer Schwäche; die Gleichheit, welche unter ihnen Statt fand, höret auf, und der Stand des Krieges nimmt seinen Anfang.

Jede besondre Gesellschafft fängt an, ihre Stärke zu fühlen; hieraus erwächst ein Stand des Krieges von Volk zu Volk. Die einzelen Personen in jeder Gesellschafft fangen an, ihre Stärke zu fühlen; sie suchen die Hauptvortheile dieser Gesellschafft sich zu Nutze zu machen, woraus ein Stand des Kriegs unter ihnen entstehet.

Diese beyden Arten des Standes des Kriegs verursachen die Errichtung der Gesetze unter den Menschen. Als Bewohner eines so großen Planeten, daß sie sich nothwendig in verschiedene Völker abtheilen müssen, haben sie Gesetze in dem Verhältnisse, welches diese Völker unter einander haben; und hierinn besteht das **Völkerrecht.** Als Mitglieder einer Gesellschafft, die aufrecht erhalten werden soll, haben sie Gesetze in dem Verhältnisse, welches diejenigen, die regieren, zu denjenigen haben, die regieret werden; und hierinn besteht das **Staatsrecht,** das **politische Recht.** Sie haben über das

Nominaque inuenere; de hinc abſiſtere bello,
Oppida coëperunt munire, et condere leges.
Horat. Serm. lib. I. Sat. 3.

das Gesetze in dem Verhältnisse, welches alle Bürger unter einander haben; und diese machen das **bürgerliche Recht** aus.

Das **Völkerrecht** ist natürlicher Weise auf dieß Prinzipium gegründet; daß die verschiednen Völker einander im Frieden so viel Gutes, und im Kriege so wenig Böses, als ohne Verletzung ihrer wahren Vortheile möglich ist, erweisen sollen.

Der Zweck des Krieges ist der Sieg; des Sieges die Eroberung; der Eroberung die Erhaltung. Aus diesem und dem vorhergehenden Grundsatze müssen alle Gesetze herfließen, welche das **Völkerrecht** ausmachen.

Alle Völker haben ein Völkerrecht: und die **Irokesen** selbst, welche ihre Gefangene essen, haben eins. Sie schicken und bekommen Gesandtschafften; sie kennen Rechte des Krieges and des Friedens: der Fehler ist, daß dieses Völkerrecht nicht auf die wahren Grundsätze gebaut ist.

Außer dem Völkerrechte, welches alle Gesellschafften angeht, giebt es ein **Staatsrecht** für jede Gesellschafft. Eine Gesellschafft würde ohne eine Regierung nicht bestehen können. „Die Vereinigung aller besonderen Kräffte, sagt **Gravina** sehr „richtig, bildet das, was man den **politischen** „**Zustand** nennet.“

Die allgemeine Gewalt kann in die Hände **eines Einzigen** oder in die Hände **Mehrerer** gegeben werden. Einige haben geglaubt, die Regierung eines Einzigen wäre der Natur am gemäßesten, weil die väterliche Gewalt in der Natur gegründet ist. Aber das Beyspiel der väterlichen Gewalt beweiset nichts. Denn hat die Gewalt des Vaters Aehnlichkeit mit der Alleinherrschafft, so hat

nach dem Tode des Vaters die Gewalt der Brüder, oder nach dem Tode der Brüder die Gewalt der Geschwister Kinder mit der Regierung Mehrerer Aehnlichkeit. Die politische Macht begreift nothwendig die Vereinigung mehrerer Familien.

Besser wird man sagen; der Natur ist diejenige Regierung am angemessensten, deren besondre Beschaffenheit zu der Beschaffenheit des Volks, für welches sie errichtet ist, sich am besten schickt.

Die besondern Kräffte oder Gewalten können sich nicht vereinigen, es sey denn, daß alle Willen sich vereinigen. „Die Vereinigung dieser Willen, sagt „Gravina wieder sehr treffend, ist das, was man „den bürgerlichen Zustand nennt.“

Das Gesetz überhaupt ist die menschliche Vernunft, in so fern sie alle Völker der Erde regiert; und die politischen und bürgerlichen Gesetze jeder Nation sollen nur die besondern Fälle seyn, in welchen diese menschliche Vernunft angewendet wird.

Sie müssen dem Volke, für welches sie gemacht sind, so eigen seyn, daß die Gesetze einer Nation sich für eine andere nur durch einen sehr ungefähren Zufall schicken können.

Sie müssen sich auf die Natur und den Grund der errichteten oder zu errichtenden Regierung beziehen; sie mögen sie nun bilden, wie die politischen Gesetze thun, oder sie mögen sie unterstützen, wie die bürgerlichen Gesetze thun.

Sie müssen der Natur des Landes entsprechen, dem kalten, heißen oder gemäßigten Klima; der Beschaffenheit des Bodens, der Lage, der Größe des Landes; der Lebensart der Inwohner, sie mögen sich vom Feldbau, von der Jagd oder der Viehzucht nähren: sie müssen dem Grade der Freyheit entsprechen,

welchen die Verfassung zuläßt; der Religion der Inwohner, ihren Neigungen, ihren Reichthümern, ihrer Anzahl, ihrem Handel, ihren Sitten, ihren Gebräuchen. Endlich haben sie Verhältnisse unter einander; sie haben Verhältnisse mit ihrem Ursprunge, mit dem Zwecke des Gesetzgebers, mit der Ordnung der Dinge, über welche sie gegeben sind. Nach allen diesen Aussichten muß man sie betrachten.

Dieses zu thun unternehme ich im gegenwärtigen Werke. Ich werde alle diese Verhältnisse untersuchen; sie machen alle zusammengenommen dasjenige aus, was man den **Geist der Gesetze** nennt.

Ich habe die **politischen** Gesetze von den **bürgerlichen** nicht getrennt. Denn da ich nicht von den Gesetzen, sondern vom Geist der Gesetze handle; und dieser Geist in den verschiedenen Verhältnissen, welche die Gesetze mit verschiednen Dingen haben können, besteht: so habe ich mehr der Ordnung dieser Verhältnisse und dieser Dinge, als der natürlichen Ordnung der Gesetze folgen müssen.

Ich werde zuerst die Verhältnisse untersuchen, in welchen die Gesetze mit der Natur und mit dem Grunde jeder Regierung stehen: und da dieser Grund, dieses Prinzipium den größten Einfluß auf die Gesetze hat, so werde ich mir angelegen seyn lassen, es genau kennen zu lernen; und kann ich es einmal veststellen, so wird man aus denselben die Gesetze als aus ihrer Quelle fließen sehen. Ich werde hernach zu den übrigen besondrer zu seyn scheinenden Verhältnissen über gehen.

Zwey-

Zweytes Buch.

Von den Gesetzen, welche unmittelbar aus der Natur der Regierung entstehen.

Erstes Kapitel.

Von der Natur der drey verschiedenen Regierungen.

Es giebt drey Arten von Regierungen; die **Republikanische**, die **Monarchische** und die **Despotische**. Die Natur derselben zu entdecken, braucht man nichts weiter, als den Begriff, welchen die Leute, die am wenigsten unterrichtet sind, davon haben. Ich setze drey Definitionen, oder vielmehr drey Thatsachen voraus: **die republikanische Regierung ist diejenige, wo das gesammte Volk, oder nur ein Theil des Volks die höchste Gewalt hat: die monarchische, wo Einer herrscht: aber nach gewissen und vestgestellten Gesetzen: statt daß in der despotischen Einer, ohne Gesetz und ohne Regel, alles durch seinen Willen und seine Einfälle fortreißt.**

Dieß nenne ich die Natur einer jeden Regierung. Wir müssen sehen, welche Gesetze unmittelbar aus dieser Natur folgen, und daher die ersten Grundgesetze sind.

Zweytes Kapitel.

Von der republikanischen Regierung und den auf die Demokratie sich beziehenden Gesetzen.

Hat in der Republik das gesammte Volk die höchste Gewalt, so ist dieß eine **Demokratie**. Ist die oberste Gewalt in den Händen eines Theils vom Volke, so nennt man dieß eine **Aristokratie**.

In der Demokratie ist das Volk in gewissem Betracht der Monarch; in gewissem andern ist es der Unterthan.

Monarch kann es nur durch seine Stimmen seyn, welche seinen Willen ausmachen. Der Wille des Oberherrn ist der Oberherr selbst. Die Gesetze, welche das Stimmrecht veststellen, sind also Grundgesetze in dieser Regierung. Wirklich ist es eben so wichtig, hier auszumachen wie, durch wen, wem und worüber die Stimmen gegeben werden sollen, als wichtig es in einer Monarchie ist, zu wissen, wer der Monarch ist, und wie er regieren soll.

Libanius (f) sagt, daß **in Athen ein Fremder, der sich in die Versammlung des Volks mischte, am Leben gestraft wurde.** Der Grund hiervon war, weil ein solcher Mensch sich das Recht der obersten Gewalt anmaßte.

Es ist wesentlich nöthig, die Zahl der Bürger zu bestimmen, welche die Versammlungen ausmachen sollen; sonst würde man in der Unwissenheit seyn können, ob das Volk, oder nur ein Theil des Volks geredet hat. In Lazedämon wurden zehntausend Bürger erfordert. In Rom, das in der Niedrigkeit entstanden war, um zur Hoheit empor zu steigen; in Rom, das dazu ausersehen war, alle Abwechse-

(f) In der 17. und 18. Rede

wechselungen des Glücks zu erfahren; in Rom, das bald fast alle seine Bürger außerhalb seinen Mauern, bald ganz Italien und einen Theil des Erdkreises innerhalb seinen Mauern sahe, hatte man diese Anzahl nicht bestimmt (g); und das war eine von den Hauptursachen seines Verderbens.

Das Volk, das die höchste Gewalt besitzt, muß alles, was es gehörig verrichten kann, selbst verrichten; und was es nicht gehörig verrichten kann, muß es durch seine Minister verrichten.

Seine Minister gehören ihm nicht zu, wenn es sie nicht ernennt; daher ist es eine Grundmaxime dieser Regierung, daß das Volk seine Minister, das ist, seine Magistrate ernenne.

Es bedarf, wie die Monarchen, ja mehr als diese, einer Rathsversammlung oder eines Senats. Aber, damit es Vertrauen in ihn setze, ist es nothwendig, daß es die Glieder desselben erwähle; es wähle sie nun selbst, wie zu Athen, oder durch einen zu ihrer Erwählung verordneten Magistrat, wie dieses zu Rom bey einigen Gelegenheiten geschahe.

Das Volk ist ganz vortrefflich geschickt, die auszusuchen, welchen es irgend einen Theil seines Ansehens anvertrauen soll. Es darf sich nur nach Dingen, die ihm nicht unbekannt seyn können, und nach Thatsachen, die in die Sinne fallen, bestimmen. Es weis sehr gut, daß einer offt im Kriege gewesen ist, daß er darinne mehr oder weniger Thaten gethan hat: es ist demnach sehr fähig, einen Heerführer zu wählen. Es weis, daß ein Richter emsig ist, daß viele Leute von seinem Richtstuhle mit Zufrieden-

heit

(g) Siehe die Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence, chap. IX. Paris 1755.

heit weggehen, daß man ihn keiner Bestechung überwiesen hat; mehr braucht es nicht, um einen Prätor zu wählen. Die Pracht (h) oder die Reichthümer eines Bürgers sind ihm besonders in die Augen gefallen; mehr braucht es nicht, um einen Aedil erwählen zu können. Alle diese Dinge sind Thatsachen, von welchen es besser auf den öffentlichen Plätzen unterrichtet wird, als ein Monarch in seinem Pallaste. Aber wird es eine Unternehmung leiten, Oerter, Gelegenheiten und gehörige Augenblicke kennen und sie zu benutzen wissen?

Könnte man an der natürlichen Fähigkeit zweifeln, die das Volk besitzt, das Verdienst zu unterscheiden, so dürfte man nur die Augen auf jene fortwährende Reihe von verwunderungswürdigen Wahlen werfen, welche die **Athenienser** und die **Römer** vornahmen; dieß wird man doch nicht auf Rechnung des Zufalls setzen.

Man weis, daß in **Rom** das Volk sich nicht entschließen konnte, die **Plebejer** zu wählen, ob es gleich sich das Recht gegeben hatte, sie zu Aemtern zu erheben; und ob man gleich zu **Athen** vermöge des **Aristidischen** Gesetzes die Magistrate aus allen Klassen ziehen konnte, so geschah es niemals, sagt Xeno-

(h) Als Q. Fab. Maximus bey dem Leichenbegängnisse seines Vaters Bruder dem Volke ein Mahl gab, und seinen Vetter Tubero bat, an einem Tische den Wirth zu machen; so übertrieb dieser die Simplicität bis zur Knickerey; ließ über die schlechten Tischbetten Felle ausbreiten, und die Speisen in irdnen Schüsseln auftragen. Dem Volke war dieses so auffallend, daß es ihm, als er sich um die Prätur bewarb, seine Stimme versagte. His hoedinis belliculis praetura deiectus elt, sagt Cicero. 5.

Xenophon (i), daß das gemeine Volk diejenigen Klassen foderte, bey welchen seine Wohlfahrt oder seine Ehre Gefahr laufen konnten.

Wie der größte Theil der Bürger, welcher Geschicklichkeit genug besitzt, zu wählen, nicht tüchtig genug ist, um gewählt zu werden; eben so ist das Volk, das Fähigkeit genug hat, sich von der geführten Verwaltung anderer Rechenschafft geben zu lassen, nicht geschickt, selbst die Verwaltung zu übernehmen.

Die Angelegenheiten müssen betrieben werden, und müssen in einem gewissen Gange betrieben werden, der weder zu langsam, noch zu schnell seyn darf. Aber das Volk hat allzeit zu viel, oder zu wenig Thätigkeit. Bisweilen wirft es mit hunderttausend Armen alles übern Haufen; bisweilen geht es mit hunderttausend Füßen nicht geschwinder als das kriechende Gewürm.

In dem Staate, wo das Volk Theil an der Regierung nimmt, theilt man das Volk in gewisse Klassen. In der Art, diese Eintheilung zu machen, haben die großen Gesetzgeber sich hervorgethan; und hierauf hat allzeit die Dauer und die Glückseligkeit der Demokratie beruhet.

Servius Tullius folgte in der Einrichtung seiner Klassen dem Geist der Aristokratie. Wir sehen im Livius (k) und im Dionysius von Halikarnaß (l), wie er das Stimmrecht den vornehmsten Bür-

(i) Seite 691. und 692. der wechelschen Ausgabe vom Jahr 1596.
(k) I. Buch.
(l) Buch IV. Art. 15. fg.

Bürgern (m) zuspielte. Er hatte das römische Volk in hundert und drey und neunzig Centurien eingetheilet, welche sechs Klassen ausmachten. Da er die Reichen, aber in geringerer Anzahl, in die ersten; die weniger Reichen, aber in größerer Anzahl, in die folgenden Centurien setzte; den ganzen Haufen der Armen in die letzte Centurie warf; und jede Centurie nur Eine Stimme hatte, (n) so wurden die Wahlstimmen nicht sowohl von Personen, als vielmehr von dem Vermögen und den Reichthümern ertheilt.

Solon theilte das Volk zu **Athen** in vier Klassen. Vom Geiste der Demokratie geleitet, machte er diese Klassen nicht, um diejenigen zu bestimmen, welche wählen sollten, sondern um die zu bestimmen, welche gewählt werden konnten: er ließ jedem Bürger das Wahlrecht, und wollte, (o) daß man in jeder dieser vier Klassen die Richter wählen, aber nur aus den drey ersteren, in welchen die wohlhabenden Bürger sich befanden, die Magistratspersonen nehmen könnte.

Wie die Eintheilung derer, die das Stimmrecht haben, in der Republik ein Grundgesetz ist, so ist die Art, wie die Stimmen abgelegt werden sollen, ein andres Grundgesetz.

Die

(m) Man sehe darüber die kritische Anmerkung des Herrn D. Ernesti in opusc. phil. crit. p. 62. H.

(n) Siehe im chap. IX. der Considérations sur le causes de la grandeur des Romains et de leur décadence, wie diese Denkungsart des Servius Tullius in der Republik sich erhielt.

(o) Dionys. v. Halikarnaß Lob des Isokrates S. 97. des 2ten Theils der wechelschen Ausgabe; Pollux Buch VIII. Hauptst. X. Art. 130.

Die Wahl durchs **Loos** ist der Natur der **Demokratie**; die Wahl durch **Stimmen** (le suffrage par choix) ist der Natur der Aristokratie gemäß.

Das Loos ist eine Art zu wählen, die niemanden beleidigt; es läßt jedem Bürger eine gegründete Hoffnung, seinem Vaterlande Dienste zu leisten.

Wie es aber an sich selbst mangelhafft ist, so haben die großen Gesetzgeber sich gleichsam um die Wette beeifert, es gehörig einzurichten und zu verbessern.

Solon verordnete zu **Athen**, daß man alle Kriegsbediente durch Wahlstimmen ernennen, und die Senatoren und Richter durch das Loos erwählen sollte.

Seiner Absicht nach sollte man die bürgerlichen Magistraturen, die einen großen Aufwand erforderten, durch Stimmen, und die übrigen durch das Loos ertheilen.

Aber um die üble Seite des Looses zu verbessern, traf er die Einrichtung, daß man nur unter denjenigen, die sich melden würden, wählen sollte; daß der Gewählte von Richtern geprüft werden, (p) und daß jeder berechtigt seyn sollte, ihn der Unwürdigkeit anzuklagen; (q) hier waren Loos und Stimmen beysammen. Hatte man die Zeit seiner Magistratur geendigt, so mußte man sich einer andern Beurtheilung unterwerfen, welche die Art, wie man sich betragen, zum Gegenstande hatte. Unfähigen Leuten mußte

(p) Siehe des Demosthenes Rede de falsa legat. und die Rede gegen Timarch.

(q) Man zog sogar zu jeder Stelle zwey Loose; eins, welches die Stelle ertheilte, das andere, welches den Nachfolger bestimmte, auf den Fall, daß der erste verworfen würde.

mußte also die Lust vergehen, ihren Namen hin zu geben, um darüber loosen zu lassen.

Das Gesetz, durch welches die Art, die Wahlzeichen zu geben, bestimmt wird, ist ebenfals ein Grundgesetz in der Demokratie. Es ist eine große Frage, ob die Wahlstimmen öffentlich oder geheim seyn sollen. Cicero (r) behauptet, die Gesetze, (s) welche sie in den letzten Zeiten der römischen Republik geheim machten, wären eine der Hauptursachen des Falls der Republik gewesen. Da in Ansehung dieser Sache der Gebrauch in verschiedenen Republiken verschieden ist, so muß man, meines Erachtens, folgendes davon halten:

Giebt das Volk seine Stimmen, so muß solches ohne Zweifel öffentlich geschehen; (t) und dieß muß als ein Grundgesetz der Demokratie angesehen werden. Der gemeine Mann muß durch die Vornehmsten verständigt, und durch das Ansehen gewisser Personen im Zaum gehalten werden. In der römischen Republik verderbte man daher Alles durch die Einführung der geheimen Wahlstimmen, es war nicht mehr möglich, einen Pöbel zu belehren, der seinem Verderben entgegen eilte. Giebt aber in einer Aristokratie der gesammte Adel die Stimmen, (u) oder in einer Demokratie der Senat; (x) so können, da

(r) Buch I. und III. von den Gesetzen.

(s) Sie hießen Leges Tabulares; jeder Bürger bekam zwey Täfelchen; eins mit A= *antiquo*; das andre mit V und R= *vti rogas*, bezeichnet.

(t) Zu Athen hob man die Hände in die Höhe.

(u) Wie zu Venedig.

(x) Die dreyßig Tyrannen zu Athen wollten, daß die Stimmen der Areopagiten öffentlich gegeben würden, damit sie solche nach Gefallen lenken könnten. *Lysias orat. contra Agorat. cap. VIII.*

hier nur die Rede davon ist, dem Partheymachen zuvorzukommen, die Stimmen nicht zu geheim gehalten werden.

Partheyen sind in einem Senate (y) gefährlich; sie sind gefährlich unter einem regierenden Adel; sie sind es nicht bey dem Volke, dessen Natur es mit sich bringt, nach Leidenschafft zu handeln. In den Staaten, wo es keinen Theil an der Regierung hat, wird es die Sache eines Schauspielers eben so sehr als eine Staatsangelegenheit zu Herzen nehmen. Das ist das Unglück einer Republik, wenn in derselben keine Partheyen mehr sind; und dieß ereignet sich, wenn man das Volk mit Gelde bestochen hat: es wird kaltblütig, das Geld wird ihm wichtig; aber die öffentlichen Angelegenheiten bleiben ihm nicht mehr wichtig: unbekümmert um die Regierung und um das, was man da vor hat, erwartet es ruhig seine Löhnung.

Noch ein Grundgesetz der Demokratie ist dieß, daß das Volk allein Gesetze mache. Gleichwohl giebt es tausend Gelegenheiten, wo es nothwendig ist, daß der Senat verordnen könne; es ist sogar öfters rathsam, mit einem Gesetze einen Versuch zu machen, ehe man es veststellt.

Die Verfassung Roms und Athens waren sehr weise. Die Schlüsse des Senats (z) hatten ein Jahr über die Krafft des Gesetzes; nur durch den Willen des Volks wurden sie auf immer verbindend.

Drit-

(y) Siehe Abrégé de la Republique de Bodin, Buch III. Hauptst. 15. S'il est bon que les Officiers soient d'accord. H.

(z) Siehe Dionys. v. Halikarnaß B. IV. u. IX.

Drittes Kapitel.

Von den auf die Natur der Aristokratie sich beziehenden Gesetzen.

In der Aristokratie ist die höchste Gewalt in den Händen einer gewissen Anzahl von Personen. Diese machen die Gesetze und sorgen für ihre Vollziehung; und der übrige Theil vom Volk ist in Ansehung ihrer höchstens nur das, was in einer Monarchie die Unterthanen in Ansehung des Monarchen sind.

Hier müssen keine Wahlen durchs Loos geschehen; man würde davon keine Vortheile, sondern blos die damit verknüpften Verdrüßlichkeiten haben. In der That, würde man auch in einer Regierung, welche schon die kränkendsten Vorzüge vestgesetzt hat, durch das Loos gewählt, so würde man deswegen nicht weniger verhaßt seyn; der Adliche ist es, den man ungern sieht, und nicht die Magistratsperson.

Ist der Adel zahlreich, so wird ein Senat erfodert, der die Sachen, welche der gesammte Adel nicht schlichten kann, abthun, und diejenigen, welche der Adel entscheidet, gehörig einleite. In diesem Falle kann man sagen, daß die Aristokratie gewissermaßen in dem Senate die Demokratie in dem gesammten Adel sich befindet; das Volk aber nichts ist.

Ein großes Glück ist es in der Aristokratie, wenn man durch irgend ein verdecktes Mittel das Volk aus seinem Nichts hervorzieht: so giebt die St. Georgsbank in Genua, welche größtentheils von den Vornehmsten des Volks verwaltet wird, dem Volk einen gewissen Einfluß in die Regierung, der die ganze Glückseligkeit derselben ausmacht. (a)

(a) Siehe Addisons Reisen nach Italien S. 16.

Die Senatoren müssen nicht das Recht haben, die ledigen Stellen im Senate zu besetzen; nichts wäre zur Verewigung der Mißbräuche geschickter. In Rom, welches in den ersten Zeiten eine Art von Aristokratie war, ergänzte der Senat sich nicht selbst; die neuern Senatoren wurden von den Censoren ernannt. (b)

Ein übertriebenes Ansehen, welches auf einmal einem Bürger in einer Republik zugestanden wird, bildet eine Monarchie, oder mehr als eine Monarchie. In der Monarchie haben die Gesetze für die Verfassung gesorgt; oder sich nach derselben gerichtet; der Grund der Regierung thut dem Monarchen Einhalt: aber in einer Republik, wo ein Bürger sich eine grenzenlose Gewalt (c) erwirbt, ist der Mißbrauch dieser Gewalt größer, weil die Gesetze, da sie ihn nicht vorhergesehen, nichts verfügt haben, um ihn zu hemmen.

Die Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn die Beschaffenheit des Staats von der Art ist, daß er eine mit übermäßiger Gewalt versehene Magistratur braucht. Dergleichen war Rom mit seinen Dictatoren; dergleichen ist Venedig mit seinen Staatsinquisitoren, (d) das sind furchtbare Magistrate

(b) Anfangs wurden sie von den Konsuln ernannt.

(c) Dieß warf die römische Republik übern Haufen. Siehe die Considérations sur les causes de la Grandeur des Romains et des leur décadence, *Paris* 1755.

(d) Die Macht der drey Staatsinquisitoren ist so absolut, als es nur immer die Macht der Dictatoren war. Amelot de la Houssaye sagt im Gouvernement de Venise Th. I. S. 221. ils ont un pouvoir si absolu, qu'ils peuvent faire noyer ou étrangler le Doge même sans la participation du Senat, étant tous les trois de même avis, autrement il faut assembler les Dix. 5.

strate, die gewaltsam den Staat zur Freyheit zurückbringen. Woher kömmts aber, daß diese Magistrate in diesen beyden Republiken so verschieden sind? Daher: Rom vertheidigte den Ueberrest seiner Aristokratie wider das Volk; statt daß sich Venedig seiner Staatsinquisitoren bedient, um seine Aristokratie wider den Adel aufrecht zu erhalten. Daraus folgte, daß zu Rom die Dictatur nur kurze Zeit dauern durfte, weil das Volk nach seiner ersten Hitze, und nicht nach seinen Anschlägen verfährt. Die Führung dieser Magistratur mußte Aufsehn machen, weil es darauf ankam, dem Volke Furcht einzujagen, und nicht, es zu bestrafen; der Dictator mußte nur einer Sache wegen bestellt werden, und nur in Absicht auf diese Sache eine unumschränkte Macht besitzen, weil er allezeit wegen eines unvermutheten Falles gesetzt wurde. Zu Venedig hingegen darf diese Magistratur nicht aufhören: hier können die Anschläge angefangen, fortgeführt, aufgeschoben, wieder vorgenommen werden; hier wird die Ehrsucht eines Einzigen die Ehrsucht einer Familie, und die Ehrsucht einer Familie wird die Ehrsucht von mehreren Familien. Man braucht hier eine geheime Magistratur, weil die allemal tief verborgnen Verbrechen, welche sie bestraft, im Geheim und in der Stille entstehen. Diese Magistratur muß zu einer allgemeinen Untersuchung berechtigt seyn, weil sie nicht den bekannten Uebeln Einhalt thun, sondern selbst den unbekannten zuvor kommen soll. Kurz, diese letztere ist zur Bestrafung der Verbrechen, welche sie muthmaßet, gestifftet; und jene erstere machte mehr Gebrauch von Drohungen als von Strafen wider die Verbrechen, selbst wider die von ihren Urhebern eingestandenen Verbrechen.

Bey jeder Magistratur müssen die Größe der Gewalt und die Kürze ihrer Dauer sich gegen einander aufheben. Ein Jahr ist die von den meisten Gesetzgebern bestimmte Zeit; eine längere Zeit würde gefährlich seyn, eine kürzere wäre wider die Natur der Sache. Wer würde sein Hauswesen auf die Art führen wollen? Zu Ragusa (e) wechseln das Haupt der Republik monatlich, die übrigen Staatsbedienten wöchentlich, und der Befehlshaber der Vestung täglich ab. Dieses kann nur in einer kleinen Republik (f) statt finden, die mit furchtbaren Nachbarn umgeben ist, von welchen kleine Magistrate leicht können bestochen werden.

Die beste Aristokratie ist diejenige, in welcher der Theil des Volks, der keinen Antheil an der Gewalt hat, so klein und so arm ist, daß der herrschende Theil in der Unterdrückung desselben keine Vortheile siehet. So bildete **Antipater**, als er zu Athen verordnete, daß die, welche nicht zweytausend Drachmen besäßen, vom Stimmrechte ausgeschlossen seyn sollten (g), die beste Aristokratie, die möglich war: denn diese Schatzung war so gering, daß sie nur wenige Leute ausschloß, und niemanden, der einiges Ansehen in der Stadt hatte.

Die Aristokratischen Familien sollen also, so viel möglich ist, Familien aus dem Volke seyn. Je mehr eine Aristokratie sich der Demokratie nähert, je vollkommener wird sie seyn; und sie wird in eben dem Grade unvollkommener werden, in welchem sie sich der Monarchie nähern wird.

Die

(e) Tournefort's Reisen.

(f) In Lukka werden die Magistrate nur auf zwey Monate eingesetzt.

(g) Diodor, Buch XVIII. S. 601. der Rhodomannischen Ausgabe.

Die allerunvollkommenste ist die, wo der gehorchende Theil des Volks sich in der bürgerlichen Sklaverey von dem herrschenden Theile befindet, wie die Aristokratie in **Polen**, wo die Bauern Sklaven des Adels sind.

Viertes Kapitel.

Von den Gesetzen in ihrem Verhältnisse zu der Natur der monarchischen Regierung.

Die mittleren untergeordneten und abhängigen Gewalten machen die Natur der monarchischen Regierung aus, das ist, derjenigen, wo Einer allein nach hergebrachten Fundamentalgesetzen regiert. Ich habe gesagt, die mittleren, untergeordneten und abhängigen Gewalten: in der That ist in der Monarchie der Fürst die Quelle aller politischen und bürgerlichen Gewalt. Jene Grundgesetze setzen nothwendig mittlere Kanäle voraus, durch welche die Gewalt ihren Lauf nimmt: denn gilt in dem Staate nur der augenblickliche und eigensinnige Wille eines Einzigen, so kann nichts dauerhafft, und folglich gar kein Grundgesetz seyn.

Die natürlichste, mittlere, untergeordnete Gewalt ist die Gewalt des Adels. Sie gehört gewissermaßen zum Wesen der Monarchie, da die Grundmaxime derselben ist: **Kein Monarch, kein Adel; kein Adel, kein Monarch**; sondern man hat einen Despoten.

Gewisse Leute hatten in einigen europäischen Staaten den Einfall gehabt, alle Gerichtsbarkeiten der Herren abzuschaffen. Sie sahen nicht, daß sie das thun wollten, was das englische Parlement gethan hat. Man schaffe in einer Monarchie die Vorzüge

der Herren, der Geistlichkeit, des Adels und der Städte ab; man wird bald einen Staat, wo das Volk regieret, oder aber einen despotischen Staat haben.

Die Tribunale eines großen Staats in Europa thun seit verschiedenen Jahrhunderten beständig Eingriffe in die Patrimonialgerichtsbarkeit der Herren, und in die geistliche Gerichtsbarkeit. Ich will so weise Magistrate nicht tadeln: aber ich stelle es anheim zu entscheiden, bis zu welchem Grade die Verfassung hierdurch verändert werden kann.

Ich bin nicht für die Vorrechte der Geistlichen eingenommen: aber ich wünschte, daß man einmal ihre Gerichtsbarkeit genau bestimmte. Die Rede ist nicht davon, zu wissen, ob man Grund gehabt hat, sie einzuführen: sondern, ob sie eingeführt ist; ob sie einen Theil der Landesgesetze ausmacht, und ob sie überall auf dieselben sich bezieht; ob zwey Gewalten, die man für unabhängig erkennt, nicht gleiche Befugnisse gegen einander haben müssen; und ob es einem rechtschaffenen Unterthan nicht einerley ist, die Gerichtsbarkeit des Fürsten zu vertheidigen, oder die Grenzen, welche diese Gerichtsbarkeit sich von je her gesetzt hat.

So gefährlich die Gewalt der Geistlichkeit in einer Republik ist, so zuträglich ist sie in einer Monarchie; hauptsächlich in denjenigen Monarchien, die sich zum Despotismus neigen. Wie würde es mit Spanien und mit Portugal seit dem Verlust ihrer Gesetze aussehen, ohne diese Gewalt, welche allein die willkührliche Macht hemmt? Immer eine gute Vormauer, wenn keine andre da ist: denn da der Despotismus der menschlichen Natur schreckliche Uebel

bel zufügt, so ist das Uebel selbst, welches ihn einschränkt, eine Wohlthat.

Wie das Meer, welches die ganze Erde überschwemmen zu wollen scheint, durch das Gras und den kleinsten Sand am Ufer aufgehalten wird; so stehen die Monarchen, deren Gewalt keine Grenzen zu haben scheint, bey den kleinsten Hindernissen still, und unterwerfen ihren natürlichen Stolz dem Klagen und Bitten.

Die Engländer haben, um die Freyheit zu begünstigen, alle die mittlern Gewalten, welche ihre Monarchie ausmachten, aufgehoben. Sie haben große Ursache, für die Erhaltung dieser Freyheit zu wachen; sollten sie sie verlieren, so würden sie eins der sklavischsten Völker auf dem Erdboden seyn.

Herr **Law**, weil er die republikanische und die monarchische Verfassung gleich wenig kannte, war einer der größten Beförderer des Despotismus, welche bis dahin in Europa aufgetreten waren. Außer den so plötzlichen, so ungewöhnlichen, so unerhörten Veränderungen, die er machte, wollte er die mittleren Stände aufheben, und die politischen Körper vernichten: er zerrüttete die Monarchie (h) durch seine chimärische Wiederbezahlungen, und schien die Staatsverfassung selbst wieder erkaufen zu wollen.

Es ist nicht genug, daß in einer Monarchie mittlere Stände seyen; es muß auch ein Ort der Gesetzverwahrung seyn. Diese Gesetzverwahrung kann nur bey den politischen Körpern sich befinden, welche die Gesetze kund machen, wenn sie gegeben sind, und sie erinnerlich machen, wenn man sie vergißt. Die dem

(h) Ferdinand, König von Aragon, machte sich zum Großmeister der Ritterorden; und dieß allein war der Verfassung nachtheilig.

dem Adel gern anhängende Unwissenheit, seine Unachtsamkeit, seine Geringschätzung der Civilregierung machen es nothwendig, daß ein besondrer Körper da sey, welcher die Gesetze beständig aus dem Staube, unter welchem sie vergraben seyn würden, hervorziehe. Das Konseil des Fürsten ist kein schicklicher Verwahrungsort der Gesetze. Es ist vermöge seiner Natur der Verwahrer der zu vollziehenden Befehle des Fürsten, aber nicht der Verwahrer der Grundgesetze. Noch mehr, das Konseil des Monarchen verändert sich sehr offt; es ist nicht dauernd; es kann nicht zahlreich seyn; es besitzt das Zutrauen des Volks nicht in hinlänglichem Grade; es ist also nicht im Stande, ihm in schweren Zeiten die Augen zu öffnen, noch es zum Gehorsam zurück zu bringen.

In den despotischen Staaten, wo es keine Grundgesetze giebt, giebt es auch keine Gesetzbewahrung. Daher kommt es, daß in diesen Ländern die Religion gemeiniglich so viele Gewalt hat; sie macht nämlich eine Art von Verwahrung und von Permanenz aus: und ist es nicht die Religion, so sind es die Gebräuche und Gewohnheiten, welche man daselbst statt der Gesetze verehrt.

Fünftes Kapitel.

Von den mit der Natur des despotischen Staats übereinkommenden Gesetzen.

Aus der Natur der despotischen Gewalt folgt, daß der einzige Mensch, der sie ausübt, sie ebenfalls durch einen einzigen ausüben lasse. Ein Mensch, dem seine fünf Sinne beständig sagen, daß er Alles ist, und die übrigen nichts sind: ist natürlicher Weise

se faul, unwissend, wollüstig. Er läßt also die Geschäffte liegen. Aber wenn er sie mehrerern anvertraute, so würden Zwistigkeiten unter ihnen entstehen; man würde kabaliren, um der erste Sklav zu seyn; der Fürst würde genöthiget seyn, sich der Verwaltung wieder zu unterziehen. Es ist also natürlicher, daß er sie einem Wesir (i) überlasse, der sogleich eben die Macht, als er selbst, hat. Die Einsetzung eines Wesirs ist in diesem Staate ein Grundgesetz.

Ein Pabst, sagt man, machte bey seiner Erwählung, aus Gefühl seiner Unfähigkeit, Anfangs ungemein viele Bedenklichkeiten, diese Würde anzunehmen. Er nahm sie endlich an, und übergab seinem Nepoten alle Geschäffte. Voller Verwundrung sagte er hernach: „Ich hätte nimmer geglaubt, daß „es so leicht sey, Pabst zu seyn!“ Eben so verhält es sich mit den orientalischen Fürsten. Wenn man sie aus jenem Gefängniß, in welchem Verschnittene (k) ihre Seelenkräffte geschwächt und sie offtmals gar in Unwissenheit mit sich selbst gelassen haben, hervorzieht, um sie auf den Thron zu erheben, so gerathen sie Anfangs in Erstaunen: aber, haben sie nur einen Wesir ernannt, und in ihrem Seraj sich den viehischsten Leidenschafften ergeben; haben sie mitten unter einem niedergeschlagenen Hofe ihre dümmsten Einfälle befolgt, so hätten sie nimmer gedacht, daß es so leicht gewesen wäre, zu herrschen.

Je

(i) Die morgenländischen Könige haben allezeit Wesire, sagt Chardin.

(k) Man hat diese Art Leute immer für grausamer als andere gehalten. Claudian. in Eutrop. lib. I. sagt:

Eunuchus nulla pietate mouetur,
Nec generi, natisue cauet.

Siehe auch Grot. ad Deuter. XVI. 18. §.

Je weitläuftiger das Reich ist, je mehr vergrö-ßert sich das Seraj, und je trunkner von Wollüsten wird folglich der Fürst. Also je mehr Völker in die-sen Staaten der Fürst zu beherrschen hat, je weni-ger denkt er an die Regierung; je größer sind da-selbst die Geschäffte, und je weniger rathschlagt man daselbst über die Geschäffte.

Drittes Buch.

Von den Gründen der drey Regierungen.

Erstes Kapitel.

Unterschied zwischen der Natur der Regierung und ihrem Grunde.

Nachdem untersucht ist, welche die auf die Natur jeder Regierung sich beziehenden Gesetze sind, muß man diejenigen kennen lernen, welche sich auf den Grund jeder Regierung beziehen.

Zwischen der Natur der Regierung und ihrem Grunde ist dieser Unterschied: (a) ihre Natur macht, daß die Regierung eine solche ist, wie sie ist; und ihr Grund oder Prinzipium macht sie wirksam. Jene ist ihre besondere Structur, und dieses sind die mensch-lichen Leidenschafften, welche die Regierung in Be-wegung setzen.

Die Gesetze müssen aber sowohl auf den Grund jeder Regierung, als auf ihre Natur Beziehung ha-ben.

(a) Diese Distinction ist sehr wichtig, und ich werde viele Folgen daraus ziehen; sie ist der Schlüssel zu einer großen Menge von Gesetzen.

ben. Man muß daher untersuchen, worinn dieser Grund besteht. Das will ich eben im gegenwärtigen Buche thun.

Zweytes Kapitel.

Von dem Grunde der verschiedenen Regierungen.

Ich habe gesagt, die Natur der republikanischen Regierung bestehe darinn, daß das gesammte Volk, oder gewisse Familien die höchste Gewalt haben: der monarchischen Regierung darinn, daß der Fürst im Besitz der höchsten Gewalt sey, daß er aber dieselbe den vestgestellten Gesetzen gemäß ausübe: der despotischen Regierung darinn, daß **einer** nach seinem Willen und seinen Einfällen herrsche. Mehr brauche ich nicht, um die drey Prinzipia dieser Regierungen zu finden; sie fließen aus Obigem ganz natürlich. Ich will mit der republikanischen Regierung anfangen, und zuerst von der demokratischen reden.

Drittes Kapitel.

Von dem Grunde der Demokratie.

Es wird nicht viel Rechtschaffenheit dazu erfodert, daß eine monarchische Regierung, oder eine despotische Regierung aufrecht erhalten oder unterstützt werde. Die Stärke der Gesetze in jener, der immer empor gehobene Arm des Fürsten in dieser ordnet Alles, oder hält Alles im Zaum. Aber in einem Staate, wo das Volk regiert, wird eine Triebfeder mehr erfodert, dieß ist die Tugend.

Was ich behaupte, wird durch die ganze Geschichte bestätigt, und ist der Natur der Sachen sehr gemäß. Denn man braucht offenbar in einer Monarchie

narchie, wo derjenige, welcher für die Vollziehung der Gesetze sorgt, sich über die Gesetze erhaben glaubt, weniger Tugend, als in einer Volksregierung, wo der, welcher die Gesetze vollziehen läßt, fühlt, daß er selbst ihnen unterworfen ist, und die Last derselben tragen wird.

Es ist ferner offenbar, daß der Monarch, der, weil er übel berathen, oder nachläßig ist, aufhört, für die Vollziehung der Gesetze zu sorgen, den Schaden leicht ersetzen kann; er darf nur seine Rathgeber verändern, oder seine Nachläßigkeit ablegen. Haben aber in einer Volksregierung die Gesetze aufgehört vollzogen zu werden, so ist, da dieß nur von der Verdorbenheit der Republik herrühren kann, der Staat schon verloren.

Die ohnmächtigen Bestrebungen der Engländer, die Demokratie in ihrem Lande einzuführen, gewährten im vorigen Jahrhundert ein ganz betrachtenswerthes Schauspiel. Da die, welche Theil an den Geschäfften hatten, keine Tugend besaßen, da ihre Ehrsucht durch das Glück desjenigen, der am meisten gewagt hatte, (b) gereizt wurde, da der Geist einer Faction durch nichts als den Geist einer andern Faction gezügelt wurde; so änderte sich die Regierung ohn Aufhören; das bestürzte Volk suchte die Demokratie, und fand sie nirgends. Endlich, nach sehr vielen Bewegungen, Stößen und Erschütterungen, mußte man sich auf diejenige Regierung selbst stützen, die man verbannt hatte.

Als **Sylla** Rom die Freyheit wieder geben wollte, konnte es sie nicht mehr annehmen; es hatte nur noch einen schwachen Ueberrest von Tugend: und da dieser sich immer verringerte, so wurde es, statt nach

(b) Cromwel.

nach einem **Cäsar, Tiber, Kajus, Klaudius, Nero, Domitian** sich zu ermuntern, immer mehr Sklavinn; alle Streiche waren wider die Tyrannen gerichtet, keiner wider die Tyranney.

Die griechischen Staatskundigen, die in der Volksregierung lebten, hielten die Macht der Tugend für die einzige Macht, die diese Regierung stützen könnte. Die heutigen Politiker sprechen uns von nichts, als Manufacturen, Handel, Finanzen, Reichthümern und sogar Luxus, vor.

Hört jene Tugend auf, so findet die Ehrsucht Eingang in den Herzen, die derselben fähig sind, und der Geiz findet Eingang bey allen. Die Begierden verändern ihre Gegenstände; was man liebte, liebt man nicht mehr, man war frey bey den Gesetzen, man will frey seyn wider die Gesetze; jeder Bürger ist wie ein aus dem Hause seines Herrn entlaufner Sklave; was **Maxime** war, nennet man **Strenge**; was **Regel** war, nennt man **Zwang**; was **Achtsamkeit** war, nennt man **Furcht**. Die Frugalität ist es, die hier Geiz wird, und nicht die Begierde, zu haben. Sonst machte das Vermögen der Privatpersonen den öffentlichen Schatz aus; aber nun wird der öffentliche Schatz zum eigenthümlichen Erbgute der Privatpersonen. Die Republik ist eine Beute; und ihre Stärke ist weiter nichts, als die Gewalt einiger Bürger, und die Ausgelassenheit aller.

Athen enthielt in sich selbst eben die Macht, die Zeit über, da es mit so vielem Ruhme herrschte, und die Zeit über, da es mit so vieler Schande diente. Es hatte zwanzigtausend Bürger, (c) als es

(c) *Plutarch.* in Pericle; *Plato* in Critia.

es die Griechen wider die Perser vertheidigte, Lazedämon die Herrschafft streitig machte, und Sizilien angriff. Es hatte zwanzigtausend Bürger, als **Demetrius Phalereus** sie zählte, (d) wie man auf einem Markte die Sklaven zählt. Als **Philipp** sich unterstand, in Griechenland zu herrschen, als er vor den Thoren von Athen erschien, (e) hatte Athen nichts weiter noch, als die Zeit verloren. Man kann im **Demosthenes** sehen, welche Mühe erfodert wurde, es zu erwecken; man fürchtete daselbst **Philippen**, nicht als den Feind der Freyheit, sondern als den Feind der Ergötzlichkeiten. (f) Diese Stadt, welche so vielen Niederlagen Troß geboten, welche man immer nach ihren Zerstörungen wieder aufblühen gesehen hatte, wurde bey **Chäronea** überwunden, auf immer überwunden. Was liegt daran, daß Philipp alle Gefangene zurückschickt? Er schickt keine Männer zurück. Es war immer eben so leicht, über die Macht Athens zu siegen, als schwer es war, über seine Tugend zu siegen.

Wie hätte **Karthago** sich behaupten können? Wenn Hannibal, als er Prätor geworden war, die Magistrate hindern wollte, die Republik zu plündern, klagten sie ihn nicht bey den Römern an? Elende, die Bürger seyn wollten, ohne daß ein bürgerlicher Staat da wäre, und ihre Reichthümer von der

(d) Es fanden sich damals zwanzigtausend Bürger, zehntausend Fremde, viermal hunderttausend Sklaven. Siehe Athenäus Buch VI.

(e) Athen hatte zwanzigtausend Bürger. *Demosth. in Aristog.*

(f) Die Athenienser hatten ein Gesetz gemacht, welches demjenigen Todesstrafe zuerkannte, der die Verwendung des für die Schauplätze bestimmten Geldes zum Kriege in Vorschlag bringen würde.

der Hand ihrer Verderber empfangen wollten! In kurzem foderte Rom von ihnen dreyhundert ihrer vornehmsten Bürger zu Geiseln; es ließ sich die Waffen und Schiffe abliefern, und darauf kündigte es ihnen den Krieg an. Von dem, was die Verzweiflung in dem entwaffneten Karthago ausrichtete, (g) kann man auf das schließen, was Karthago, als es seine vollen Kräffte hatte, mit seiner Tugend hätte ausrichten können.

Viertes Kapitel.

Von dem Grunde der Aristokratie.

Wie in der Demokratie Tugend seyn muß, so muß sie auch in der Aristokratie seyn. Doch wird sie hier nicht durchaus nothwendig erfodert.

Das Volk, was in Ansehung des Adels das ist, was die Unterthanen in Ansehung des Monarchen sind, wird durch die Gesetze dieses Adels im Zügel gehalten. Es hat also der Tugend weniger nöthig, als das Volk in der Demokratie. Aber, wie wird der Adel in Schranken gehalten werden? Die, welche die Gesetze wider ihre Collegen sollen vollziehen lassen, werden sogleich fühlen, daß sie wider sich selbst handeln. Dieser Staatskörper bedarf also der Tugend, vermöge der Natur der Verfassung.

Die aristokratische Regierung hat durch sich selbst eine gewisse Stärke, welche die Demokratie nicht hat. Der Adel macht in derselben einen Körper aus, der, vermöge seiner Vorzüge, und seines besondern Vortheils wegen, das Volk im Zaume hält: es ist genug, daß Gesetze da sind, um ihrer Vollzie-

(g) Dieser Krieg dauerte drey Jahre.

hung wegen, so viel diesen Punct betrifft, außer Sorgen seyn zu können.

So leicht es aber diesem Staatskörper ist, andere in Schranken zu halten, so schwer ist es, daß er sich selbst zügle. (h) Die Natur dieser Verfassung ist so beschaffen, daß es das Ansehn hat, sie unterwerfe dieselben Leute der Gewalt der Gesetze, und entziehe sie eben dieser Gewalt.

Nun kann aber ein solcher Staatskörper sich selbst nicht Einhalt thun, als auf zweyerley Weise; entweder durch eine große Tugend, welche verursacht, daß der Adel sich gewissermaßen seinem Volke gleich setzt, dieß kann eine große Republik bilden; oder durch eine geringere Tugend, welche in einer gewissen Mäßigung besteht, die die Adlichen wenigstens unter einander gleich macht; hierauf beruht ihre Erhaltung.

Die **Mäßigung** ist demnach die Seele dieser Regierungen. Ich verstehe diejenige, welche auf die Tugend gegründet ist, nicht die, welche eine Zaghafftigkeit und Trägheit der Seele zur Quelle hat.

Fünftes Kapitel.

Daß die Tugend nicht der Grund der monarchischen Regierung sey.

In den Monarchien läßt die Politik die wichtigen Sachen mit so wenig Tugend bewerkstelligen, als ihr möglich ist; wie in den schönsten Maschinen die Kunst so wenig Bewegungen, Kräffte und Räder anwendet, als nur irgend geschehen kann.

Der

(h) Die öffentlichen Verbrechen werden daselbst können bestraft werden, weil hieran allen gelegen ist: die Privatverbrechen werden daselbst nicht bestraft werden, weil allen daran liegt, sie nicht zu bestrafen.

Der Staat besteht ohne Vaterlandsliebe, ohne Begierde nach wahrem Ruhm, ohne Selbstverleugnung, ohne Aufopferung seiner liebsten Vortheile, und ohne alle jene heroische Tugenden, die wir bey den Alten finden, und die wir nur durch Hörsagen kennen.

Die Gesetze vertreten hier die Stelle aller dieser Tugenden, deren man gar nicht bedarf; der Staat dispensirt von denselben; eine Handlung, die ohne Geräusch geschieht, ist da gewissermaßen von keiner Wichtigkeit.

Obgleich alle Verbrechen, vermöge ihrer Natur, öffentlich sind, so unterscheidet man doch die wahrhafftig öffentliche Verbrechen von den Privatverbrechen, die deswegen so heißen, weil sie mehr eine Privatperson, als die ganze Gesellschafft beleidigen.

In den Republiken sind aber die Privatverbrechen mehr öffentlich; das ist, sie laufen mehr wider die Verfassung des Staats, als wider die einzele Personen: und in den Monarchien sind die öffentlichen Verbrechen mehr privat; das ist, sie stören mehr die Wohlfahrt der Privatpersonen, als die Verfassung des Staats selbst.

Man werde über dieß jetzt Gesagte nicht unwillig; ich behaupte nichts, als was die ganze Geschichte beweiset. Ich weis sehr wohl, daß es nicht selten tugendhaffte Fürsten gebe; aber ich sage, in einer Monarchie ist es sehr schwer, daß das Volk tugendhafft sey. (i)

(i) Ich rede hier von der politischen Tugend, welches die moralische Tugend ist, in so fern diese auf das allgemeine Beste abzweckt; ich habe sehr wenig mit den besondern moralischen Tugenden zu thun, und

Man lese, was die Geschichtschreiber aller Zeiten über den Hof der Monarchen gesagt haben; man erinnere sich der Gespräche der Leute aus allerley Ländern über den elenden Character der Höflinge: das sind Dinge, die nicht auf Spekulation, sondern auf einer traurigen Erfahrung beruhen.

Ehrgeiz beym Müssiggange, Niederträchtigkeit beym Stolze, Verlangen reich zu werden ohne Arbeit, Abscheu vor der Wahrheit, Schmeicheley, Verrätherey, Treulosigkeit, Hintansetzung aller seiner Verbindlichkeiten, Verachtung der Pflichten des Bürgers, Furcht vor der Tugend des Fürsten, Vertrauen auf seine Schwächen, und mehr als alles das, beständiges Lächerlichmachen der Tugend, dieß ist, meines Erachtens, der Character der meisten Hofleute; so hat er sich aller Orten und zu allen Zeiten gezeigt. Nun ist es aber sehr schwer, daß, wenn der größte Theil der Vornehmsten eines Staats schlecht denkende Leute sind, die Geringeren alsdenn tugendhaffte Leute seyen; daß, wenn jene Betrüger sind, diese nichts darwider haben sollten, immer der betrogne Theil zu seyn.

Fände sich etwa unter dem Volke ein rechtschaffner (k) Mann niedrigen Standes, so soll, dem Rathe des Kardinals Richelieu in seinem politischen Testamente zu folge, ein Monarch sich desselben ja nicht bedienen. (l) So wahr ist es, daß die Tugend nicht

und gar nichts mit jener Tugend, die sich auf geoffenbarte Wahrheiten bezieht. Man wird dieß deutlich sehen im 5. Buche, 2. Kapitel.

(k) Man verstehe dieß in dem Sinn der vorhergehenden Anmerkung.

(l) Man muß sich, heißt es daselbst, keiner Leute von geringer Herkunft bedienen; sie sind zu streng und zu unnachgiebig.

nicht die Triebfeder dieser Regierung ist! Sicherlich ist sie nicht davon ausgeschlossen; nur sie ist nicht die Triebfeder derselben.

Sechstes Kapitel.

Wie man in der monarchischen Regierung die Stelle der Tugend ausfüllt.

Ich eile mit großen Schritten, damit man nicht glaube, ich mache eine Satire auf die monarchische Regierung. Nein: hat sie eine Triebfeder nicht, so hat sie eine andere. Die **Ehre**, das ist, das Vorurtheil von jeder Person und von jedem Stande nimmt die Stelle der politischen Tugend ein, von der ich geredet habe, und stellt sie überall vor. Sie kann in dieser Regierung die schönsten Handlungen hervorbringen; sie kann, verbunden mit der Stärke der Gesetze, zum Zweck der Regierung führen, wie die Tugend selbst.

In den wohlgeordneten Monarchien wird demnach fast jedermann guter Bürger seyn, und man wird selten einen finden, der rechtschaffner Mann wäre; denn um rechtschaffner Mann zu seyn, (m) muß man die Absicht haben, es zu seyn; (n) und muß den Staat weniger seiner selbst, als des Staats wegen lieben.

Siebendes Kapitel.

Vom Grunde der Monarchie.

Die monarchische Regierung, setzt, wie gesagt, Vorzüge, Rang, und selbst einen ursprünglichen

(m) Der Ausdruck rechtschaffner Mann wird hier in blos politischem Verstande genommen.

(n) Siehe die Anmerkung auf der 37. Seite.

Adel voraus. Die Natur der Ehre bringt es mit sich, Vorzüge und Unterscheidungen zu verlangen; sie ist also, durch die Sache selbst, in diese Art der Regierung gesetzt.

Die Ehrsucht ist schädlich in einer Republik; gute Wirkungen hat sie in der Monarchie. Sie giebt dieser Regierung das Leben; und man hat dabey den Vortheil, daß sie hier nicht gefährlich ist, weil sie in dieser Regierung beständig im Zaum gehalten werden kann.

Es verhält sich, so zu reden, damit wie mit dem System des Weltgebäudes, wo eine Krafft vorhanden ist, welche beständig alle Körper vom Mittelpunct entfernet, und eine Krafft der Schwere, die sie wieder dahin zurücktreibt. Die Ehre setzt alle Theile des Staatskörpers in Bewegung; sie verbindet sie durch ihre Wirksamkeit selbst; und am Ende befördert jeder das gemeine Beste, indem er glaubt, seinen besondern Nutzen zu befördern.

Philosophisch geredet ist es freylich eine falsche Ehre, die alle Theile des Staats lenket: aber diese falsche Ehre ist dem Publikum eben so nützlich, als die wahre den einzelnen Personen seyn würde, die sie besitzen könnten.

Und ist das nicht viel, die Menschen zur Unternehmung aller schweren und Anstrengung erfordernden Handlungen ohne andere Belohnung zu nöthigen, als durch das Aufsehen, was diese Handlungen machen?

Achtes Kapitel.

Daß die Ehre nicht der Grund der despotischen Staaten sey.

Nicht die Ehre ist der Grund der despotischen Staaten: da die Menschen hier alle gleich sind, so

kann

kann niemand sich dem andern vorziehen; da alle Menschen hier Sklaven sind, so ist nichts, dem man sich vorziehen könnte.

Ueber das, da die Ehre ihre Gesetze und ihre Regeln hat, und nicht nachgeben kann; da sie zwar von ihrem eignen Eigensinne, nicht aber von dem Eigensinn eines andern abhängt; so kann sie nirgends Statt finden, als in Staaten, wo die Verfassung dauerhafft ist, und welche gewisse Gesetze haben.

Wie könnte der Despot sie dulden? Sie setzt Ruhm darinn, das Leben zu verachten, und der Despot hat nur eben deswegen Macht, weil er es rauben kann. Wie könnte die Ehre den Despoten dulden? Sie hat zusammenhangende Regeln und eigensinnige Maximen, über die sie steif hält; der Despot hat gar keine Regel, und sein Eigensinn macht alle andre zunichte.

Die den despotischen Staaten, wo man offt nicht einmal einen Ausdruck für sie hat, (o) unbekannte Ehre herrscht in den Monarchien; hier belebt sie den ganzen Staatskörper, die Gesetze, und die Tugenden selbst.

Neuntes Kapitel.

Von dem Grunde der despotischen Regierung.

Wie in einer Republik Tugend, und in einer Monarchie Ehre nöthig ist, so wird in einer despotischen Regierung Furcht erfodert: die Tugend ist hier nicht nothwendig; und die Ehre würde hier gefährlich seyn.

Die ungemessene Gewalt des Fürsten geht hier in ihrem ganzen Umfange zu denjenigen über, welchen er sie anvertraut. Leute, die fähig wären, sich selbst

(o) Siehe *Perry* p. 447.

sehr zu schätzen, würden im Stande seyn, hier Revolutionen anzurichten. Hier muß daher die Furcht allen Muth niederschlagen, und auch den geringsten Funken von Ehrbegier auslöschen.

Eine gemäßigte Regierung kann so sehr als sie will, und ohne Gefahr, ihre Triebfedern nachlassen. Sie erhält sich durch ihre Gesetze und durch ihre Stärke selbst. Läßt aber in der despotischen Regierung der Fürst einen Augenblick seinen Arm sinken; kann er nicht die, welche die ersten Stellen begleiten, im Augenblick vernichten, (p) so ist alles verloren: denn, ist die Triebfeder dieser Regierung, die Furcht, dahin, so hat das Volk keinen Beschützer mehr.

In diesem Verstande haben vermuthlich einige Kadi behauptet: der Großherr wäre nicht verbunden, sein Wort oder seinen Eid zu halten, wenn er dadurch seiner Gewalt Grenzen setzte. (q)

Das Volk muß nach Maaßgabe der Gesetze, und die Großen müssen nach Maaßgabe der Grillen des Fürsten gerichtet werden; der Kopf des geringsten Unterthanen muß in Sicherheit, und die Köpfe der Pascha müssen beständig in Gefahr seyn. Man kann nicht ohne Schaudern von diesen monströsen Regierungen reden. Der in unsern Tagen vom Nadirweis entthronte persische Sofi sahe die Regierung noch vor der Eroberung zu Grunde gehen, weil er nicht Blut genug vergossen hatte. (r)

Die

(p) Wie es offt in der militärischen Aristokratie geschiehet.

(q) *Ricault*, de l' empire Ottoman.

(r) Siehe die Geschichte dieser Revolution vom Pater Ducerceau.

Die entsetzlichen Grausamkeiten Domitians, sagt die Geschichte, jagten die Statthalter so sehr in Schrecken, daß das Volk unter seiner Regierung ein wenig wieder zu Kräfften kam. (s) So läßt eine Wasserfluth, die auf der einen Seite alles verwüstet, auf der andern Flächen übrig, wo das Auge von weitem einige Wiesen entdeckt.

Zehntes Kapitel.

Unterschied des Gehorsams in den gemäßigten und in den despotischen Regierungen.

In den despotischen Staaten erfodert die Natur der Regierung einen äußerst pünctlichen Gehorsam; und der einmal bekannte Wille des Fürsten muß eben so unfehlbar seine Wirkung haben, als eine wider eine andre geworfene Kugel die ihrige haben muß.

Hier giebts keine Milderung, Mäßigung, Beylegung, keine Bedingungen, Unterhandlungen, Vorstellungen; keine Vorschläge zu etwas eben so Gutem oder zu etwas Besserem. Der Mensch ist eine Kreatur, welche gehorcht einer Kreatur, welche will.

Man kann hier eben so wenig seine Besorgnisse wegen des künftigen Ausganges einer Sache vorwenden, als seinen üblen Erfolg mit dem Eigensinne des Glücks entschuldigen. Hier ist das Loos der Menschen, wie der Thiere, Instinkt, Gehorsam, Züchtigung.

Es hilft nichts, die natürlichen Empfindungen vorschützen, die Ehrfurcht für einen Vater, die Zärtlichkeit für seine Kinder und Weiber, die Gese-

tze

(s) Seine Regierung war militärisch, welches eine von den Gattungen der despotischen Regierung ist.

tze der Ehre, den Zustand seiner Gesundheit; man hat Befehl erhalten, und das ist genug.

Wenn in **Persien** der König jemanden verurtheilet hat, so kann man mit ihm nicht weiter darüber sprechen, noch um Gnade bitten. Wär er auch betrunken, oder seiner Sinnen nicht mächtig, so müßte sein Ausspruch dennoch vollzogen werden; (t) sonst würde er sich widersprechen, und das Gesetz kann sich nicht widersprechen. So hat man hier von jeher gedacht: weil der Befehl, welchen **Ahasverus** zur Ausrottung der Juden ertheilte, nicht widerrufen werden konnte, so traf man den Ausweg, daß man ihnen Erlaubniß gab, sich zu vertheidigen.

Es giebt jedoch eine Sache, die man bisweilen dem Willen des Fürsten entgegen setzen kann; (u) dieß ist die Religion. Man wird seinen Vater verlassen, man wird ihn sogar tödten, wenn der Fürst es befiehlt: aber man wird nicht Wein trinken, wenn er es gleich will und es befiehlt. Die Gesetze der Religion sind von einer höhern Vorschrifft, weil sie sowohl für den Fürsten, als für die Unterthanen gegeben sind. Mit dem natürlichen Recht aber hat es nicht gleiche Bewandniß; man nimmt von dem Fürsten an, er sey nicht mehr ein Mensch.

In den monarchischen und gemäßigten Staaten ist die Macht durch dasjenige, was die Triebfeder derselben ist, eingeschränkt; ich meyne durch die Ehre, welche, gleich einem Monarchen, über den Fürsten und über das Volk herrscht. Man wird hier nicht die Gesetze der Religion anführen; ein Hof-

mann

(t) Siehe Chardin.
(u) Ebendersf.

mann würde hierdurch sich selbst lächerlich vorkommen: man wird sich beständig auf die Gesetze der Ehre berufen. Daraus entspringen nothwendige Modificationen in dem Gehorsam; die Ehre ist natürlicher Weise Bisarrerien unterworfen, und der Gehorsam wird sich nach ihnen allen richten.

Obgleich die Art zu gehorchen in diesen beyden Regierungen verschieden ist, so ist doch die Gewalt dieselbe. Der Monarch wende sich, auf welche Seite er wolle, er überwiegt und giebt den Ausschlag, und sein Wille geschieht. Der ganze Unterschied besteht darinn, daß in der Monarchie der Fürst Einsicht besitzt, und daß die Minister daselbst ungleich geschickter und geübter in den Geschäfften sind, als in dem despotischen Staate.

Eilftes Kapitel.

Betrachtungen über dieß Alles.

Dieß sind die Grundlagen der drey Regierungen: das will nicht so viel sagen, daß man in einer bestimmten Republik tugendhafft sey; sondern, daß man es seyn sollte. Auch beweiset es nicht, daß man in einer bestimmten Monarchie auf Ehre halte: und daß man in einem einzeln despotischen Staate in Furcht lebe; sondern, daß das so seyn müßte: verhält es sich nicht so, so wird die Regierung unvollkommen seyn.

Viertes Buch.

Die Gesetze der Erziehung müssen mit den Gründen der Regierung überein kommen.

Erstes Kapitel.

Von den Gesetzen der Erziehung.

Die Gesetze der Erziehung sind die ersten Gesetze, die wir erhalten. Und da sie uns zubereiten, Bürger zu seyn, so muß jede besondere Familie auf den Fuß der großen Familie, die sie alle unter sich begreift, regieret werden.

Hat das gesammte Volk ein Prinzipium, so müssen die Theile, aus welchen es besteht, das ist, die Familien, es auch haben. Die Gesetze der Erziehung werden also in jeder Art von Regierung verschieden seyn. In den Monarchien werden sie die Ehre; in den Republiken die Tugend; in der Despoterey die Furcht zum Gegenstande haben.

Zweytes Kapitel.

Von der Erziehung in den Monarchien.

Nicht in den öffentlichen, dem Unterricht der Kinder gewiedmeten Häusern erhält man in den Monarchien die eigentliche Erziehung; wenn man in die große Welt tritt, alsdenn nimmt die Erziehung einigen Anfang. Da ist die Schule desjenigen, was man die Ehre nennt, dieses allgemeinen Lehrers, der uns überall führen muß.

Da sieht und hört man immer dreyerley; daß man die Tugenden mit einer gewissen Hoheit, die Sitten mit einer gewissen Ungezwungenheit, das äußere Betragen mit einer gewissen Höflichkeit verbinden müsse.

Die Tugenden, welche man uns hier zeigt, bestehen allzeit weniger aus dem, was man andern, als aus dem, was man sich selbst schuldig ist: sie sind nicht sowohl dasjenige, was uns mit unsern Mitbürgern in Verbindung setzt, als vielmehr das, was uns von ihnen unterscheidet.

Man beurtheilt hier die Handlungen der Menschen nicht in so fern sie gut, sondern in so fern sie schön sind; nicht in so fern sie gerecht, sondern in so fern sie groß; nicht in so fern sie vernünftig, sondern in so fern sie außerordentlich sind.

So bald die Ehre etwas Erhabenes in ihnen entdecken kann, ist sie entweder der Richter, der sie gültig macht, oder der Sophist, der sie rechtfertigt.

Sie erlaubt die Galanterie, wenn dieselbe mit dem Begriffe der Empfindungen des Herzens, oder mit dem Begriffe der Besiegung vergesellschaffter ist: und darinn liegt der wahre Grund, daß die Sitten in den Monarchien niemals so rein sind, als in den republikanischen Regierungen.

Sie erlaubt die List, wenn dieselbe mit der Idee von der Größe des Geistes, oder der Wichtigkeit der Händel verknüpft ist; wie in der Politik, deren Ränke ihr nicht anstößig sind.

Sie verbietet die Schmeicheley nur in dem Falle, wenn sie von der Idee eines großen Glücks getrennt, und blos mit dem Gefühl seiner eignen Niedrigkeit verbunden ist.

Was die Sitten betrifft, so hab ich gesagt, die Erziehung der Monarchien müsse denselben eine gewisse Ungezwungenheit geben. Man verlangt hier also Wahrheit im Reden. Aber geschieht es aus Liebe zur Wahrheit? Im geringsten nicht. Man verlangt Wahrheit, weil wir uns unter einem Menschen, der gewohnt ist, sie zu sagen, einen herzhafften Menschen denken. Wirklich hat es das Ansehn, einem solchen Menschen sey es nur um die Sachen zu thun, und nicht um die Art, wie ein andrer sie aufnimmt.

Dieß verursacht eben, daß, so sehr man hier diese Art der Freymüthigkeit empfiehlt, man eben so sehr die Freymüthigkeit des gemeinen Mannes verachtet, welche nichts als die Wahrheit und die Simplicität zum Gegenstande hat.

Endlich erfodert die Erziehung in den Monarchien eine gewisse Höflichkeit in dem äußern Betragen. Da die Menschen zum gesellschafftlichen Leben geboren sind, so sind sie auch dazu geboren, daß sie einander gefallen sollen; und wer den Wohlstand beyseite setzen wollte, würde alle, mit welchen er umgienge, vor den Kopf stoßen, und sich in solchem Grad um alle Achtung bringen, daß er unfähig werden würde, das geringste Gute zu stifften.

Allein die Höflichkeit entspringt gewöhnlicher Weise nicht aus einer so reinen Quelle. Sie entsteht aus der Begierde, sich hervorzuthun. Aus Stolz sind wir höflich: es schmeichelt uns, Manieren zu haben, welche beweisen, daß wir nicht zum Pöbel gehören, und nicht mit jener Art Leuten umgegangen sind, die man zu allen Zeiten vermieden hat.

In den Monarchien hat die Höflichkeit am Hofe gleichsam das Bürgerrecht erlangt. Gegen einen über-

übermäßig großen Menschen sind die übrigen alle klein. Daher die Achtung, welche man jedermann schuldig ist; daher entsteht die Höflichkeit, die denjenigen, die höflich sind, nicht weniger schmeichelt, als denjenigen, gegen welche sie es sind; weil sie zu verstehen giebt, man gehöre zum Hofe, oder man verdiene, dazu zu gehören.

Die Hofmäßigkeit besteht darinn, seine eigne Größe für eine entlehnte Größe abzulegen. Diese letztere schmeichelt einem Hofmann mehr, als die seinige selbst. Sie ertheilt eine gewisse stolze Bescheidenheit, die sich weit umher verbreitet, deren Stolz aber unmerklich sich mindert nach Verhältniß der Entfernung, in welcher man von der Quelle dieser Größe steht.

Bey Hofe trifft man eine Delikatesse des Geschmacks in allen Dingen an; diese entsteht aus einem beständigen Genusse des Ueberflusses eines großen Glücks, von der Abwechselung, und hauptsächlich von dem Ueberdrusse der Lustbarkeiten, von der Manchfaltigkeit, selbst von der Vermengung der Einfälle, die, wenn sie nur anmuthig sind, hier immer Beyfall finden.

Auf alle diese Dinge muß die Erziehung gehen, um dasjenige zu bilden, was man honnete-homme nennet, der alle die Eigenschafften und alle die Tugenden besitzt, welche man in dieser Regierung verlangt.

Da hat die Ehre, die sich in alles mischt, an allen Arten zu denken, und an allen Arten zu empfinden, Antheil, und sie bestimmt sogar die Grundsätze.

Diese eigensinnige Ehre macht, daß die Tugenden nur das sind, was sie will, und nur so sind, wie

sie sie will; sie setzt eigenmächtig allem, was uns vorgeschrieben ist, Regeln; sie dehnt unsre Pflichten weiter aus, oder schränkt sie ein, wie es ihr einfällt, solche mögen in der Religion, in der Politik, oder in der Moral gegründet seyn.

Nichts in der Monarchie schreiben die Gesetze, die Religion und die Ehre so nachdrücklich vor, als den Gehorsam gegen die Befehle des Fürsten: aber diese Ehre sagt uns, der Fürst soll uns niemals eine Handlung gebieten, die uns entehrt, weil solche uns unfähig machen würde, ihm zu dienen.

Crillon schlug es ab, den **Herzog von Guise** meuchelmörderischer Weise zu tödten, aber zu einem Zweykampfe mit ihm erbot er sich gegen Heinrich den dritten. Als Karl IX. nach der pariſischen Bluthochzeit allen Statthaltern geschrieben hatte, die Hugenotten niedermachen zu lassen, schrieb der Vicomte **Dorte**, der in Bayonne Befehlshaber war, dem Könige (a): „**Sire**, ich habe unter den Einwohnern und den Kriegsleuten nur gute Bürger, brave Soldaten, und nicht einen einzigen Henker gefunden: sie und ich bitten daher Ew. Majestät, unsre Arme und unser Leben zu thunlichen Sachen zu brauchen.“ Dieser große und edle Muth sah eine Niederträchtigkeit als etwas Unmögliches an.

Nichts schärft die Ehre dem Adel mehr ein, als dem Fürsten im Kriege zu dienen: Wirklich ist dieß der eigentliche Ehrenstand, weil die mit ihm verbundenen Gefahren, die in demselben glücklich ausgeführten Unternehmungen, und selbst die ihm eigenthümlichen Unglücksfälle zur Größe führen. Aber die Ehre, indem sie dieses Gesetz auflegt, behält sich vor, es widerrufen zu können; und findet sie sich gekränkt, so

(a) Histoire de d'Aubigné.

so fodert oder erlaubt sie, daß man den Dienst verlasse.

Sie will, daß es einem in gleichem Grad freystehe, sich um Stellen zu bewerben, oder dieselben auszuschlagen; sie schätzt diese Freyheit höher, als das Glück selbst.

Die Ehre hat also ihre unabhängigen Regeln, und die Erziehung ist verbunden, sich nach denselben zu richten. (b) Die vornehmsten sind, daß es uns zwar erlaubt ist, auf unser Glück einen Werth zu setzen, aber daß es uns durchaus verboten ist, etwas aus unserm Leben zu machen.

Zweytens: Sind wir einmal in einen gewissen Rang gesetzt, so sollen wir nichts thun, noch leiden, was zu erkennen gebe, daß wir uns für diesen Rang zu gering halten.

Drittens: die Dinge, welche die Ehre verbietet, sind schärfer verboten, wenn die Gesetze sie nicht ebenfals verdammen; und diejenigen, welche die Ehre gebietet, sind nachdrücklicher geboten, wenn die Gesetze sie nicht erfodern.

Drittes Kapitel.

Von der Erziehung in der despotischen Regierung.

Wie die Erziehung in den Monarchien nur daran arbeitet, das Herz zu erheben, so sucht sie in den despotischen Staaten nur, es niederzudrücken. Hier muß sie nothwendig knechtisch seyn. Es wird selbst für den, der befiehlt, eine Wohlthat seyn, eine sol-

(b) Hier wird gesagt, was ist, und nicht, was seyn soll; die Ehre ist ein Vorurtheil; die Religion bestrebt sich, bald dasselbe auszurotten, bald, es zu ordnen.

che Erziehung gehabt zu haben; da niemand hier Tyrann ist, ohne zu gleicher Zeit Sklav zu seyn.

Der strengste Gehorsam setzt Unwissenheit voraus bey dem, welcher gehorcht; er setzt Unwissenheit voraus, selbst bey dem, welcher befiehlt: er darf nicht rathschlagen, nicht zweifeln, noch überlegen; er darf nur wollen.

In den despotischen Staaten ist jedes Haus ein besonderes Reich. Die Erziehung, deren Gegenstand hauptsächlich das gesellschafftliche Leben ist, hat also hier sehr enge Grenzen: sie schränkt sich darauf ein, dem Herzen Furcht einzuprägen, und dem Verstande die Kenntniß einiger sehr einfachen Grundsätze von Religion beyzubringen. Gelehrsamkeit wird hier gefährlich seyn, Nacheiferung wird traurige Folgen haben: und was die Tugenden betrifft, so kann **Aristoteles** sich nicht bereden, daß auch nur **eine** den Sklaven eigen wäre; (c) wodurch denn die Erziehung in dieser Regierung sehr eingeschränkt werden würde.

Hier ist also gewissermaßen gar keine Erziehung. Man muß alles nehmen, um etwas zu geben, und damit anfangen, daß man einen schlechten Unterthan mache, um einen guten Sklaven zu machen.

Warum sollte doch die Erziehung sich angelegen seyn lassen, hier einen guten Bürger zu bilden, der an dem öffentlichen Unglück Theil nähme? Liebte er den Staat, so würde er in Versuchung gerathen, den Triebfedern der Regierung die Krafft zu benehmen: glückte es ihm nicht, so wäre er verloren, glückte es ihm, so würde er Gefahr laufen, sich, den Fürsten und das Reich ins Verderben zu stürzen.

Viertes

(c) Politik B. I.

Viertes Kapitel.

Verschiedenheit der Wirkungen der Erziehung bey den Alten und unter uns.

Der größte Theil der alten Völker lebte in Regierungen, welche die Tugend zur Grundursache haben; und wenn sie daselbst in ihrer Stärke war, so wurden Thaten gethan, dergleichen wir heut zu Tage nicht mehr sehen, und die unsre kleinen Seelen in Erstaunen setzen.

Ihre Erziehung hatte einen andern Vortheil vor der unsrigen; nie stand etwas mit ihr im Widerspruche. **Epaminondas** sagte, hörte, sah, that eben das in seinem letzten Lebensjahr und in dem Alter, wo man angefangen hatte, ihn zu unterrichten.

Heut zu Tage erhalten wir drey verschiedne, oder einander widersprechende Erziehungen; die nämlich, die wir von unsern Aeltern, von unsern Lehrmeistern, und von der Welt empfangen. Was man uns durch die letzte lehrt, wirft alle Begriffe der ersteren übern Haufen. Dieß rührt zum Theil von dem Kontrast her, der bey uns zwischen den Verbindlichkeiten in Ansehung der Religion und in Ansehung der Welt Statt findet; eine Sache, welche die Alten nicht kannten.

Fünftes Kapitel.

Von der Erziehung in der republikanischen Regierung.

Die republikanische Regierung ist diejenige, in welcher man die ganze Macht der Erziehung nöthig hat. Die Furcht der despotischen Regierungen entsteht von selbst unter den Drohungen und den Strafen; die Ehre der Monarchien wird von den Leiden-

schafften begünstigt und begünstigt diese wieder; aber die politische Tugend besteht in einer Selbstverleugnung, und die wird immer sehr sauer.

Man kann diese Tugend durch die Liebe zu den Gesetzen und zum Vaterlande beschreiben. Da diese Liebe ein beständiges Vorziehen des öffentlichen Nutzens vor seinem eignen erfodert, so ertheilet sie alle einzele Tugenden; sie sind nichts anders, als dieses Vorziehen.

Diese Liebe ist besonders den Demokratien eigen. Nur in ihnen ist die Regierung jedem Bürger anvertrauet. Nun geht es aber mit der Regierung, wie mit allen Dingen in der Welt; will man sie erhalten, so muß man sie lieben.

Man hat nie gehört, daß die Könige die Monarchie nicht liebten, und daß den Despoten der Despotismus wäre verhaßt gewesen.

Alles kommt also darauf an, in der Republik diese Liebe vest zu gründen; und auf die Einprägung derselben muß die Erziehung gerichtet seyn. Am sichersten aber wird sie den Kindern eingepflanzt, wenn sie die Väter selbst besitzen.

Meistentheils steht es bey uns, unsern Kindern unsre Kenntnisse beyzubringen; noch mehr beruht es auf uns, ihnen unsre Leidenschafften mitzutheilen.

Trifft dieß nicht zu, so rührt es daher, daß das, was in dem väterlichen Hause gebauet wurde, durch die Eindrücke von außen ist niedergerissen worden.

Der junge Anwachs, für sich betrachtet, schlägt nicht aus der Art; er verdirbt nur, wenn die Männer schon verdorben sind.

Sechstes Kapitel.

Von einigen Einrichtungen der Griechen.

Die alten Griechen, durchdrungen von der Nothwendigkeit, daß die Völker, welche unter einer republikanischen Regierung leben, zur Tugend erzogen würden, trafen, um diese Tugend einzuflößen, sonderbare Einrichtungen. Wenn man in dem Leben **Lykurgs** die Gesetze ansieht, welche er den Lazedämoniern gab, so glaubt man, die Geschichte der **Sevaramben** zu lesen. Die kretischen Gesetze waren das Original von den lazedämonischen; und **Plato's** Gesetze waren die Verbesserung derselben.

Man erwäge doch ein wenig, von welchem Umfange das Genie dieser Gesetzgeber seyn mußte, um einzusehen, daß sie durch Verletzung aller eingeführten Gebräuche, durch Vermischung aller Tugenden der Welt ihre Weisheit zeigen würden.

Lykurg, indem er den Diebstahl mit dem Character von Gerechtigkeit, die härteste Sklaverey mit der ausgedehntesten Freyheit, die grausamsten Neigungen mit der größten Mäßigung untermischte, gab seiner Stadt Dauerhafftigkeit. Er schien ihr alle Hülfsquellen zu nehmen, Künste, Handel, Geld, Mauern: man hat da Ehrbegier, ohne Hoffnung, seinen Zustand zu verbessern; man hat da die natürlichen Empfindungen; und man ist da weder Kind, noch Ehemann, noch Vater: die Schamhafftigkeit selbst ist der Keuschheit benommen.

Diese Wege sind es, auf welchen **Sparta** zur Größe und zum Ruhme geführet ward; und zwar mit einer solchen Untrüglichkeit seiner Einrichtungen, daß man, wenn es gleich Schlachten verlor, nichts

wider dasselbe ausrichtete, wenn man es nicht von seiner Polizey abziehen konnte. (d)

Kreta und Lakonien wurden nach diesen Gesetzen regieret. Lazedämon hielt sich unter allen am längsten gegen die Mazedonier, und Kreta war die letzte Beute der Römer. (e) Die Samniter hatten ebendieselben Verfassungen, und die gaben diesen Römern Anlaß zu vier und zwanzig Triumphen. (f)

Dieß Außerordentliche, was man an den Einrichtungen Griechenlands bemerkte, haben wir mitten in dem Abschaum und der Verdorbenheit unsrer neuern Zeiten gesehen. (g) Ein Gesetzgeber, der rechtschaffner Mann war, hat ein Volk gebildet, dem die Redlichkeit eben so natürlich zu seyn scheinet, als die Tapferkeit den Spartanern. **Pen** ist ein wahrer Lykurg; und obgleich jener den Frieden zum Gegenstande gehabt hat, wie dieser den Krieg, so gleichen sie einander doch in Ansehung des sonderbaren Ganges, in welchen sie ihr Volk gesetzt, der Gewalt, welche sie über freye Leute gehabt, der Vorurtheile, die sie überwunden, der Leidenschafften, die sie gebändigt haben.

Paraguay kann uns ein andres Beyspiel an die Hand geben. Man hat dieß dem **Orden** zum Ver-

(d) Philopömen zwang die Lazedämonier, ihre Kinder nicht mehr auf die bisherige Art zu erziehen, weil er wohl wußte, daß sie sonst immer großmüthig und stolz bleiben würden. Plutarch Leben Philopömens. Livius B. XXXVIII.

(e) Es vertheidigte ganzer drey Jahre seine Gesetze und seine Freyheit. Siehe das 98. 99. und 100ste B. des Livius in dem Auszuge des Florus. Es that mehr Widerstand, als die größten Könige.

(f) *Florus lib. I.*

(g) In fece Romuli, *Cicero.*

Verbrechen machen wollen, der das Vergnügen zu befehlen als die einzige Glückseligkeit des Lebens betrachtet: aber es bleibt immer schön, die Menschen zu beherrschen, indem man sie glücklicher macht. (h)

Es ist diesem Orden rühmlich, der erste gewesen zu seyn, der in jenen Gegenden den Begriff von der Religion mit dem Begriffe von der Menschlichkeit verbunden gezeigt hat. Indem er die Verheerungen der Spanier wieder gut gemacht, hat er angefangen, eine der großen Wunden zu heilen, die noch jemals dem menschlichen Geschlecht beygebracht worden sind.

Eine ausgezeichnete Empfindlichkeit, welche dieser Orden für alles besitzt, was er Ehre nennet, sein Eifer für eine Religion, welche die Hörenden weit mehr demüthigt, als die Lehrenden, haben ihn zum Unternehmen großer Dinge gereizt; und er ist glücklich darinn gewesen. Er hat zerstreute Völkerschafften aus den Wäldern hervorgezogen, hat ihnen einen sichern Unterhalt verschafft, hat sie gekleidet; und wenn er hiedurch weiter nichts ausgerichtet, als daß er den Fleiß unter den Menschen vermehret hätte, so hätte er viel ausgerichtet.

Diejenigen, welche dergleichen Einrichtungen werden machen wollen, werden die Gütergemeinschafft der Republik des **Plato**, jene Ehrfurcht für die Götter, welche er foderte, jene Absonderung von den Fremden, zur Erhaltung der Sitten, weil die Stadt, nicht die Bürger, den Handel treibt, vestsetzen; sie werden unsre Künste ohne unsern Luxus,

(h) Die Indianer in Paraguay stehen unter keinem besondern Herrn, bezahlen nur ein Fünftheil der Abgaben, und haben Feuergewehr zu ihrer Vertheidigung.

und unsre Bedürfnisse ohne unsre Begierden ertheilen.

Sie werden das Geld verbannen, dessen Wirkung ist, die Glücksumstände der Menschen über die von der Natur bestimmten Grenzen zu vergrößern, dasjenige ohne Nutzen erhalten zu lernen, was man ohne Nutzen zusammen gebracht hatte, die Begierden ins Unendliche zu vervielfachen, und durch Rafiniren der Natur noch weiter zu helfen, die uns sehr eingeschränkte Mittel, unsre Leidenschafften zu reizen, und uns einer den andern zu verderben, verliehen hatte.

„Die **Epidammier**, weil sie merkten, daß ihre Sitten durch ihre Gemeinschafft mit den Barbaren sich verschlimmerten, erwählten einen Magistrat, der allen Handel im Namen der Bürgerschafft und für die Bürgerschafft schließen mußte.“ (i) Alsdenn verdirbt der Handel die Verfassung nicht, und die Verfassung beraubt die Gesellschafft der Vortheile des Handels nicht.

Siebendes Kapitel.

In welchen Fällen diese sonderbaren Einrichtungen gut seyn können.

Dergleichen Einrichtungen können in den Republiken zuträglich seyn, weil die politische Tugend der Grund derselben ist; aber, um zur Ehre zu reizen in den Monarchien, oder um Furcht einzuflößen in despotischen Staaten, dazu brauchts so vieler Sorgen nicht.

Gedach-

(i) Plutarch. Quaest. Graec.

Gedachte Einrichtungen können über das nur in einem kleinen Staate (k) Statt finden, wo man eine allgemeine Erziehung geben, und ein ganzes Volk, wie eine einzige Familie erziehen kann.

Die Gesetze des **Minos**, des **Lykurg** und des **Plato** setzen eine besondre Aufmerksamkeit aller Bürger, eines auf den andern, voraus. Dieß kann man sich nicht versprechen bey der Verwirrung, bey den Nachlässigkeiten, bey dem Umfange der Angelegenheiten eines großen Volkes.

Man muß, wie gesagt, bey dergleichen Einrichtungen das Geld verbannen. In den großen Gesellschafften machen aber die Menge, Mannichfaltigkeit, Schwierigkeit, Wichtigkeit der Angelegenheiten, die Bequemlichkeit des Kaufens, die Langsamkeit des Tauschens, ein allgemeines Maaß nothwendig. Um seine Macht überall zu verbreiten, oder sie aller Orten zu vertheidigen, muß man das haben, womit die Menschen aller Orten die Macht verbunden haben.

Achtes Kapitel.

Erklärung einer paradoxen Meynung der Alten in Ansehung der Sitten.

Polybius, der einsichtsvolle Polybius, berichtet uns, daß die Musik nöthig war, um die Sitten der **Arkadier**, die ein trauriges und kaltes Land bewohnten, zu mildern; daß die **Cynethier**, welche die Musik hintansetzten, alle Griechen an Grausamkeit übertrafen, und daß in keiner Stadt so viele Laster im Schwange gewesen wären. **Plato** trägt kein Bedenken zu behaupten, man könne in der-

(k) Wie die Städte Griechenlandes waren.

der Musik keine Aenderung machen, die nicht zugleich eine Aenderung in der Verfassung des Staats wäre. **Aristoteles**, der seine Politik nur in der Absicht gemacht zu haben scheint, um seine Meynungen den Meynungen **Plato's** entgegen zu stellen, ist gleichwohl, was die Macht der Musik über die Sitten betrifft, mit ihm einstimmig. **Theophrast**, **Plutarch**, (l) **Strabo**, (m) alle Alten, dachten hierinn auf einerley Weise. Dieß ist nicht etwa eine ohne Ueberlegung hingeworfene Meynung; es ist einer von den Grundsätzen ihrer Politik. (n) So gaben sie Gesetze, so wollten sie die Städte regieret wissen.

Ich glaube dieß erklären zu können. Man muß als ausgemacht annehmen, daß in den griechischen Städten, hauptsächlich in denjenigen, deren Hauptwerk der Krieg war, alle Arbeiten und alle Professionen, welche auf Erwerb des Geldes abzweckten, als solche betrachtet wurden, die eines freyen Menschen unwürdig wären. „Die meisten Künste, sagt „**Xenophon**, (o) verderben den Körper derer, die „sie treiben; man muß sich dabey in Schatten oder „ans Feuer setzen: man hat nicht Zeit, weder für „seine Freunde, noch für die Republik.“ Nur in den verderbten Zeiten einiger Demokratien brachten es

(l) Leben des Pelopidas.

(m) Buch I.

(n) Plato sagt im IV. Buche von den Gesetzen, daß die Präfecturen der Musik und der Gymnastik die wichtigsten Aemter in der Stadt sind: und in seiner Republik B. III. sagt er: „Damon wird euch sa„gen, welche Töne fähig sind, die Niederträchtig„keit, die Unbescheidenheit, und die entgegenstehen„den Tugenden zu erregen.“

(o) Denkwürd. Sprüche, B. V.

es die Künstler dahin, daß sie Bürger wurden. Dieß lehrt uns Aristoteles; (p) und er behauptet, eine gute Republik werde ihnen niemals das Bürgerrecht zugestehen. (q)

Noch gehörte der Ackerbau zu den knechtischen Handthierungen, und gemeiniglich wurde er durch irgend ein überwundenes Volk getrieben: die **Heloten** trieben ihn bey den Lazedämoniern, die **Periezier** bey den Kretensern, die **Penester** bey den Thessaliern, andere sklavische Völker (r) in andern Republiken.

Endlich war auch alles geringe Gewerbe (s) bey den Griechen schändlich; ein Bürger hätte einem Sklaven, einem Vermiether, einem Fremden Dienste leisten müssen: dieser Gedanke empörte den Geist der griechischen Freyheit; auch ist **Plato** in seinen Gesetzen (t) der Meynung, man solle einen Bürger, der sich mit Handeln und Gewerbetreiben abgäbe, bestrafen.

Man

(p) *Politic.* lib. III. c. IV.

(q) Diophant, sagt Aristoteles im VII. Hauptst. der Politik, machte ehedem zu Athen die Einrichtung, daß die Künstler und Handwerksleute Sklaven des gemeinen Wesens seyn sollten.

(r) Auch sind Plato und Aristoteles der Meynung, daß die Sklaven das Feld bauen müssen. Gesetze B. VII. Polit. B. VII. Hauptst. X. Zwar wurde der Ackerbau nicht aller Orten durch Sklaven getrieben: vielmehr waren, wie Aristoteles sagt, die besten Republiken diejenigen, wo die Bürger sich auf denselben legten; aber das geschahe erst durch die Verderbniß der alten demokratisch gewordenen Regierungen; denn in den ersten Zeiten lebten die Städte Griechenlands in der Aristokratie.

(s) Cauponatio.

(t) B. II.

Man war demnach in den griechischen Republiken sehr verlegen. Die Bürger sollten nicht handeln, nicht Ackerbau, noch Künste treiben; doch sollten sie auch nicht müssig seyn. (u) Sie fanden eine Beschäfftigung in den gymnastischen Uebungen, und in denjenigen, die sich auf den Krieg bezogen. (x) Die Verfassung gestattete ihnen keine andere. Man muß also die Griechen als eine Gesellschafft von Kämpfern und Kriegern ansehen. Diese Uebungen aber, die so geschickt sind, harte und wilde Leute zu machen, (y) mußten durch andere gemäßigt werden, die vermögend wären, die Sitten zu mildern. Die Musik, die vermittelst der Organen des Körpers Einfluß auf den Geist hat, war hiezu sehr geschickt. Sie hält das Mittel zwischen den Leibesübungen, welche die Menschen abgehärtet, und den spekulativen Wissenschafften, welche sie wild machen. Es läßt sich nicht behaupten, daß die Musik die Tugend eingeflößt habe; das würde unbegreiflich seyn; aber sie hinderte die Wirkung der Wildheit der Verfassung, und verursachte, daß von der Erziehung ein Theil auf die Seele kam, auf welche sonst keiner gekommen seyn würde.

Gesetzt, unter uns befände sich eine Gesellschafft von Leuten, die so eifrige Liebhaber der Jagd wären, daß solche ihre einzige Beschäfftigung ausmachte; gewiß würden diese Leute hierdurch eine gewisse Rauhig-

(u) *Aristoteles Politic. lib. X.*

(x) Ars corporum exercendorum gymnastica, variis certaminibus terendorum paedotribica. *Aristot. Politic. lib. VIII. c. III.*

(y) Aristoteles sagt, daß die Kinder der Lazedämonier, welche mit jenen Uebungen von ihrem zartesten Alter an sich beschäfftigten, dadurch ein zu wildes Wesen an sich nahmen. *Politic. lib. VIII. c. IV.*

Ruhigkeit bekommen. Fänden eben diese Leute noch Geschmack an der Musik, so würde man bald einen Unterschied in ihrem äußern Betragen und in ihren Sitten gewahr werden. Kurz, die Uebungen der Griechen erregten in ihnen nur **eine** Art von Leidenschafften, die Störrigkeit, den Zorn, die Grausamkeit. Die Musik erregt sie alle, und kann der Seele die Empfindung der Sanftmuth, des Mitleids, der Zärtlichkeit, des süßen Vergnügens gewähren. Unsere Moralisten, die so hefftig auf die Abschaffung der Schauplätze bey uns dringen, geben uns die Gewalt, welche die Musik über unsre Seelen hat, deutlich genug zu erkennen.

Nicht wahr? man würde weniger zu seinem Zweck gelangen, wenn man der Gesellschafft, von welcher ich geredet habe, nur eine Musik von Trommeln und Trompeten gäbe, als wenn man ihr eine zärtliche Musik gäbe. Die Alten hatten also Grund, wenn sie, unter gewissen Umständen, in Rücksicht auf die Sitten, eine Tonart einer andern vorzogen.

Aber, wird man sagen, warum mußte eben die Musik vorzugsweise gewählt werden? Deswegen, weil von allem sinnlichen Vergnügen keines die Seele weniger verderbt, als sie. Wir erröthen, daß die Thebaner, nach **Plutarchs** Bericht, (z) um die Sitten ihrer jungen Leute zu mildern, durch die Gesetze eine Liebe einführten, welche von allen Nationen der Erde verbannt werden sollte.

(z) Im Leben des Pelopidas.

Fünftes Buch.

Daß die Gesetze, welche der Gesetzgeber giebt, mit dem Grunde der Regierung zusammenhangen müssen.

Erstes Kapitel.

Entwurf dieses Buchs.

Wir haben gesehen, daß die Gesetze der Erziehung mit dem Grunde einer jeden Regierung zusammenhangen müssen. Mit denjenigen, die der Gesetzgeber der ganzen Gesellschafft giebt, verhält es sich eben so. Dieser Zusammenhang der Gesetze mit diesem Grunde spannt alle Triebfedern der Regierung, und dieser Grund bekommt dadurch an seiner Seite eine neue Stärke: So wie in den physikalischen Bewegungen auf die Wirkung allzeit eine Gegenwirkung folgt.

Wir wollen diesen Zusammenhang in jeder Regierung untersuchen; und mit dem republikanischen Staate, dessen Prinzipium die Tugend ist, den Anfang machen.

Zweytes Kapitel.

Worinn die Tugend in dem politischen Zustande besteht.

Die Tugend in einer Republik ist eine sehr einfache Sache; es ist die Liebe zur Republik; es ist ein Gefühl, und nicht eine Folge von Kenntnissen; der

der geringste Mensch im Staate kann dieses Gefühl so gut haben, wie der vornehmste. Wenn das Volk einmal gute Maximen hat, so bleibt es denselben länger treu, als diejenigen, welche man die vornehmen und ehrbaren Leute (les honnêtes gens) nennt. Selten nimmt das Verderben bey ihm seinen Anfang, offt hat die Mittelmäßigkeit seiner Einsicht in ihm eine desto stärkere Anhänglichkeit an den vorhandenen Einrichtungen gewirkt.

Die Liebe zum Vaterlande leitet zur Güte der Sitten, und die Güte der Sitten führt zur Vaterlandsliebe. Je weniger wir unsre besondern Leidenschafften befriedigen können, desto mehr überlassen wir uns den allgemeinen. Warum lieben die Mönche ihren Orden so sehr? Gerade des Umstandes wegen, welcher verursacht, daß er ihnen unerträglich ist. Ihre Ordensregel beraubt sie aller der Dinge, auf welche die gewöhnlichen Leidenschafften sich stützen: es bleibt also nur jene Leidenschafft für die sie kränkende Ordensregel selbst übrig. Je strenger diese Regel ist, das ist, je mehr sie ihnen von ihren Neigungen nimmt, je mehr Stärke ertheilt sie denjenigen, welche sie ihnen übrig läßt.

Drittes Kapitel.

Worinn die Liebe zur Republik in der Demokratie besteht.

Die Liebe zur Republik in einer Demokratie ist die Liebe zur Demokratie; die Liebe zur Demokratie ist die Liebe zur Gleichheit.

Die Liebe zur Demokratie ist ferner die Liebe zur Frugalität. Da jeder hier einerley Glück und einerley Vortheile besitzen soll; so ist jeder hier zum

Genusse einerley Vergnügens und einerley Hoffnungen berechtigt; dieß Recht geltend zu machen, kann man nur von der allgemeinen Frugalität erwarten.

Die Liebe zur Gleichheit in einer Demokratie schränkt die Ehrbegier auf den einzigen Wunsch, auf die einzige Glückseligkeit ein, seinem Vaterlande größere Dienste zu leisten, als die übrigen Bürger. Sie können ihm nicht alle gleiche Dienste leisten: aber sie sollen alle ohne Ausnahme ihm Dienste leisten. Indem man geboren wird, nimmt man gegen dasselbe eine ungeheure Schuld auf sich, welche man niemals bezahlen kann.

Demnach entstehen die Vorzüge hier aus dem Prinzipio der Gleichheit, selbst alsdenn, wenn es das Ansehn hat, diese Gleichheit sey durch glückliche Dienste oder hervorstechende Talente aufgehoben.

Die Liebe zur Frugalität schränkt die **Begierde zu haben** auf die Aufmerksamkeit ein, welche das Nothwendige für seine Familie und selbst der Ueberfluß für sein Vaterland erfodert. Die Reichthümer ertheilen eine Macht, von welcher ein Bürger für sich keinen Gebrauch machen kann, denn er würde nicht gleich seyn. Sie verschaffen Annehmlichkeiten, deren er eben so wenig geniessen soll, weil sie ebenfals die Gleichheit verletzen würden.

Auch haben die guten Demokratien, indem sie die häusliche Frugalität vestsetzten, dem öffentlichen Aufwande die Thür geöffnet, wie man zu Athen und zu Rom that. Alsdenn entstanden Pracht und Ueberfluß aus dem Innersten der Frugalität selbst; und wie die Religion befiehlt, daß man reine Hände habe, um den Göttern Opfer darzubringen, so verlangten die Gesetze frugale Sitten, damit man seinem Vaterlande mittheilen könnte.

Der gesunde Verstand und das Glück einzeler Personen beruht gutentheils auf der Mittelmäßigkeit ihrer Talente und ihrer Glücksgüter. Besteht eine Republik, in welcher die Gesetze viele mittelmäßige Leute gebildet haben, aus weisen Leuten, so wird sie sich weislich regieren; besteht sie aus glücklichen Leuten, so wird sie sehr glücklich seyn.

Viertes Kapitel.

Wie man die Liebe zur Gleichheit und zur Frugalität einflößt.

Die Liebe der **Gleichheit** und die Liebe der **Frugalität** werden ungemein erweckt durch die Gleichheit und die Frugalität selbst, wenn man in einer Gesellschafft lebt, wo die Gesetze die eine sowohl als die andre eingeführt haben.

In den Monarchien und den despotischen Staaten strebt niemand nach der Gleichheit; das kommt einem nicht einmal in den Sinn; jedweder strebt daselbst nach der Superiorität. Die Leute in den niedrigsten Ständen wünschen nur in der Absicht solche zu verlassen, um die Herren der übrigen zu seyn.

Eben so verhält es sich mit der Frugalität. Um sie zu lieben, muß man sie besitzen. Nicht diejenigen, die durch die Verzärtelungen verderbt sind, werden das frugale Leben lieben; und wenn das natürlich und gewöhnlich gewesen wäre, so würde **Alcibiades** nicht die Bewundrung der Welt auf sich gezogen haben. Eben so wenig werden die, welche die Ueppigkeit andrer beneiden oder bewundern, die Frugalität lieben; Leute, die nur Reiche oder Elende, wie sie selbst, vor Augen haben, verabscheuen

ihr Elend, ohne dasjenige, was dem Elende Grenzen setzt, zu lieben oder zu kennen.

Das ist also ein sehr wahrer Grundsatz: Soll man die Gleichheit und die Frugalität in einer Republik lieben, so müssen die Gesetze sie daselbst vorgeschrieben haben.

Fünftes Kapitel.

Wie die Gesetze die Gleichheit in der Demokratie errichten.

Einige alte Gesetzgeber, z. B. **Lykurg** und **Romulus**, theilten die Ländereyen in gleichen Theilen aus. Dieses ließ sich nur thun bey der Gründung einer neuen Republik; oder aber, wenn die alte so verdorben war, und die Gesinnung der Nation eine solche Richtung genommen hatte, daß die Armen verbunden zu seyn glaubten, ein Hülfsmittel von der Art zu suchen, und die Reichen, es zu leiden.

Giebt der Gesetzgeber, wenn er eine solche Theilung macht, keine Gesetze zur Aufrechthaltung derselben, so errichtet er nur eine vorübergehende Verfassung; die Ungleichheit wird von der Seite, wo ihr keine Gesetze entgegen stehen, eindringen, und die Republik wird verloren seyn.

Man muß daher in dieser Absicht alles, was das Heyrathsgut der Frauen, die Schenkungen, Erbfolgen, Testamente, kurz alle Arten von Verträgen betrifft, anordnen und bestimmen. Denn, wäre es erlaubt, sein Vermögen zu geben, wem man wollte, und wie man wollte, so würde jeder besondre Wille in die Verfügung des Grundgesetzes Eingriffe thun.

So-

Solon, welcher zu Athen verstattete, sein Vermögen durch Testament zu hinterlassen, wem man wollte, vorausgesetzt, daß man keine Kinder hatte, (a) widersprach den alten Gesetzen, welche verordneten, daß das Vermögen in der Familie des Erblassers bleiben sollte. (b) Er widersprach seinen eigenen Gesetzen; denn bey seiner Aufhebung der Schulden hatte er die Einführung der Gleichheit zum Zwecke gehabt.

Dasjenige Gesetz, welches verbot, zwey Erbschafften anzunehmen, (c) war für die Demokratie ein gutes Gesetz. Es hatte seinen Ursprung in der gleichen Theilung der Ländereyen und der Theile, die jedem Bürger gegeben waren. Das Gesetz hatte nicht gewollt, daß **ein** Mensch mehrere Theile hätte.

Das Gesetz, welches befahl, daß der nächste Verwandte die Erbinn heyrathen sollte, entsprang aus einer gleichen Quelle. Es wurde bey den Juden nach vorgängiger ähnlichen Ländertheilung gegeben. **Plato**, (d) der seine Gesetze auf eine solche Theilung gründet, giebt es ebenfals; und es war ein athenienſisches Gesetz.

In Athen fand ein Gesetz Statt, dessen Geist meines Wissens niemand eingesehen hat. Es war

(a) Plutarch, Leben Solons.

(b) Ebendaselbst.

(c) Philolaus von Korinth setzte zu Athen vest, daß die Anzahl der Landportionen und der Erbschafften immer dieselbe bleiben sollte. *Aristot. Polit. lib. II. c. 12.*

(d) Republ. B. VIII.

erlaubt, seine Halbschwester vom Vater, (e) nicht aber seine Halbschwester von der Mutter zu heyrathen. (f) Dieser Gebrauch hatte seinen Ursprung den Republiken zu verdanken, deren Wesen es mit sich brachte, nicht zuzugeben, daß auf eine und eben dieselbe Person zwey Theile, Grundstücke, und folglich zwey Erbschafften kämen. Heyrathete jemand seine Halbschwester von Vaters Seite, so konnte er nur ein Erbtheil, nämlich die Erbschafft von seinem Vater, bekommen; heyrathete er aber seine mütterliche Halbschwester, so konnte es geschehen, daß der Vater derselben, weil er keine Söhne hatte, ihr seine Verlassenschafft ließ; und daß folglich ihr Halbbruder, der sie geheyrathet hatte, zwey Erbschafften bekam.

Man wende mir nicht ein, was **Philo** (g) sagt, daß, ob man gleich zu Athen seine väterliche, nicht aber seine mütterliche Halbschwester heyrathete, man zu Lazedämon seine Halbschwester von der Mutter, nicht

(e) Meursius beschuldigt in seiner Themis Attica den Cornel einer Unrichtigkeit, wenn er den Cimon sororem germanam heyrathen läßt. Zu dessen Entschuldigung sagt Grauina in orig. iur. ciu. ad Liuii tempore variasse arbitror huius vocis vsum; ideoque apud ipsum Perseus et Demetrius diuersa matre fratres, patre vero eodem germanitatis nomine coniunguntur. *Subituram*, inquit, *vobis germanitatis memoriam.* Siehe auch Petiti Comment. ad LL. Att. lib. VI. tit. r. §.

(f) *Cornelius Nepos, in praefat.* Dieser Gebrauch hatte in den ersten Zeiten schon Statt. Abraham sagt von der Sara: Sie ist meine Schwester, meines Vaters Tochter, aber nicht meiner Mutter Tochter. Einerley Ursachen hatten einerley Gesetz bey verschiedenen Völkern veranlaßt.

(g) De specialibus legibus, quae pertinent ad praecepta decalogi.

nicht aber seine Halbschwester vom Vater heyrathen konnte. Denn ich finde im **Strabo**, (h) daß, wenn zu Lazedämon eine ihren Bruder heyrathete, sie die Hälfte der Portion des Bruders zur Mitgabe bekam. Offenbar ist dieses zweyte Gesetz gemacht, um den übeln Folgen des erstern zuvorzukommen. Um zu verhindern, daß das Vermögen der Familie der Schwester nicht an die Familie des Bruders käme, gab man der Schwester zum Heyrathsgute die Hälfte von dem Vermögen des Bruders.

Seneka, (i) wenn er vom **Silanus**, der seine Schwester geheyrathet hatte, redet, sagt, daß zu Athen die Erlaubniß eingeschränkt, und daß sie zu Alexandrien allgemein war. In der Regierung eines einzigen war gar die Frage davon nicht, die Theilung der Güter aufrecht zu erhalten.

Um diese Theilung der Ländereyen in der Demokratie zu erhalten, war das Gesetz gut, welches verordnete, daß ein Vater, der mehrere Kinder hatte, eins davon zur Nachfolge in seinem Theile (k) wählen, und die übrigen jemanden, der keine Kinder hatte, an Kindes Statt übergeben sollte, damit die Anzahl der Bürger der Anzahl der Landtheile immer gleich bleiben könnte.

Phaleas von Chalzedon (l) hatte ein Mittel ersonnen, die Glücksumstände gleich zu machen in einer Republik, wo sie es nicht waren. Nach seinem Vorschlage sollten die Reichen den Armen Aus-

(h) Buch X.

(i) Athenis dimidium licet, Alexandriae totum. *Seneca de morte Claudii.*

(k) Plato macht eben ein solches Gesetz, B. *III.* von den Gesetzen.

(l) *Aristot. Polit. lib. II. c. VII.*

steuern geben, und selbst keine bekommen; und die Armen sollten Geld für ihre Töchter erhalten, und kein Geld geben. Aber meines Wissens hat keine Republik eine Einrichtung von der Art aufgenommen. Sie setzt die Bürger in Umstände, deren Verschiedenheiten so auffallend sind, daß sie diese Gleichheit selbst hassen würden, die man einzuführen bemüht wäre. Es ist bisweilen gut, daß die Gesetze nicht so geradezu zu dem Zweck zu gehen scheinen, welchen sie sich vorsetzen.

Obgleich in der Demokratie die wirkliche Gleichheit die Seele des Staats ist, so ist gleichwohl die Errichtung derselben mit solchen Schwierigkeiten verbunden, daß die äußerste Genauigkeit in dieser Absicht nicht immer rathsam seyn würde. Es ist genug, daß man eine Schatzung vestsetze, (m) die den Unterschied auf einen gewissen Fuß setze oder bestimme; hernach müssen besondre Gesetze die Ungleichheiten, so zu reden, gleich machen durch die Auflagen, mit welchen sie die Reichen beschweren, und die Erleuchterung, welche sie den Armen zugestehen. Nur die mittelmäßigen Reichthümer können diese Arten von Compensationen ertheilen oder leiden; denn bey übermäßigen Glücksumständen sieht man jede Verweigerung von Macht und Ehre als eine Beleidigung an.

Alle

(m) Solon machte vier Klassen; die erste enthielt die, welche fünfhundert Minen Einkünfte sowohl an trocknen, als flüßigen Früchten hatten; die zweyte diejenigen, die dreyhundert Minen Einkünfte hatten, und ein Pferd halten konnten; die dritte die, welche nur zweyhundert Minen Einkünfte hatten; in der vierten befanden sich alle, die von ihrer Hände Arbeit sich nährten. Plutarch, Leben Solons.

Alle Ungleichheit in der Demokratie muß aus der Natur der Demokratie und aus dem Prinzipio der Gleichheit selbst hergenommen seyn. Man kann hier, zum Beyspiel, fürchten, daß Leute, die beständig arbeiten müssen, um zu leben, durch eine Magistratur zu sehr verarmen, oder daß sie die damit verbundene Verrichtungen verabsäumen möchten; daß Handwerker hochmüthig; daß zu zahlreiche Freygelassene mächtiger als die alten Bürger werden dürften. In diesen Fällen kann in der Demokratie die Gleichheit unter den Bürgern, des Bestens der Demokratie wegen, aufgehoben werden. (n) Aber die Gleichheit, die man aufhebt, ist nur eine scheinbare Gleichheit: denn ein durch eine Magistratur in elende Umstände versetzter Mensch wäre schlechter dran, als die übrigen Bürger; und eben dieser Mensch, der genöthigt seyn würde, die Geschäffte der Magistratur zu verabsäumen, würde die übrigen Bürger in einen schlechtern Zustand versetzen, als der seinige wäre; und so weiter.

Sechstes Kapitel.

Wie die Gesetze die Frugalität in der Demokratie unterhalten müssen.

Es ist in einer guten Demokratie nicht genug, daß die Landtheile **gleich** seyen; sie müssen **klein** seyn, wie bey den Römern. „Gott behüte, sagte „**Curius** zu seinen Soldaten, (o) daß ein Bür-

(n) Solon schloß alle in der vierten Klasse Befindliche von den Aemtern aus.

(o) Sie verlangten eine größere Portion von dem eroberten Lande. Plutarch, Moral. Werke, Leben der alten Könige und Feldherren.

„ger das für wenig Land halte, was hinreicht, einen „Menschen zu ernähren.“ (p)

Wie die Gleichheit der Glücksumstände die Frugalität unterhält, so erhält die Frugalität die Gleichheit der Glücksumstände. Diese, obgleich verschiednen, Dinge sind von der Beschaffenheit, daß eins ohne das andre nicht bestehen kann; jedes derselben ist die Ursach und die Wirkung; weicht eins aus der Demokratie, so folgt das andre ihm allzeit nach.

Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn die Demokratie auf den Handel gegründet ist, es ganz füglich geschehen kann, daß Privatpersonen daselbst große Reichthümer besitzen, und die Sitten gleichwohl unverdorben bleiben. Der Grund davon ist, weil der Geist des Handels den Geist der Frugalität, der Haushaltung, der Mäßigung, Arbeit, Weisheit, Ruhe, Ordnung und der Regelmäßigkeit nach sich zieht. Also haben, so lange dieser Geist besteht, die Reichthümer, welche er hervorbringt, nicht eine einzige schlimme Wirkung. Das Uebel entsteht, wenn die Uebermaße der Reichthümer diesen Geist des Handels vertilgt; man sieht alsdenn plötzlich die Unordnungen der Ungleichheit ausbrechen, welche sich noch nicht hatten spüren lassen.

Um den Geist des Handels zu erhalten, ist es nothwendig, daß die vornehmsten Bürger selbst den Handel treiben; daß dieser Geist allein herrsche, und durch keinen andern gehindert werde; daß alle Gesetze ihn begünstigen; daß eben diese Gesetze durch ihre

(p) Marii quidem Curii, post triumphos, immensumque terrarum adiutum imperio, nota concio est: perniciosum intelligi ciuem, cui septem iugera non essent satis. Plin. hist. nat. XVIII. 2. Wie viel dieses betragen habe, siehe im Varro, L. 10. H.

re Verfügungen, indem sie die Glücksumstände, nach Maaßgabe der Vergrößerung derselben durch den Handel eintheilen, jedem armen Bürger eine so hinreichende Gemächlichkeit gewähren, daß er arbeiten könne, wie die übrigen; und daß sie jeden reichen Bürger in eine solche Mittelmäßigkeit setzen, daß er arbeiten müsse, um zu erhalten, oder zu erwerben.

Das Gesetz, welches allen Kindern einen gleichen Antheil an der Verlassenschafft der Väter zuspricht, ist ein sehr gutes Gesetz in einer handelnden Republik. Hiedurch erhält man das, daß, so groß auch das vom Vater erworbene Vermögen sey, seine Kinder, da sie allzeit nicht so reich sind, als er, geneigt werden, den Luxus zu fliehen, und gleich ihm zu arbeiten. Ich rede nur von handelnden Republiken; denn für die, welche das nicht sind, muß der Gesetzgeber ganz andre Einrichtungen treffen. (q)

In Griechenland gab es zwey Arten von Republiken. Einige hatten den Krieg, wie Lazedämon, andre den Handel zum Augenmerk, wie Athen. In jenen verlangte man, daß die Bürger müssig wären; in diesen suchte man Liebe zur Arbeit zu erwecken. **Solon** machte ein Verbrechen aus dem Müssiggange, (r) und verordnete, daß jeder Bürger Re-

chen-

(q) Man muß hier die Heyrathsgüter der Weiber sehr einschränken.

(r) Wer dreymal des Müssiggangs überführt worden war, wurde nach Solons Gesetzen ehrlos; Pollux B. VIII. Kap. 6. Die angezogene Stelle sagt, daß Drako gleiche Strafe auf den Müssiggang verordnet gehabt habe, welches Meursius in seiner Themis Attica, im II. Buche nicht zugiebt, sondern aus dem Plutarch behauptet, daß Drako die Todesstrafe darauf gesetzt habe. H.

chenschafft gäbe, wie er seinen Unterhalt gewänne. Wirklich muß in einer guten Demokratie, wo man nicht mehr, als was zum Nothwendigen erfodert wird, aufwenden soll, jeder dieß Nothwendige haben; denn von wem sollte er es bekommen?

Siebendes Kapitel.

Andre dem Grunde der Demokratie zuträgliche Mittel.

Man kann nicht in allen Demokratien eine gleiche Theilung der Ländereyen einführen. Es giebt Umstände, unter welchen eine solche Einrichtung unthunlich, gefährlich, und sogar der Verfassung anstößig seyn würde. Man ist nicht immer verbunden, zu den äußersten Mitteln zu greifen. Sieht man in einer Demokratie, daß jene Theilung, welche die Sitten bewahren soll, sich hier nicht schicke, so muß man andere Mittel zur Hand nehmen.

Wenn man einen beständig dauernden Körper, der an sich selbst die Richtschnur der Sitten ist, einen Senat, errichtet, zu welchem das Alter, die Tugend, die geleisteten Dienste den Eintritt verschaffen; so werden die, wie die Götterbilder, den Augen des Volks ausgesetzten Senatoren Gesinnungen einflößen, die bis in das Innerste aller Familien dringen werden.

Dieser Senat muß vor allen Dingen über die alten Einrichtungen halten, und dafür sorgen, daß das Volk und die Magistrate sich niemals von denselben entfernen.

Man gewinnt, was die Sitten betrifft, durch Beybehaltung der alten Gewohnheiten viel. Da die verdorbnen Völker selten große Dinge ausrichten, kei-

ne Stiffter von Gesellschafften, keine Städte Erbauer, keine Gesetzgeber gewesen sind; und hingegen diejenigen, welche einfache und strenge Sitten hatten, die meisten Einrichtungen gemacht haben; so ist, die Menschen zu den alten Maximen zurück rufen, der Regel nach so viel, als sie zur Tugend zurück führen.

Noch mehr; ist eine Revolution vorgegangen, und hat man dem Staat eine neue Form gegeben, so hat dieß nie anders als mit unendlicher Mühe und Arbeit geschehen können, und selten bey Müssiggange und verdorbenen Sitten. Diejenigen selbst, welche die Staatsveränderung hervorgebracht, haben dieselbe beliebt machen wollen, und sie haben diesen Zweck nur durch gute Gesetze erreichen können. Die alten Einrichtungen sind also gewöhnlich Verbesserungen, und die neuen sind Mißbräuche. Während einer langen Regierung geräth man auf einen unmerklich abhängigen Wege zum Bösen herunter, und man schwingt sich nicht anders, als durch eine starke Anstrengung, zum Guten wieder hinauf.

Man hat es in Zweifel gezogen, ob die Glieder des Senats, von welchem wir reden, auf Lebenszeit, oder nur auf eine gewisse Zeit gewählt werden sollen. Ohne Zweifel müssen sie auf Lebenszeit gewählt werden, wie es in Rom, (s) in Lazedämon, (t) und in Athen selbst geschahe. Denn man muß den

(s) Die Magistratspersonen begleiteten hier ihre Aemter ein Jahr lang, und die Senatoren blieben, so lange sie lebten, Senatoren.

(t) Lykurg, sagt *Xenophon de republ. Lacedaem.* wollte, „daß man die Senatoren aus den Alten erwählte, damit diese sich auch am Ende ihres Lebens „nicht vergäßen; und indem er sie zu Richtern des „Muths

den zu Athen sogenannten Senat, welcher ein Körper war, der sich alle drey Monate veränderte, nicht mit dem Areopagus verwechseln, dessen Glieder auf Lebenszeit, als beständige Muster, eingesetzt waren.

Eine allgemeine Maxime ist diese: Die Glieder eines Senats, welcher bestimmt ist, die Richtschnur und so zu reden der Verwahrungsort der Sitten zu seyn, müssen auf Lebenslang gewählt werden; die Glieder eines Senats, der bestimmt ist, die Geschäffte zuzubereiten und einzuleiten, können abgewechselt werden.

Der Geist, sagt **Aristoteles**, altert wie der Körper. Diese Anmerkung ist nur in Ansehung einer Magistratsperson allein richtig, kann aber nicht auf eine Versammlung von Senatoren angewendet werden.

Außer dem Areopagus gab es zu Athen Bewahrer der Sitten und Bewahrer der Gesetze. (u) Zu Lazedämon waren alle Alten Censoren. Zu Rom hatten zwey besondere Magistratspersonen die Censur. Wie der Senat über das Volk wacht, so müssen Censoren auf das Volk und auf den Senat aufmerksam seyn. Sie müssen in der Republik alles, was verderbt worden ist, herstellen, die Erschlaffung notiren, die Nachläßigkeit richten, und die Fehler verbessern, wie die Gesetze die Verbrechen bestrafen.

Das römische Gesetz, welches verordnete, daß die Anklage wegen Ehebruchs öffentlich geschähe, war überaus geschickt, die Reinigkeit der Sitten zu erhal-

„Muths der jungen Leute verordnete, hat er das „Alter von jenem ehrwürdiger gemacht, als die „Tapferkeit von diesen.“

(u) Der Areopagus selbst war der Censur unterworfen.

halten; es hielt beyde, die Weiber, und die, welche über sie wachen sollten, in Furcht.

Nichts erhält die Sitten mehr, als eine äußerste Untergebenheit der jungen Leute in Ansehung der alten. Beyde werden alsdenn in gehörigen Schranken gehalten werden; jene durch die Ehrfurcht, welche sie gegen die Alten, und diese durch die Achtung, die sie für sich selbst haben werden.

Nichts ertheilt den Gesetzen mehr Krafft, als die äußerste Subordination der Bürger in Ansehung der Magistrate. „Der große Unterschied, welchen Ly„kurg zwischen Lazedämon und den übrigen Städten „gemacht hat, sagt **Xenophon**, (x) besteht darinn, daß „er einen so ausnehmenden Gehorsam der Bürger ge„gen die Gesetze zu Stande gebracht hat; sie lau„fen, wenn der Magistrat sie ruft. Zu Athen aber „würde ein reicher Mann außer sich seyn, wenn man „glaubte, er wäre von der Obrigkeit abhängig.“

Die väterliche Gewalt ist ebenfals zur Aufrechthaltung der Sitten sehr nützlich. Wir haben schon gesagt, daß in einer Republik keine so bezäumende Gewalt Statt hat, als in den übrigen Regierungsarten. Die Gesetze müssen also daselbst diesen Mangel zu ersetzen suchen: sie thun es durch die väterliche Gewalt.

In Rom hatten die Väter Recht über Leben und Tod ihrer Kinder. (y) In Lazedämon war jeder Va-

(x) Von der Lazedämonischen Republik.

(y) Die väterliche Gewalt war vielleicht nirgends von so ungemein großem Umfange, als bey den Römern, wie denn auch Lib. I. Institit. Tit. IX. de patr: potest. gesagt wird. Ius autem potestatis quod in liberos habemus proprium est ciuium Romanorum, nulli enim alii sunt homines, qui talem in liberos habeant potestatem;

Vater berechtigt, das Kind eines andern zu strafen.

Die väterliche Gewalt gieng in Rom mit der Republik verloren. In den Monarchien, wo man so reine Sitten nicht braucht, verlangt man, daß jedweder unter der Gewalt der Magistrate lebe.

Die römischen Gesetze, welche die jungen Leute zur Abhängigkeit gewöhnt hatten, setzten eine lange Minderjährigkeit vest. Vielleicht haben wir übel gethan, diesen Gebrauch bey uns einzuführen; in einer Monarchie hat man nicht so viel Zwang nöthig.

Eben diese Subordination in der Republik kann es daselbst nöthig machen, daß der Vater Lebenslang Herr über das Vermögen seiner Kinder bleibe, wie dieß in Rom angeordnet war. Aber dieß entspricht nicht dem Geiste der Monarchie.

Achtes

statem, qualem nos habemus. Von allen hierhin gehörenden Begebenheiten giebt uns keine von dem Ansehen der Väter einen größern Begriff, als die, welche Livius B. IV. Kap. 45. erzählt. Als die Römer im Jahre der Stadt 337. den Lavikanern den Krieg angekündigt hatten, und im Senat beschlossen ward, daß von den drey mit konsularischer Gewalt ernennten Tribunen zwey gegen den Feind zu Felde ziehen, und der dritte in der Stadt bleiben sollte, so konnten sich die Tribunen, von denen jeder gern das Kommando gegen den Feind gehabt hätte, nicht vergleichen, welcher in der Stadt zurückbleiben sollte. Nachdem dieser Streit lange mit Hefftigkeit gedauert hatte, so entschied ihn Q. Servilius, der Vater des einen Tribun, mit diesen Worten: Quando nec ordinis huius vlla, nec reipublicae est verecundia, *patria maiestas altercationem illam dirimet. Filius meus extra sortem vrbi praeerit.* Ꝛc.

Achtes Kapitel.

Wie die Gesetze mit dem Grunde der Regierung in der Aristokratie im Verhältniß stehen müssen. (z)

Ist in der Aristokratie das Volk tugendhafft, so wird man daselbst beynahe das Glück der demokratischen Regierungsform geniessen, und der Staat wird mächtig werden. Da sich aber selten viel Tugend da befindet, wo die Glücksumstände der Menschen ungleich sind; so müssen die Gesetze bemüht seyn, so viel möglich, einen Geist der Mäßigung einzuführen, und jene Gleichheit, welche durch die Staatsverfassung nothwendig aufgehoben wird, herzustellen.

Der Geist der Mäßigung ist dasjenige, was man in der Aristokratie Tugend nennet; er vertritt daselbst die Stelle des Geistes der Gleichheit in dem demokratischen Staate.

Besteht in dem glänzenden Pomp, der die Könige umgiebt, ein Theil ihrer Macht, so beruht die Gewalt des aristokratischen Adels auf der Bescheidenheit und der Natürlichkeit im äußern Betragen. (a) Wenn derselbe sich gar nicht merken läßt, daß er mehr zu seyn glaube, wenn er sich dem Volke gleich stellt, wenn er gekleidet geht wie das Volk, wenn er

(z) Siehe über dieses Kapitel den Autor des Abrégé de République de Bodin, Tom. I. Liv. II. c. II. H.

(a) Neuerlich entschieden die Venetianer, die in vielem Betracht sich sehr weise betragen haben, eine Streitigkeit zwischen einem venetianischen Edlen und einem Edelmann aus dem venetianischen Gebiet (Terra firma) über den Vorsitz in einer Kirche, dahin, daß ein venetianischer Edler außerhalb Venedig keinen Rang über einen andern Bürger hätte.

er es an allen seinen Vergnügungen Theil nehmen läßt, so vergißt es seine Schwäche.

Jede Regierung hat ihre Natur und ihr Prinzipium. Die Aristokratie muß also nicht die Natur und das Prinzipium der Monarchie annehmen; das würde geschehen, wenn der Adel gewisse persönliche und besondre, von den ihrem gesammten Staatskörper zustehenden verschiedene Vorzüge hätte: die Vorrechte gehören für den Senat, den Senatoren gehört bloß Ehrerbietung.

Es giebt zwey Hauptquellen von Unordnungen in den aristokratischen Staaten: die äußerste Ungleichheit zwischen denjenigen, die regieren, und denjenigen, die regiert werden; und eben diese Ungleichheit zwischen den verschiedenen Gliedern des regierenden Staatskörpers. Aus diesen beyden Ungleichheiten entsteht Haß und Eifersucht, welchen die Gesetze zuvorkommen, oder Einhalt thun müssen.

Die erste Art der Ungleichheit tritt hauptsächlich alsdenn ein, wenn die Privilegien der Vornehmsten nur darum mit Ehre verknüpft sind, weil sie dem Volke oder Bürgerstande zur Schande gereichen. Von der Art war zu Rom das Gesetz, welches den Patriziern die Heyrathen mit den Plebejern verbot; (b) dieß hatte nur die Wirkung, die Patrizier auf der einen Seite stolzer, und auf der andern verhaßter zu machen. Man darf nur die Vortheile erwägen, welche die Tribunen in ihren Reden daraus zogen.

Diese Ungleichheit wird auch noch eintreten, wenn der Zustand der Bürger in Absicht auf die Steu-

(b) Es wurde von den Decemvirn den beyden letzten Tafeln einverleibt. Siehe Dionys. von Halikarnaß, B. X.

Steuern verschieden ist; dieß geschieht auf viererley Weise: wenn der Adel sich das Vorrecht giebt, keine Steuern zu bezahlen; wenn er Unterschleife macht, um sich davon auszuschließen; (c) wenn er sie unter dem Vorwande von Retributionen oder Gehalten für die Aemter, die er verwaltet, an sich zieht; endlich, wenn er das Volk zinsbar macht, und die Auflagen, die er von demselben beytreibt, unter sich theilet. Dieser letzte Fall ist selten; eine Aristokratie in solchem Fall ist die härteste aller Regierungen.

So lange Rom zur Aristokratie sich neigte, vermied es diese Inkonvenienzen sehr gut. Die Magistrate zogen niemals Gehalt von ihrer Magistratur. Die Vornehmsten der Republik wurden taxiret, wie die übrigen; sie wurden sogar höher, und bisweilen wurden sie allein taxirt. Kurz, weit entfernt, die Einkünfte des Staats unter sich zu theilen, theilten sie vielmehr alles, was sie aus dem öffentlichen Schatze ziehen konnten, alles, was durch das Glück an Reichthümern ihnen zufiel, dem Bürgerstande und Volke aus, um Verzeihung für ihre Ehre zu erhalten. (d)

Es ist eine Grundregel, daß die Austheilungen, die dem Volke gemacht werden, in der aristokratischen Regierung eben so gute, als in der Demokratie schädliche Wirkungen haben. Diese verursachen, daß der Character des Bürgers verschwindet, jene führen zu diesem Character zurück.

Wenn man die Einkünfte nicht unter das Volk austheilt, so muß man es überzeugen, daß sie gut ver-

(c) Wie in einigen Aristokratien zu unsern Zeiten. Nichts schwächt so sehr den Staat.

(d) Siehe im Strabo B. XIV. wie sich die Rhodier in dieser Absicht betrugen.

verwaltet werden; sie ihm zeigen, ist auf gewisse Weise, es in den Genuß derselben setzen.

Jene goldene Kette in Venedig, die Reichthümer, welche in Rom bey den Triumphen getragen, die Schätze, welche in dem Tempel Saturns verwahrt wurden, waren in der That die Reichthümer des Volks.

Ein wesentlich nothwendiges Stück in der Aristokratie ist vorzüglich dieß, daß der Adel die Steuern nicht einhebe. Der erste Stand des Staats gab sich in Rom nicht damit ab; man trug es dem zweyten auf, und selbst das hatte in der Folge große Unbequemlichkeiten. In einer Aristokratie, wo der Adel die Steuern einnähme, würden alle Privatpersonen den Einnehmern Preis gegeben seyn; es wäre da kein höheres Tribunal, das ihnen auf die Finger sehen könnte. Diejenigen unter ihnen, welche zur Abstellung der Mißbräuche verordnet wären, würden lieber aus den Mißbräuchen Nutzen ziehen wollen. Der Adel würde den Fürsten der despotischen Staaten gleich seyn, die jedem nach ihrem Gefallen sein Vermögen nehmen.

Die Vortheile, welche man hiedurch erwürbe, würden bald als ein Eigenthum angesehen werden, das der Geiz nach Belieben vergrößern würde. Man würde die Pachte herunter setzen; die öffentlichen Einkünfte würden in nichts mehr bestehen. Hiedurch eben sinken einige Staaten, ohne einen merkbaren Verlust erlitten zu haben, in eine Schwäche, welche die Nachbaren in Erstaunen, und ihre Bürger selbst in Verwundrung setzt.

Die Gesetze müssen dem Adel auch den Handel untersagen: so mächtige Kaufleute würden alle Arten vom Zwanghandel treiben. Der Handel ist die

Pro-

Profession der Leute, die einander gleich sind: und unter den despotischen Staaten sind diejenigen die elendesten, in welchen der Fürst Kaufmann ist.

Die venetianischen Gesetze (e) untersagen dem Adel den Handel, der denselben, auch unschuldiger Weise, in den Besitz gar zu großer Reichthümer setzen könnte.

Die Gesetze müssen die kräfftigsten Mittel anwenden, daß der Adel dem Volke Gerechtigkeit wiederfahren lasse. Haben sie keinen Tribun (f) angeordnet, so sollen sie selbst Tribun seyn.

Jede Art von Schutz gegen die Vollziehung der Gesetze ist der Aristokratie verderblich; und die Tyranney ist alsdenn ganz in der Nähe.

Die Gesetze müssen zu allen Zeiten den Stolz der Beherrschung demüthigen. Es muß auf eine Zeitlang, oder auf immer ein Magistrat da seyn, der den Adel zittern mache, wie die Ephoren zu Lazedämon, und die Staatsinquisitoren zu Venedig, Magistraturen, die gar keinen Förmlichkeiten unterworfen sind. Diese Regierungsart hat sehr gewaltsamer Triebfedern nöthig. Ein steinerner Rachen steht für jeden Angeber zu Venedig (g) offen; man

(e) *Amelot de la Houssaye* du Gouvernement de Venisse part. III. Das Klaudische Gesetz verbot den Senatoren, kein Schiff, das über vierzig Tonnen (*) hielt, in See zu haben. Livius B. XXI.

(*) Nach römischen Maaß dreyhundert Amphoras.

(f) In Venedig vertreten die drey Avogadors die Stelle der Tribunen. Amelot sagt: leur premier devoir est de faire observer les loix &c. comme aussi de s'opposer à toutes les delibérations de tous les autres magistrats, en quoi ils ressemblent aux anciens Tribuns du peuple &c.

(g) Die Angeber werfen ihre Zeddel hinein.

sollte fast sagen, das ist der Rachen der Tyranney.

Diese tyrannischen Magistraturen in der Aristokratie kommen mit der Censur der Demokratie überein, welche vermöge ihrer Natur eben so unabhängig ist. Wirklich müssen daselbst die Censoren nicht belangt werden wegen desjenigen, was sie während ihrer Censur gethan haben; (h) man muß ihnen Muth machen, sie niemals abschrecken. Die Römer hatten eine vortreffliche Einrichtung; alle Magistrate konnte man nöthigen, (i) von ihrem Betragen Rechenschafft zu geben, nur die Censoren nicht. (k)

Zwey

(h) Die Logisten zu Athen, welche alle Magistrate zur Rechenschafft zogen, legten selbst keine Rechenschafft ab.

(i) Siehe Livius B. XLIX. Ein Censor konnte sogar nicht einmal durch einen Censor beunruhigt werden; jeder notirte für sich, ohne das Gutachten seines Collegen einzuholen; und wenn man anders verfuhr, so wurde die Censur so zu reden übern Haufen geworfen.

(k) Es war andem, daß dieses herrliche Vorrecht der Censur verloren gehen sollte, und das durch die Schuld der Censoren selbst, welche einander zu nicht geringem Aergerniß zur Rechenschafft foderten und notirten. Ein Beyspiel finden wir im Livius, B. XXIX. Hauptst. 37. bey der Censur des M. Livius Salinator, und C. Claudius Nero. Beyde hießen einander bey der Musterung ihre Pferde verkaufen, beyde setzten einander in die letzte Volksklasse, welche weder zu Wahlen, noch zu Kriegsdiensten gelassen wurde. Prauum certamen notarum inter censores &c. In inuidia censores quum essent, crescendi ex his ratus esse occasionem, Cn. Baebius, tribunus plebis, *diem ad populum vtrique dixit.* Ea res consensu Patrum discussa est; ne postea obnoxia populari aura censura esset.

5.

Zwey Dinge sind in der Aristokratie verderblich, die äußerste Armuth des Adels, und die übermäßigen Reichthümer desselben. Seinem Verarmen zuvorzukommen, muß man ihn hauptsächlich in Zeiten anhalten, seine Schulden zu bezahlen. Seine Reichthümer zu mäßigen, muß man weise und unmerkliche Einrichtungen treffen; man erreicht diese Absicht nicht durch Confiscationen, Gesetze über die Theilung der öffentlichen Felder, Aufhebung der Schulden, lauter Maaßregeln, die unendliche Uebel verursachen.

Die Gesetze müssen das Recht der Erstgeburt unter dem Adel aufheben, (l) damit durch die beständige Theilung der Erbschafften die Glücksumstände immer wieder in die Gleichheit gebracht werden. (m)

Es müssen keine Nacherbeinsetzungen, keine Erbloßungen, keine Majorate, keine Adoptionen Statt finden. Alle zur Erhaltung der Familiengröße in den monarchischen Staaten ausgesonnene Mittel können in der Aristokratie nicht gebraucht werden. (n)

Haben die Gesetze die Familien gleich gemacht, so müssen sie noch die Einigkeit unter ihnen erhalten. Die Zwistigkeiten des Adels müssen schleunig entschieden werden, sonst arten die persönlichen Streitigkeiten in Familienstreitigkeiten aus. Schiedsmän-

(l) Dieß ist in Venedig geschehen. *Amelot de la Houssaye p. 30. 31.*

(m) Eben dieser Autor sagt, daß die Seigneurie einmal drey Brüder aus dem Hause Cornaro bey Strafe der Verbannung und Einziehung aller ihrer Güter sich zu verheyrathen zwang. H.

(n) Es scheint, in einigen Aristokratien habe man nicht sowohl die Aufrechthaltung des Staats, als vielmehr desjenigen, was man seinen Adel nennt, zur Absicht.

ner können die Prozesse endigen, oder die Entstehung derselben verhindern.

Endlich müssen die Gesetze den Unterscheidungen das Wort nicht reden, welche die Eitelkeit zwischen den Familien macht, unter dem Vorwande, daß sie von vornehmeren oder älterem Adel sind; dieß gehört unter die nichtswürdigen Schwachheiten der Privatpersonen.

Man darf nur einen Blick auf Lazedämon werfen; man wird sehen, wie die Ephoren die Schwachheiten der Könige, der Großen und des Volks zu beschämen wußten.

Neuntes Kapitel.

Wie die Gesetze mit ihrem Grunde in der Monarchie überein kommen.

Da die **Ehre** der Grund dieser Regierung ist, so müssen die Gesetze mit derselben überein kommen.

Sie müssen hier bemüht seyn, jenen Adel aufrecht zu erhalten, von welchem die Ehre, so zu reden, das Kind und der Vater ist.

Sie müssen den Adel erblich machen, nicht, damit er die Scheidewand zwischen der Gewalt des Fürsten und der Schwäche des Volks, sondern das Band zwischen beyden sey.

Die Substitutionen, durch welche die Güter bey den Familien erhalten werden, werden in dieser Regierung, so wenig sie sich zu den übrigen schicken, sehr nützlich seyn.

Die Erblosung giebt den adlichen Familien die Güter wieder, welche durch die Verschwendung eines Anverwandten veräußert waren.

Die

Die Güter des Adels müssen Vorrechte haben, wie die Personen. Man kann die Würde des Monarchen nicht von der Würde des Reichs trennen; eben so wenig kann man die Würde des Edelmannes von der Würde seines Lehnguts absondern.

Alle diese Prärogativen müssen dem Adel eigen seyn, und sich nicht auf das Volk erstrecken, wofern man nicht wider das Prinzipium der Regierung verstoßen, wofern man nicht die Stärke des Adels und die Stärke des Volks vermindern will.

Die Nacherbeinsetzungen (Substitutionen) sind dem Handel nachtheilig; die Erblosungen bringen eine große Menge nothwendiger Prozesse mit sich; und alle verkauften liegenden Gründe des Reichs haben ein Jahr hindurch, wenigstens in gewissem Betracht, keinen Herrn. Auf Lehngütern hafftende Vorrechte ertheilen eine Gewalt, die denjenigen sehr zur Last fällt, die sie dulden müssen. Das sind mit dem Adel verbundene Beschwerlichkeiten, welche jedoch gegen den allgemeinen Nutzen, den er verschafft, verschwinden. Ertheilt man aber gedachte Vorzüge auch dem Volke, so handelt man unnützer Weise allen Gründen zuwider.

In den Monarchien kann man es erlauben, den größten Theil seiner Güter einem einzigen seiner Kinder zu hinterlassen; diese Erlaubniß ist sogar nirgends gut, als da.

Die Gesetze müssen allen den Handel, den die Verfassung (o) dieser Regierung nur irgend gestatten kann, begünstigen, damit die Unterthanen, ohne dabey zu Grunde zu gehen, die beständig von

(o) Sie verstattet ihn nur dem Volke. Siehe L. 3. C. de comm. et mercatoribus, in welchem viel Vernunft ist.

neuem entstehende Bedürfnisse des Fürsten und seines Hofes befriedigen können.

Sie müssen die Art, die Steuern zu heben, einer gewissen Ordnung unterwerfen, damit solche nicht drückender sey, als die Auflagen selbst.

Die Schwere der Auflagen erzeugt gleich anfangs Arbeit, die Arbeit erzeugt Ueberlast, die Ueberlast den Hang zu Faulheit.

Zehntes Kapitel.

Von der geschwinden Vollziehung in der Monarchie.

Die monarchische Regierung hat einen großen Vortheil vor der republikanischen: da die Geschäffte durch einen allein betrieben werden, so herrscht hier mehr Geschwindigkeit in der Vollziehung. Weil aber diese Geschwindigkeit in übereilte Schnelligkeit ausarten könnte, so müssen die Gesetze eine gewisse Langsamkeit hinzufügen. Sie müssen nicht nur der Natur jeder Verfassung zu statten kommen, sondern auch noch den Mißbräuchen abhelfen, die aus eben dieser Natur entspringen könnten.

Der Kardinal **Richelieu** (p) ist der Meynung, man solle in den Monarchien die Beschwerlichkeiten der Gesellschafften, die bey Allem Schwierigkeiten machen, vermeiden. Hatte dieser Mann den Despotismus nicht im Herzen, so hatte er ihn doch in den Gedanken.

Diejenigen, welche die Verwahrung der Gesetze haben, gehorchen nie besser, als wenn sie langsam zu Werke gehen, und in die Besorgung der Angelegenheiten des Fürsten diejenige Ueberlegung bringen, welche man von dem Mangel an Einsicht des Hofes

(p) Testament politique.

fes in die Gesetze des Staats, noch von der Uebereilung seiner Räthe nicht erwarten kann. (q)

Was würde aus der schönsten Monarchie der Welt geworden seyn, wenn die Magistrate durch ihr Zaudern, durch ihr Klagen, durch ihre Bitten nicht den Lauf selbst der Tugenden ihrer Könige gehemmt hätten, als diese Monarchen, indem sie nur ihre große Seele zu Rathe gezogen, Männern, die ihnen mit unbegränzter Tapferkeit und Treue gedient hatten, auch grenzenlose Belohnungen ertheilen wollten?

Eilftes Kapitel.

Von der Vortrefflichkeit der monarchischen Regierung.

Die monarchische Regierung hat einen großen Vorzug vor der despotischen. Da es ihrer Natur gemäß ist, daß sich in derselben verschiedene unter dem Fürsten stehende, mit der Verfassung zusammenhangende Stände befinden, so ist der Staat bevestigter, die Verfassung unveränderlicher, die Person derjenigen, die regieren, gesicherter.

Cicero (r) glaubt, die Errichtung der Tribunen zu Rom sey das Glück der Republik gewesen. „Wirklich, sagt er, ist die Gewalt des Volks, das „keinen Führer hat, schrecklicher. Ein Führer weis, „daß alles auf seine Gefahr unternommen wird, er „bedenkt dieß; aber das Volk kennt in seinem Ungestüm die Gefahr nicht, in welche es sich stürzt.“ Diese Betrachtung paßt auf einen despotischen Staat, welcher ein Volk ohne Tribunen ist, und auf eine Mo-

(q) Barbaris cunctatio seruilis, statim exequi regium videtur. *Tacit. Annales lib. V.*

(r) Buch III. von den Gesetzen.

Monarchie; in derselben hat das Volk gewissermaßen Tribunen.

In der That sieht man überall, daß in den Revolutionen der despotischen Regierung das sich selbst leitende Volk die Sachen allemal so weit treibt, als möglich ist; alle Unordnungen, die es anrichtet, gehen bis auf den äußersten Grad: Statt daß in den Monarchien die Dinge sehr selten aufs höchste getrieben werden. Die Anführer sind ihrer selbst wegen besorgt, sie fürchten verlassen zu werden; die mittleren abhängigen Stände (s) sehen es nicht gern, daß das Volk sich zu viel herausnehme. Selten sind die Stände des Staats gänzlich verdorben. Der Fürst steht mit diesen Ständen im Zusammenhange; und die Aufrührer, die weder den Willen noch die Hoffnung haben, den Staat umzustürzen, können und wollen auch nicht den Fürsten stürzen.

Bey diesen Umständen treten die klugen und angesehenen Leute ins Mittel; man trifft Mäßigungen, man verständigt einander, man kommt von seinen Fehlern zurück; die Gesetze erhalten ihre Krafft wieder und werden befolgt.

Daher ist unsere ganze Geschichte voll von bürgerlichen Kriegen ohne Revolutionen; die Geschichte der despotischen Staaten ist voll von Revolutionen ohne bürgerliche Kriege.

Diejenigen, welche die Geschichte der bürgerlichen Kriege einiger Staaten beschrieben haben, diejenigen selbst, die sie angefacht und unterhalten haben, beweisen sattsam, wie wenig das Ansehen, welches die Fürsten gewissen Ständen für ihren Dienst lassen, ihnen verdächtig seyn darf; weil sie bey dem Vergehen selbst

(s) Siehe oben die erste Anmerkung im 2. Buche, 4. Kap.

selbst nur nach den Gesetzen und nach ihrer Schuldigkeit sich sehnten, und die Hitze und Hefftigkeit der Aufrührer mehr aufhielten, als sie ihr beförderlich seyn konnten. (t)

Der Kardinal Richelieu, der vielleicht dachte, daß er die Stände des Staats gar zu verächtlich gemacht hatte, nimmt, um den Staat zu stützen, zu den Tugenden des Fürsten und seiner Minister seine Zuflucht; (u) und er fodert von ihnen so vielerley, daß wahrhafftig nur ein Engel so viel Aufmerksamkeit, so viel Einsichten, so viel Standhafftigkeit, so viel Kenntnisse haben kann; und man darf sich kaum schmeicheln, daß von nun an bis zur Auflösung der Monarchien es jemals einen solchen Fürsten und solche Minister geben könne.

Wie die Völker, welche unter einer guten Polizey leben, glücklicher sind, als diejenigen, die ohne Regel und ohne Oberhaupt in den Wäldern herum irren; so sind auch die Monarchen, welche unter den Grundgesetzen ihres Staats leben, glücklicher als die despotischen Fürsten, die nichts haben, das das Herz ihrer Völker und ihr eignes Herz ordnen könne.

Zwölftes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Man suche keine Großmuth in den despotischen Staaten; der Fürst würde ja hier keine Größe ertheilen, die er selbst nicht hat: bey ihm findet Ruhm und Ehre nicht Statt.

In den Monarchien nur sieht man um den Fürsten die Unterthanen die Strahlen desselben auffangen;

(t) Mémoires du cardinal de Retz, und andere Geschichtbeschreibungen.

(u) Testament politique.

gen; hier kann jeder, indem er gleichsam einen grö-ßern Raum einnimmt, jene Tugenden ausüben, die der Seele, nicht Unabhängigkeit, aber Größe ertheilen.

Dreyzehntes Kapitel.

Idee vom Despotismus.

Wenn die Wilden in Louisiana Früchte haben wollen, so fällen sie den Baum, und sammlen die Früchte. (x) So ist die despotische Regierung.

Vierzehntes Kapitel.

Wie die Gesetze mit den Gründen der despotischen Regierung überein kommen.

Die despotische Regierung hat die Furcht zum Grunde; furchtsame, unwissende, niedergeschlagene Völker aber brauchen nicht viele Gesetze.

Alles muß hier auf zwey oder drey Begriffe hinauslaufen; man braucht also keine neue. Wenn man ein Thier abrichtet, so sieht man sich wohl vor, ihm einerley Lehrmeister, einerley Lection und einerley Gängelung zu lassen; man rührt sein Gehirn durch zwey oder drey Bewegungen, und mehr nicht.

Wenn man den Fürsten eingesperrt hält, so kann er den Aufenthalt der Lüste nicht verlassen, ohne alle diejenige in Verzweiflung zu setzen, die ihn daselbst zurückhalten. Sie können nicht leiden, daß seine Person und seine Gewalt in andre Hände übergehe. Er führt daher selten in Person Krieg, und er darf ihn nicht durch seine Generale führen.

Ein solcher Fürst, der in seinem Pallaste nicht den mindesten Widerstand zu finden gewohnt ist, entrü-

(x) Lettres édif. Recueil II. p. 315.

entrüstet sich über den, welchen man ihm mit den Waffen in der Hand thut; er wird daher, gewöhnlich, durch den Zorn oder durch die Rache geleitet. Ueber das kann er keinen Begriff von dem wahren Ruhme haben. Die Kriege müssen also hier mit ihrer ganzen natürlichen Wuth geführet werden, und das Völkerrecht kann hier keinen so großen Umfang haben, als andrer Orten.

Ein solcher Fürst hat so viele Fehler, daß man fürchten müßte, seine natürliche Stupidität öffentlich bekannt zu machen. Er ist verborgen, und man kennt den Zustand nicht, in welchem er sich befindet. Zum Glück sind die Menschen in diesen Ländern so beschaffen, daß sie weiter nichts als einen Namen brauchen, um sich beherrschen zu lassen.

Als Karl XII. während seines Aufenthalts zu Bender von Seiten des schwedischen Senats einigen Widerstand fand, schrieb er, er werde ihnen einen von seinen Stiefeln schicken, der befehlen sollte. Dieser Stiefel würde wie ein despotischer König regieret haben.

Ist der Fürst in der Gefangenschafft, so wird er für todt gehalten, und ein andrer besteigt den Thron. Die Verträge, welche der Gefangene eingeht, sind nichtig, sein Nachfolger würde sie nicht genehmigen. In der That, da er die Gesetze, der Staat und der Fürst ist, und, so bald er nicht mehr der Fürst ist, nichts ist; so würde, wenn er nicht als todt angesehen würde, der Staat vernichtet seyn.

Ein Hauptgrund, der am meisten die Türken bewog, ihren besondern Frieden mit Peter dem ersten zu schließen, war unter andern dieß, weil die Russen dem Wesir sagten, man hätte in

Schwe-

Schweden einen andern König auf den Thron gesetzt. (y)

Die Erhaltung des Staats ist weiter nichts, als die Erhaltung des Fürsten, oder vielmehr des Pallastes, in welchen er eingeschlossen ist. Alles, was nicht geradezu diesem Pallast oder der Hauptstadt droht, macht keinen Eindruck auf unwissende, stolze und eingenommene Seelen: und was die Verkettung der Ereignisse betrifft, so können sie derselben nicht folgen, nicht sie vorausseyen, nicht einmal daran denken. Die Politik, ihre Triebfedern und ihre Gesetze müssen hier sehr eingeschränkt seyn; und die politische Regierung ist hier eben so einfach als die bürgerliche Regierung. (z)

Alles läuft darauf hinaus, die politische uud bürgerliche Regierung mit der häuslichen, die Bedienten des Staats mit den Bedienten des Seraj zu vereinigen.

Ein solcher Staat ist am besten dran, wenn er sich als den einzigen in der Welt ansehen kann, wenn er mit Wüsteneyen umgeben, und von den übrigen Völkern, die in seinen Augen Barbaren seyn werden, abgesondert ist. Da er auf die Miliz nicht rechnen kann, so wird es gut seyn, daß er einen Theil seiner selbst zunichte mache.

Wie der Grund der despotischen Regierung die Furcht ist, so ist der Zweck derselben die Ruhe: aber das ist kein Friede, es ist die Stille jener Städte, die der Feind in Besitz zu nehmen im Begriffe steht.

Da

(y) Suite de *Puffendorf*, histoire universelle, au traité de la Suède, chap. X.

(z) Nach Chardin's Berichte giebt es keinen Staatsrath in Persien.

Da die Macht nicht auf dem Staate beruhet, sondern auf der Armee, die ihn gegründet hat; so müßte diese Armee, um den Staat zu vertheidigen, beybehalten werden: aber sie ist dem Fürsten furchtbar. Wie soll man also die Sicherheit des Staats mit der Sicherheit der Person vereinigen?

Man betrachte einmal, mit welchem Bestreben die russische Regierung es sich angelegen seyn läßt, vom Despotismus, der ihr drückender ist, als den Unterthanen selbst, sich loszuwinden. Man hat die großen Truppen-Corps aufgehoben; man hat die Strafen der Verbrechen gemindert; man hat Gerichtshöfe errichtet; man hat angefangen, die Gesetze zu kennen; man hat die Unterthanen unterwiesen. Aber es sind besondere Ursachen vorhanden, die sie vielleicht zu dem Unglück zurückbringen werden, welchem sie entfliehen wollte.

In dergleichen Staaten hat die Religion mehr Einfluß, als in irgend einem andern; sie ist eine der Furcht hinzugefügte Furcht. In den mohämmedanischen Reichen ist es die Religion, von welcher die Völker die verwundernswürdige Ehrfurcht zum Theil hernehmen, die sie für ihren Fürsten hegen.

Die Religion ist es, welche die türkische Verfassung ein wenig verbessert. Die Unterthanen, denen der Ruhm und die Größe des Staats nicht aus Ehrtriebe am Herzen liegt, interessiren sich dafür, vermöge der Gewalt der Religion, und aus Religionsgrundsätzen.

Unter allen despotischen Regierungen ist keine, die sich selbst mehr Ueberlast macht, als diejenige, in welcher der Fürst sich zum Eigenthümer aller liegenden Gründe, und zum Erben aller seiner Unter-

Bayerische Staatsbibliothek München

thanen erklärt. Allzeit ist das Liegenlassen des Feldbaues eine Folge davon; und ist über das der Fürst Kaufmann, so ist alle Art von Industrie dahin.

In dergleichen Staaten wird nichts verbessert; nicht einmal ausgebessert. (a) Man bauet Häuser nur für Lebenszeit, man zieht keine Graben, man pflanzt keine Bäume; man nimmt dem Erdboden alles, man giebt ihm nichts wieder; alles liegt brach, alles ist wüste.

Glaubt man, Gesetze, welche das Eigenthum der liegenden Gründe und die Erbschafften aufheben, würden den Geiz und die Begierigkeit der Großen vermindern? Nein: sie werden diese Begierigkeit und diesen Geiz reizen. Man wird sich tausenderley Erpressungen erlauben, weil man nichts für sein Eigenthum halten wird, als das Gold oder Silber, was man wird rauben oder verbergen können.

Damit nicht alles zu Grunde gehe, ist es gut, daß die Habsucht des Fürsten durch irgend ein Herkommen gemäßiget sey. So begnügt sich in der Türkey der Fürst gewöhnlich, drey vom Hundert von den Verlassenschafften (b) des gemeinen Mannes zu nehmen. Da aber der Sultan die meisten Ländereyen seiner Miliz giebt, und damit schaltet, wie es ihm einfällt; da er sich des ganzen Nachlasses aller Reichsbeamten bemächtigt; da, wenn jemand ohne Söhne stirbt, dem Großherrn das Eigenthum zufällt, und die Töchter nur den Nießbrauch behalten; so trifft es sich, daß die meisten Güter des Staats nur vergünstigungsweise besessen werden.

Ver-

(a) Siehe *Ricaut*, état de l'empire Ottoman p. 196.
(b) Von den Verlassenschafften der Türken siehe *Lacédémone ancienne et moderne*. Siehe auch *Ricaut* de l'empire Ottoman.

Vermöge des Gesetzes in **Bantam** (c) nimmt der König den ganzen Nachlaß zu sich, sogar die Frau, die Kinder und das Haus. Man ist, um der grausamsten Verordnung dieses Gesetzes auszuweichen, genöthigt, die Kinder von acht, neun oder zehn Jahren, und bisweilen noch früher, zu verheyrathen, damit sie nicht einen unglücklichen Theil von der Verlassenschafft des Vaters ausmachen mögen.

In den Staaten, wo keine Grundgesetze sind, kann die Reichsfolge nicht bestimmt seyn. Die Krone ist daselbst nach dem Willen des Fürsten wählbar in seiner Familie, oder außer seiner Familie. Vergebens würde man vestsetzen, daß der Erstgeborne folgen sollte; der Fürst könnte immer einen andern wählen. Der Nachfolger wird dazu durch den Fürsten selbst ernannt, oder durch seine Minister, oder durch einen bürgerlichen Krieg. Demnach hat dieser Staat einen Grund der Auflösung mehr, als eine Monarchie.

Da jeder Prinz von der königlichen Familie gleich fähig ist, erwählt zu werden, so geschieht es daher, daß derjenige, welcher den Thron besteigt, sogleich seine Brüder erdrosseln läßt, wie in der Türkey; oder blenden, wie in Persien; oder sie albern machen läßt, wie in Hindistan; oder jede Thronerledigung hat, wenn man diese Vorsichtigkeiten nicht beobachtet, wie in Marokko, einen schrecklichen bürgerlichen Krieg zur Folge.

(c) Récueil des voyages qui ont ſerui à létabliſſement de la compagnie des Indes, tome I. Das Peguſche Gesetz ist weniger grausam; hat man Kinder, so erbt der König nur zwey Drittheile. *Ibid. t. III. p. 1.*

Vermöge der russischen (d) Reichsverordnungen kann der Czar zu seinem Nachfolger wählen, wen er will, in seiner Familie, oder außer seiner Familie. Eine solche Verfügung in Ansehung der Thronfolge verursacht tausend Revolutionen, und macht den Thron eben so wankend, als die Successionsordnung willkührlich ist. Da die Ordnung der Thronfolge eins von den Dingen ist, an deren Wissen dem Volke am meisten liegt, so ist diejenige die beste, die am meisten in die Augen fällt, wie die Geburt, und eine gewisse Ordnung in der Geburt. Eine solche Einrichtung hemmt die Kabalen, dämpft die Ehrsucht; man bemächtigt sich nicht mehr des Geistes eines schwachen Fürsten, und man läßt die Sterbenden nicht reden.

Ist die Thronfolge durch ein Grundgesetz vestgestellet, so ist nur ein Prinz der Nachfolger, und seine Brüder haben gar kein wirkliches oder scheinbares Recht, ihm die Krone streitig zu machen. Man kann eine besondere Willenserklärung des Vaters nicht vermuthen, noch geltend machen. Es ist also nicht mehr Grund vorhanden, den Bruder des Königs vest zu nehmen, oder umbringen zu lassen, als irgend einen andern Unterthan, wer er auch sey.

Aber in den despotischen Staaten, wo die Brüder des Fürsten im gleichen Grade seine Sklaven und seine Mitbewerber sind, erfordert die Klugheit, daß man sich ihrer Personen versichere; hauptsächlich in dem mohämmedanischen Ländern, wo die Religion den Sieg oder den glücklichen Erfolg als einen Ausspruch Gottes betrachtet; so daß daselbst niemand Mo-

(d) Siehe die verschiednen Reichsverordnungen, hauptsächlich die vom Jahr 1722.

Monarch ist, weil er das Recht dazu hat, sondern weil er sich dazu gemacht hat.

Die Ehrsucht wird weit mehr gereizt in Ländern, wo Prinzen vom Geblüt sehen, daß, wenn sie nicht den Thron besteigen, Tod oder Gefängniß ihrer erwartet, als bey uns, wo die Prinzen vom Geblüt eines Zustandes genießen, der, ist er nicht so befriedigend für die Ehrsucht, vielleicht für die gemäßigten Begierden befriedigender ist.

Die Fürsten der despotischen Staaten haben allzeit den Ehestand gemißbraucht. Sie nehmen gemeiniglich mehrere Frauen, insonderheit in dem Theile der Welt, wo der Despotismus, so zu reden, naturalisirt ist, in Asien. Sie bekommen davon so viele Kinder, daß sie keine zärtliche Zuneigung zu ihnen, noch diese zu ihren Brüdern haben können.

Die regierende Familie gleicht dem Staate: sie ist zu schwach, und ihr Haupt ist zu stark; sie scheint von großem Umfange zu seyn, und am Ende ist sie nichts. Artaxerxes (e) ließ alle seine Kinder tödten, weil sie wider ihn konspirirt hätten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß funfzig Kinder sich gegen ihren Vater verschwören; und noch weniger, daß sie sich verschwören, weil er seine Beyschläferinn seinem ältesten Sohne nicht hat überlassen wollen. Es ist natürlicher, zu glauben, daß dieß hier ein Streich aus jenem Seraj's des Orients ist; aus jenen Orten, wo Kniffe, Bosheit, List in der Stille herrschen, und sich in düstre Nacht einhüllen; wo ein alter, täglich schwachsinniger gewordener Fürst der vornehmste Gefangene des Pallastes ist.

Nach allem itzt Gesagten sollte man vermuthen, die menschliche Natur würde sich unaufhörlich wider

(c) Siehe Justin.

die despotische Regierung empören. Allein, trotz der Liebe der Menschen zur Freyheit, trotz ihres Hasses gegen die Gewaltthätigkeit sind die mehrsten Völker dieser Regierung unterworfen. Das ist leicht zu begreifen. Um eine gemäßigte Regierung zu bilden, muß man die Gewalten vereinigen, sie ordnen, mäßigen, sie in Wirksamkeit setzen, der einen, so zu reden, ein Gewicht zulegen, um sie in Stand zu setzen, einer andern zu widerstehen; das ist ein Meisterstück der Gesetzgebung, was der Zufall selten bewerkstelligt, und was man selten die Klugheit bewerkstelligen läßt. Eine despotische Regierung hingegen fällt, so zu sagen, gleich in die Augen; sie ist aller Orten einförmig; da man nur Leidenschafften braucht, um sie zu errichten, so ist jedermann hiezu gut genug.

Funfzehntes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

In den heißen Ländern, wo gemeiniglich der Despotismus herrscht, fühlt man die Leidenschafften früher, und ihre Wirksamkeit hört auch früher auf; (f) der Verstand reift hier früher; die Gefahren der Verschwendung der Güter sind hier nicht so groß; es ist weniger leicht, sich hervorzuthun, es giebt weniger Umgang unter den jungen Leuten, die ins Haus eingesperrt sind; man verheyrathet sich hier frühzeitiger. Man kann also hier eher mündig seyn, als in unsern europäischen Ländern. In der Türkey fängt die Volljährigkeit mit funfzehn Jahren an. (g)

Die

(f) Siehe das Buch von den Gesetzen, in dem Verhältnisse mit der Natur des Klima.

(g) *La Guillettiere*, Lacédémone ancienne et nouvelle, p. 463.

Die Abtretung der Güter an die Gläubiger kann daselbst nicht Statt haben; in einer Regierung, wo niemand seines Vermögens wegen gesichert ist, sieht man beym Geldverleihen mehr auf die Person, als auf das Vermögen.

Diese Cession der Güter findet natürlicher Weise in den gemäßigten Regierungen Statt, (h) und vorzüglich in den Republiken, wegen des größern Vertrauens, welches man in die Redlichkeit der Bürger setzen muß, und wegen der Leutseligkeit, die eine Regierungsform einflößen muß, welche jeder sich selbst gegeben zu haben scheint.

Hätten in der römischen Republik die Gesetzgeber die Cession der Güter eingeführt, (i) so würde man nicht in so vielen Aufstand und bürgerliche Uneinigkeiten gerathen seyn, und man würde weder die Gefahren der üblen Zufälle, noch die Mißlichkeiten der Hülfsmittel erfahren haben.

Die Armuth und der ungewisse Besitz der Güter in den despotischen Staaten naturalisiren daselbst den Wucher, da jeder den Werth seines Geldes vergrößert nach Proportion der Gefahr, die mit dem Ausleihen desselben verknüpft ist. Das Elend bricht also von allen Seiten in diese unglückliche Länder ein; alles ist daselbst benommen, sogar die Zuflucht zum Borgen.

Daraus entsteht es, daß ein Kaufmann daselbst keinen starken Handel treiben kann; er erwirbt nur das Erforderliche, um sich von einem Tage zum an-

(h) Eben so verhält es sich mit den Verlängerungen der Zahlungsfristen bey den ehrlichen Bankrutten.

(i) Sie wurde erst durch das julische Gesetz *de cessione bonorum* eingeführt. Man vermied das Gefängniß und die schimpfliche Zertheilung der Güter.

dern hinzuhalten: übernähme er viele Waaren, so würde er durch die Zinsen, die er, um sie zu bezahlen, geben müßte, mehr verlieren, als er an den Waaren gewinnen würde. Auch finden die eigentlichen Handelsgesetze daselbst nicht leicht Statt; alles läuft auf die bloße Polizey hinaus.

Die Regierung kann nicht ungerecht seyn, ohne Hände zu haben, durch welche sie ihre Ungerechtigkeiten ausübe: nun ist es aber unmöglich, daß diese Hände sich nicht zu ihrem eignen Nutzen beschäfftigen sollten. Der Pekulat ist also in den despotischen Staaten natürlich.

Da dieses Verbrechen daselbst das gewöhnliche Verbrechen ist, so sind die Einziehungen der Güter daselbst nützlich. Hiedurch stellt man das Volk zufrieden; das Geld, welches man dadurch bekommt, ist ein beträchtlicher Tribut, den der Fürst schwerlich von niedergedrückten Unterthanen einheben könnte: es ist in einem solchen Lande nicht einmal eine einzige Familie, deren Erhaltung man sich angelegen seyn ließe.

In den gemäßigten Staaten hat es eine ganz andre Bewandniß. Die Konfiskationen würden das Eigenthum der Güter ungewiß machen; sie würden unschuldige Kinder berauben; sie würden eine Familie zu Grunde richten, da es doch nur darauf ankäme, **einen** Schuldigen zu bestrafen. In den Republiken würden sie das Uebel anrichten, daß sie, indem sie einen Bürger seinen nothwendigen Unterhalt raubten, die Gleichheit, die Seele der Republiken, aufhöben. (k)

Ein

(k) Mich dünkt, man liebte in der athenienfischen Republik die Einziehungen der Güter zu sehr.

Ein römisches Gesetz (l) verordnet, man solle nur in dem Falle des Verbrechens der beleidigten Majestät im höchsten Grade zur Einziehung der Güter schreiten. (m) Es würde offt sehr weislich gethan seyn, den Geist dieses Gesetzes zu befolgen, und die Konfiskationen auf gewisse Verbrechen einzuschränken. In den Ländern, wo eine Lokalgewohnheit wegen der **besondern eigenthümlichen Güter** Verfügungen getroffen hat, sollte man, sagt

(l) *Auth. bona damnatorum C. de bon. proscript. seu damn.*

(m) Der Autor hätte anstatt der Avthentica lieber die 134ste Novelle Justinians, aus welcher sie genommen ist, anführen sollen, da jene, wie bekannt, nur alsdenn erst beweisen, wenn sie mit diesen vollkommen übereinstimmen, und nicht aus dem Zusammenhange des Ganzen herausgerissen sind, wie hier der Fall zu seyn scheint. Die Confiskation der Güter war bey den Römern in verschiedenen Fällen gewöhnlich, wie aus allen hieher gehörigen Titeln der ff. und des Codex zu sehen. Justinian aber, der sich äußerst bemühte, nicht nur die Leibesstrafen, sondern auch die Geldstrafen zu mindern, und besonders nicht gerne sah, daß die Kinder durch die Verbrechen ihrer Eltern unglücklich werden sollten, gab ein Gesetz, in welchem er die Confiskation nicht aufhub, sondern nur auf den Fall einschränkte, wenn die Verbrecher keine Verwandten bis auf den dritten Grad in auf- oder absteigender Linie hinterließen. Uebrigens aber ließ Justinian nicht nur in Ansehung des Hochverraths, (crime de lege majesté au premier chef) wie der Autor anzunehmen scheint, sondern überhaupt in Ansehung des Verbrechens der beleidigten Majestät es ganz bey den alten Gesetzen bewenden; denn er schließt sein Gesetz mit den ausdrücklichen Worten: *in majestatis vero crimine* condemnatis veteres leges seruare iubemus. H.

Bodin (n) sehr richtig, nur die erworbenen Güter einziehen.

Sechzehntes Kapitel.

Von der Mittheilung der Gewalt.

In der despotischen Regierung kommt die Gewalt gänzlich in die Hände desjenigen, dem man sie anvertrauet. Der Wesir ist der Despot selbst; und jeder besondre Beamter ist der Wesir. In der monarchischen Regierung wird die Gewalt weniger unmittelbar ertheilt; der Monarch, indem er sie weggiebt, mäßigt sie. (o) Er trifft eine solche Vertheilung seiner Gewalt, daß, wenn er einen Theil davon weggiebt, er allzeit einen größern behält.

So hangen in den monarchischen Staaten die besondern Befehlshaber in den Städten nicht so sehr von dem Befehlshaber der Provinz ab, daß sie nicht noch mehr von dem Fürsten abhangen sollten; und die unteren Kriegsbefehlshaber stehen nicht auf eine solche Weise unter dem Generale, daß sie nicht noch mehr unter dem Fürsten ständen.

In den meisten monarchischen Staaten hat man die weise Einrichtung getroffen, daß diejenigen Befehlshaber, die ein etwas ausgedehntes Kommando haben, an kein gewisses Truppen-Corps gewiesen sind; daß sie also, da sie nur krafft eines besondern Befehls des Fürsten ein Kommando haben, da sie gebraucht und nicht gebraucht werden können, gewissermaaßen in Dienst, und gewissermaaßen außer Dienst sind.

Dieses ist mit der despotischen Regierung unvereinbar. Denn hätten diejenigen, welche keine wirkliche

(n) Buch V. Hauptst. III.
(o) Vt esse Phoebi dulcius lumen solet
Iamiam cadentis — — —

liche Bedienung haben, gleichwohl Vorzüge und Titel, so würden im Staate Leute seyn, die durch sich selbst groß wären; das würde wider die Natur dieser Regierung streiten.

Wäre der Befehlshaber in einer Stadt unabhängig vom Pascha, so würden täglich Vermittelungen erfodert werden, sie mit einander zu vergleichen; eine ungereimte Sache in einer despotischen Regierung. Und über das, wenn der besondre Befehlshaber nicht gehorchen müßte, wie könnte der andre für seine Provinz mit Verpfändung seines Kopfs stehen?

In dieser Regierung kann das Ansehn und die Gewalt durch kein entgegen stehendes Ansehn im Gleichgewicht erhalten werden; das Ansehn der geringsten Obrigkeit ist nicht mehr balanzirt, als das Ansehn des Despoten. In den gemäßigten Ländern ist das Gesetz überall weise, es ist überall bekannt, und die kleinsten Obrigkeiten können es befolgen. Aber unter dem Despotismus, wo das Gesetz nichts anders als der Wille des Fürsten ist, wie könnte da, wäre auch der Fürst weise, eine Obrigkeit einen Willen befolgen, den sie nicht kennt? Sie muß den ihrigen befolgen.

Noch mehr: Da das Gesetz nur dasjenige ist, was der Fürst will, und der Fürst nur dasjenige wollen kann, was er kennt, so muß nothwendig eine große Menge Leute da seyn, die für ihn, und wie er, wolle.

Endlich, da das Gesetz der augenblickliche Wille des Fürsten ist, so ist es nothwendig, daß diejenigen, welche für ihn wollen, schleunig wollen müssen, wie er will.

Siebenzehntes Kapitel.
Von Geschenken.

In den despotischen Ländern ist der Gebrauch, daß man vor niemanden, wer er auch sey, der mehr als man selbst ist, erscheine, ohne ihm ein Geschenk zu machen, sogar vor den Königen nicht. Der große Mongol (p) nimmt die Bittschrifften seiner Unterthanen nicht an, er habe denn von ihnen etwas bekommen. Diese Fürsten gehen so weit, daß sie sich sogar um ihre eigene Gnadenbezeigungen bestechen lassen.

Das muß so seyn in einer Regierung, wo niemand Bürger ist; in einer Regierung, wo man von der Idee voll ist, daß der Höhere dem Geringern nichts schuldig ist; in einer Regierung, wo die Menschen nur durch die Strafen, welche der eine an dem andern ausübt, mit einander verbunden zu seyn glauben; in einer Regierung, wo wenig Geschäffte sind, und wo es selten ist, daß man nöthig habe, vor einem Großen zu erscheinen, ihm Bitten, und noch weniger Klagen vorzubringen.

In einer Republik sind die Geschenke eine verhaßte Sache, weil die Tugend ihrer nicht bedarf. In einer Monarchie ist die Ehre ein stärkerer Bewegungsgrund als die Geschenke. Aber in dem despotischen Staate, wo weder Ehre noch Tugend ist, kann man durch nichts bestimmt werden, wirksam zu seyn, als durch die Hoffnung, gewisse Bequemlichkeiten dadurch zu erlangen.

Die Republik hat **Plato** im Sinne, wenn er wollte, (q) diejenigen, welche Geschenke nehmen, um

(p) Recueil des voyages qui ont servi à létabliſſement de la compagnie des Indes, t. I. p. 80.
(q) Buch XII. von den Gesetzen.

um ihre Pflicht zu thun, sollten am Leben gestrafe werden. „Man muß, sagte er, keine nehmen, „weder für die guten, noch für die schlim„men Sachen.“

Jenes römische Gesetz, (r) welches den Obrigkeiten erlaubte, kleine Geschenke (s) zu nehmen, wenn solche, im ganzen Jahr zusammengenommen, nicht über hundert Thaler betrügen, war ein schlimmes Gesetz. (t) Die, denen man nichts giebt, verlangen nichts; die, welche wenig bekommen, verlangen bald etwas mehr; und hernach viel. Ueber das ist es leichter, denjenigen zu überführen, der, da er nichts

(r) L. 6. §. 2. ff. ad leg. Iul. repet.

(s) *Munuſcula.*

(t) Ich glaube hier zwey Unrichtigkeiten zu bemerken. Erstlich redet das Gesetz nicht von hundert Thalern, sondern von hundert aureis, welche, wenn wir dem Kanzler Ludwig in vita Iustiniani §. 149. glauben dürfen, der einen aureum gewogen, und ihn um zwölf gute Groschen schwerer, als einen Dukaten gefunden hat, 333 Thaler 8 Groschen ausmachen. Sodann aber bezieht sich das angeführte Gesetz blos auf die Magistratspersonen in Städten, welchen nicht erlaubt war, jährlich mehr als 100 aureos an Geschenken zu nehmen. In wie ferne es den Prokonsulen erlaubt war, Geschenke anzunehmen, sieht man aus den Worten Leg. 6. D. de offic. Proconſ. wo es heißt: Non vero in totum xeniis abſtinebit Proconſul, ſed modum adiicere, vt neque moroſe in totum abſtineat, neque auare modum xeniorum excedat: quam rem Diuus Seuerus et Imperator Antoninus elegantiſſime epiſtola ſunt moderati: cuius verba haec ſunt: Vetus prouerbium eſt, ὄτε παντα, ὄτε παντοτε, ὄτε παρά πάντων, i. e. neque omnia, neque quouis tempore, neque ab omnibus; nam valde inhumanum eſt, a nemine accipere, ſed paſſim viliſſimum eſt, et omnia, auariſſimum. H.

nichts nehmen sollte, etwas nimmt, als denjenigen, der mehr nimmt, da er weniger nehmen sollte, und der hiezu immer Vorwand, Entschuldigungen, Ursachen und scheinbare Gründe findet.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Belohnungen, welche der Regent ertheilt.

In den despotischen Regierungen, wo man, wie gesagt, blos durch die Hoffnung zu den Bequemlichkeiten des Lebens zur Thätigkeit bestimmt wird, hat der Fürst, welcher belohnt, nichts zu geben, als Geld. In einer Monarchie, wo allein die Ehre herrscht, würde der Fürst nur durch Vorzüge belohnen, wären die Vorzüge, welche die Ehre bestimmt, nicht mit einem Aufwande verknüpft, der nothwendiger Weise Bedürfnisse erzeugt: der Fürst belohnt daher hier durch Ehrenstellen, die der Weg sind, sein Glück zu machen. In einer Republik aber, wo die Tugend herrscht, ein Bewegungsgrund, der sich selbst Genüge leistet, und der alle die übrigen Bewegungsgründe ausschließt, belohnt der Staat nur durch Zeugnisse von dieser Tugend.

Es ist eine allgemeine Regel, daß die großen Belohnungen in einer Monarchie und in einer Republik ein Zeichen ihres Verfalls sind; weil sie beweisen, daß ihre Grundregeln verderbt sind; daß dort die Idee von der Ehre nicht mehr so viel Macht hat, daß hier die Bedeutung des Bürgers nicht mehr ihren vollen Werth hat.

Die schlimmsten römischen Kayser sind diejenigen gewesen, die das meiste gegeben haben, zum Beyspiele **Kaligula, Klaudius, Nero, Otho, Vitellius, Kommodus, Elagabal** und Ka-

rakalla. Die besten, als Auguſt, Vespasian, Antonin der Fromme, Mark-Aurel und Pertinax sind Haushalter gewesen. Unter den guten Kayſern kehrte der Staat zu seinen Grundregeln (principes) zurück; der Schatz der Ehre ersetzte die übrigen Schätze.

Neunzehntes Kapitel.

Neue Folgerungen aus den Grundregeln der drey Regierungsformen.

Ich kann mich nicht entschließen, dieses Buch zu endigen, ohne noch einige Anwendungen von meinen drey Grundregeln zu machen.

Erste Frage: Sollen die Gesetze einen Bürger zwingen, die öffentlichen Aemter anzunehmen? Ich sage, sie sollen es in der republikanischen Regierung, nicht aber in der monarchischen. In jener sind die Magistraturen Zeugnisse von Tugend, in Verwahrung gegebene Güter, die das Vaterland einem Bürger anvertraut, der nur für dieß Vaterland leben, handeln und denken soll; er kann sie also nicht ausschlagen. (u) In dieser sind die Magistraturen

(u) Plato in seiner Republik B. VIII. rechnet dergleichen Weigerungen mit zu den Merkmalen der Verdorbenheit der Republik. In seinen Gesetzen B. VI. ist er der Meynung, man solle sie mit einer Geldbuße belegen. In Venedig bestraft man sie mit der Verweisung. (*)

(*) Man muß diese Verweisung nicht im buchstäblichen Verstande, und für eine Verweisung aus dem Staate nehmen. Amelot de la Houssaye sagt: Les Nobles qui refusent les charges, aux quelles ils sont élus, sont obligés de payer une amande de 200 ducats au public et de s'absenter pour deux ans du grand Conseil, et du Broglio, ce qui est une espece d'exil.

turen Zeugnisse von Ehre: nun ist aber die Ehre so wunderlicher Art, daß sie einen Gefallen daran findet, kein solches Zeugniß anzunehmen, als, wenn sie will, und gerade auf die Weise, wie sie will.

Der verstorbene König von Sardinien (x) bestrafte diejenigen, welche die Würden und Bedienungen seines Staats ausschlugen; er folgte unwissend republikanischen Begriffen. Seine Art zu regieren beweiset übrigens hinlänglich, daß das nicht seine Absicht war.

Zweyte Frage: Ist es eine gute Maxime, daß ein Bürger könne verbindlich gemacht werden, bey der Armee eine niedrigere Stelle, als er begleitet hat, anzunehmen? Man sahe offt bey den Römern den Hauptmann das Jahr nachher unter seinem Lieutenant dienen. (y) Der Grund hiervon ist, daß in den Republiken die Tugend es fodert, daß man sich und seinen Widerwillen dem Staate beständig aufopfere. Aber in den Monarchien ist der Ehre, sie sey wahr oder falsch, das, was man sich herunterseßen nennt, unerträglich.

In den despotischen Regierungen, wo man auf einerley Weise der Ehre, der Bedienungen und des Standes mißbraucht, macht man ohn Unterschied aus einem Fürsten einen Troßbuben, und aus einem Troßbuben einen Fürsten.

Dritte Frage: Soll man die bürgerlichen und Kriegsbedienungen in einer und eben der Person vereinigen?

(x) Victor Amadeus II.

(y) Als einige Centurionen sich auf das Volk berufen hatten, um die Stelle, welche sie gehabt hatten, zu fodern, sagte ein Centurio: Es ist billig, Kameraden, daß ihr alle Stellen, in welchen ihr die Republik vertheidigen werdet, für rühmlich haltet. Liu. lib. XLII.

einigen? Man muß sie vereinigen in der Republik, und sie trennen in der Monarchie. In den Republiken würde es sehr gefährlich seyn, aus dem Kriegshandwerke einen besondern, von dem, der die bürgerlichen Aemter hat, unterschiedenen Stand zu machen; und in den Monarchien würde nicht geringere Gefahr dabey seyn, beyderley Aemter einer und ebenderselben Person zu ertheilen.

In der Republik ergreift man die Waffen nur als Vertheidiger der Gesetze und des Vaterlandes; nur, weil man Bürger ist, wird man auf eine Zeitlang Soldat. Wären da zwey unterschiedene Stände, so würde man dem, der unter den Waffen sich dünkt Bürger zu seyn, begreiflich machen, daß er nur Soldat ist.

In den Monarchien haben die Kriegsbedienten nur den Ruhm, oder wenigstens die Ehre oder die Beförderung ihres Glücks zum Gegenstande. Man muß sich wohl hüten, die bürgerlichen Bedienungen solchen Leuten zu ertheilen: sie müssen im Gegentheil durch die bürgerlichen Obrigkeiten im Zaume gehalten werden; und einerley Leute dürfen nicht zu gleicher Zeit das Vertrauen des Volks, und die Gewalt, desselben zu mißbrauchen, besitzen. (z)

Man sehe nur, wie sehr man bey einer Nation, wo die Republik sich unter der Form der Monarchie verbirgt, einen besondern Stand der Kriegsleute fürchtet; und wie der Kriegsmann allzeit Bürger bleibt, oder gar Magistrat, damit diese Eigenschaften

(z) *Ne imperium ad optimos nobilium transferretur, senatum militia vetuit Gallienus, etiam adire exercitum.* Aurel. Victor de viris illustrib.

ten ein Unterpfand für das Vaterland seyn, und man dasselbe niemals vergesse.

Jene von den Römern nach dem Verluste der Republik gemachte Eintheilung von Magistraturen in bürgerliche und militärische war keine willkührliche Sache. Sie war eine Folge von der Veränderung der Verfassung Roms; sie war der Natur der monarchischen Regierung gemäß; und das, was unter August (a) nur angefangen wurde, mußten die folgenden Kayser (b) vollenden, um die militärische Regierung zu mäßigen.

Demnach verstand **Procop**, der Mitwerber des **Valens** um das Kayserthum, seinen Vortheil nicht, da er, bey der Ertheilung der Würde eines Prokonsul an den Hormisdas, einen Prinzen aus königlich persischem Geblüte, dieser Magistratur das Kommando der Armeen wieder beyfügte, (c) was ehedem damit verknüpft war; es sey denn, daß er besondere Gründe dazu hatte. Ein Mensch, der nach der Oberherrschafft strebt, sucht nicht sowohl das, was dem Staate nützlich ist, als dasjenige, was seiner Sache zum Vortheile gereicht.

Vierte Frage: Sollen die Aemter ums Geld feil seyn? Sie sollen es nicht seyn in den despotischen Staaten, wo es nothwendig ist, daß die Unterthanen in einem Augenblicke von dem Fürsten in Aemter eingesetzt, oder abgedankt werden.

Diese

(a) August nahm den Senatoren, Prokonsulen und Statthaltern das Recht, die Waffen zu führen. Dio B. XXXIII.

(b) Konstantin. Siehe Zosimus B. II.

(c) Ammian. Marcell. lib. XXVI. *More veterum ad bella recturo.*

Diese Verkäuflichkeit ist gut in monarchischen Staaten, (d) weil sie verursacht, daß man dasjenige als ein Familienhandwerk verrichtet, was man der Tugend wegen nicht würde unternehmen wollen; weil sie jeden zu seiner Schuldigkeit bestimmt, und die Stände des Staats dauerhaffter macht. **Suidas** (e) sagt sehr richtig, Anastasius habe, indem er alle obrigkeitlichen Aemter verkaufte, aus dem Reiche eine Art von Aristokratie gemacht.

Plato (f) kann diese Verkäuflichkeit nicht ausstehen. „Es ist, sagt er, als wenn man auf einem „Schiffe jemanden für sein Geld zum Steuermann „oder Bootsknecht machte. Sollte es möglich seyn, „daß die Regel so schlimm in jeder andern Verrichtung des Lebens, und nur zur Regierung einer Republik (g) gut wäre?“ Aber Plato redet von einer Republik, welche auf die Tugend gegründet ist, und wir reden von einer Monarchie. Nun wird aber

(d) Bey diesem Satze, welcher sich überhaupt nicht gut vertheidigen lassen möchte, scheint der Autor nicht Rücksicht auf seinen Satz genommen zu haben, daß die Ehre die Triebfeder in monarchischen Staaten sey. Siehe auch Voltair's Kommentar über den G. d. G. nach der Ausgabe vom Herrn Paalzow, S. 92. H.

(e) Fragmente aus den Gesandschafften Konstantins Porphyrogenneta gezogen.

(f) Republ. B. VIII.

(g) In Venedig sind nur dann gewisse Stellen um Geld feil, wenn die Republik in schweren Vorfällen schleunig Geld braucht. In dem Kriege, welchen die Republik um Kandia führte, sagt Amelot, Th. I. S. 197. zählte man bis vierzig Procuratoren des H. Markus, deren gewöhnlich nur neune sind; und einige von neuem Adel bezahlten diese Stelle, welche eine der ansehnlichsten ist, mit 100000 Dukaten H.

in einer Monarchie, wo, ständen die Aemter nicht vermöge einer öffentlichen Anordnung zum Verkaufe, die Dürftigkeit und Habsucht der Hofleute sie doch verkaufen würde, der Zufall bessere Subjecte darbieten, als die Wahl des Fürsten. Endlich erregt und unterhält die Art, durch die Reichthümer sich weiter zu bringen, die Industrie; (h) eine Sache, deren diese Art von Regierung sehr bedarf.

Fünfte Frage: In welcher Regierung sind Sittenrichter (Censoren) nöthig. (i) Sie sind nöthig in einer Republik, wo das Prinzipium der Regierung die Tugend ist. Nicht die Laster und Verbrechen allein sind es, die die Tugend vernichten; sondern auch noch die Nachlässigkeiten, die Versehen, eine gewisse Lauheit in der Vaterlandsliebe, gefährliche Beyspiele, Saamen des Verderbens; was nicht eben den Gesetzen geradezu zuwider ist, aber sie eludirt; was nicht eben sie vernichtet, aber sie schwächt; alles das muß durch die Censoren verbessert werden.

Man geräth in Verwunderung über die Bestrafung jenes Areopagiten, der einen von einem Sperber verfolgten, in seinem Schoos geflüchteten Sperling getödtet hatte. Man erstaunt, daß der Areopagus ein Kind habe hinrichten lassen, das seinem Vogel die Augen ausgestochen hatte. (k) Man merke

(h) Faulheit in Spanien; man giebt daselbst alle Aemter umsonst.

(i) Thomasius verwirft sie gänzlich. Seine angeführten Gründe siehe in seiner diss. de iudicio seu censura morum. §.

(k) Wiewohl einige die Wahrheit beyder Begebenheiten in Zweifel ziehen, so macht sie doch der angeführte Grund des Verfassers sehr glaublich. Ueber den letzten Vorfall sagt Quintilian im V. B. 9. Hauptst.

merke aber, daß in diesen Fällen es nicht um eine Verurtheilung wegen Verbrechens, sondern um ein Urtheil über die Sitten in einer auf die Sitten gegründeten Republik zu thun ist.

In den Monarchien braucht's keiner Censoren: sie sind auf die Ehre gegründet, und es ist der Ehre Natur, die ganze Welt zum Censor zu haben. Jedermann, der es hier versieht, ist den Verweisen selbst derjenigen, die keine Ehre haben, unterworfen.

Hier würden die Censoren durch diejenigen selbst, die von ihnen gebessert werden sollten, verderbt werden. Sie würden nicht taugen wider die Verdorbenheit einer Monarchie; aber die Verdorbenheit einer Monarchie würde zu stark wider sie seyn.

Man sieht leicht ein, daß man in den despotischen Regierungen keine Censoren braucht. Das Beyspiel von Sina scheint dieser Regel nicht zu entsprechen: wir werden aber im Verfolg dieses Werks die sonderbaren Ursachen dieser Einrichtung sehen.

Hauptst. Nec mihi videntur Areopagitae, eum damnauerunt puerum, cornicum oculos eruentem, aliud iudicasse, quam, id signum esse perniciosissimae mentis, multisque malo futurae, si adoleuisset. Ueber den ersten siehe Photii Biblioth. p. 1591. H.

Sechstes Buch.

Folgerungen aus den Grundregeln der verschiedenen Regierungsformen, in Absicht auf das Einfache der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, auf die Form des gerichtlichen Verfahrens, und die Festsetzung der Strafen.

Erstes Kapitel.

Von dem Einfachen der bürgerlichen Gesetze in den verschiednen Regierungen.

Die monarchische Regierung leidet nicht so einfache Gesetze, als die despotische. In derselben müssen Gerichtshöfe seyn. Diese Gerichtshöfe ertheilen Bescheide; dieselben müssen aufbehalten werden; sie müssen erlernt werden, damit man daselbst heute so urtheile, wie man daselbst gestern urtheilte, und das Eigenthum und Leben der Bürger hier gesichert und fix, wie die Staatsverfassung selbst sey.

In einer Monarchie erfodert eine Gerichtsverwaltung, die nicht nur über das Leben und die Güter, sondern auch über die Ehre entscheidet, gewissenhaffte und genaue Untersuchungen. Die Delikatesse des Richters wächst in dem Verhältnisse, nachdem ihm ein größeres Gut anvertraut ist, und nachdem er über wichtigere Angelegenheiten zu sprechen hat.

Man darf sich daher nicht wundern, in den Gesetzen dieser Staaten so viele Vorschrifften, Einschränkungen, Erweiterungen anzutreffen, welche die

besonderen Fälle vervielfachen, und die Vernunft selbst in eine Kunst zu bringen scheinen.

Der in der monarchischen Regierung eingeführte Unterschied in Ansehung des Ranges, der Herkunft, des Standes führt offt Unterscheidungen in der Natur der Güter mit sich; und auf die Verfassung dieses Staats sich beziehende Gesetze können die Zahl dieser Unterscheidungen mehren. So sind bey uns die Güter eigene, erhaltene oder erworbene Güter; Dotal, Paraphernalgüter; väterliche und mütterliche; bewegliche verschiedener Gattungen; freye, substituirte; solche, die in der Linie bleiben müssen, oder andre; adeliche, freye Lehngüter, oder Bauergüter; erbzinsbare, oder auf ein gewisses Geld gesetzte Güter. Jede Art von Gütern ist besonderen Regeln unterworfen; man muß denselben folgen, um darüber zu disponiren: dieß benimmt auch noch der Einfachheit etwas.

In unsern Regierungen sind die Lehen erblich geworden. Der Adel mußte eine gewisse Konsistenz haben, damit der Eigenthümer des Lehns im Stande wäre, dem Fürsten zu dienen. Das hat viele Verschiedenheiten hervorbringen müssen: zum Beyspiel, es giebt Landschafften, wo man die Lehen nicht zwischen den Brüdern hat theilen können, in andern haben die nachgebornen Brüder ihre Subsistenz reichlicher haben können.

Der Monarch, welcher jede seiner Provinzen kennt, kann verschiedne Gesetze veststellen, oder verschiedne Gewohnheiten dulden. Aber der Despot kennt nichts, und kann auf nichts Achtsamkeit haben; er muß Alles über einen Kamm scheeren; er herrscht durch einen strengen Willen, der überall derselbe ist; alles ebnet sich unter seinen Füssen.

In dem Maaße, wie die Urtheilssprüche der Tribunale in den Monarchien sich vervielfältigen, wird die Rechtsgelahrheit mit Entscheidungen angehäuft, die einander bisweilen widersprechen; entweder, weil die Richter, die einander im Amte folgen, verschieden denken; oder weil die nämlichen Sachen bald gut, bald schlecht vertheidigt werden; oder endlich durch unendlich viele Mißbräuche, welche sich bey allem einschleichen, was durch die Hand der Menschen geht. Dieß ist ein nothwendiges Uebel, welches der Gesetzgeber von Zeit zu Zeit verbessert, als etwas, das selbst dem Geist der gemäßigten Regierungen zuwider ist. Denn wenn man genöthigt ist, sich an die Gerichte zu wenden, so muß das von der Natur der Verfassung, und nicht von den Widersprüchen und der Ungewißheit der Gesetze herrühren.

In den Regierungen, wo nothwendiger Weise Distinctionen in Ansehung der Personen Statt haben, müssen Privilegien seyn. Das vermindert ebenfals die Einfachheit, und gebiert tausend Ausnahmen.

Eins, der am wenigsten der Gesellschafft, und hauptsächlich dem, der es ertheilt, zur Last gereichenden Privilegien oder Vorrechte, ist dieß, daß man vielmehr vor dem einen Gerichtshofe, als vor dem andern Klage anstellen darf. Da giebts neue Händel, wo es nämlich darauf ankommt, zu wissen, vor welchem Gerichte man klagen muß.

Die Innwohner der despotischen Staaten sind in einem sehr verschiedenen Falle. Ich weis nicht, über was, in diesen Ländern, der Gesetzgeber verordnen, oder die Obrigkeit richten könnte. Daraus, daß die Ländereyen dem Fürsten gehören, folgt, daß es daselbst fast keine bürgerliche Gesetze über das Eigen-

thum der Ländereyen giebt. Aus dem Rechte, das dem Beherrscher zusteht, im Erbe zu folgen, folgt, daß daselbst eben so wenig Gesetze über die Erbfolgen Statt haben. Der ausschließende Handel, welchen der Monarch in einigen solchen Ländern treibt, macht alle Arten von Handlungsgesetzen unnütz. Die Heyrathen, welche daselbst mit Töchtern, die Sklavinnen sind, geschlossen werden, machen, daß es daselbst wenig, oder gar keine bürgerliche Gesetze über die Aussteuern und die Vortheile der Weiber giebt. Auch folgt noch aus dieser erstaunlichen Menge von Sklaven, daß daselbst fast gar keine Leute sind, die einen eignen Willen hätten, und die folglich von ihrer Aufführung vor einem Richter Rechenschafft geben müßten. Die meisten moralischen Handlungen, welche nichts anders, als die Willensmeynungen des Vaters, des Ehemannes, des Herrn sind, werden von diesen, und nicht von den Obrigkeiten geordnet.

Ich vergaß zu sagen, daß, da man dasjenige, was wir die Ehre nennen, in diesen Staaten kaum kennt, alle die Angelegenheiten und Geschäffte, die diese Ehre betreffen, welche bey uns ein so wichtiges Object ist, daselbst gar nicht Statt finden. Der Despotismus ist sich selbst genug; alles ist leer um ihn her. Auch sagen uns die Reisenden, wenn sie uns die Länder, wo er herrscht, beschreiben, selten etwas von bürgerlichen Gesetzen. (a)

(a) Man hat nicht entdecken können, daß in Masulipatan ein geschriebenes Gesetz wäre. Siehe *Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la C. des Indes T. V. part. I. p. 391.* Die Indier richten sich in den Urtheilssprüchen nur nach gewissen Gewohnheiten. Der Vedan und andre ähnliche

Alle Gelegenheiten zu Streitigkeit und Prozeß sind also daselbst benommen. Dieß ist zum Theil die Ursache, daß man dort die Kläger so sehr übel behandelt: die Ungerechtigkeit ihrer Foderung liegt am Tage, indem sie nicht durch eine unendliche Menge von Gesetzen versteckt, bemäntelt oder beschützt wird.

Zweytes Kapitel.

Von dem Einfachen der peinlichen Gesetze in den verschiednen Regierungen.

Man hört beständig sagen, die Gerechtigkeit müßte überall so, wie in der Türkey, ausgeübt werden. So hätten demnach nur die unwissendsten unter allen Völkern diejenige Sache deutlich eingesehen, an deren Kenntniß den Menschen am meisten unter allen in der Welt gelegen ist?

Untersucht man die Rechtsformalitäten in Absicht auf die Mühe, die ein Bürger hat, zu dem Seinigen zu gelangen, oder wegen irgend einer erlittenen Schmach Genugthuung zu erhalten, so wird man ohne Zweifel ihrer zu viel finden: Sieht man sie an in dem Verhältnisse, welches sie mit der Freyheit und der Sicherheit der Bürger haben, so wird man ihrer offt zu wenig finden; und man wird einsehen, daß die Bemühungen, die Kosten, die Langwierigkeiten, die Gefährlichkeiten der Gerechtigkeit selbst, der Preis sind, den jeder Bürger für seine Freyheit giebt.

In der Türkey, wo man auf das Vermögen, auf das Leben, auf die Ehre der Unterthanen sehr wenig

che Bücher enthalten keine bürgerlichen Gesetze, sondern Religionsvorschrifften. Siehe *Lettres édifiantes 14. Recueil.*

wenig Aufmerksamkeit wendet, schlichtet man alle Streitigkeiten schnell, auf die eine oder die andere Weise. Die Art, sie zu endigen, ist gleichgültig, wenn man nur endigt. Der im Augenblick von der Sache hinlänglich unterrichtete Pascha läßt, wie es ihm einfällt, den Partheyen Schläge auf die Fußsohlen austheilen, und schickt sie wieder nach Hause. (b)

Und es würde sehr gefährlich seyn, wenn daselbst die Leidenschafften unsrer gerichtlichen Zänker Statt fänden; sie setzen eine hefftige Begierde, sich Gerechtigkeit zu verschaffen, einen Haß, eine Unruh und Arbeit in der Seele, eine Beharrlichkeit, seine Sache durchzutreiben, voraus. Alles das muß in einer Regierung vermieden werden, wo man keine andre Empfindung haben darf, als die Furcht, und wo Alles plötzlich, und ohne daß man es vorher sehen könne, zu Revolutionen führt. Jeder muß einsehen, daß es gar nicht nöthig ist, daß die Obrigkeit von ihm reden höre, und daß er seine Sicherheit bloß seinem Nichtsseyn zu verdanken hat.

Aber

(b) Der Herr von Montesquieu wird in Ansehung dessen, was er von der türkischen Justiz sagt, Mühe haben, überall Glauben zu finden. Wilhelm Postell in seinem Tractat de republica Athenienſium sagt im 6. Kap. Legibus conſeruandis, pariter et idoneis iudicibus in ſingulas prouincias et loca deligendis, praeſunt apud Turcas duo magna corona doctorum et bonorum virorum ſepti, (*ladileſcher* vocant) primae authoritatis, prudentiae et ſcientiae viri, quibus iudices coguntur rationes reddere, inque ſententia parere, quum quicquam male iudicauerint. Prouocationes enim apud illos et fiunt, et ab ipſa ſuprema curia, quam *Diuam* appellant remittuntur. Siehe auch Voltair's Kommentar über Montesq. Werk von den Gesetzen nach Herrn Paalzow's Uebersetzung, S. 106. H.

Aber in den gemäßigten Staaten, wo der geringste Bürger in Betrachtung kommt, nimmt man ihm seine Ehre und seine Güter nicht anders, als nach einer langen Untersuchung; man raubt ihm das Leben nicht anders, als, wenn das Vaterland selbst dasselbe angreift; und es greift dasselbe nur so an, daß es ihm zugleich alle Mittel verstattet, es zu vertheidigen.

Auch bemüht sich derjenige, welcher sich eine unumschränktere Gewalt herausnimmt, sogleich, die Gesetze einfach zu machen. (c) Man fängt alsdenn an, von den besondern Unbequemlichkeiten mehr frappirt zu werden, als von der Freyheit der Unterthanen, um die man sich gar nicht bekümmert.

Man sieht leicht ein, daß man in den Republiken wenigstens eben so viel Formalitäten nöthig hat, als in den Monarchien. In beyden Regierungsarten vermehren sie sich, je nachdem daselbst die Ehre, das Vermögen, das Leben, die Freyheit der Bürger in Betrachtung gezogen wird.

Die Menschen sind alle gleich in der republikanischen Regierung; sie sind gleich in der despotischen Regierung: in jener deswegen, weil sie Alles sind; in dieser deswegen, weil sie nichts sind.

Drittes Kapitel.

In welchen Regierungen und in welchen Fällen man nach einem genauen Texte des Gesetzes Recht sprechen soll.

Je mehr die Regierung sich der Republik nähert, je beständiger wird die Art, Recht zu sprechen, und und es war ein Fehler an der lazedämonischen Repu-

(c) Cäsar, Cromwel und so viele andere.

Republik, daß die Ephoren willkührlich urtheilten, ohne daß Gesetze vorhanden waren, die sie leiteten. In Rom richteten die ersten Konsulen, wie die Ephoren; man empfand die daraus entstehende Ungelegenheiten, und man machte genau bestimmte Gesetze.

In den despotischen Staaten ist kein Gesetz; der Richter ist selbst seine Regel. In den monarchischen Staaten giebt es ein Gesetz; und da, wo es bestimmt ist, folgt ihm der Richter; da, wo es das nicht ist, sucht er den Geist und Sinn desselben. In der republikanischen Regierung bringt die Natur der Verfassung es mit sich, daß die Richter den Buchstaben des Gesetzes befolgen. Es giebt keinen Bürger, wider welchen man nicht ein Gesetz interpretiren könne, wenn es auf seine Güter, auf seine Ehre, oder auf sein Leben ankommt.

In Rom erkannten die Richter bloß darauf, daß der Angeklagte eines gewissen Verbrechens schuldig wäre; und die Strafe fand sich in dem Gesetze, wie man das in verschiedenen Gesetzen sieht, die gemacht wurden. Eben so entscheiden in England die Geschwornen, ob der Angeklagte der angebrachten That schuldig ist, oder nicht; und ist er schuldig erklärt, so erkennt der Richter die Strafe, welche das Gesetz auf dieß Factum setzt; und hiezu braucht er nichts weiter, als Augen.

Viertes Kapitel.

Von der Art, die Urtheilssprüche abzufassen.

Daraus folgen die verschiedenen Arten, die Urtheilssprüche abzufassen. In den Monarchien gehen die Richter wie Schiedsmänner zu Werke; sie rathschlagen mit einander, sie theilen einander ihre Gedanken

danken mit, sie vereinigen sich; man modifizirt sein Gutachten, um es dem Gutachten eines andern gleichförmig zu machen; die der Anzahl nach geringeren Stimmen müssen den beyden größeren nachgeben. Dieses ist der Natur der Republik nicht gemäß. In Rom und in den griechischen Städten besprachen die Richter sich nicht mit einander: jeder gab seine Meynung auf eine von diesen drey Arten: **ich spreche los, ich verurtheile, es ist nicht erwiesen:** (d) das kommt daher, weil das Volk Recht sprach, oder dafür angesehen wurde, als spräche es das Recht. Aber das Volk ist nicht Rechtsgelehrter, alle jene Modifikationen und Mäßigungen der Schiedsrichter sind nicht für dasselbe; man muß ihm einen einzigen Gegenstand darbieten, eine Thatsache, und eine einzige Thatsache, und es muß nur sehen dürfen, ob es verurtheilen, lossprechen, oder das Urtheil zurück halten solle.

Die Römer führten nach dem Beyspiele der Griechen Actionsformeln (e) ein, und setzten die Nothwendigkeit vest, jede Streitsache durch die derselben eigne Action zu führen. Das war bey ihrer Art zu urtheilen nothwendig; man mußte die Beschaffenheit der Streitfrage bestimmen, damit das Volk sie allzeit vor Augen hatte. Sonst würde in dem Lauf einer weitläuftigen Sache diese Beschaffenheit, dieser Zustand des Rechtshandels sich beständig verändern, und man würde ihn nicht wieder erkennen.

Daraus eben folgte es, daß die Richter bey den Römern nichts zugestanden, als die genau bestimmte

(d) Non liquet.

(e) *Quas actiones ne populus prout vellet institueret, certas solemnesque esse voluerunt*, L. 2. §. 6. ff. de Orig. iur.

te Foderung, ohne etwas zu vermehren, zu vermindern, noch zu modificiren. Die Prätoren aber ersannen andre Actionsformeln, welche man bonae fidei nannte, (f) bey welchen die Art, das Urtheil zu sprechen, mehr auf der Gesinnung des Richters beruhte. Dieses war mehr dem Geiste der Monarchie gemäß. Auch sagen die französischen Rechtsgelehrten: **In Frankreich (g) sind alle Actionen** bonae fidei.

Fünftes Kapitel.

In welchen Regierungen der Regent Richter seyn kann.

Machiavel, (h) schreibt den Verlust der Freyheit von Florenz dem Umstande zu, daß nicht das Volk in corpore, wie zu Rom, über die wider dasselbe begangene Verbrechen der beleidigten Majestät das Urthel sprach. Es waren hiezu acht Richter verordnet: **Aber,** sagt Machiavel, **wenige werden mit wenigem bestochen.** Ich würde die Maxime dieses großen Mannes annehmen: aber da in dergleichen Fällen das politische Interesse das bürgerliche Interesse, so zu reden, überwältigt, (denn es ist immer eine Inkonvenienz, daß das Volk seine Beleidigungen selbst richte;) so müssen, um dem abzuhelfen, die Gesetze, so viel an ihnen liegt, für die Sicherheit der einzelen Personen sorgen.

In

(f) In welche man die Worte setzte: *ex bona fide.*

(g) Man verurtheilt hier selbst denjenigen in die Unkosten, von welchem mehr gefodert wird, als er schuldig ist; wenn er sich nicht zu dem, was er schuldig ist, erboten, und es nicht gerichtlich niedergeleget hat.

(h) Abhandlung über die erste Dekade des Livius, Buch I. Hauptst. *VII.*

In dieser Absicht verfügten die Gesetzgeber Roms zweyerley; sie erlaubten den Angeklagten, vor dem Ausspruche des Urthels (i) ins Elend zu gehen: (k) und sie verordneten, daß die Güter der Verurtheilten geheiligt würden, damit das Volk sie nicht einziehen könnte. Im XI. Buche wird man die übrigen Einrichtungen finden, durch welche man der dem Volke zustehenden Macht, Rechtssprüche zu thun, Schranken setzte.

Solon verstand sich darauf, dem Mißbrauche, welchen das Volk von seiner Gewalt in dem Richten der Verbrechen machen könnte, zuvor zu kommen: er verordnete, der Areopagus sollte die Sache revidiren; glaubte er, der Angeklagte wäre unrechtmäßiger Weise losgesprochen, (l) so sollte er ihn von neuem vor dem Volk anklagen; glaubte er, er wäre unrechtmäßiger Weise verurtheilt, (m) so sollte er die Vollziehung hemmen, und die Sache von neuem richten lassen: vortreffliches Gesetz, welches das Volk der Beurtheilung derjenigen Magistratur, die es am meisten verehrte, und der seinigen selbst unterwarf!

Es wird gut seyn, in dergleichen Sachen mit einiger Langsamkeit zu verfahren, hauptsächlich von dem Augenblicke an der geschehenen Verhafftung des An-

(i) Dieß war ein Athenienſisches Gesetz, wie aus dem Demosthenes erhellet. Sokrates schlug es aus, sich desselben zu bedienen.

(k) Das ist gut erklärt in der Rede des *Cicero pro Caecinna*, am Ende.

(l) Demosth. von der Krone, S. 494. der Frankf. Ausgabe v. 1604.

(m) Siehe Philostrat. Leben der Sophisten, B. I. Leben des Aeschines.

Angeklagten, damit das Volk sich beruhigen, und kaltblütig richten könne.

In den despotischen Staaten kann der Fürst selbst richten. Er kann es nicht in den Monarchien: die Verfassung würde zerstöret: die mittleren, abhängigen Mächte würden vernichtet werden: alle Formalitäten der Rechtssprüche würden aufhören; die Furcht würde sich aller Gemüther bemächtigen; man würde die Bläße auf allen Gesichtern sehen; kein Vertrauen, keine Ehre, keine Liebe, keine Sicherheit, keine Monarchie mehr.

Hierzu kommen noch andre Betrachtungen: In den monarchischen Staaten ist der Fürst die Parthey, welche die Beklagten verfolgt, und sie strafen oder lossprechen läßt; richtete er selbst, so würde er der Richter und die Parthey seyn.

In eben diesen Staaten hat der Fürst offt die Konfiscationen; spräche er über die Verbrechen, so würde er wiederum Richter und Parthey zugleich seyn.

Noch mehr, er würde die schönste Eigenschafft seiner Oberherrschafft, die Begnadigung, (n) verlieren: es wäre unsinnig, daß er seine Urtheilssprüche ertheilte und wieder aufhöbe: er würde nicht mit sich selbst im Widerspruche stehen wollen.

Außer dem, daß das alle Begriffe in einander verwirren würde, so würde man nicht wissen, ob jemand für unschuldig erkläret, oder ob er begnadiget würde.

Als

(n) Plato meynt nicht, daß die Könige, welche, wie er sagt, Priester sind, dem Gericht beywohnen können, wo man zum Tode, zur Verweisung, zum Gefängniß verurtheilet.

Als Ludwig der dreyzehnte in dem Prozesse des Herzogs de la Valette (o) Richter seyn wollte, und deshalb einige Parlementsbeamte und einige Staatsräthe in sein Kabinet beschied; sagte, nachdem der König sie gezwungen hatte, zu dem Befehl der Verhafftung ihre Stimme zu geben, der Präsident von Believre: „Er sähe in dieser Sache etwas Seltsames, einen Fürsten über den Prozeß eines seiner „Unterthanen stimmen; die Könige hätten sich nur „die Begnadigungen vorbehalten, und die Verurtheilungen überließen sie ihren Beamten. Und Ew. „Majestät wollten einen Menschen auf der Missethäterbank vor sich sehen, der vermöge seines empfangenen Urtheils in einer Stunde zum Tode gehen würde! Das Angesicht des Fürsten, das die „Gnadensbezeigungen verkündigt, kann so etwas „nicht ertragen; sein Anblick allein höbe die Interdicte der Kirchen auf; man müßte allzeit vergnügt „aus des Fürsten Gegenwart weggehen.“ Als man das Endurtheil abfaßte, sagte eben der Präsident in seinem Gutachten: „Das ist ein Urtheil ohne Beyspiel, ja wider alle bisher vorgekommene Beyspiele, daß ein König von Frankreich als Richter durch „seinen Ausspruch einen Edelmann zum Tode verdammt hätte.“ (p)

Die durch den Fürsten ertheilten Urtheilssprüche würden eine unaufhörliche Quelle von Ungerechtigkeiten und Mißbräuchen seyn; die Hofbedienten würden durch ihre Ungestümmigkeit seine Urtheilssprüche abdrin-

(o) Siehe die Nachricht von dem dem Herzoge *de la Valette* gemachten Prozesse. Sie ist in den Memoires de *Montresor* T. II. P. 62. gedruckt.

(p) Das wurde in der Folge geändert. S. eben erwähnte Nachricht.

bringen. Einige römische Kayser hatten den Unsinn, richterliche Aussprüche zu thun; keine Regierungen haben so sehr, als diese, durch ihre Ungerechtigkeiten die Welt in Erstaunen gesetzt.

„Klaudius, sagt Tacitus, (q) weil er die „Abfassung der Rechtssprüche und das Amt der Obrig„keiten an sich gezogen hatte, gab Gelegenheit zu al„len Arten von Raubereyen.“ Nero, welcher nach dem Klaudius zum Kayserthum gelangte, erklärte daher, um das Volk zu gewinnen: „Er werde „sich sehr hüten, Richter über alle Angelegenheiten zu „seyn, damit nicht die Ankläger und die Beklagten „in den Mauern eines Pallasts der unbilligen Ge„walt einiger Freygelassenen bloßgestellet würden.“(r)

„Unter des Arkadius Regierung, sagt Zosimus, „(s) breitete sich das Geschlecht der Verläumder aus, „es umgab den Hof, und steckte ihn an. Wenn je„mand gestorben war, so setzte man voraus, er ha„be keine Kinder nachgelassen; (t) man vergab sei„ne Güter durch einen herrschafftlichen Befehl. Denn „da der Fürst außerordentlich stupid, und die Kay„serinn unternehmend bis zur Ausschweifung war, „so begünstigte sie den unersättlichen Geiz ihrer Be„dienten und ihrer Vertrauten; so, daß für die Leu„te von gelassener Gemüthsart nichts wünschenswer„ther war, als der Tod.

„Ehedem, sagt Prokop, (u) waren sehr wenig „Leute am Hofe: aber unter Justinian, da die

(q) Annal. lib. XI.
(r) Ibid. lib. XIII.
(s) Hist. l. V.
(t) Eben solche Unordnung herrschte unter Theodos dem jüngern.
(u) Geheime Geschichte.

„Richter nicht mehr die Freyheit hatten, Recht zu „ertheilen, waren ihre Gerichtsstühle wüst, indeß „der Pallast des Fürsten von dem Geschrey der Par„theyen, die ihre Rechtshändel daselbst betrieben, „ertönte.“ Alle Welt weis, wie man da die Urtheile und selbst die Gesetze verkaufte. (x)

Die Gesetze sind die Augen des Fürsten; er sieht durch sie, was er ohne sie nicht würde sehen können. Will er das Amt der Gerichte verwalten? Er arbeitet alsdenn nicht für sich, sondern für seine Verführer wider sich.

Sechstes Kapitel.

Daß in der Monarchie der Staatsrath keine Urtheile sprechen soll.

Das ist auch noch ein sehr übler Umstand in der Monarchie, wenn die Staatsbedienten des Fürsten selbst die streitigen Sachen richten. Wir sehen noch heut zu Tage Staaten, wo es unzählige Richter giebt, die fiskalischen Sachen zu entscheiden, und wo die Minister, wer sollte es glauben! sie auch noch entscheiden wollen. Eine Menge Betrachtungen hierüber bieten sich dar; ich setze nur folgende her:

Ver-

(x) Prokop sagt S. 127. nach der Reinhardtschen Uebersetzung: „Wenn sich ein Beklagter für der „Strenge der Gesetze fürchtete, so durfte er nur dem „Kayser Geld geben, um ein neues zu machen, wel„ches dem bisherigen entgegen war. Verlangte ein „andrer, daß das abgeschaffte Gesetz wieder gültig „werden sollte; so erlangte er es durch Geld eben so „leicht, als der vorige.“ Unterdessen bleiben Prokops Nachrichten, was auch immer Nicolaus Allemannus dafür sagt, doch nicht von allem Verdacht der Partheylichkeit frey.

Vermöge der Natur der Sachen ist eine Art von Widerspruche zwischen den Räthen des Monarchen und den Gliedern seiner Gerichte. Das Conseil der Könige muß aus wenigen Personen bestehen, und Gerichte erfodern viele. Der Grund davon ist: in jenem muß man die Geschäffte mit einer gewissen Hitze vornehmen, und sie auf eben die Art fortsetzen; dieß kann man nur von vier oder fünf Leuten hoffen, die ihr eigen Werk daraus machen. Die Gerichte hingegen müssen ganz frey von Leidenschafften, und alle Sachen müssen ihnen gewissermaßen gleichgültig seyn.

Siebendes Kapitel.

Von der einzigen Obrigkeit.

Eine solche Obrigkeit kann nur in der despotischen Regierung Statt haben. Man lernt aus der römischen Geschichte, bis zu welchem Grade ein einziger Richter seine Gewalt mißbrauchen kann. Wie sollte nicht **Appius** auf seinem Richterstuhle die Gesetze verachtet haben, weil er selbst dasjenige übertrat, was er gemacht hatte? (y) **Livius** lehrt uns die unbillige Unterscheidung des Decemvir. Er hatte jemanden angestellt, der vor ihm die **Virginia** als seine Sklavinn in Anspruch nahm; die Verwandten der Virginie verlangten von ihm, daß man, vermöge seines Gesetzes, ihnen dieselbe, bis das Endurtheil gefället würde, wieder zurück gäbe. Er erklärte, sein Gesetz wäre nur zum Besten des Vaters gegeben; und es könnte, da Virginius abwesend wäre, auf diesen Fall nicht angewendet werden. (z)

(y) Siehe L. II. §. 24. ff. *de orig. iur.*

(z) Quod pater puellae abesset, locum iniuriae esse ratus, *Liv. dec. I. lib. 3.*

Achtes Kapitel.

Von den Anklagen in den verschiedenen Regierungsarten.

In Rom (a) war es einem Bürger erlaubt, einen andern anzuklagen; diese Einrichtung war dem Geist der Republik gemäß, wo jeder Bürger einen unbegrenzten Eifer für das gemeine Wohl besitzen muß, wo man annimmt, jeder Bürger habe alle Gerechtsame des Vaterlandes in seinen Händen. Man folgte unter den Kayfern den Maximen der Republik; und sogleich sahe man eine Gattung gefährlicher Leute, einen Haufen Angeber zum Vorschein kommen. Jeder, der viele Laster und viele Talente, eine sehr niedrige Seele und einen ehrsüchtigen Geist besaß, suchte einen Verbrecher, dessen Verurtheilung dem Fürsten angenehm seyn könnte; das war der Weg, Ehrenstellen zu erlangen, und sein Glück zu machen, (b) eine Sache, die wir bey uns nicht sehen.

Wir haben heut zu Tage ein vortreffliches Gesetz; dasjenige nämlich, zufolge dessen der zur Besorgung der Vollziehung der Gesetze bestimmte Fürst in jedem Gericht einen Beamten verordnen muß, um in seinem Namen alle Verbrechen zu rügen; so daß das Amt der Angeber bey uns unbekannt ist; und käme dieser öffentliche Rächer in Verdacht, daß er seine Bedie-

(a) Und in vielen andern Städten.

(b) Am weitläuftigsten ist dieses in Brisonii Select. ex iur. ciu. nachzulesen, Lib. III. Cap. 17. De praemiis delatorum, eorumque coercitione. Dionys von Halikarnaß findet die Spuren dieser Unordnung schon in Roms ältesten Zeiten, und erzählt im IV. B. 245. S. daß schon Tarquinius Superbus den delatoribus einen Theil von den Gütern der Beklagten angewiesen habe. H.

Bedienung mißbrauchte, so würde man ihn nöthigen, seinen Angeber zu nennen.

Nach Plato's Gesetzen (c) sollen diejenigen, welche die Obrigkeiten zu benachrichtigen, oder ihnen Beystand zu leisten versäumen, gestraft werden. Das würde heut zu Tage nicht schicklich seyn. Der Fiskal wacht für die Bürger; er ist wirksam; und diese sind ruhig.

Neuntes Kapitel.

Von der Schärfe der Strafen in den verschiedenen Regierungsformen.

Die Schärfe der Strafen schickt sich besser zu der despotischen Regierung, deren Grundregel die Furcht ist, als zur Monarchie und zur Republik, welche die Ehre und die Tugend zum Ressort haben.

In den gemäßigten Staaten sind die Vaterlandsliebe, die Scham und die Furcht vor übler Nachrede, hemmende Bewegungsgründe, welche viele Verbrechen abwehren können. Die größte Strafe einer bösen Handlung wird darinn bestehen, derselben überführt zu seyn. (d) Die bürgerlichen Gesetze werden also daselbst leichter verbessern, und nicht so viel Stärke nöthig haben.

In diesen Staaten wird ein guter Gesetzgeber sich weniger angelegen seyn lassen, die Verbrechen zu bestrafen, als ihnen zuvorzukommen; er wird sich

(c) Buch IX.

(d) Hieher gehört, was Tacitus sagt, Annal. II. 85. Vistilia, praetoria familia genita, licentiam stupri apud ediles vulgauerat; more inter veteres recepto, qui satis poenarum aduersus impudicas in ipsa professione flagitii credebant. H.

mehr befleißigen, gute Sitten einzuführen, als mit Lebensstrafen zu belegen.

Es ist eine beständige Anmerkung der sinesischen Schrifftsteller, (e) daß, je mehr man in ihrem Reiche die Lebensstrafen zunehmen sahe, je näher die Revolution war. Der Grund hievon ist, weil man die Lebensstrafen in eben dem Verhältnisse mehrete, in welchem die Sitten abnahmen.

Es würde leicht zu beweisen seyn, daß in allen oder fast in allen Staaten von Europa die Strafen sich vermindert oder vermehrt haben, je nachdem man sich der Freyheit mehr genähert, oder weiter von ihr entfernt hat.

In den despotischen Ländern ist man so unglücklich, daß man daselbst den Tod mehr fürchtet, als man das Leben bedauert; die Lebensstrafen müssen also da härter seyn. In den gemäßigten Staaten fürchtet man mehr, das Leben zu verlieren, als man den Tod an sich selbst scheuet; hier sind also die einfachen Lebensstrafen zureichend.

Die äußerst glücklichen und die äußerst unglücklichen Menschen sind in gleichem Grade zur Härte geneigt; Zeugen davon sind die Mönche und die Eroberer. Nur das Mittelmaaß und die Mischung von Glück und Unglück gewähren Sanftmuth und Mitleiden.

Was man an den einzelnen Menschen wahrnimmt, findet sich auch bey den verschiedenen Nationen. Bey den wilden Völkern, die ein sehr hartes Leben führen, und bey den Völkern der despotischen Regierungen, wo nur ein Mensch übermäßig vom Glücke begünstigt ist, da indeß alle übrigen von dem-

(e) Ich werde in der Folge zeigen, daß Sina in diesem Betracht sich in dem Fall einer Republik oder einer Monarchie befindet.

demselben aufs äußerste beleidigt und hintangesetzt sind, ist man in gleichem Grade grausam. Die Sanftmüthigkeit herrscht in den gemäßigten Regierungen.

Wenn wir in den Geschichten die Beyspiele von der grausamen Gerechtigkeit der Sultane lesen, so empfinden wir mit einer Art von Schmerzen die Uebel der menschlichen Natur.

In den gemäßigten Regierungen kann ein guter Gesetzgeber Alles brauchen, um Strafen daraus zu machen. Ist es nicht sehr außerordentlich, daß in Sparta eine der vornehmsten Strafen darinn bestand, daß man seine Frau einem andern nicht leihen, noch die Frau eines andern bekommen konnte, daß man in seinem Hause nur Jungfern (f) um sich haben durfte? Mit einem Wort: alles, was das Gesetz eine Strafe nennt, ist wirklich eine Strafe.

Zehntes Kapitel.

Von den alten französischen Gesetzen.

In den alten französischen Gesetzen insonderheit findet man den Geist der Monarchie. In den Fällen, wo es auf Geldstrafen ankommt, werden die, welche nicht von Adel sind, weniger gestraft, als die

(f) Nicolaus Cragius in Republica Laced. Lib. IV. c. 10. sagt davon: Quodque maximum erat, virgines domi alere necesse habebant, a quibus in ius fortitudinis nomine vocarentur, nec liceret domum sine virginibus esse absque multa. Was es mit dieser vocatione in ius fortitudinis nomine für eine Bewandniß gehabt, wage ich nicht zu bestimmen, so wie man denn auch im Xenophon de Republ. Laced. cap. 9. welcher sagt, daß die κακοὶ (ignaui) mit dieser Strafe belegt worden, vergeblich eine deutlichere Auskunft darüber suchen würde. H.

Adlichen. (g) Gerade das Gegentheil findet bey den Verbrechen Statt; (h) der Adliche verliert die Ehre und das Recht vor Gericht zu erscheinen, reponse en cour (i) wenn der gemeine Mann, der keine Ehre hat, an seinem Leibe gestraft wird.

Eilftes Kapitel.

Daß bey einem tugendhafften Volke wenig Strafen nöthig sind.

Das römische Volk besaß Redlichkeit. Diese Redlichkeit vermochte so viel, daß der Gesetzgeber offt nur dem Volke das Gute zeigen durfte, um es zur Befolgung desselben zu bewegen; es schien, statt der Befehle war es hinlänglich ihm guten Rath zu ertheilen.

Die

(g) „Si comme pour briser un arrêt, les non-nobles „doivent une amende de quarante sous, et les nobles „de soixante livres.“ *Somme rurale* liv. II. p. 198. edit. got. de l'an 1512; et Beaumanoir ch. 61. p. 309.

(h) Siehe Conseil de *Pierre Desfontaines*, chap. XIII. hauptsächlich art. 22. (*)

(*) Dieser Artikel drückt sich in Ansehung der damaligen Mundart so unverständlich aus, daß man in Wahrheit nicht weis, ob der vilain auch responſe en cour verlor, oder nicht verlor. Doch sagt auch Loisel in seinen Institutionen im Titel von den Strafen art. 32. Ou le vilain perdroit la vie ou un membre de son corps, le noble perdra l'honneur et responſe en cour. Man kann hierbey noch merken, daß nicht alles vilain war, was nicht noble war. Eben dieser Loisel sagt Liv. I. Tit. I. art. 8. Les roturiers sont bourgeois ou vilains. H.

(i) Du Fresne sagt: Apud Petrum de Fontanis, a nobis editum. Perdre responſe en cour dicitur, qui iuri stare idoneus non est, aut testimonium perhibere. Voce Responſum. H.

Die Strafen der königlichen Gesetze und die Strafen der Gesetze der zwölf Tafeln wurden in der Republik fast alle abgeschafft, es sey durch eine Folge des **valerischen** Gesetzes, (k) oder durch eine Folgerung aus dem **porzischen** Gesetze. (l) Man bemerkte nicht, daß die Republik hiedurch in ihrer Ordnung verloren hätte, und es entstand daraus nicht eine einzige Verletzung der Polizey.

Gedachtes **valerische** Gesetz, welches den Obrigkeiten alle Gewaltthätigkeit wider einen Bürger, der sich auf das Volk berufen hatte, untersagte, belegte denjenigen, der hiewider handeln würde, mit keiner andern Strafe, als, daß er für einen bösen Menschen gehalten werden sollte. (m)

Zwölftes Kapitel.

Von der Macht der Strafen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in den Ländern, wo die Strafen gelinde sind, das Gemüth des Bürgers dadurch eben so frappirt wird, als andrer Orten durch die harten Strafen geschieht.

Man spürt vielleicht in einem Staate irgend eine Unbequemlichkeit; eine hefftige Regierung will schleunig derselben abhelfen; und statt auf die Besorgung der Vollziehung der alten Gesetze bedacht zu seyn, errich-

(k) Es wurde vom Valerius Publicola bald nach der Verjagung der Könige gegeben; es wurde zweymal erneuert, allzeit durch Obrigkeiten von eben der Familie, wie Livius B. X. sagt. Es war nicht darauf angesehen, ihm mehr Stärke zu ertheilen, sondern die Verfügungen desselben vollkommen zu machen. Diligentius sanctum, sagt Livius ebendaselbst.

(l) *Lex Porcia pro tergo ciuium lata*; es wurde im Jahre Roms 554. gegeben.

(m) Nihil vltra quam improbe factum adiecit, *Liv.*

errichtet man eine grausame Strafe, welche dem Uebel plötzlich Einhalt thut. Man nutzt aber den Ressort der Regierung ab; die Einbildungskrafft gewöhnt sich an diese große Strafe, wie sie sich an geringere gewöhnt hatte; und da man die Furcht für diese vermindert, so ist man in kurzem gezwungen, jene auf alle Fälle vestzusetzen. Die Straßenräubereyen waren in einigen Staaten häufig; man wollte sie hemmen: man erfand die Strafe des Rades, welche ihnen auf eine Zeitlang Einhalt that. Seit der Zeit aber hat man nach wie vor Straßenraub begangen.

In unsern Zeiten war das Entlaufen der Soldaten sehr eingerissen; man bestimmte die Todesstrafe für die Deserteure, und des Desertirens ist nicht weniger geworden. Die Ursache davon ist sehr natürlich: ein Soldat, da er gewohnt ist, sein Leben täglich in Gefahr zu setzen, verachtet die Gefahr desselben, oder schmeichelt sich, sie zu verachten. Er ist täglich gewöhnt, die Schande zu fürchten; man hätte daher eine Strafe beybehalten müssen, welche ihm auf Zeitlebens einen Schandfleck anhieng; (n) man hat geglaubt, die Strafe zu vermehren, und man hat sie in der That vermindert.

Man muß die Menschen nicht durch die äußersten Wege führen; man soll sparsam mit den Mitteln umgehen, welche die Natur uns schenkt, um die Menschen zu leiten. Man untersuche die Ursache aller Pflichtvergessenheiten, man wird finden, daß sie in dem Nichtbestrafen der Laster und Verbrechen, und nicht in der Mäßigung der Strafen liegt.

Laßt

(n) Man schlitzte die Nase auf, man schnitt die Ohren ab.

Laßt uns der Natur folgen, welche die Scham den Menschen zu ihrer Züchtigung gegeben hat; und der größte Theil der Strafe bestehe in der Schande, sie zu leiden.

Giebt es Länder, wo die Schande keine Folge der Strafe ist, so rührt das von der Tyranney her, welche Bösewichter und rechtschaffne Leute mit einerley Strafen belegt hat.

Findet man andre, wo die Menschen nur durch grausame Lebensstrafen gezügelt werden, so kann man sicher glauben, daß dieß größtentheils von dem gewaltsamen Verfahren der Regierung herrührt, welche geringe Versehen mit jenen Lebensstrafen bestraft hat.

Offt denkt ein Gesetzgeber, der ein Uebel verbessern will, nur auf diese Verbesserung; seine Augen sind für diesen Gegenstand offen, und für die schlimmen Folgen verschlossen. Ist das Uebel einmal gebessert, so sieht man weiter nichts, als die Härte des Gesetzgebers: aber in dem Staate bleibt ein Fehler, welchen diese Härte hervorgebracht hat; die Gemüther sind verderbt, sie haben sich an den Despotismus gewöhnt.

Als **Lysander** (o) den Sieg über die Athenienser erhalten hatte, verurtheilte man die Gefangenen; man beschuldigte die Athenienser, daß sie alle Gefangene von zwey Galeeren über Bord gestürzt, und in voller Versammlung beschlossen hätten, den Gefangenen, die sie machen würden, die Hand abzuhauen. Sie wurden alle erwürgt, ausgenommen **Adymant**, der sich diesem Schlusse widersetzt hatte. **Lysander** warf dem **Philokles**, ehe er ihn hinrichten ließ, vor, daß er die Gemüther verderbt, und ganz Griechenland Grausamkeiten gelehrt hätte.

„Als

(o) Xenophon Hist. B. II.

„Als die Argier, sagt Plutarch, (p) funf-
„zehnhundert ihrer Bürger hatten hinrichten lassen,
„ließen die Athenienser die Versöhnofer bringen, da-
„mit die Götter einen so grausamen Gedanken von
„den Herzen der Athenienser abwenden möchten.“

Es giebt zwey Arten von Verderbniß; eine, wenn das Volk die Gesetze nicht beobachtet; die andre, wenn es durch die Gesetze verderbt ist: unheilbares Uebel, weil es im Hülfsmittel selbst steckt.

Dreyzehntes Kapitel.

Unvermögen der japonischen Gesetze.

Die zu weit getriebenen Strafen können den Despotismus selbst verderben. Laßt uns einen Blick auf Japon werfen.

Man bestraft daselbst fast alle Verbrechen mit dem Tode, (q) weil der Ungehorsam gegen einen so großen Kayser, als der japonische, ein abscheuliches Verbrechen ist. Es ist nicht darum zu thun, den Schuldigen zu bessern, sondern, den Fürsten zu rächen. Diese Begriffe sind aus der Knechtschafft gezogen, und kommen hauptsächlich daher, daß, da der Kayser Eigenthumsherr aller Güter ist, fast alle Verbrechen unmittelbar seinem Interesse zuwider laufen.

Man bestraft die vor den Obrigkeiten ausgesagte Unwahrheiten mit dem Tode; (r) eine wider die natürliche Vertheidigung streitende Sache.

Was

(p) Moralische Werke, von denjenigen, die die Staatsangelegenheiten unter Händen haben.

(q) Siehe Kämpfern.

(r) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la Compagnie des Indes Tom. III. part. II. p. 428.

Was nicht einmal den Schein eines Verbrechens hat, wird dort scharf bestraft; zum Beyspiel, ein Mensch, der Geld aufs Spiel setzt, wird am Leben gestraft.

Wahr ists, der wunderbare Character dieses hartnäckigen, eigensinnigen, entschlossenen, seltsamen, und allen Gefahren und allem Unglück Trotz bietenden Volks scheint auf den ersten Blick seinen Gesetzgebern wegen der Grausamkeit ihrer Gesetze das Wort zu reden. Aber Leute, die vermöge ihrer Natur den Tod verachten, die der kleinsten Grille wegen sich den Bauch aufschneiden, werden die durch den beständigen Anblick der Lebensstrafen gebessert, oder im Zaum gehalten? und gewöhnen sie sich nicht daran?

Die Reisebeschreibungen melden in Ansehung der Erziehung der Japoner, daß man die Kinder mit Gelindigkeit behandeln müsse, weil sie gegen die Strafen sich widerspenstig bezeigen; daß den Sklaven nicht zu hart müsse begegnet werden, weil sie sich gleich zur Wehr setzen. Hätte man nicht von dem Geiste, der in der häuslichen Regierung herrschen muß, auf denjenigen schließen können, den man in der politischen und bürgerlichen Regierung zu befolgen hätte?

Ein weiser Gesetzgeber würde gesucht haben, die Gemüther durch eine gehörige Mäßigung der Strafen und der Belohnungen; durch Maximen von Philosophie, von Moral und von Religion, so wie sie sich für diese Gemüther schickten; durch die richtige Anwendung der Regeln der Ehre; durch die Marter der Schande; durch den Genuß eines dauerhaften Glücks und einer süssen Ruhe auf den rechten Weg zu bringen. Und wenn er fürchtete, die Gemüther könnten, weil sie gewohnt wären, nur durch eine grausame Strafe sich bändigen zu lassen, nicht mehr durch eine

gelin-

gelindere gezügelt werden, so würde er stufenweise und auf eine unmerkliche Art zu Werke gegangen seyn. (s) Er würde in solchen einzelen Fällen, welche der Begnadigung vor andern fähig gewesen wären, die Strafe des Verbrechens gemindert haben, bis er sie allmählig in allen Fällen hätte mindern können.

Aber der Despotismus kennt diese Mittel nicht; er leitet nicht auf solchen Wegen; er kann seiner selbst mißbrauchen, das ist aber alles, was er zu thun vermag; in Japon hat er das Aeußerste gethan, er hat sich selbst an Grausamkeit übertroffen.

Durchaus verwilderte und noch grausamer gemachte Seelen haben nur durch eine noch größere Grausamkeit gelenkt werden können.

Das ist der Ursprung, das ist der Geist der japonischen Gesetze. Sie haben aber mehr Wuth als Stärke gehabt. Es hat ihnen geglückt, das Christenthum zu vertilgen; aber so unerhörte Anstrengungen sind ein Beweis ihrer Ohnmacht. Sie haben eine gute Polizey errichten wollen, und ihre Schwäche hat sich noch deutlicher an den Tag gelegt.

Man muß die Nachricht von der Unterredung des Kayfers und des Deyro zu **Meako** lesen. (t) Die Zahl derjenigen, welche daselbst erwürgt, oder durch lüderliche Leute umgebracht wurden, war unglaublich; man entführte die jungen Mägdchen und Knaben; man fand sie alle Tage bey später Zeit, an öffentliche Oerter ausgesetzt, wieder, ganz nackt, in leinene Säcke eingenäht, damit sie nicht wüßten, durch

(s) Dieß ist wohl zu merken als ein Verfahrungsgrundsatz in den Fällen, wo die Gemüther durch zu harte Strafen sind verderbt worden.

(t) Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la Compagnie des Indes, T. V. p. 2.

durch welche Orte sie gebracht waren; man raubte alles, was man wollte; man schnitt Pferden den Bauch auf, damit die, welche darauf ritten, herunter fallen sollten; man warf Kutschen um, um die vornehmen Frauen zu plündern. Die Holländer, welchen man sagte, sie könnten die Nacht nicht auf öffentlichen Schaugerüsten hinbringen, ohne ermordet zu werden, stiegen davon herab, u. s. w.

Ich will kurz einen andern Zug berühren. Der Kayser, welcher schändlichen Vergnügungen ergeben war, vermählte sich nicht; er lief Gefahr, ohne Erbfolger zu sterben. Der Deyro schickte ihm zwey sehr schöne Jungfrauen zu. Er vermählte sich mit der einem aus Ehrerbietung, aber er hatte gar keine Gemeinschafft mit ihr. Seine Amme ließ die schönsten Frauenzimmer des Reichs aufsuchen; alles war umsonst: die Tochter eines Waffenschmidts reizte seinen Geschmack; (u) er entschloß sich; er zeugte mit ihr einen Sohn. Die Hoffrauenzimmer, erbittert, daß er ihnen eine Person von so niedriger Herkunft vorgezogen hatte, erstickten das Kind. Dieß Verbrechen wurde dem Kayser verheimlichet; er würde einen Strom von Blut vergossen haben. Die Grausamkeit der Gesetze hindert demnach ihre Vollziehung. Hält die Strafe keine Maaße, so ist man offt genöthigt, ihr das Nichtbestrafen vorzuziehen.

Vierzehntes Kapitel.

Vom Geist des Römischen Senats.

Unter dem Konsulat des Azilius Glabrio und Piso gab man das Azilische Gesetz, um die Kabalen zu

(u) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la Compagnie des Indes, T. V. p. 2.

zu hemmen. (x) Dio (y) sagt, der Senat habe die Konsulen vermocht, dasselbe in Vorschlag zu bringen, weil der Tribun K. Kornelius beschlossen hatte, wider dieß Verbrechen, dem das Volk sehr zugethan war, schreckliche Strafen verordnen zu lassen. Der Senat glaubte, unmäßige Strafen würden den Leuten wohl Schrecken einjagen; aber sie würden auch die Wirkung haben, daß man niemanden mehr, weder zum Anklagen, noch zum Verdammen finden würde; statt daß man, wenn man mäßige Strafen setzte, Richter und Ankläger haben würde.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Gesetzen der Römer in Ansehung der Strafen.

Ich werde in meinen Maximen bestärkt, wenn ich die Römer für mich habe; und ich glaube, die Strafen stehen mit der Natur der Regierung in Verbindung, wenn ich dieß große Volk, was diesen Punct betrifft, einer Veränderung an bürgerlichen Gesetzen in eben der Maaße sich unterziehen sehe, wie seine politischen Gesetze sich veränderten.

Die für ein aus Flüchtlingen, Sklaven und Straßenräubern bestehendes Volk gegebenen königlichen Gesetze waren sehr strenge. Der Geist der Republik würde erfodert haben, daß die Decemvir diese Gesetze in ihre zwölf Tafeln nicht aufgenommen hätten; aber Leute, die nach der Tyranney strebten, kümmerte es nicht, dem Geist der Republik zu folgen.

Li-

(x) Die Schuldigen wurden zu einer Geldstrafe verurtheilt; sie konnten nicht mehr in den Orden der Senatoren aufgenommen, und zu keinem obrigkeitlichen Amte ernannt werden. *Dio lib. XXXVI.*

(y) Ibid.

Livius (z) sagt von der Todesstrafe des Metius Sufferius, Dictators von Alba, welcher vom Tullus Hostilius verurtheilt wurde, durch zwey Wagen zerrissen zu werden, dieß wäre die erste und die letzte Lebensstrafe gewesen, durch welche man bewiesen hätte, daß man die Erinnerung an die Menschlichkeit müsse verloren gehabt haben. Er irrt: das Gesetz der zwölf Tafeln ist voll sehr grausamer Verfügungen. (a)

Diejenige, welche die Absicht der Decemvir am besten enthüllet, ist die wider die Urheber der Schmähschrifften und die Dichter vestgesetzte Lebensstrafe. Das ist dem Genie der Republik eben nicht gemäß, wo das Volk gern die Großen gedemüthigt sieht. Aber Leute, welche die Freyheit übern Haufen werfen wollten, fürchteten sich für Schrifften, die den Geist der Freyheit zurück rufen konnten. (b)

Nach der Abschaffung der Decemvir wurden fast alle Gesetze, welche die Strafen bestimmt hatten, aufgehoben. Man schaffte sie nicht ausdrücklich ab: aber sie konnten, da das porzische (c) Gesetz verboten hatte, keinen römischen Bürger hinzurichten, nicht mehr angewendet werden.

(z) Buch I.

(a) Man findet in denselben die Strafe des Feuers, Strafen, die fast immer Lebensstrafen sind, den Diebstahl mit dem Tode bestraft, u. d. m.

(b) Sylla, von eben dem Geiste belebt, wie die Decemvir, vermehrte, wie sie, die Strafen wider die satyrischen Schrifften.

(c) Nur den togatis kam dieses Gesetz zu statten; der Soldat würde sich vergeblich darauf berufen haben. Non enim vt in vrbe lex Porcia ciues Romanos a magistratuum virgis et securibus, sic etiam in castris vindicauit, aliam enim disciplinam militarem esse voluerunt,

Das ist die Zeit, in welche man das setzen kann, was **Livius** (d) von den Römern sagt, daß nie ein Volk die Mäßigung der Strafen mehr geliebt hat.

Rechnet man zu der Gelindigkeit der Strafen noch das Recht, welches dem Angeklagten zustand, vor dem Urtheilsspruche sich wegzubegeben, so wird man einsehen, daß die Römer jenen Geist befolgt hatten, der, wie ich gesagt habe, der Republik natürlich ist.

Sylla, der die Tyranney, die Anarchie und die Freyheit unter einander mengte, gab die **Cornelischen** Gesetze. Es schien, er machte nur Vorschrifften, um Verbrechen einzuführen. So fand er, weil er eine große Menge von Handlungen mit dem Namen Mord belegte, überall Mörder; und durch ein Verfahren, das nur gar zu sehr von andern nachgeahmt wurde, legte er Fallstricke, säete Dornen, öffnete Abgründe auf dem Wege aller Bürger.

Fast alle Gesetze Sylla's enthielten nichts, als das **Untersagen** des Wassers und Feuers. Cäsar fügte noch die Einziehung der Güter hinzu, (e) weil die Reichen, wenn sie in der Verweisung ihr väterliches Erbtheil behielten, kühner noch waren, Verbrechen zu begehen.

Die

runt, aliam vrbanam. Sigon. de ant. iure ciu. Rom. I. 15. Was Lipsius dafür und dawider anführt, ist in seinem Buche de militia Romana Lib. V. Dialog. 18. nachzusehen. H.

(d) Buch I.

(e) Poenas facinorum auxit, quum locupletes eo facilius scelere se obligarent, quod integris patrimoniis exsulārent. *Sueton. in Iulio Caesare.*

Die Kayser, als sie eine militarische Regierung errichtet hatten, fühlten bald, daß solche ihnen eben so schrecklich als den Unterthanen war; sie suchten sie zu mäßigen; sie glaubten, daß sie der Würden und der Ehrfurcht, die man für diese Würden hegte, bedürften.

Man näherte sich ein wenig der Monarchie, und man theilte die Strafen in drey Klassen; (f) in die, welche die Vornehmsten des Staats (g) angiengen, und welche ziemlich gelinde waren; die, mit welchen man Personen von niedrigerm Range (h) belegte, und welche schärfer waren; endlich die, welche nur die Leute von geringem Stande betrafen, (i) und welche die allerschärfsten waren. (k)

Der wütende und und unsinnige **Maximin** reizte so zu reden die militarische Regierung, die man

(f) Siehe L. 3. §. legis ad leg. Cornel. de sicariis und eine sehr große Anzahl andrer Gesetze in den Pandecten und im Codex.

(g) *Sublimiores.*

(h) *Medios.*

(i) *Infimos.* L. 3. §. legis ad leg. Cornel. de sicariis.

(k) Der Autor scheint hier eine falsche Eintheilung gemacht zu haben. Dem angeführten Gesetze nach werden die Verbrecher nur in zwey Klassen eingetheilt, in altiores und humiliores. Dieses sind die Worte des Gesetzes, nicht sublimiores und infimi. Altiores, oder in aliqua dignitate positi wurden mit der Deportation, humiliores, oder humiliore loco positi, mit der Todesstrafe belegt. Eine Ausnahme findet man Leg. I. §. 5. Von mediis steht im ganzen angezogenen Titel kein Wort. Lex 16. sagt deutlich: Qui caedem admiserunt sponte, dolove malo, *in honore aliquo positi*, deportari solent, qui *secundo gradu* sunt, capite puniuntur. Einer dritten oder mittlern Klasse wird hier nicht gedacht. H.

hätte besänftigen sollen. Der Senat erfuhr, sagt Kapitolin, (l) daß jene ans Kreuz geschlagen, diese den wilden Thieren Preiß gegeben, oder in Häute frisch getödteter Thiere eingehüllet worden waren, ohne die geringste Rücksicht auf Stand und Würden. Es schien, er wollte die militarische Disciplin ausüben, nach deren Muster er die bürgerlichen Angelegenheiten anzuordnen vermeynte.

Man wird in den **Betrachtungen über die Größe der Römer und ihren Verfall** finden, wie Konstantin den militarischen Despotismus in einen militarischen und bürgerlichen Despotismus verwandelte, und sich der Monarchie näherte. Man kann daselbst den verschiedenen Revolutionen dieses Staats nachgehen, und sehen, wie man in denselben von der Strenge zur Indolenz, und von der Indolenz zur Straflosigkeit über gieng.

Sechzehntes Kapitel.

Von der richtigen Proportion der Strafen mit den Verbrechen.

Es ist wesentlich nothwendig, daß die Strafen Uebereinstimmung unter einander haben, weil es wesentlich nöthig ist, daß man ein großes Verbrechen eher vermeide, als ein geringeres, dasjenige eher unterlasse, was die Gesellschafft mehr angreift, als was ihr weniger anstößig ist.

„Ein Betrüger, (m) der sich für **Konstantin** „**Dukas** ausgab, erregte einen großen Aufstand zu „Konstantinopel; er wurde in Verhafft genommen, „und

(l) Iul. Capit. *Maximini duo.*

(m) Histor. des Nizephorus, Patriarchens von Konstantinopel.

„und zur Staupe verurtheilt; da er aber angesehene „Leute angeklagt hatte, wurde er, als ein Verläum„der, zum Feuer verdammt.“ Sonderbar ists, daß man die Strafen des Verbrechens der beleidigten Majestät und der Verläumdung auf die Art gegen einander abgemessen hat.

Hierbey erinnert man sich jener Worte Karls II., Königs von England. Er sah im Vorbeygehen einen Menschen am Pranger: er fragte, warum er daran stünde? **Sire**, sagte man, **er hat Spottschrifften wider Dero Minister gemacht. Der Narr**, sagte der König, **warum schrieb er sie nicht wider mich, man hätte ihm nichts zu leid gethan.**

„Siebenzig Personen verschworen sich wider den „Kayser Basilius; (n) er ließ sie mit Ruthen peit„schen; man verbrannte ihnen die Haare auf dem „Kopf und am Leibe. Als ein Hirsch mit seinem Ge„weih ihn beym Gurt gefaßt hatte, zog einer von „seinem Gefolge den Degen, hieb den Gürtel ent„zwey und machte ihn los. Diesen ließ er enthaup„ten, weil, sagte er, derselbe den Degen auf ihn ge„zogen hätte.“ Wer sollte glauben, daß man unter einem und eben dem Fürsten diese beyden Urtheile gefället hätte?

Es ist ein großes Uebel bey uns, daß man den, welcher Straßenraub begeht, und den, welcher raubt und mordet, mit einerley Strafe belegt. Es ist augenscheinlich, daß man der öffentlichen Sicherheit wegen einigen Unterschied in der Strafe beobachten müßte.

In **Sina** werden die grausamen Räuber in Stücke gehauen, (o) die übrigen nicht: dieser Unter-

(n) Id. ibid.
(o) Du Halde, Tom. I. p. 6.

schied verursacht, daß man daselbst wohl raubt; aber nicht mordet.

In **Rußland**, wo die Räuber und die Mörder einerley Strafe zu gewärtigen haben, mordet man immer. (p) Die Todten, spricht man dort, sagen nichts wieder.

Ist kein Unterschied in der Strafe, so muß man, was die Hoffnung zur Begnadigung betrifft, einen Unterschied Statt finden lassen. In England begeht man keine Mordthaten, weil die Räuber hoffen können, in die Kolonien übergeführt zu werden, (q) nicht aber die Mörder.

Die Begnadigungen sind ein großer Ressort der gemäßigten Regierungen. Diese dem Fürsten zustehende Macht, zu verzeihen, mit Weisheit gebraucht, kann vortreffliche Wirkungen haben. Das Prinzipium der despotischen Regierung, welche nicht verzeihet, und welcher man niemals verzeiht, beraubt sie dieser Vortheile.

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Folter oder peinlichen Frage wider die Verbrecher.

Weil die Menschen böse sind, so ist das Gesetz verbunden, sie für besser zu halten, als sie sind. Also ist die Aussage zweyer Zeugen bey der Bestrafung aller Verbrechen hinreichend. Das Gesetz glaubt ihnen, als redeten sie durch den Mund der Wahrheit. Man hält auch jedes während des Ehestandes gezeug-

te

(p) Etat présent de la grande, Russie, par *Perry*.

(q) Das Transportiren nach Amerika hat seit dem amerikanischen Kriege aufgehört. S. Beyträge zur Kenntniß Großbritanniens vom Jahr 1779. S. 148. b.

te Kind für rechtmäßig: das Gesetz hat Vertrauen zu der Mutter, als wäre sie die Keuschheit selbst. Aber die peinliche Frage wider die Verbrecher ist nicht in einem gezwungenen Falle, nicht in dem Falle der Nothwendigkeit, wie die eben erwähnten Dinge. Wir sehen, daß heut zu Tage eine sehr gut polizirte Nation (r) sie, ohne üble Folgen davon zu spüren, verwirft. Sie ist also nicht ihrer Natur nach nothwendig. (s)

Wider diesen Gebrauch haben so viele geschickte Männer und so viele vortreffliche Köpfe geschrieben, daß ich mich nicht unterstehe, nach ihnen zu reden. Ich wollte sagen, daß die Tortur für die despotischen Regierungen sich schicken dürfte, wo alles, was die Furcht einflößt, mehr zu den Triebfedern der Regierung gehört: ich wollte sagen, daß die Sklaven bey den Griechen und bey den Römern — Aber ich höre die Stimme der Natur, die wider mich schreyt.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Geldbußen und Leibesstrafen.

Unsere Vorfahren, die Deutschen, ließen nicht leicht andre, als Geldstrafen, zu. Diese kriegerischen

(r) Die Englische.

(s) Die Bürger von Athen konnten nicht auf die Folter gebracht werden, (*Lysias, orat. in Argorat.*) ausgenommen in dem Verbrechen der beleidigten Majestät. Man stellte die peinliche Frage dreyßig Tage nach der Verurtheilung an. (*Curius Fortunatus rhetor. schol. lib. II.*) Es gab keine Vorbereitungsfrage. Was die Römer betrifft, so erhellet aus *L. 3.* und *4. ad leg. Iul. Maiest.* daß die Geburt, die Würde, der Soldatenstand vor der Folter sicherten, nur in dem Falle des Verbrechens der beleidig-

und freyen Leute hielten dafür, ihr Blut müßte nur unter den Waffen vergossen werden. Die Japoner (t) hingegen verwerfen diese Arten von Strafen, unter dem Vorwande, die reichen Leute würden der Bestrafung ausweichen. Aber fürchten die Reichen den Verlust ihrer Güter nicht? können die Geldstrafen nicht zu den Glücksumständen proportionirt werden? Und kann man endlich nicht die Ehrlosigkeit mit diesen Strafen verbinden?

Ein guter Gesetzgeber trifft ein richtiges Mittel: er verordnet nicht allzeit Geldstrafen, er belegt nicht immer mit Leibesstrafen.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Vergeltungsrechte.

Die despotischen Staaten, welche viel auf die einfachen Gesetze halten, haben das **Vergeltungsrecht** (u) stark im Gebrauch. Die gemäßigten Staaten nehmen es bisweilen an; aber es tritt hiebey dieser Unterschied ein, daß jene es nach der Schärfe ausüben lassen, und daß diese ihm fast allezeit Mäßigungen ertheilen.

Das Gesetz der zwölf Tafeln verstattete zwey solcher Einschränkungen; es verurtheilte nur zur Wiedervergeltung, wenn man den, welcher Klage führte, nicht hatte besänftigen können. (x) Man konnte nach

leidigten Majestät nicht. Man sehe die weisen Einschränkungen, welche die Gesetze der Westgothen diesem Verfahren setzten.

(t) Siehe Kämpfern.

(u) Es ist im Koran verordnet. Siehe das Hauptst. die Kuh.

(x) Si membrum rupit ni cum eo pacit, talio esto. *Aul. Gellius lib. XX. c. 1.*

nach der Verurtheilung Schaden und Zinsen bezahlen, (y) und die Leibesstrafe verwandelte sich in Geldstrafe. (z)

Zwanzigstes Kapitel.

Von der Bestrafung der Väter für ihre Kinder.

Man bestraft in Sina (a) die Väter für die Versehen ihrer Kinder. Das war der Gebrauch in Peru. (b) Dieß ist ebenfalls von den despotischen Begriffen hergenommen.

Man mag immerhin sagen, man bestrafe in Sina den Vater deswegen, weil er die von der Natur gegründete und durch die Gesetze daselbst noch vermehrte väterliche Gewalt nicht gebraucht habe. Dieß Verfahren setzt doch immer voraus, daß bey den Sinesern keine Ehre Statt hat. Unter uns werden die Väter, deren Kinder zum Tode verurtheilt worden, und

(y) Ibid.

(z) Siehe auch das Gesetz der Westgothen, Buch VI. Tit. 4. §. 3. und 5.

(a) Der Kayser Yen-ti nennte dieses Gesetz in einer seiner Anmerkungen ein ungerechtes und grausames Gesetz, und wollte es abgeschafft wissen. Siehe die Sammlungen der Edicte, die auf Befehl des Kayser Kang-hi zusammen getragen, und vom Pater Hervieu ins Lateinische übersetzt sind. Gleicher Gebrauch herrschte auch bey den Persern und Mazedoniern. Im Quint. Curt. Lib. VIII. cap. 8. sagt Alexander: non oportebat quidem vos scire quid de his statuissem, quos tristiores periretis, si qua vobis parentum memoria et cura: sed olim istum morem occidendi cum scelestis insontes propinquos, parentesque, solui. H.

(b) Siehe *Garcilasso*, histoire de guerres civiles des Espagnols.

und die Kinder, (c) deren Väter ein gleiches Schicksal erlitten haben, eben so sehr durch die Schande gestraft, als sie in Sina durch den Verlust ihres Lebens würden gestraft seyn.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der Gnade des Fürsten.

Die **Gnade** ist die unterscheidende Eigenschafft der Monarchen. In der Republik, wo man die Tugend zur Grundregel hat, ist sie weniger nöthig. In dem despotischen Staate, wo die Furcht herrscht, ist sie weniger im Gebrauch, weil man die Großen des Staats durch Beyspiele der Strenge im Zaum halten muß. In den Monarchien, wo man durch die Ehre regiert wird, welche offt dasjenige erfodert, was das Gesetz untersagt, ist sie nothwendiger. Die Ungnade ist hier so viel als Strafe; die Formalitäten selbst der Rechtssprüche sind hier Bestrafungen. Hier kommt die Schande von allen Seiten her und schafft besondere Gattungen von Strafe.

Die Großen werden hier durch die Ungnade, durch den, offt in der Einbildung bestehenden Verlust ihres Glücks, ihres Kredits, ihres Umganges, ihrer Ergötzlichkeiten so stark gestraft, daß die Strenge in Ansehung ihrer unnütze ist; sie kann zu nichts dienen, als, den Unterthanen die Liebe, die sie für die Person des Fürsten haben, und die Ehrerbietung, die sie für die Aemter und Stände haben müssen, zu benehmen.

Wie

(c) Anstatt sie zu bestrafen, sagte Plato, muß man sie loben, daß sie ihrem Vater nicht gleichen. IX. Buch von den Gesetzen.

Wie es der Natur der despotischen Regierung gemäß ist, daß das Glück der Großen unbeständig sey, so gehört ihre Sicherheit mit zur Natur der Monarchie.

Die Monarchen können durch die Gnade so viel gewinnen, sie erzeugt so viel Liebe, sie gewährt ihnen so viel Ruhm, daß es fast allzeit ein Glück für sie ist, Gelegenheit zur Ausübung der Gnade zu haben; und man kann sie in unsern Ländern fast immer ausüben.

Man wird ihnen vielleicht irgend einen Theil des Ansehns streitig machen, fast niemals das ganze Ansehen; und wenn sie bisweilen für die Krone streiten, so streiten sie nicht für das Leben.

Aber, wird man sagen, wenn muß man strafen? wenn muß man verzeihen? Das ist eine Sache, die sich besser empfinden als vorschreiben läßt. Wenn die Anwendung der Gnade mit Gefahren verknüpft ist, so sind diese Gefahren sehr sichtbar; man unterscheidet die Gnade leicht von jener Schwäche, die dem Fürsten Verachtung, und sogar das Unvermögen zu strafen, zuzieht.

Der Kayser **Mauritius** (d) faßte den Entschluß, niemals das Blut seiner Unterthanen zu vergießen. **Anastasius** (e) bestrafte die Verbrechen gar nicht. **Isaak Angelus** schwur, daß er während seiner Regierung niemanden wolle hinrichten lassen. (f) Die griechischen Kayser hatten vergessen, daß sie das Schwerdt nicht umsonst trugen.

(d) Euagr. Hist.

(e) Fragm. vom Suitas beym Konstant. Porphyrog.

(f) Er gab diese Versicherung, da er den gefangenen Richard und Balduin vor sich führen ließ, und letzterer durch die demüthigste Unterwerfung den Kayser zu besänftigen suchte. Isaak Angelus gieng, wie Nicetas Chouiates, B. I. 4. meldet, so weit, daß er künf-

künftig niemanden, weder an seinem Leben, noch an seinen Gliedern zu strafen versprach, auch dann nicht einmal, wenn ihm jemand nach Krone und Leben trachten sollte; doch eben dieser Autor versichert auch, daß der Kayser nichts weniger, als ein Sklave seines Wortes war. h.

Siebendes Buch.

Folgerungen aus den verschiednen Prinzipien der drey Regierungsformen, in Absicht auf die Aufwandsgesetze, den Luxus, und den Zustand der Weiber.

Erstes Kapitel.
Vom Luxus.

Der **Luxus** steht immer mit der Ungleichheit der Glücksumstände in Proportion. Sind in einem Staate die Reichthümer gleich ausgetheilt, so wird daselbst kein **Luxus** seyn; denn er ist nur auf die Bequemlichkeiten gegründet, welche man sich durch die Arbeit der übrigen verschafft.

Damit die Reichthümer gleich vertheilt bleiben, muß das Gesetz jedem nur das zu seinem Unterhalt Erforderliche zugestehen. Hat man drüber, so werden jene verthun, diese erwerben, und die Ungleichheit wird eingeführt werden.

Gesetzt, das zum Unterhalt nothwendige sey einer gegebenen Summe gleich; so wird der Luxus derjenigen, welche nur das Nothdürftige haben werden; = o seyn; wer doppelt so viel hat, wird einen Luxus

xus = 1. haben; wer doppelt so viel Vermögen als dieser letztere hat, wird einen Luxus = 3. haben, hat man noch einmal das Doppelte, so wird man einen Luxus = 7. haben: so daß, angenommen, daß das Vermögen der nachfolgenden einzeln Person jedesmal doppelt so viel als der vorhergehenden ihres betrage, der Luxus in dieser Progression wachsen wird, wo die folgende Zahl immer die vorhergehende verdoppelt und 1. dazu gesetzt wird: 0, 1, 3, 7, 15, 31, 63, 127.

In Plato's Republik (a) würde der Luxus haben genau berechnet werden können. Es waren darinn viererley Abtheilungen der Bürger nach dem Vermögen vest gestellet. Die erste war genau der Punct, wo die Armuth sich endigte, die zweyte war doppelt, die dritte dreymal, die vierte viermal so vermögend als die erste. In der ersten Schatzung war der Luxus = 0; er war = 1; in der zweyten, = 2. in der dritten, = 3. in der vierten; und er folgte demnach der arithmetischen Proportion.

Betrachtet man den Luxus der verschiednen Völker, eins mit dem andern verglichen, so ist er in jedem Staate im zusammengesetzten Verhältniß aus der Ungleichheit der Glücksumstände, die unter den Bürgern sich befindet, und der Ungleichheit der Reichthümer der verschiedenen Staaten. In Polen z. B. sind die Glücksumstände äußerst ungleich; aber die Armuth des Ganzen hindert, daß daselbst so viel Luxus Statt finde, als in einem reichern Staate.

Der

(a) Das Vermögen der ersten Klasse bestand in den ererbten liegenden Gründen; und Plato wollte nicht, daß man an andern Effecten über dreymal so viel, als das erbliche Vermögen betrug, haben dürfte. Siehe seine Gesetze, Buch IV.

Der Luxus steht auch noch in Proportion mit der Größe der Städte, und hauptsächlich der Hauptstadt; so daß er sich im zusammengesetzten Verhältnisse der Reichthümer des Staats, der Ungleichheit der Glücksumstände der einzelnen Personen, und der Anzahl von Menschen, die man in gewissen Orten zusammen bringt, befindet.

Je mehr Menschen bey einander sind, je eitler sind sie, und je mehr fühlen sie in ihnen die Begierde entstehen, sich durch Kleinigkeiten hervorzuthun. (b) Sind sie in so großer Anzahl, daß die meisten einander nicht kennen, so wird die Begierde sich zu unterscheiden, verdoppelt, weil mehr Hoffnung da ist, seinen Zweck zu erreichen. Der Luxus gewährt diese Hoffnung; jeder nimmt die Merkmale des Standes an, der um eine Stuffe höher ist als der seinige. Aber durch das allgemeine Bestreben sich auszuzeichnen, wird alles gleich, und man unterscheidet sich nicht mehr: da jedermann die Aufmerksamkeit auf sich ziehen will, so sieht man auf niemanden.

Aus allem diesen entspringt eine allgemeine Unbequemlichkeit. Diejenigen, welche in einer Profession vorzüglich geschickt sind, setzen ihrer Kunst den Preis nach ihrem Gefallen; die kleinsten Talente folgen diesem Beyspiel; es ist keine Uebereinstimmung mehr unter den Bedürfnissen und den Mitteln. Bin ich gezwungen, gerichtlich zu klagen, so ist es nothwendig, daß ich einen Advokaten bezahlen könne; bin

(b) In einer großen Stadt, sagt der Verfasser der Fabel von den Bienen, Th. I. S. 133. kleidet man sich über seinen Stand, um von dem großen Haufen für mehr gehalten zu werden, als man ist. Dieß ist für eine schwache Seele ein fast eben so großes Vergnügen, als dasjenige, welches die Erfüllung ihrer Begierden gewähret.

bin ich krank, so muß ich einen Arzt annehmen können.

Einige Leute haben gedacht, durch das Zusammenbringen von so vielem Volke in eine Hauptstadt verminderte man den Handel, weil die Menschen nicht mehr in einer gewissen Entfernung von einander sind. Ich glaube es nicht; man hat mehr Begierden, mehr Bedürfnisse, mehr Einfälle, bald dieß bald jenes zu haben, wenn man beysammen ist.

Zweytes Kapitel.

Von den Aufwandsgesetzen in der Demokratie.

Ich habe gesagt, in den Republiken, wo die Reichthümer gleich vertheilet sind, könne kein Luxus Statt finden; und da aus dem fünften Buche (c) erhellet, daß diese Gleichheit der Vertheilung die Vortrefflichkeit einer Republik ausmacht, so folgt, daß eine Republik um so vollkommner ist, je weniger Luxus sich in ihr befindet. Es war kein Luxus bey den ersten Römern; es war keiner bey den Lazedämoniern; und in den Republiken, wo sich die Gleichheit nicht gänzlich verloren hat, verursacht der Trieb zum Handel, zur Arbeit und zur Tugend, daß jeder daselbst von seinem eignen Vermögen leben kann, und leben will, und daß folglich daselbst wenig Luxus Statt hat.

Die Gesetze der neuen Feldervertheilung, auf welche man in einigen Republiken mit so vielem Eifer drang, waren ihrer Natur nach heilsam. Sie sind nur als plötzliche Einrichtung gefährlich. Indem sie auf einmal diesen die Reichthümer nehmen, und auf ein-

(c) III. und IV.

einmal die Reichthümer jener vermehren, verursachen sie in jeder Familie eine Revolution, und müssen hiedurch eine allgemeine Revolution im Staate hervorbringen.

In dem Maaße, wie der Luxus in einer Republik Platz gewinnet, neigt sich die allgemeine Denkungsart zum Privatvortheile. Leuten, die nichts als das Nothwendige brauchen, bleibt nichts zu verlangen übrig, als der Ruhm des Vaterlandes und ihr eigner. Aber eine durch den Luxus verderbte Seele hat viele andre Begierden. Bald wird sie Feindinn der Gesetze, die ihr Zwang anthun. Der Luxus, welchen die Besatzung in **Rhegium** anfieng kennen zu lernen, verursachte, daß sie die Einwohner des Orts erwürgte.

So bald die Römer verderbt waren, wurden ihre Begierden unermeßlich. Man kann hievon aus dem Preise urtheilen, den sie auf die Dinge setzten. Ein Krug Falernerwein wurde um hundert römische Denarien verkauft; (d) ein Fäßchen gesalzen Fleisch aus Pontus kostete vierhundert; ein guter Koch (e) vier Talente; die jungen Knaben hatten gar keinen Preis. Als durch einen allgemeinen Ungestüm (f) jeder-

(d) Fragment des 365. B. des Diodor, angeführt von Konstant. Porphyrog. Auszug von den Tugenden und Lastern.

(e) Livius sagt im XXXIX. B. 6. Hauptst. tum coquus vilissimum antiquis mancipium aestimatione et vsu, in pretio esse; et quod ministerium fuerat, ars haberi coepta, und Plinius B. IX. Hauptst. 17. At nunc coci triumphorum pretiis parantur et coquorum pisces. 5.

(f) Quum maximus omnium impetus ad luxuriam esset, *ibid.*

jedermann der Wollust nachhieng, was wurde aus der Tugend?

Drittes Kapitel.

Von den Aufwandsgesetzen in der Aristokratie.

Die übel eingerichtete Aristokratie hat dieß Unglück, daß der Adel daselbst die Reichthümer besitzt, und gleichwohl keinen Aufwand machen darf; der Luxus, da er dem Geist der Mäßigung zuwider ist, soll aus der Aristokratie verbannt seyn. Hier sind also nur sehr arme Leute, die nicht einnehmen können, und sehr reiche Leute, die nicht verthun können.

In **Venedig** zwingen die Gesetze den Adel zur Eingezogenheit. Er hat sich so zur Sparsamkeit gewöhnt, daß nur die Kurtisanen (g) ihn zum Geldausgeben vermögen können. Man bedient sich dieses Weges, um den Fleiß zu unterhalten; die verächtlichsten Weibspersonen machen hier Aufwand ohne Gefahr, indeß daß ihre Anbeter die eingezogenste, ärmlichste Lebensart von der Welt führen.

Die guten griechischen Republiken hatten, was diesen Punct betrifft, vortreffliche Einrichtungen. Die Reichen verwendeten ihr Geld auf Lustbarkeiten, auf musikalische Chöre, auf Wagen, auf Pferde zum

(g) In Venedig genießen diese Weibspersonen öffentlichen Schutz. Amelot de la Houssaye sagt davon im Gouvernement de Venise: une fois que les Courtisanes s'étoient rétirées de Venise, le Public connut bientôt le besoin que la ville en avoit, vû que tous les jours on voyoit enlever des filles de famille, et même forcer les portes de plus célebres monasteres. De sorte que la Seigneurie fut obligée de faire venir des filles de joie de tous les endroits, et de leur assigner un fond pour vivre avec de certaines maisons, qu'on appelloit Case-Rampane. 5.

Wettrennen, auf kostbare Magistraturen. Die Reichthümer fielen daselbst eben so sehr zur Last, als die Armuth.

Viertes Kapitel.

Von den Aufwandsgesetzen in den Monarchien.

„Die **Suionen**, ein deutsches Volk, ehren „die Reichthümer, sagt **Tacitus**; (h) dieß macht, „daß sie unter der Regierung eines einzigen leben.“ Das zeigt deutlich, daß der Luxus den Monarchien besonders eigen ist, und daß hier gar keine Aufwandsgesetze Statt haben müssen.

Da vermöge der Verfassung der Monarchien die Reichthümer daselbst ungleich vertheilt sind, so muß in ihnen Luxus seyn. Lassen hier die Reichen nicht viel aufgehen, so werden die Armen Hungers sterben. Die Reichen müssen hier sogar nach Proportion der Ungleichheit der Glücksumstände aufwenden; und der Luxus muß, wie wir gesagt haben, in dieser Proportion wachsen. Die einzelnen Reichthümer haben sich nur vermehret, weil sie einem Theile der Bürger das zu seinem Unterhalte Nothwendige entzogen haben; es muß ihm also wieder gegeben werden.

Demnach soll, damit der monarchische Staat sich erhalte, der Luxus zunehmend fortgehen vom Bauer zum Handwerker, zum Kaufmanne, zum Adel, zu den obrigkeitlichen Personen, zu den großen Herren, zu den Oberpachtern, zu den Fürsten; sonst würde alles verloren seyn.

In dem aus ehrwürdigen obrigkeitlichen Personen, aus Rechtsgelehrten und Männern, die von der Idee

(h) *De morib. German.* cap. XLIV. 3. Annal. lib. III. cap. 4.

Idee der ersten Zeiten noch voll waren, bestehenden Senate zu Rom brachte man unter August die Verbesserung der Sitten und des Luxus der Weiber in Vorschlag. Es ist lustig im Dio (i) nachzulesen, mit welcher Kunst er den ungestümen Foderungen dieser Senatoren auswich. Der Grund liegt darinn: er stifftete eine Monarchie, und zerstörte eine Republik.

Unter Tiber schlugen die Aedilen die Herstellung der alten Aufwandsgesetze im Senate vor. (k) Dieser Fürst, welcher Einsicht hatte, setzte sich dawider. „Der Staat, sagte er, würde, bey der Lage, in „welcher die Sachen sind, nicht bestehen können. „Wie würde Rom leben können? wie würden die „Provinzen leben können? Wir besaßen Frugali„tät, als wir Bürger einer einzigen Stadt waren; „gegenwärtig verbrauchen wir die Reichthümer der „ganzen Welt, die Herren und die Sklaven werden „für uns in Arbeit gesetzt.“ (l) Er sahe wohl, daß keine Aufwandsgesetze mehr nöthig waren.

(i) Dio Cassius, Lib. LIV.

(k) Tacit. Annal. lib. III. cap. 52.

(l) Wie wenig stimmen doch diese Maximen, die der Autor dem Tiber beylegt, einem Fürsten, den Tacitus principem antiquae parcimoniae nennt, mit dem überein, was uns Sueton von ihm sagt: Corinthiorum vasorum pretia in immensum exarsisse, tresque mullos XXX. millibus nummum venisse, grauiter conquestus, adhibendam suppellectili modum censuit: annonamque macelli, senatus arbitratu, quotannis temperandam: dato aedilibus negotio, popinas, ganeasque vsque eo inhibendi, vt ne opera quidem pistoria proponi venalia sinerent. Et vt parcimoniam publicam exemplo quoque iuuaret, solennibus ipse coenis pridiana saepe ac semesa absonia apposuit, dimidiatumque

Als man, unter eben dem Kayser, dem Senate vorschlug, den Statthaltern zu verbieten, ihre Weiber in die Provinzen zu führen, wegen der Unordnungen, die sie da veranlaßten, wurde dieß verworfen. Man sagte, **die Beyspiele von der Härte der Alten wären in eine annehmlichere Lebensart verwandelt worden.** (m) Man fühlte, daß andre Sitten nöthig waren.

Der Luxus ist also nothwendig in den monarchischen Staaten; er ist es auch in den despotischen Staaten. In jenen ist er ein Gebrauch, den man von

que aprum; affirmans, omnia eadem habere quae totum in Tiber. 34 Das aus dem Tacitus angeführte Schreiben Tibers an den Senat enthält nicht eine Aufmunterung, wie es der Herr von Montesquieu auslegt, sondern eine Klage über den großen Luxus, und die Unmöglichkeit, ihm abzuhelfen. Weit entfernt, das Anbringen der Aedilen zu mißbilligen, sagt er nur: „Die Aedilen haben ihre Schuldigkeit „gethan, und ich bin damit zufrieden; aber was „soll ich dabey thun, der ich weder Aedil, noch Prätor, noch Konsul bin? — Wichtigere Sorgen „liegen mir auf dem Halse; Sorgen für das öffentliche Ganze, Sorgen, aus den Provinzen, Korn „und Getraide herbey zu schaffen, ohne welchem „wir in unsern schönen Villen und Lustwäldern verhungern müßten. — Uebel von dieser Art müssen „innerlich geheilt werden. — Wir selbst wollen nur „mit gutem Beyspiel vorgehen. Uns müsse die „Scham von solcher übertriebnen Verschwendung abhalten; der Arme wird aus Nothwendigkeit von selbst, der Reiche aus Ueberdruß aufhören.“ Man lese nur das 53. u. 54. Kap. des II. B. der Annalen, um sich zu überzeugen, wie sehr sich der Herr Verfasser bey dieser Gelegenheit übereilt hat. H.

(m) Multa duritiei veterum melius et laetius mutata. *Tacit. Annal. lib. III.* cap. 34.

von demjenigen macht, was man von Freyheit besitzt: in diesem ist er ein Mißbrauch, den man von den Vorzügen seiner Knechtschafft macht; da ein von seinem Herrn zum Tyranniſiren seiner übrigen Sklaven erwählter Sklav, bey der Ungewißheit, ob er morgen noch im Besitze seines heutigen Glücks seyn werde, keine andere Glückseligkeit kennt, als die Sättigung des Stolzes, der Begierden und der Wollüste auf jeden Tag.

Alles dieses führt auf eine Betrachtung: die Republiken nehmen durch den Luxus, die Monarchien durch die Armuth ein Ende. (n)

Fünftes Kapitel.

In welchen Fällen die Aufwandsgesetze in einer Monarchie nützlich sind.

Republikanische Gesinnungen, oder einige besondre Fälle, verursachten, daß man um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts in Aragon Aufwandsgesetze machte. Jakob I. befahl, weder der König, noch einer seiner Unterthanen sollte bey jeder Mahlzeit mehr als zwey Arten von Fleischgerichten essen, und jedes sollte nur auf eine einzige Art zubereitet seyn; es sey denn, daß es Wildpret wäre, welches man selbst erlegt hätte. (o)

Man hat auch zu unsern Zeiten in Schweden Aufwandsgesetze gegeben; sie haben aber eine andere Absicht, als die aragonischen.

Ein Staat kann Aufwandsgesetze geben in Hinsicht auf eine absolute Frugalität; das ist der Geist

(n) Opulentia paritura mox egestatem. *Florus lib. III.*

(o) Verordnung Jakobs I. vom Jahr 1234. Art. 6. in *Marca Hispanica p. 1429.*

der Aufwandsgesetze der Republiken; und die Natur der Sache zeigt, daß das die Absicht der aragonischen Gesetze war.

Die Aufwandsgesetze können auch eine relative Frugalität zum Gegenstande haben; wenn ein Staat, weil er einsieht, fremde Waaren von einem zu hohen Preise würden eine solche Ausfuhr der seinigen erfodern, daß er sich durch diese mehrere von seinen Bedürfnissen entziehen würde, als er durch jene befriedigen könnte, das Einbringen jener Waaren gänzlich verbietet: und das ist der Geist oder die Absicht der Gesetze, welche man zu unsern Zeiten in Schweden gegeben hat. (p) Dieß sind die einzigen Aufwandsgesetze, die sich für Monarchien schicken.

Ueberhaupt, je ärmer ein Staat ist, je mehr wird er durch seinen relativen Luxus zu Grunde gerichtet; und je nöthiger sind ihm folglich relative Aufwandsgesetze. Je reicher ein Staat ist, je mehr bereichert ihn sein relativer Luxus, und man muß sich wohl hüten, hier keine relative Aufwandsgesetze zu machen. Ich werde dieses in dem Buche von dem Handel (q) besser erklären. Hier ist nur vom absoluten Luxus die Rede.

Sechstes Kapitel.

Vom Luxus in Sina.

Besondere Gesetze erfodern in einigen Staaten Aufwandsgesetze. Das Volk kann, vermöge der Stärke des Klima, so zahlreich werden, und von einer andern Seite können die Mittel, ihm Unterhalt zu

(p) Man hat daselbst die feinen Weine, und andere kostbare Waaren verboten.

(q) Siehe Band II. Buch XX. Kap. XX.

zu verschaffen, so ungewiß seyn, daß es gut ist, es ganz zum Feldbau zu gewöhnen. In solchen Staaten ist der Luxus gefährlich, und die Aufwandsgesetze müssen daselbst streng seyn. Demnach muß man, um zu wissen, ob der Luxus befördert, oder verbannet werden soll, sogleich die Augen auf das Verhältniß werfen, welches sich zwischen der Volksmenge, und der Leichtheit, ihr Unterhalt zu verschaffen, befindet. In England bringt der Boden weit mehr Korn hervor, als zum Ernähren der Ackerbauer, und derjenigen, welche die Kleidung verschaffen, nöthig ist: hier können also eitle Künste, und folglich Luxus Statt haben. In Frankreich wächst Getraide genug zur Nahrung der Landleute und derjenigen, die zu den Manufacturen gebraucht werden. Ueber das kann der Handel mit den Auswärtigen für unnütze und überflüßige Dinge so viele nothwendige Dinge wiedergeben, daß man hier den Luxus nicht sonderlich zu fürchten hat.

In Sina hingegen sind die Weiber so fruchtbar, und das menschliche Geschlecht vermehrt sich daselbst zu einem solchen Grade, daß die Ländereyen, sie seyn auch noch so gut bebauet, kaum zur Ernährung der Inwohner hinreichen. Der Luxus ist hier also verderblich, und der Geist der Arbeit und Haushaltung ist hier eben so nothwendig, als er es irgend in Republiken seyn kann. (r) Man muß sich auf die nöthigen Künste legen; und die fliehen, welche nur zur Wollust dienen.

Dahin gehen die schönen Verordnungen der Sinesischen Kayser. „Unsere Vorfahren, sagte ein

(r) Dem Luxus ist daselbst allzeit Einhalt gethan worden.

„Kayser aus der Familie Tang, (s) hielten „es für Maxime, daß, wenn sich ein Mann fände, „der das Feld nicht bauete, eine Frau, die nicht „spänne, irgend einer im Reiche Kälte oder Hunger „litte.“ — — Und nach diesem Grundsatze ließ er eine große Menge Bonzenklöster zerstören.

Der dritte Kayser der ein und zwanzigsten Dynastie, (t) welchem man Edelsteine brachte, die in einem Bergwerke gefunden waren, ließ selbiges verschütten, weil er sein Volk nicht durch das Arbeiten für eine Sache ermüden wollte, die es weder ernähren, noch kleiden konnte.

„Unser Luxus ist so groß, sagte Kiayventi, (u) „daß die Leute die Schuhe der jungen Knaben und „Mägdchen, die sie zu verkaufen gezwungen sind, „mit gestickter Arbeit auszieren.“ Wenn so viele Menschen beschäfftiget sind, Kleider für einen einzigen zu machen, wie soll es da nicht viele Leute geben, denen es an Kleidern fehlt? Es giebt zehn Menschen, welche das Einkommen der Ländereyen verzehren, gegen einen Ackersmann: wie sollte es nicht vielen Leuten an Lebensbedürfnissen fehlen?

Siebendes Kapitel.

Unglückliche Folge des Luxus in Sina.

Die sinesische Geschichte zeigt, daß Sina zwey und zwanzig Dynastien gehabt hat, die einander gefolgt sind, das ist, daß es zwey und zwanzig allgemeine

(s) In einer Verordnung, welche der Pater *du Halde* t. II. p. 497. anführt.

(t) Gesch. von Sina, 21ste Dynastie, im *du Halde* t. I.

(u) In einer vom P. *du Halde* t. II. p. 418. angeführten Rede.

meine Revolutionen erfahren hat, eine große Menge besondrer ungerechnet. Die drey ersten Dynastien dauerten ziemlich lange, weil die Regierung mit Weisheit geführt wurde, und das Reich nicht völlig den weitläuftigen Umfang hatte, welchen es hernach bekam. Aber man kann überhaupt sagen, daß alle diese Dynastien gut genug anfiengen. Die Tugend, die Aufmerksamkeit, die Wachsamkeit sind in Sina nothwendig; sie befanden sich daselbst im Anfange der Dynastien, und sie fehlten am Ende. Wirklich war es natürlich, daß in den Beschwerlichkeiten des Krieges aufgezogene Kayser, welchen es gelungen war, eine in Wollüste versunkene Familie vom Thron zu stürzen, die Tugend beybehielten, welche sie so nützlich befunden hatten, und die Wollüste scheuten, die sie als so schädlich erkannt hatten. Aber nach diesen drey oder vier ersten Fürsten bemächtigen sich die Verderbtheit, der Luxus, der Müssiggang, die Wollüste der Nachfolger; sie schließen sich in den Pallast ein, ihr Geist wird schwach, ihr Leben erreicht nicht das gewöhnliche Ziel, die Familie kommt in Verfall; die Großen erheben sich, die Verschnittenen setzen sich in Ansehn, man setzt nur Kinder auf den Thron, der Pallast wird ein Feind des Reichs, ein müssiges Volk, das ihn bewohnt, richtet das arbeitende Volk zu Grunde; der Kayser wird getödtet oder von einem Usurpateur ins Nichts herabgestürzt, der wieder eine Familie gründet, von welcher der dritte oder vierte Thronfolger sich abermals in eben den Pallast einsperrt.

Achtes Kapitel.

Von der öffentlichen Enthaltsamkeit.

Es sind so viele Unvollkommenheiten mit dem Verluste der Tugend bey dem Frauenzimmer verknüpft, ihre ganze Seele wird dadurch so sehr herunter gesetzt, der Verlust dieser vorzüglichsten Eigenschafft raubt so viele andre, daß man in einem demokratischen Staate die öffentliche Unenthaltsamkeit als das höchste Uebel und als das gewisseste Zeichen einer Veränderung in der Verfassung ansehen kann.

Auch haben daselbst die guten Gesetzgeber von dem Frauenzimmer eine gewisse Würde und Strenge in den Sitten erfodert. Sie haben aus ihren Republiken nicht nur das Laster, sondern selbst den Schein des Lasters verbannet. Sie haben sogar jenen auf Galanterie abzweckenden Umgang verbannt, der den Müssiggang erzeugt, der verursacht, daß das Frauenzimmer corrumpirt, selbst ehe es corrumpirt ist, der jedem Nichts einen Werth beylegt, und das Wichtige herabsetzt, und der die Wirkung hat, daß man sich bloß nach den Maximen des Lächerlichen beträgt, welche das Frauenzimmer so meisterhafft einzuführen weis.

Neuntes Kapitel.

Von dem Zustande des Frauenzimmers in den verschiedenen Regierungen.

Das Frauenzimmer besitzt in den Monarchien wenig Zurückhaltung; weil es am Hofe, wo es vermöge des Unterschiedes des Rangs Zutritt hat, jenen Geist der Freyheit annimmt, welcher beynahe der einzige ist, den man daselbst duldet. Jeder bedient sich ihrer Annehmlichkeiten und ihrer Leidenschafften, sein

sein Glück zu befördern; und da ihre Schwäche ihnen nicht den Hochmuth, aber die Eitelkeit verstattet, so herrscht daselbst der Luxus allzeit mit ihnen.

In den despotischen Staaten führt das Frauenzimmer den Luxus nicht ein; es ist aber selbst ein Gegenstand des Luxus. Es muß äußerst sklavisch seyn. Jeder folgt dem Geist der Regierung, und führt das bey sich ein, was er andrer Orten eingeführt sieht. Da die Gesetze daselbst strenge sind und augenblicklich vollzogen werden, so fürchtet man, die Freyheit der Weiber möchte da schlimme Händel anrichten. Ihre Zänkereyen, ihre Unbedachtsamkeiten, ihre Widersetzlichkeiten, ihre Lieblingsneigungen, ihre Eifersuchten, ihre kleinen Hadereyen, jene Kunst, welche die kleinen Seelen besitzen, die großen für sich einzunehmen, müßten daselbst wichtige Folgen nach sich ziehen.

Ferner, da in diesen Staaten die Fürsten mit der menschlichen Natur ihr Spiel treiben, so haben sie mehrere Weiber, und tausend Betrachtungen nöthigen sie, sie einzusperren.

In den Republiken ist das Frauenzimmer frey durch die Gesetze, und gefangen durch die Sitten; der Luxus ist daraus verbannt, und mit ihm das Verderben und die Laster.

In den griechischen Städten, wo man nicht unter derjenigen Religion lebte, welche verordnet, daß bey den Menschen selbst die Reinigkeit der Sitten ein Theil der Tugend ist, in den griechischen Städten, wo ein blindes Laster auf eine zügellose Art herrschte, wo die Liebe (x) nur eine Form hatte, die man

(x) Der Autor irrt, und die Liebe von der hier geredet wird, hatte, im generellen genommen, nichts Sträf-

man nicht nennen darf, da indeß in den Ehen bloß Freundschafft Statt fand; (y) war die Tugend, die Simplizität, die Keuschheit des Frauenzimmers so beschaffen, daß man kaum jemals ein Volk gesehen hat, welches in dieser Rücksicht eine bessere Polizey gehabt hätte. (z)

Zehntes Kapitel.

Von dem häuslichen Gerichte bey den Römern.

Die Römer hatten nicht, wie die Griechen, besondre Obrigkeiten, welchen die Aufsicht über das Be-

Sträfliches. Plutarch sagt im Agesilaus von der Neigung des Agesipolis zu schönen Jünglingen: Es war aber diese lazedämonische Liebe nicht schändlich, sondern mit edler Schamhafftigkeit und einem ehrgeizigen Eifer nach Tugend verbunden, wie ich in dem Leben des Lykurgs bemerkt habe. Man sehe auch den vom Herrn Paalzow edirten Kommentar des Herrn von Voltaire über den Geist der Gesetze. H.

(y) „Was die wahre Liebe betrifft, sagt Plutarch, „so haben die Weiber gar keinen Theil daran.“ Moral. Werke, Tractat von der Liebe, S. 600. Er redete wie sein Jahrhundert. Siehe Xenophon in dem Gespräch Hiero.

(z) Zu Athen waren besondre obrigkeitliche Personen, die auf die Aufführung des Frauenzimmers Acht hatten, und deswegen γυναικόνομοι, oder γυναικόκοσμοι genennt wurden. S. Guil. Postel. de rep. Athen. Cap. 32. Car. Sigon. de rep. Athen. IV. 3. Bey den Lazedämoniern hießen sie Ἁρμοσυνοι, und Nic. Cragius de rep. Laced. II. 7. sagt von ihnen: In muliere praecipue vitam et mores horum erat animadvertere. H.

Betragen des Frauenzimmers anvertrauet war. (a) Die Censoren gaben auf dasselbe nicht genauer Achtung, als auf die übrigen Mitglieder der Republik. Die Einsetzung des häuslichen Gerichts (b) ersetzte die bey den Griechen eingeführte Magistratur. (c)

Der Mann versammelte die Anverwandten der Frau; und richtete sie vor ihnen. (d) Dieses Gericht erhielt die Sitten in der Republik. Aber eben diese Sitten erhielte dieß Gericht. Es mußte nicht nur über die Verletzung der Gesetze, sondern auch über die Verletzung der Sitten richten. Nun muß man aber Sitten haben, um über die Verletzung derselben richten zu können.

Die

(a) Rävardus, ein sonst guter Jurist, ist fast der einzige, der das Gegentheil behauptet, und im IV. B. Varior. 13. Kap. sagt: de maritorum etiam et *vxorum* moribus Censores cognouisse. Ihn widerlegt Thomasius in seiner Dissertation de iudicio, seu censura morum. H.

(b) Romulus setzte dieses Gericht ein, wie aus Dionys. von Halikarnaß B. II. S. 96. erhellet.

(c) Man sehe im Livius B. XXXIX. welchen Gebrauch man von diesem Gerichte bey der Zusammenverschwörung der Bachanalen machte: man belegte mit dem Namen Verschwörung wider die Republik Zusammenkünfte, in welchen man die Sitten des Frauenzimmers und der jungen Leute verderbte.

(d) Aus Dionys. von Halikarnaß B. II. erhellet, daß, nach der Anordnung des Romulus in den gewöhnlichen Fällen der Mann allein in Gegenwart der Anverwandten der Frau richtete, und daß er in großen Verbrechen mit fünf aus ihrem Mittel über die Frau Recht sprach. Auch unterscheidet Ulpian Tit. 6. §. 9. 12. u. 13. in den Urtheilssprüchen über die Sitten, die, welche er strenge Sitten nennt, von denjenigen, die weniger streng waren, *mores grauiores, mores leuiores.*

Die Strafen (e) dieses Gerichts mußten willkührlich seyn, und waren es wirklich; denn alles, was die Sitten angeht, alles, was die Regeln der Bescheidenheit betrifft, läßt sich in ein Gesetzbuch nicht füglich zusammenfassen. Es ist leicht, durch Gesetze anzuordnen, was man andern schuldig ist; es ist schwer, darinn alles zu begreifen, was man sich selbst schuldig ist.

Das häusliche Gericht hatte die allgemeine Aufführung der Weiber zum Gegenstande: aber es gab ein Verbrechen, welches, außer der Ahndung von diesem Gericht, auch noch einer öffentlichen Anklage unterworfen war: dieß war der Ehebruch; es sey nun, weil in einer Republik eine so große Verletzung der Sitten der Regierung nicht gleichgültig seyn konnte, oder weil die Unregelmäßigkeit der Frau die Lebensart des Mannes verdächtig machen konnte; oder endlich, weil man fürchtete, die ehrliebenden Leute selbst würden lieber dieß Verbrechen verheelen, als es bestrafen, lieber es nicht wissen, als es rächen wollen.

Eilftes Kapitel.

Wie sich die Einrichtungen in Rom mit der Regierung änderten.

Wie das häusliche Gericht Sitten voraussetzte, so setzte die öffentliche Anklage solche ebenfalls voraus, und

(e) Ob sie sich bis auf die Todesstrafe erstreckt haben, darüber ist gezweifelt worden; doch scheint es aus mehrerern Autoren erweislich zu seyn. Tacitus sagt vom Plautius prisco instituto, de capite, famaque coniugis, propinquis eorum, cognouit, et insontem nuntiauit. 5.

und das machte, daß diese beyden Dinge mit den Sitten fielen, und mit der Republik ein Ende hatten. (f)

Die Errichtung der quaestionum perpetuarum, das ist der Theilung der Gerichtsbarkeit unter den Prätoren, und die Gewohnheit, welche sich immer mehr einschlich, daß diese Prätoren selbst alle Angelegenheiten richteten, (g) schwächten den Gebrauch des Hausgerichts; dieß erhellet aus der Verwunderung der Geschichtschreiber, welche die Urtheilssprüche, die Tiber durch dieses Gericht thun ließ, als sonderbare Thatsachen, und als eine Erneuerung des alten Gebrauchs ansehen.

Die Errichtung der Monarchie und die Veränderung der Sitten verursachten auch noch, daß die öffentliche Anklage aufhörte. Man konnte fürchten, ein schlechter Mensch, aufgebracht über die von einer Frau erlittene Verachtung, voll Verdruß über ihre Weigerungen, und selbst über ihre Tugend erbittert, möchte den Entwurf machen, sie ins Verderben zu stürzen. Das julische Gesetz verordnete, daß man keine Frau des Ehebruchs wegen anklagen könnte, als nachdem man ihren Mann angeklagt hätte, daß er ihre Ausschweifungen (h) begünstigte; (i) dieß schränkte

(f) Iudicio de moribus (quod antea quidem in antiquis legibus positum erat, non autem frequentabatur) penitus abolito. *L. 11. Cod. de repud.*

(g) Iudicia extraordinaria.

(h) Die Widerlegung dieses Paragraphen ist in des Herrn D. Ernesti opusc. phil. crit. p. 56. zu suchen. H.

(i) Im Text heißt es: Leg. 26. ff. ad Leg. Iul. de adult. nili prius *lenocinium* mariti accusauerit. Der Mann wurde eigentlich nur dann strafbar, wenn er mit der Unzüch-

te diese Anklage sehr ein, und vernichtete sie, so zu reden. (k)

Sixtus der Fünfte schien die öffentliche Anklage erneuern zu wollen. (l) Aber es bedarf nur ein wenig Ueberlegung, um einzusehen, daß dieses Gesetz in einer Monarchie wie die seinige, noch mehr am unrechten Orte war, als in jeder andern.

Zwölftes Kapitel.

Von der Vormundschafft des Frauenzimmers bey den Römern.

Die Einrichtungen der Römer setzten die Frauenspersonen in eine immerwährende Vormundschafft, es sey denn, daß sie unter dem Ansehn eines Ehemannes ständen. (m) Diese Vormundschafft war dem

Unzüchtigkeit seiner Frau ein Gewerbe trieb, und Leg. 29. D. ad Legem Iuliam heißt es ausdrücklich: quodsi patiatur vxorem delinquere non ob *quaestum*, sed negligentiam, vel culpam, vel quandam patientiam, vel nimiam credulitatem: extra legem positus videtur. ℌ.

(k) Konstantin hob sie gänzlich auf: „Es ist eine „schändliche Sache, sagte er, daß ruhige Ehen durch „die Verwegenheit fremder Leute gestöret werden.“ (*)

(*) Nur den nächsten Anverwandten behielt der Kayser das Recht der Anklage vor; proximis, necessariisque personis; hoc est patri, fratri, nec non patruo et auunculo, quos verus dolor ad accusationem impellit, Leg. 30. Cod. ad Leg. Iul. de adult. ℌ.

(l) Sixtus V. verordnete, ein Ehemann, welcher über die Ausschweifungen seiner Frau nicht bey ihm Klage erheben würde, sollte am Leben gestraft werden. Siehe Leti.

(m) Nisi conuenissent in manum viri.

dem nächsten Agnaten (n) anvertrauet; und man sieht aus einer gemeinen Redensart, (o) daß das Frauenzimmer hiedurch sehr eingeschränkt wurde. Dieß war gut für die Republik, und war nicht nöthig in der Monarchie. (p)

Aus den verschiednen Gesetzbüchern der Barbaren erhellet, daß die Weiber bey den alten Deutschen auch unter einer beständigen Vormundschafft waren. (q) Dieser Gebrauch gieng in die Monarchien, welche sie stifteten, über; aber er erhielt sich nicht.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Strafen, welche die Kayser wider die unordentliche Lebensart der Weiber verordneten.

Das julische Gesetz verordnete eine Strafe wider den Ehebruch. Aber weit gefehlt, daß dieses Gesetz, und diejenigen, welche man hernach deshalb machte, ein Merkmal von der Güte der Sitten gewesen wären, sie waren im Gegentheil ein Merkmal von ihrer Verderbtheit.

(n) Doch konnte sie auch dieser, wenn sie ihm in der Länge allzu beschwerlich wurde, einem andern Agnaten übertragen, welches cessitia tutela genennt wurde. Ob Klaudius diese legitime Tutel der Weiber aufgehoben habe, oder nicht, und ob man mit dem Ulpian, foeminarum autem legitimas tutelas lex Claudia *sustinet*, oder mit dem Cujacius, *sustulit* lesen müsse, darüber sehe man den Sigonius de ant. Iur. ciu. Rom. Lib. I. c. 13. h.

(o) Ne sis mihi patruus oro.

(p) Das Papische Gesetz verordnete, unter August, daß die Frauen, welche drey Kinder gehabt hätten, aus dieser Vormundschafft heraus gehen sollten.

(q) Diese Vormundschafft hieß bey den Deutschen *Mundeburdium*.

Das ganze politische System in Ansehung des Frauenzimmers veränderte sich in der Monarchie. Es war nicht mehr die Rede davon, die Lauterkeit der Sitten unter den Frauenspersonen einzuführen, sondern, ihre Verbrechen zu strafen. Man gab nur darum neue Gesetze zur Bestrafung dieser Verbrechen, weil man die Verletzungen der Sitten nicht strafte, indem die nicht solche Verbrechen waren.

Die entsetzliche Ausgelassenheit der Sitten nöthigte die Kayser wohl, Gesetze zu geben, um der Unkeuschheit bis auf einen gewissen Grad Einhalt zu thun: aber sie hatten nicht die Absicht, die Sitten überhaupt zu bessern.

Sichere, von den Geschichtschreibern erzählte Thatsachen beweisen das mehr, als alle jene Gesetze das Gegentheil zu beweisen im Stande seyn würden. Man kann beym **Dio** das Betragen Augusts in Ansehung dieser Sache nachlesen; und wie er während seiner Prätur (r) und seiner Censur die an ihn deshalb gelangte Foderungen eludirte. (s)

Man

(r) Diese hat er in seinem Leben niemals geführt. S. Ernesti opusc. phil. crit. p. 62. H.

(s) Als man ihm einen jungen Menschen vorgeführt hatte, der eine Frau geheyrathet, mit welcher er vorher einen schändlichen Umgang gehabt hatte, war er lange unschlüßig, indem er sich nicht getraute, weder dergleichen Dinge gut zu heißen, noch sie zu bestrafen. Endlich, nachdem er sich wieder gefaßt hatte, sagte er: „Die innerlichen Unruhen sind Ur„sach an großen Uebeln gewesen, wir wollen sie ver„gessen.' Dio B. *LIV*. Als die Senatoren von ihm Vorschrifften über die Sitten des Frauenzimmers verlangt hatten, eludirte er diese Bitte, indem er ihnen sagte, sie sollten ihre Frauen bessern, wie er die seinige besserte; worauf sie ihn baten, ihnen

Man findet zwar bey den Geschichtschreibern strenge, unter August und unter Tiber wider die Unkeuschheit einiger römischen Damen ergangene Urtheilssprüche: aber indem sie uns mit dem Geist dieser Regierungen bekannt machen, lehren sie uns den Geist dieser Urtheilssprüche kennen.

August und Tiber waren hauptsächlich auf die Bestrafung der Ausschweifungen ihrer Verwandtinnen bedacht. Sie straften nicht die Unregelmäßigkeit der Sitten, sondern ein gewisses Verbrechen der Impietät oder der Majestätsbeleidigung, (t) welches sie als nützlich sowohl zur Erhaltung der Ehrfurcht gegen sich, als zur Befriedigung ihrer Rachbegier ersonnen hatten. Daher kommt es, daß die römischen Schrifftsteller so sehr wider diese Tyranney schreyen.

Die Strafe des julischen Gesetzes war leicht. (u) Die Kayser verlangten, man sollte in den Urtheilssprü-

nen zu sagen, wie ers mit seiner Frau anfienge: eine meines Erachtens sehr unbesonnene Frage.

(t) Culpam inter viros et feminas vulgatam graui nomine laesarum religionum, appellando, clementiam maiorum suasque ipse leges egrediebatur, *Tac. Annal. Lib. III. cap. 24.*

(u) Dieses Gesetz ist in den Pandecten angeführt; man hat aber hier die Strafe nicht angegeben. Man glaubt, (*) daß sie nur in der Verweisung bestand, weil die Strafe der Blutschande nicht mehr als die Verbannung auf eine Insel war. *L. Si quis viduduam ff. de quaest.*

(*) Es ist nicht nur glaublich, sondern auch erwiesen, daß die Strafe nur in der Verweisung bestand, und nicht einmal im Exilium. Tacitus sagt Lib. IV. Annal. cap. 42. vom Tiberius: Aquiliam adulterii delatam, cum Vario Ligure, quamquam Lentulus Getulicus consul designatus lege Iulia damnasset, exsilio puniuit. Siehe auch Paulum Lib. II. Sentent. tit. 26. n. 14. 15.

sprüchen die Strafe des Gesetzes, welches sie gegeben hatten, vermehren. Das war die Materie zu den bittern Vorwürfen der Geschichtschreiber. Sie untersuchten nicht, ob die Weiber verdienten bestraft zu werden, sondern, ob man das Gesetz, um sie zu bestrafen, übertreten hatte.

Eine der vornehmsten Tyranneyen Tibers (x) bestand in dem Mißbrauche, welchen er von den alten Gesetzen machte. Wenn er irgend eine römische Dame schärfer als nach Maaßgabe des julischen Gesetzes strafen wollte, so erneuerte er das Hausgericht wider sie. (y)

Diese Verfügungen in Ansehung der Weiber betrafen nur die Familien der Senatoren, und nicht die Familien des Volks. Man suchte Vorwand zu Anklagen wider die Großen, und die Vergehungen der Weiber konnten deren unzählige an die Hand geben.

Kurz, daß die Güte der Sitten, wie ich gesagt habe, nicht das Prinzipium der Regierung eines Einzigen ist; dieß zeigte sich nie besser, als unter diesen ersten Kayserrn; und wenn man daran zweifelte, so dürfte man nur den **Tacitus**, **Sueton**, **Juvenal** und **Martial** lesen.

Vierzehntes Kapitel.

Aufwandsgesetze bey den Römern.

Wir haben von der öffentlichen Unenthaltsamkeit geredet, weil dieselbe mit dem Luxus verbunden, von ihm

(x) *Proprium id Tiberio fuit, scelera nuper reperta priscis verbis obtegere.* Tacit.

(y) *Adulterii grauiorem poenam deprecatus, vt exemplo maiorum, propinquis suus vltra dicentesimum lapidem remoueretur, suasit. Adultero Manlio Italia atque Africa interdictum est.* Tacit. Annal. L. II.

ihm allzeit begleitet ist, und ihn allzeit begleitet. Läßt man die Bewegungen des Herzens in Freyheit, wie wird man den Schwachheiten des Geistes Gewalt anthun können?

Zu Rom ließen die Censoren (z) über die allgemeinen Verfügungen, von den Obrigkeiten verschiedene besondre Gesetze abfassen, um das Frauenzimmer in der Frugalität zu erhalten. Das **fannische, licinische** und **oppische** Gesetz hatten diesen Zweck. Man muß im **Livius** (a) nachlesen, wie der Senat in Bewegung gerieth, als die Weiber die Wiederrufung des **oppischen** Gesetzes verlangten. **Valerius Maximus** nimmt die Abschaffung dieses Gesetzes als die Epoche des Luxus bey den Römern an.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Mitgifften und den hochzeitlichen Vortheilen in den verschiedenen Verfassungen.

Die **Mitgifften** sollen in den Monarchien ansehnlich seyn, damit die Männer ihren Rang und den eingeführten Luxus behaupten können. Sie sollen mittelmäßig seyn in den Republiken, wo der Luxus nicht herrschen soll. (b) Sie sollen beynahe nichts seyn in den despotischen Staaten, wo die Weiber gewissermaßen Sklavinnen sind.

Die durch die französischen Gesetze eingeführte Gemeinschafft der Güter zwischen dem Mann und

(z) Siehe Ernesti opusc. phil. crit. p. 62. h.

(a) Dek. IV. B. IV.

(b) Marseille war die weiseste unter den Republiken ihrer Zeit; die Mitgaben durften nicht über hundert Thaler am Gelde; und fünf Thaler an Kleidung betragen, sagt Strabo B. IV.

der Frau ist sehr schicklich in der monarchischen Regierung; weil sie den Frauen die häusliche Angelegenheiten wichtig macht, und sie gleichsam wider ihren Willen zur Sorge für ihr Hauswesen zurückbringt. Sie ist es weniger in der Republik, wo die Weiber mehr Tugend besitzen. Sie würde ungereimt seyn in den despotischen Staaten, wo fast allzeit die Frauen selbst einen Theil von dem Eigenthume des Herrn ausmachen.

Da das Frauenzimmer vermöge seines Zustandes zum Heyrathen geneigt genug ist, so sind seine gesetzlichen Vortheile an den Gütern des Mannes unnütz. Aber sehr schädlich würden sie in einer Republik seyn, weil die besonderen Reichthümer der Weiber den Luxus erzeugen. In den despotischen Staaten soll das, was sie mit der Heyrath gewinnen, ihr Unterhalt seyn, und nichts mehr.

Sechzehntes Kapitel.

Löbliche Gewohnheit der Samniter.

Die **Samniter** hatten eine Gewohnheit, welche in einer kleinen Republik, und hauptsächlich bey der Situation, in welcher die ihrige sich befand, vortreffliche Wirkungen hervorbringen mußte. Man versammelte alle junge Leute, und beurtheilte sie. Wer für den besten von allen erklärt wurde, nahm zu seiner Frau das Mägdchen, welches er wollte; wer nächst ihm die Stimmen für sich hatte, wählte wieder; und so fort. (c) Es war vortrefflich, daß man unter den Gütern der Jünglinge nur auf die liebenswürdi-

(c) Fragm. vom Nikolaus von Damaskus, gezogen aus dem Stobäus in der Sammlung Konstantins Porphyrog.

würdigen Eigenschafften und die dem Vaterlande geleisteten Dienste sahe. Wer der reichste an Gütern dieser Art war, wählte ein Mägdchen aus der ganzen Nation. Die Liebe, die Schönheit, die Keuschheit, die Tugend, die edle Abkunft, die Reichthümer selbst, alles das war, so zu reden, die Aussteuer der Tugend. Es würde schwer seyn, eine Belohnung zu ersinnen, die edler, größer, einem kleinen Staate weniger zur Last gereichend, fähiger wäre, auf beyde Geschlechter Eindruck zu machen.

Die Samniter stammten von den Lazedämoniern ab; und Plato, dessen Anordnungen weiter nichts als die vervollkommneten Gesetze Lykurgs sind, gab beynahe ein gleiches Gesetz. (d)

Siebenzehntes Kapitel.

Von der Verwaltung der Weiber.

Es ist wider die Vernunft und wider die Natur, daß die Weiber die Herrschafft im Hause haben, wie das bey den Aegyptern eingeführt war: es läuft aber nicht wider die Vernunft und Natur, daß sie ein Reich beherrschen. In dem ersten Falle verstattet der Zustand der Schwäche, in welchem sie sich befinden, ihnen den Vorzug nicht; in dem zweyten giebt ihre Schwäche selbst ihnen mehr Sanftmuth und Mäßigung; hiedurch kann eine gute Regierung entstehen, sicherer, als durch die harten und störrischen Tugenden.

In Indien befindet man sich bey der Regierung der Weiber sehr wohl; und es ist eingeführt, daß die Töchter, welche eine Mutter von dem königlichen

(d) Er erlaubt ihnen sogar, öffters mit einander umzugehen.

Geblüt haben, den Thron erhalten, wenn die männlichen Erben nicht von einer Mutter von eben dem Geblüt herkommen. (e) Man ordnet ihnen eine gewisse Anzahl Personen zu, um ihnen die Last der Regierung tragen zu helfen. Nach Herrn Smith's Berichte (f) fährt man auch in Afrika sehr gut bey der weiblichen Regierung. Fügt man diesem das Beyspiel Rußlands und Englands hinzu, so wird man einsehen, daß die Weiber mit gleichem Glücke sowohl in der gemäßigten, als in der despotischen Regierungsform das Staatsruder führen.

(e) Lettres édifiantes, rec. 14.
(f) Reise nach Guinea, zweyte Theil. S. 165. der französischen Uebersetzung, über das Königreich Angola auf der Goldküste.

Achtes Buch.

Von der Verderbniß des Grundes in den drey Regierungsarten.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Begriff von diesem Buche.

Die Verderbniß jeder Regierung fängt fast allzeit mit der Verderbniß des Grundes an.

Zweytes Kapitel.

Von der Verderbniß der Grundregel der Demokratie.

Die Grundregel der Demokratie verdirbt, nicht nur, wenn man den Geist der Gleichheit verliert, sondern

dern auch, wenn man den Geist der äußersten Gleichheit annimmt, und jeder denjenigen gleich seyn will, die er erwählt, um ihm zu befehlen. Alsdenn will das Volk, weil es die Gewalt selbst, welche es ertheilt, nicht ausstehen kann, Alles durch sich selbst thun, rathschlagen für den Senat, vollziehen für die Obrigkeiten, und alle Richter ihrer Function berauben.

Da muß denn alle Tugend in der Republik aufhören. Das Volk will das Amt der Obrigkeiten verrichten; man respectirt sie also nicht mehr. Die Berathschlagungen des Senats haben kein Gewicht mehr; man hat also keine Achtung mehr für die Senatoren, und folglich für das Alter. Hegt man keine Ehrfurcht für das Alter, so wird man auch keine für die Väter haben; die Männer verdienen keine größere Nachgiebigkeit, noch die Herren einen größern Gehorsam. Jedermann wird endlich dieser Ausgelassenheit hold werden; der Zwang der Befehlshaberschafft wird beschwerlich werden, wie der Zwang des Gehorsams. Die Weiber, die Kinder, die Sklaven werden gegen niemanden Unterwürfigkeit bezeigen. Es werden keine Sitten mehr seyn, keine Ordnungsliebe mehr, kurz, keine Tugend mehr.

Man sieht in **Xenophon's Gastmahl** eine sehr treffende Schilderung einer Republik, in welcher das Volk die Gleichheit gemißbraucht hat. Jeder Gast giebt, wie die Reihe ihn trifft, die Ursache an, warum er mit sich zufrieden ist. „Ich bin mit mir „zufrieden, sagt **Chamides**, wegen meiner Ar„muth. Als ich reich war, sah ich mich genöthigt, „den Verläumdern meine Aufwartung zu machen, „weil ich wohl wußte, daß sie mir mehr schaden „konnten, als ich ihnen. Die Republik verlangte im„mer irgend einen neuen Beytrag von mir; ich konn„te

„te nicht abwesend seyn. Seitdem ich arm bin, hab „ich Ansehn erlangt, niemand drohet mir, ich dro„he den übrigen; ich kann fortgehen oder bleiben. „Schon stehen die Reichen von ihren Plätzen auf, „und lassen mir den Rang. Ich bin ein König, ich „war Sklav; ich bezahlte der Republik einen Tri„but, jetzt ernährt sie mich, ich fürchte nicht mehr, „zu verlieren, ich hoffe zu erwerben.“

Das Volk geräth in dieses Unglück, wenn die, denen es sich anvertrauet, weil sie ihre eigne Corruption verbergen wollen, es zu verderben suchen. Damit es ihre Ehrsucht nicht bemerke, reden sie ihm von nichts als seiner Größe vor; damit es ihren Geiz nicht gewahr werde, schmeicheln sie ohne Aufhören dem seinigen.

Die Verdorbenheit wird unter den Verderbern zunehmen; und sie wird zunehmen unter denjenigen, welche schon verdorben sind. Das Volk wird alle öffentliche Gelder unter sich vertheilen; und wie es mit seiner Trägheit die Führung der Geschäffte verbunden hat, so wird es seine Armuth mit den Zeitvertreiben des Luxus verbinden wollen. Aber bey seiner Faulheit und seinem Luxus wird nichts als der öffentliche Schatz ein Gegenstand für selbiges seyn können.

Man wird sich nicht wundern müssen, wenn man die Stimmen ums Geld geben sieht. Man kann dem Volke nicht geben, ohne von ihm noch mehr wieder zu ziehen; aber um von ihm wieder zu erhalten, muß man den Staat übern Haufen werfen. Je mehr es scheinen wird, Vortheil aus seiner Freyheit zu ziehen, je mehr wird es sich dem Augenblicke nähern, da es sie verlieren muß. Es entstehen kleine Tyrannen,

die

die alle Laster eines einzigen haben. Bald wird das, was von Freyheit übrig ist, unerträglich; ein einziger Tyrann schwingt sich auf, und das Volk verliert alles, sogar die Vortheile seiner Verderbniß.

Die Demokratie muß also zwey Uebertreibungen vermeiden, den Geist der Ungleichheit, der sie zur Aristokratie, oder zur Regierung Eines allein führt; und den Geist der äußersten Gleichheit, der sie zum Despotismus eines einzigen leitet, wie der Despotismus eines einzigen durch die Eroberung sich endigt.

Es ist wahr, diejenigen, welche die griechischen Republiken verderbten, wurden nicht immer Tyrannen. Der Grund hievon ist, weil sie mehr der Beredsamkeit, als der Kriegskunst ergeben waren: hiezu kommt, daß alle Griechen einen unversöhnlichen Haß wider diejenigen ernährten, welche die republikanische Regierung umstürzten; dieß verursachte, daß die Anarchie, statt sich in Tyranney zu verwandeln, in Zernichtung ausartete.

Aber **Syrakus**, welches mitten unter sehr vielen in Tyranneyen verwandelten kleinen Oligarchien lag; (a) Syrakus, welches einen Senat (b) hatte, dessen fast niemals in der Geschichte erwähnt wird, stand Unglücksfälle aus, dergleichen die gewöhnliche Verderbniß nicht verursacht. Diese Stadt, allzeit ausgelassen frey, (c) oder unterdrückt, in gleichem Grade

(a) Siehe Plutarch in Timoleon und Dio.

(b) Den Senat der Sechshundert, von welchem Diodor redet.

(c) Nachdem sie die Tyrannen verjagt hatten, machten sie Fremde und Miethsoldaten zu Bürgern, welches bürgerliche Kriege verursachte: *Aristot. Polit. lib. V. c. 3.* Da das Volk Ursache von dem Siege über die Athenienser gewesen war, wurde die Repu-

blik

Grade geängstigt durch ihre Freyheit und durch ihre Knechtschafft, in deren eine sowohl als in die andere sie immer wie im Ungewitter versetzt wurde; und bey aller ihrer Macht von außen allzeit durch die kleinste fremde Gewalt zu einer Revolution schlüssig gemacht, hatte in ihrem Schooß ein unzähliges Volk, welches nie eine andre, als diese grausame Wahl treffen konnte, sich einen Tyrannen zu geben; oder es selbst zu seyn.

Drittes Kapitel.

Vom Geist der äußersten Gleichheit.

So entfernt der Himmel von der Erde ist, so entfernt ist der wahrhaffte Geist der Gleichheit vom Geiste der äußersten Gleichheit. Jener besteht nicht darinn, es so einzurichten, daß jedermann befehle, oder daß niemanden befohlen werde; sondern darinn, daß man seines Gleichen gehorche und befehle. Er sucht nicht, gar keinen Herrn zu haben, sondern keine andre, als seines Gleichen zu Herren zu haben.

Im Stande der Natur werden zwar die Menschen in der Gleichheit geboren: aber sie können nicht darinn bleiben. Die Gesellschafft nimmt sie ihnen, und sie werden nicht wiederum gleich, als durch die Gesetze.

Dieß ist der Unterschied zwischen der wohlgeordneten Demokratie und derjenigen, die es nicht ist; in jener ist man nur gleich, in so fern man Bürger ist; in dieser ist man auch noch gleich, in so fern man obrig-

blik verändert. *Ibid. c. 4.* Die Leidenschafft zwey junger obrigkeitlichen Personen, deren der eine dem andern einen jungen Knaben raubte, und dieser jenes Frau verführte, veranlaßte, daß die Form dieser Republik geändert wurde. *Ibid. lib. VII. c. 4.*

obrigkeitliche Person, Senator, Richter, Vater, Ehemann, Herr ist.

Die natürliche Stelle der Tugend ist neben der Freyheit: aber bey der ausgelassenen Freyheit trifft man sie eben so wenig an, als bey der Knechtschafft.

Viertes Kapitel.

Besondere Ursache der Verderbniß des Volks.

Die großen glücklich abgelaufenen Unternehmungen, insonderheit diejenigen, zu welchen das Volk vieles beyträgt, ertheilen ihm einen solchen Hochmuth, daß es nicht mehr möglich ist, es zu lenken. Eifersüchtig auf die obrigkeitlichen Personen, wird es eifersüchtig auf das obrigkeitliche Amt; aus Feindschafft gegen die, welche regieren, wird es bald der Feind der Regierungsverfassung. So verderbte der Sieg bey Salamis über die Perser die athenienſische Republik; (d) so brachte die Niederlage der Athenienser der Republik Syrakus den Untergang. (e)

Die Republik Marseille erfuhr nie solche große Uebergänge von der Erniedrigung zur Hoheit: sie beherrschte sich auch immer mit Weisheit, sie bewahrte auch ihre Grundregeln.

Fünftes Kapitel.

Von der Verderbniß der Grundregel der Aristokratie.

Die **Aristokratie** verdirbt, wenn die Gewalt des Adels willkührlich wird: es kann dabey keine Tugend mehr Statt finden bey denjenigen, welche regieren, noch bey denjenigen, welche regiert werden.

Beob-

(d) Arist. Polit. lib. V. cap. 4.
(e) Ibid.

Beobachten die regierenden Familien die Gesetze, so ist es eine Monarchie, die mehrere Monarchen hat, und die ihrer Natur nach sehr gut ist; fast alle diese Monarchen sind durch die Gesetze gebunden. Beobachten sie sie aber nicht, so ist es ein despotischer Staat, der mehrere Despoten hat.

In diesem Falle ist die Republik nur in Ansehung der Adlichen und unter ihnen allein vorhanden. Sie befindet sich in dem Körper, welcher regiert, und der despotische Staat befindet sich in dem Körper, welcher regiert wird; hieraus entstehen aber die beyden einander am meisten zuwider laufenden Staatskörper.

Die äußerste Verderbniß ist, wenn die Gewalt der Adlichen erblich wird; (f) sie können alsdenn fast keine Mäßigung mehr besitzen. Sind sie in geringer Anzahl, so ist ihre Gewalt größer, aber ihre Sicherheit vermindert sich; sind sie in größerer Anzahl, so ist ihre Gewalt geringer, und ihre Sicherheit größer: so daß die Gewalt wächset, und die Sicherheit abnimmt, bis zum Despoten, auf dessen Haupte die Uebermaaße der Gewalt und der Gefahr ruhet.

Die große Anzahl der Adlichen in der erblichen Aristokratie wird also die Regierung weniger gewaltsam machen: aber da hier wenig Tugend seyn wird, so wird man in einen Geist der Sorglosigkeit, der Faulheit, der Lässigkeit verfallen, welcher verursachen wird, daß der Staat keine Krafft noch Triebfeder mehr haben wird. (g)

Eine Aristokratie kann die Stärke ihrer Grundregel erhalten, wenn die Gesetze so beschaffen sind, daß

(f) Die Aristokratie verwandelt sich in Oligarchie.

(g) Venedig ist eine von den Republiken, die durch ihre Gesetze am besten die Inkonvenienzen der erblichen Aristokratie verbessert hat.

daß sie dem Adel mehr die Gefahren und die Beschwerlichkeiten der Befehlshaberschafft, als die Annehmlichkeiten derselben fühlen machen; und wenn der Staat sich in einer solchen Lage befindet, daß er etwas zu befürchten habe; und daß die Sicherheit von dem innern Zustande her komme, und die Ungewißheit von außen.

Wie ein gewisses Vertrauen den Ruhm und die Sicherheit einer Monarchie ausmacht, so ist es im Gegentheil bey einer Republik (h) nöthig, daß sie etwas fürchte. (i) Die Furcht vor den Persern hielt die Gesetze bey den Griechen aufrecht. Karthago und Rom hielten einander in Furcht, und bevestigten sich. Sonderbare Sache! je mehr Sicherheit solche Staaten haben, je mehr sind sie, wie stille Wasser, der Verderbniß unterworfen.

Sechstes Kapitel.

Von der Verderbniß des Grundes der Monarchie.

Wie die Demokratien verderben, wenn das Volk den Senat, die Obrigkeiten und die Richter ihrer Functionen beraubt; so verderben die Monarchien, wenn

(h) Aristoteles sagt Polit. Lib. V. c. 18. Seruantur autem reipublicae administrandae formae non solum quod longe absunt ab iis, quae perniciem offerant, sed interdum, quod propinquae sunt. Dum *metunt*, statum reipublicae accuratius ambabus manibus tenent. H.

(i) Justin schreibt dem Tode des Epaminondas die Erlöschung der Tugend zu Athen zu. Da sie keine Nacheiferung mehr besaßen, verzehrten sie ihre Einkünfte in Lustbarkeiten, *frequentius coenam quam castra visentes.* Nun giengen die Mazedonier aus ihrer Dunkelheit hervor. Buch *VI.*

wenn man nach und nach die Vorzüge der Gemeinheiten oder die Privilegien der Städte aufhebt. Im ersten Falle bahnt man den Weg zum Despotismus aller; im andern, zum Despotismus eines einzigen,

„Was die Dynastien Tsin und Sui ins Verder„ben stürzte, sagt ein sinesischer Schrifftstel„er, ist, daß die Fürsten, statt sich, wie die Alten, „auf eine allgemeine Aufsicht, die allein des Regen„ten würdig ist, einzuschränken, alles unmittelbar „selbst regieren wollten. (k)“ Der sinesische Schrifftsteller lehrt uns hier die Ursache der Verderbniß fast aller Monarchien.

Die Monarchie verdirbt, wenn ein Fürst glaubt, er zeige seine Macht mehr durch die Abänderung der Ordnung der Dinge, als durch die Befolgung derselben, wenn er die natürlichen Functionen diesen nimmt, um sie willkührlich jenen zu geben, und wenn er verliebter in seine Einfälle als in seinen Willen ist.

Die Monarchie verdirbt, wenn der Fürst, weil er Alles einzig auf sich bezieht, den Staat in seine Hauptstadt ruft, die Hauptstadt an seinen Hof, und den Hof zu seiner Person allein.

Sie verdirbt endlich, wenn ein Fürst sein Ansehn, seine Situation, die Liebe seiner Unterthanen verkennt; und wenn er es nicht genug fühlt, daß ein Monarch sich gesichert halten soll, wie ein Despot glauben soll, daß er in Gefahr schwebt.

(k) Sammlung von Werken, die unter dem Ming verfaßt, und vom du Halde angeführt sind.

Siebendes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Der Grund der Monarchie verdirbt, wenn die ersten Würden die Zeichen der obersten Knechtschafft sind, wenn man den Großen die Ehrfurcht der Unterthanen entzieht, und sie zu verächtlichen Werkzeugen der willkührlichen Gewalt macht.

Er verdirbt noch mehr, wenn die Ehre in Widerspruch mit den Ehrenbezeugungen gesetzt worden ist, und man zu gleicher Zeit mit Schande und mit Würden überhäuft seyn kann. (l)

Er verdirbt, wenn der Fürst seine Gerechtigkeit in Strenge verwandelt; wenn er, wie die römischen Kayser, ein Medusenhaupt auf seine Brust hefftet; (m) wenn er jenen drohenden und schrecklichen Blick annimmt, welchen Kommodus seinen Bildsäulen geben ließ. (n)

(l) Unter Tiber's Regierung errichtete man den Angebern Bildsäulen, und ertheilte ihnen die triumphalische Zierden; dieß setzte diese Ehrenbezeugungen so herunter, daß die, welche sie verdient hatten, solche verachteten. Fragm. vom Dio B. *LVIII.* aus dem Auszuge von den Tugenden und den Lastern vom Konstant. Porphyrog. Man sehe im Tacitus, wie Nero, wegen der Entdeckung und Bestrafung einer vorgegebenen Verschwörung, dem Petronius Turpilianus, dem Nerva, dem Tigellin die Triumphzeichen ertheilte: Annal. B *XIV.* Man sehe auch, wie die Feldherren einen Widerwillen äußerten, Krieg zu führen, weil sie die damit verknüpften Ehrenbezeugungen verachteten, peruulgatis triumphi insignibus. *Tacit. Annal. lib.* XIII.

(m) In dem Staate wußte der Fürst wohl, was das Prinzipium seiner Regierung war.

(n) Herodian, Lib. I. cap. 14.

Die Grundregel der Monarchie verdirbt, wenn außerordentlich niederträchtige Seelen sich mit der Größe ihrer Knechtschafft brüsten; und wenn sie glauben, daß dasjenige, welches verursacht, daß man Alles dem Fürsten schuldig ist, verursache, daß man seinem Vaterlande nichts schuldig sey.

Aber wenn es wahr ist, (was man von je her gesehn hat) daß die Sicherheit des Monarchen in eben dem Verhältniß abnimmt, wie seine Gewalt ins Unermeßliche geht; diese Gewalt so sehr verderben, daß sie ihre Natur verändern muß, ist das nicht ein Verbrechen der beleidigten Majestät wider ihn?

Achtes Kapitel.

Gefahr bey Verderbniß der Grundregel der monarchischen Regierung.

Das Uebel ist nicht, wenn der Staat von einer gemäßigten Regierung in eine gemäßigte Regierung übergeht; wie von der Republik zur Monarchie, oder von der Monarchie zur Republik: sondern wenn er fällt, und sich stürzt von der gemäßigten Regierung zum Despotismus.

Die mehrsten Völker in Europa werden noch durch die Sitten regiert. Aber wenn durch einen langen Mißbrauch der Gewalt, wenn durch eine große Eroberung der Despotismus in einem gewissen Grad errichtet würde, so würden keine Sitten, kein Klima dawider aushalten; und in diesem schönen Welttheile würde die menschliche Natur, wenigstens auf eine Zeitlang, diejenige Schmach und Verspottung leiden, mit welcher man sie in den übrigen drey Welttheilen belegt.

Neuntes Kapitel.

Wie sehr der Adel geneigt ist, den Thron zu vertheidigen.

Der englische Adel begrub sich mit Karl dem Ersten unter den Trümmern des Throns; und vorher, als Philipp der Zweyte in den Ohren der Franzosen das Wort **Freyheit** ertönen ließ, wurde die Krone allzeit durch jenen Adel erhalten, der seine Ehre darinn setzt, einem Könige zu gehorchen, der es aber als den höchsten Schimpf ansieht, die Macht mit dem Volke zu theilen.

Man hat das Haus Oesterreich unaufhörlich an der Unterdrückung des Ungarischen Adels arbeiten gesehen. Es wußte nicht, von wie großer Wichtigkeit derselbe ihm einmal seyn würde. Es suchte bey diesem Volke Geld, welches nicht da war, es sahe Männer nicht, welche da waren. Als so viele Fürsten seine Staaten unter sich theilten, fielen, so zu reden, alle Stücke seiner Monarchie unbeweglich und unwirksam eins über das andere. Nirgends war Leben und Thätigkeit, als bey diesem Adel, welcher sich entrüstete, alles vergaß, in den Streit eilte, und glaubte, es gehöre zu seinem Ruhme, umzukommen und zu verzeihen.

Zehntes Kapitel.

Von der Verderbniß der Grundregel der despotischen Regierung.

Die Grundregel der despotischen Regierung verdirbt unaufhörlich, weil sie vermöge ihrer Natur verderbt ist. Die übrigen Regierungsarten gerathen ins Verderben, weil besondre Zufälle ihre Grund-

regel verletzen; diese Regierungsart verdirbt vermöge ihres innern Gebrechens, wenn nicht irgend einige zufällige Ursachen die Verderbniß ihrer Grundregel hindern. Diese Regierung erhält sich also nur, wenn vom Klima, von der Religion, von der Situation oder dem Genie des Volks hergenommene Umstände sie zwingen, einige Ordnung zu befolgen, und einige Regel zu leiden. Solche Dinge zwingen ihre Natur, ohne sie zu ändern; ihre Wildheit bleibt; sie ist auf eine Zeitlang gezähmt.

Eilftes Kapitel.

Natürliche Wirkungen von der Güte und der Verderbniß des Grundes in einem Staate.

Sind die Grundregeln der Regierung einmal verdorben, so werden die besten Gesetze schlimm, und kehren sich wider den Staat; sind die Grundregeln der Regierung gesund, so haben die schlimmen Gesetze die Wirkung der guten; die Stärke der Grundregel reißt alles mit sich fort.

Die **Kretenser** brauchten, um die vornehmsten Obrigkeiten in der Abhängigkeit von den Gesetzen zu erhalten, ein sehr sonderbares Mittel, (o) nämlich den **Aufstand**. Ein Theil der Bürger empörte sich, (p) jagte die Obrigkeiten in die Flucht, und nöthigte sie, wiederum in den Privatstand zu treten. Das wurde

(o) Aristoteles scheint im angezogenen Kapitel keine sonderliche Achtung für dieses Mittel zu hegen, wie er es denn geradezu absurd nennt. Heinsius sagt darüber in der Paraphrase: Quae, si fieri oportet, longe tutius ex norma ac praescripto legis, quam pro libito et voluntate fiunt hominum. Nulla enim norma est quae magis fallat. §.

(p) *Aristot. Polit. lib. II. c. 10.*

wurde angesehen, als dem Gesetze gemäß gehandelt. Eine solche Einrichtung, die den Aufruhr einführte, um den Mißbrauch der Gewalt zu hindern, hätte, wie es scheint, jedwede Republik, sie sey welche sie wolle, übern Haufen werfen sollen; sie richtete die Kretensische nicht zu Grunde. Hier ist die Ursache davon: (q)

Wollten die Alten von einem Volke reden, welches die größte Vaterlandsliebe besäße, so nannten sie die Kretenser **das Vaterland**, sagte Plato, (r) **ein den Kretensern so zärtlicher Name.** Sie nannten es mit einem Namen, welcher die Liebe einer Mutter für ihre Kinder ausdrückt. (s) Nun verbessert aber die Liebe des Vaterlandes alles.

Die polnischen Gesetze haben auch ihren **Aufstand.** Aber die Inkonvenienzen, welche daraus entspringen, zeigen deutlich, daß nur das kretische Volk im Stande war, ein Hülfsmittel von der Art mit Erfolge zu brauchen.

Die bey den Griechen eingeführten Uebungen der Gymnastik hiengen nicht weniger von der Güte der Grundregel der Regierung ab. „Die Lazedämonier „und die Kreter waren es, sagt **Plato**, (t) welche jene berühmte Akademien eröffneten, die ihnen „einen so ausgezeichneten Rang in der Welt verschafften. Die Schamhafftigkeit regte sich Anfangs „dawider; sie wich aber dem öffentlichen Nutzen.“

(q) Man vereinigte sich allzeit sogleich wiederum gegen die Feinde von außen, dieses hieß Synkretismus. Plutarch Moral. S. 88.

(r) Republ. B. IX.

(s) Plutarch Moral. Schrifft. in dem Tractat, ob der bejahrte Mann sich mit den öffentlichen Geschäfften abgeben soll.

(t) Republ. B. V.

Zu Plato's Zeit waren diese Einrichtungen vortrefflich; (u) sie bezogen sich auf einen großen Gegenstand, auf die Kriegskunst. Aber als die Griechen keine Tugend mehr besaßen, richteten diese Anordnungen die Kriegskunst selbst zu Grunde; man begab sich nicht mehr auf den Kampfplatz, um sich zu bilden, sondern um sich zu verderben. (x)

Plutarch sagt uns, (y) zu seiner Zeit hätten die Römer geglaubt, jene Spiele wären die vornehmste Ursache der Knechtschafft gewesen, in welche die Griechen verfallen waren. Es war im Gegentheil die Knechtschafft der Griechen, die jene Uebungen verderbt hatte. Zu Plutarchs Zeit (z) machten die Plätze, wo man nackt kämpfte, und die Ringerspiele die jungen Leute niederträchtig, sie verleiteten sie zu einer schändlichen Liebe, und machten nur Ballettänzer aus ihnen. Aber zu des Epaminondas Zeit ver-

(u) Die Gymnastik wurde in zwey Theile getheilt, den Tanz und das Ringen. Man sahe in Kreta die Waffentänze der Kureten; zu Lazedämon die Tänze Kastor und Pollux; zu Athen die Waffentänze der Pallas, welche denjenigen sehr angemessen waren, die noch nicht das erforderliche Alter haben, um in den Krieg zu ziehen. Das Ringen ist das Vorbild des Krieges, sagt Plato, von den Gesetzen, B. *VII.* Er lobt das Alterthum, daß es nur zwey Tänze, den Friedenstanz und den Schildtanz eingeführt hatte. Wie dieser letztere Tanz auf die Kriegskunst angewendet wurde, siehe beym Plato am angef. Orte.

(x) — — Aut libidinosae,
Ledaeas Lacedaemonis palaestras.
Martial. lib. IV. ep. 55.

(y) Moral. Werke, in Quaest. Rom.

(z) Plutarch. ibid.

verschaffte die Uebung des Ringens den Thebanern den Sieg bey Leuktra. (a)

Es giebt wenig Gesetze, die nicht gut wären, wenn der Staat seine Grundregeln nicht verloren hat; und, wie Epikur von den Reichthümern sagte, nicht der Safft ist verdorben, sondern das Gefäß.

Zwölftes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Man nahm zu Rom die Richter aus den Orden der Senatoren. Die **Gracchen** brachten dieses Vorrecht auf die Ritter. **Drusus** (b) gab es den Senatoren und den Rittern; **Sylla** den Senatoren allein; **Cotta** den Senatoren, den Rittern und den Schatzmeistern. **Cäsar** schloß diese letztern aus. **Antonius** machte Dekurien von Senatoren, Rittern und Centurionen.

Ist eine Republik verderbt, so kann man keinem der entstehenden Uebel abhelfen, als durch Wegräumung des verdorbenen Wesens und durch Wiederherstellung der Grundregeln: alle andere Verbesserung ist entweder unnütz, oder ein neues Uebel. So lange Rom seinen Grundregeln treu blieb, konnten die Rechtssprüche ohne Mißbrauch in den Händen der Senatoren seyn: aber als es verdorben war, war man immer übel dran, man mochte die Rechtssprüche übertragen, welchem Kollegio man wollte, den Senatoren, den Rittern, den Schatzmeistern, zweyen dieser Kollegien, allen drey zusammen, oder irgend einem andern Kollegio: es sey, welches es wolle. Die Ritter besaßen nicht mehr Tugend, als die Senatoren,

(a) Plutarch. Conuiual. Disputat. lib. II.

(b) Ist falsch. — S. Ernesti opusc. phil. crit. p. 57. 5.

die Schatzmeister nicht mehr als die Ritter, und diese eben so wenig, als die Centurionen.

Als das Volk (Plebs) zu Rom es dahin gebracht hatte, daß es Theil an den patrizischen Magistraturen haben sollte, war es natürlich, sich vorzustellen, daß seine Schmeichler die Herren der Regierung werden würden. Aber nein: man sahe dieß Volk, welches den Plebejern die Theilnehmung an den Magistraturen verschaffte, allzeit Patrizier wählen. Weil es tugendhafft war, war es großmüthig; weil es frey war, verschmähte es die Gewalt. Aber als es seine Grundsätze verloren hatte, je mächtiger es da war, je weniger Mäßigung beobachtete es; bis es endlich, da es sein eigner Tyrann und sein eigner Sklav geworden war, die Stärke der Freyheit verlor, um in die Schwäche der Ausgelassenheit zu sinken.

Dreyzehntes Kapitel.

Wirkung des Eides bey einem tugendhafften Volke.

Bey keinem Volke, sagt Livius, (c) hat die Zerrüttung sich später eingefunden, und ist die Mäßigung und die Armuth länger geehrt worden, als bey den Römern.

Der Eid vermochte bey diesem Volke so viel, daß nichts es vester an die Gesetze band. Um ihn zu halten, that es offt etwas, was es nimmer des Ruhms, noch des Vaterlands wegen gethan haben würde.

Als der Konsul Quinctius Concinnatus in der Stadt eine Armee wider die Aequer und die Volscer hatte aufrichten wollen, setzten sich die Tribunen dawi-

(c) Buch I.

dawider. „Wohl, sagte er, alle die, welche dem „Konsul des vorigen Jahrs geschworen haben, sollen „sich unter meine Fahnen begeben.“ (d) Vergebens schryen die Tribunen, man wäre durch diesen Eid nicht mehr gebunden; als man ihn geleistet hätte, wäre Quinctius ein Privatmann gewesen: das Volk war gewissenhaffter, als diejenigen, die sich damit abgaben, es leiten zu wollen; es hörte weder auf die Unterscheidungen, noch auf die Auslegungen der Tribunen.

Als eben das Volk auf den heiligen Berg entweichen wollte, erkannte es, daß der Eid, welchen es den Konsulen geleistet hatte, ihnen in den Krieg zu folgen, es zurück halte. (e) Es machte den Anschlag, sie umzubringen: man gab ihm zu verstehen, der Eid würde deswegen nicht weniger bestehen. Aus dem Verbrechen, welches es zu begehen gedachte, kann man von dem Begriffe urtheilen, den es von der Verletzung des Eides hatte.

Nach der Schlacht bey Kannä wollte das bestürzte Volk sich nach Sizilien flüchten; Scipio ließ es schwören, daß es in Rom bleiben würde; die Furcht, seinen Eid zu verletzen, überwältigte jede andere Furcht. Rom war ein Schiff, das im Ungewitter durch zwey Anker gehalten wurde, durch die Religion und die Sitten.

Vierzehntes Kapitel.

Wie die kleinste Veränderung in der Verfassung den Untergang der Grundsätze nach sich zieht.

Aristoteles redet von der Republik Karthago als von einer sehr wohlgeordneten Republik. **Polybius** sagt zur Zeit des zweyten punischen Krieges

(d) Liu. lib. III.
(e) Id. lib. II.

ges (f) wäre in Karthago der üble Umstand gewesen, daß der Senat fast sein ganzes Ansehn verloren hätte. **Livius** lehrt uns, daß Hannibal, als er nach Karthago zurück kam, fand, daß die Obrigkeiten und die vornehmsten Bürger die öffentlichen Einkünfte zu ihrem Vortheil unterschlugen, und ihrer Gewalt mißbrauchten. Die Tugend der obrigkeitlichen Personen fiel also mit dem Ansehn des Senats; alles floß aus einem und demselben Grundsatze.

Man weis, was die Censur bey den Römern für Wunder that. Es war eine Zeit, da sie lästig wurde; aber man behielt sie bey, weil mehr Luxus als Verderbniß obwaltete. Klaudius schwächte (g) sie; und durch diese Schwächung wurde die Verderbniß noch größer, als der Luxus; und die Censur (h) schaffte sich, so zu reden, von selbst ab. Beunruhigt, gefodert, wieder hervorgesucht, vom neuen aufgegeben, wurde sie gänzlich unterbrochen bis auf die Zeit, da sie unnütz (i) ward, ich meyne die Regierungen des August und des Klaudius.

Funf-

(f) Ungefähr hundert Jahre hernach.

(g) Er machte sie vollends lächerlich. Suetonius sagt davon im 16. Kap. Fuerunt et illa in censura eius notabilia, quod essedum argenteum sumtuose fabricatum ac vaenale ad Sigillaria, redimi, concidique coram imperauit: quodque vno die XX edicta proposuit, inter quae duo, quorum altero admonebat, vt vberi vinearum prouentu bene dolia picarentur: altero, nihil aeque facere ad viperae morsum quam taxi arboris succum. H.

(h) Siehe Dio B. XXXVIII. das Leben Cicero's im Plutarch: Cicero an Attikus B. IV. Br. 10. und 15. Asconius über Cicero *de diuinatione*.

(i) Valerianus verbat die ihm vom Decius angetragene Censur mit den Worten: tempora sic repugnant,

vt

Funfzehntes Kapitel.

Sehr wirksame Mittel zur Erhaltung der drey Grundsätze.

Ich werde mich nicht können verständlich machen, als nachdem man die vier folgenden Kapitel wird gelesen haben.

Sechzehntes Kapitel.

Unterscheidende Eigenheiten der Republik.

Es ist der Natur einer Republik gemäß, daß sie nur ein kleines Gebiet habe: (k) sonst kann sie schwerlich bestehen. In einer großen Republik giebt es große Glücksgüter, und folglich wenig Mäßigung in den Gemüthern; es sind da zu große Schätze den Händen eines Bürgers anzuvertrauen; die Vortheile partikularisiren sich; jetzt fühlt einer, daß er ohne seinem Vaterlande glücklich, groß und berühmt seyn kann; bald wird er fühlen, daß er allein auf den Ruinen seines Vaterlandes groß seyn kann.

In einer großen Republik wird das gemeine Beste tausend Betrachtungen aufgeopfert; es wird Ausnahmen

vt censuram hominum natura non quaerat. Trebell. Pollio in Valeriano. H.

(k) Ein Satz, der sich mit Roms ehrgeizigen Charakter nicht vertragen wollte; aber der große Scipio erkannte ihn vor wahr. Livius sagt davon im IV. B. 10. Kap.: Qui, quum lustrum conderet, inque solito fieri sacrificio scriba ex publicis tabulis solenne ei precationis carmen praeiret, quo Dii immortales, vt populi Romani res meliores, amplioresque facere rogabantur: *Satis*, inquit, *bonae ac magnae* sunt, itaque precor, vt eas perpetuo incolumes seruent. Ac protinus in publicis tabulis ad hunc modum carmen emendare iussit. — *Prudenter enim sensit, tunc incrementum Romano imperio petendum fuisse, quum intra septimum lapidem triumphi quaerebantur.* H.

nahmen untergeordnet; es hängt von den Zufälligkeiten ab. In einer kleinen wird das gemeine Beste besser beherzigt, besser erkannt, es liegt jedem Bürger näher; die Mißbräuche haben da keinen so weiten Umfang, und finden folglich nicht so viel Schutz.

Daß Lazedämon so lange bestand, davon liegt der Grund darinn, daß es nach allen seinen Kriegen sich immer mit seinem Gebiete begnügte. Lazedämon's einziger Zweck war die Freyheit; der einzige Vortheil seiner Freyheit war der Ruhm.

Das war der Geist der griechischen Republiken, sich mit ihrem Lande, wie mit ihren Gesetzen, zu begnügen. Athen ließ sich Ehrsucht beygehen, und flößte sie Lazedämon ein: aber es war hiebey mehr darauf angesehen, freyen Völkern zu gebieten, als Sklaven zu beherrschen; mehr darauf, an der Spitze der Vereinigung zu seyn, als, dieselbe zu zerreissen. Alles gieng verloren, als eine Monarchie sich erhub; eine Regierungsart, deren Geist am meisten auf das Vergrößern gerichtet ist.

Ohne besondre Umstände (1) ist es schwer, daß jede andre Regierung, als die republikanische, in einer einzigen Stadt bestehen könne; ein Fürst eines so kleinen Staats würde natürlicher Weise zu unterdrücken suchen, weil er eine große Macht haben würde, und wenig Mittel, ihrer zu genieſſen, oder sie in Ansehn zu setzen: er würde also seine Unterthanen sehr mitnehmen. Von einer andern Seite betrachtet, würde ein solcher Fürst leicht durch eine fremde Gewalt, oder selbst durch eine einheimische Gewalt unter-

(1) Zum Beyspiele, wenn ein kleiner Regent sich zwischen zwey großen Staaten durch ihre gegenseitige Eifersucht behauptet; aber der ist nur bittweise und aus Gnaden da.

zerdrückt werden; das Volk würde alle Augenblicke sich versammlen und sich wider ihn vereinigen können. Nun ist aber, wenn der Fürst einer Stadt aus seiner Stadt gejagt ist, der Prozeß geendigt; hat er mehrere Städte, so ist der Prozeß nur erst angegangen.

Siebenzehntes Kapitel.

Unterscheidende Eigenheiten der Monarchie.

Ein monarchischer Staat soll eine mittelmäßige Größe haben. Wäre er klein, so würde er sich in Republik umwandeln. Erstreckte er sich sehr weit, so würden die Vornehmsten des Staats, groß durch sich selbst, da sie nicht unter den Augen des Fürsten lebten, ihre Hofhaltung außerhalb seiner Hofhaltung hätten, über das wider geschwinde Vollziehungen durch die Gesetze und durch die Landes-Sitten gesichert wären, aufhören können, zu gehorchen; sie würden eine zu langsame und zu entfernte Bestrafung nicht fürchten.

Auch hatte Karl der Große kaum sein Reich gestifftet, als man es theilen mußte; entweder weil die Statthalter in den Provinzen nicht gehorchten; oder weil es, um sie zu besserm Gehorsam zu vermögen, nothwendig war, das Reich in mehrere Königreiche zu theilen.

Nach Alexanders Tode wurde sein Reich getheilt. Wie hätten jene Magnaten von Griechenland und Mazedonien, die frey, oder wenigstens Häupter der in dieser weitschichtigen Eroberung ausgebreiteten Erobrer waren, gehorchen können?

Nach Attila's Tode wurde sein Reich zertrennt: so viele Könige, die nicht mehr im Zaum gehalten wurden, konnten keine Fesseln wieder annehmen.

Die

Die schleunige Errichtung der Gewalt ohne Grenzen ist das Hülfsmittel, welches in dergleichen Fällen der Trennung zuvor kommen kann! neues Unglück nach dem Unglück des Vergrößerns!

Die Flüsse verlieren sich ins Meer; die Monarchien verlieren sich in den Despotismus.

Achtzehntes Kapitel.

Besonderer Fall, in dem sich die spanische Monarchie befand.

Man führe nicht das Beyspiel Spaniens an; dieß Reich beweiset vielmehr, was ich sage. Um Amerika zu behalten, that es, was der Despotismus selbst nicht thut, es richtete die Inwohner desselben zu Grunde; es mußte, um seine Pflanzstadt zu behaupten, sie in der Abhängigkeit von ihrer Subsistenz selbst halten.

Es versuchte den Despotismus in den Niederlanden; und so bald es von demselben gewichen war, nahm seine Verlegenheit zu. Auf einer Seite wollten die Wallonen nicht durch die Spanier beherrscht seyn; und auf der andern wollten die spanischen Soldaten den wallonischen Befehlshabern nicht gehorchen. (m)

In Italien behauptete es sich nur in so fern, als es dasselbe bereicherte und sich zu Grunde richtete: denn die, welche des Königs von Spanien gern loß gewesen wären, hatten darum nicht Lust, auf sein Geld Verzicht zu thun.

(m) Siehe Histoire des Provinces-Unies, par Mr. le Clerc.

Neunzehntes Kapitel.

Unterscheidende Eigenheiten der despotischen Regierung.

Ein großes Reich setzt bey dem, der es beherrscht, ein despotisches Ansehn voraus. Die Hurtigkeit der Entschließungen muß die Entfernung der Oerter, wohin sie geschickt werden, ersetzen; die Furcht muß den entfernten Statthalter oder die entfernte Obrigkeit hindern, nachlässig zu seyn; das Gesetz muß auf einer einzigen Person beruhen; und muß sich ohn Aufhören ändern, wie die Zufälligkeiten, die sich in dem Staate immer nach Proportion seiner Größe vervielfältigen.

Zwanzigstes Kapitel.

Folgerung aus den vorstehenden Kapiteln.

Ist es die natürliche Eigenschafft der kleinen Staaten, auf republikanische Art regiert zu werden; der mittelmäßigen, einem Monarchen unterworfen zu seyn; der großen Reiche, von einem Despoten beherrscht zu werden; so folgt, daß man, um die Grundregeln der vestgesetzten Regierung zu behaupten, den Staat in der Größe, welche er schon hatte, erhalten muß; und daß dieser Staat sein Wesen ändern wird in der Maaße, wie man seine Grenzen verengen oder erweitern wird.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Vom sinesischen Reiche.

Ehe ich dieses Buch endige, will ich einen Einwurf beantworten, den man wider alles, was ich bisher gesagt habe, machen kann.

Unsere Missionarien reden von dem weitläuftigen sinesischen Reiche, als von einer vortrefflichen Regierung, welche in ihrer Grundregel die Furcht, die Ehre und die Tugend mit einander vermischt. Ich hätte demnach einen unnützen Unterschied gemacht, da ich die Grundregeln der drey Regierungsarten bestimmt habe.

Ich weis nicht, was das für eine Ehre ist, von welcher man bey Leuten spricht, die man zu nichts bringt, als durch Schläge. (n)

Ferner, unsre Kaufleute machen uns bey weitem den Begriff von jener Tugend nicht, wovon unsre Missionarien uns vorsagen: man kann bey ihnen die Räubereyen der Mandarine erfahren. (o) Ich nehme auch noch den großen Mann, Lord **Anson**, zum Zeugen.

Ueber das, die Briefe des Pater **Parennin** über den Prozeß, welchen der Kayser neubekehrten Prinzen vom Geblüte, die sein Mißfallen auf sich gezogen hatten, machen ließ, (p) zeigen uns einen beständig befolgten Entwurf von Tyranney, und der menschlichen Natur regelmäßig, das ist, mit kaltem Blute zugefügte Beleidigungen und Schmähungen.

Wir haben auch noch die Briefe des **de Mairan** und eben des P. **Parennin** über die Regierung von Sina. Nach sehr vernünftigen Fragen und Antworten ist das Wunderbare verschwunden.

Könnte es nicht seyn, daß die Missionarien durch einen Schein von Ordnung hintergangen wären; daß sie über jenes beständige Vollziehen des Willens eines ein-

(n) Der Stock regiert Sina, sagt der P. du Halde.
(o) Siehe unter andern Lange's Erzählung.
(p) Von der Familie Surniama. Lettres édif. rec.

einzigen frappirt wären, durch welches sie selbst regiert werden, und welches sie so gern an den Höfen der indischen Könige finden, weil es ihnen, da sie nur dahin gehen, um große Veränderungen daselbst zu machen, leichter ist, die Fürsten zu überzeugen, daß sie alles ausrichten können, als die Unterthanen zu bereden, daß sie alles leiden können? (q)

Endlich ist offt etwas wahres in den Irrthümern selbst. Besondre und vielleicht in ihrer Art einzige Umstände können verursachen, daß die Regierung von Sina nicht so gar verdorben ist, als sie es seyn müßte. Größtentheils von der natürlichen Beschaffenheit des Klima hergenommene Ursachen haben den moralischen Ursachen in diesem Lande Gewalt anthun, und Wundern ähnliche Dinge zuwege bringen können.

Das Klima in Sina ist von der Art, daß es der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts ganz ungemein zu statten kommt. Die Weiber sind daselbst so fruchtbar, daß man nichts dergleichen auf dem Erdboden antrifft. Die grausamste Tyranney hält daselbst den Fortgang der Fortpflanzung nicht auf. Der Fürst kann hier nicht sagen, wie Pharao: **Wohlan, wir wollen sie mit List dämpfen.** Er würde eher dahin gebracht seyn, Nero's Wunsch zu thun, daß das menschliche Geschlecht nur Einen Kopf haben möchte. Trotz der Tyranney wird Sina, vermöge der Krafft des Klima, allzeit bevölkert seyn, und über die Tyranney triumphiren.

(q) Siehe bey du Halde, wie die Missionarien sich des Ansehens der Kanghi bedienten, um die Mandarine zum Schweigen zu bringen, die immer sagten, vermöge der Landesgesetze könne kein fremder Gottesdienst ins Reich eingeführt werden.

Sina ist, wie alle Länder, wo der Reis wächset, (r) häufigen Hungersnöthen unterworfen. Wenn das Volk Hunger leidet, so zerstreut es sich, um Lebensmittel zu suchen; aller Orten entstehen Rotten von drey, vier oder fünf Räubern. Die meisten werden sogleich vertilgt; andre wachsen an, und werden ebenfalls ausgerottet. Aber bey so zahlreichen und so entlegenen Provinzen kann es geschehen, daß irgend ein Haufen glücklich ist. Er hält sich, verstärkt sich, bildet sich zum Kriegskorps, geht gerade auf die Hauptstadt los, und der Anführer besteigt den Thron.

So bringt es die Natur der Sache mit sich, daß die schlimme Regierung daselbst sogleich bestraft wird. Die Unordnung entsteht da plötzlich, weil es dieser ungeheuern Menge Volks an Unterhalte fehlt. Daß man in andern Ländern so schwerlich von den Mißbräuchen abgeht, kommt daher, weil sie daselbst nicht so merkliche Wirkungen haben; der Fürst wird da nicht auf eine so geschwinde und auffallende Weise gewarnet, wie in Sina.

Der sinesische Monarch wird nicht, wie unsre Fürsten, Empfindung davon haben, daß er, wenn er schlecht regiert, weniger glücklich in jenem Leben, weniger mächtig und weniger reich in diesem seyn wird. Er wird wissen, daß er, wenn seine Regierung nicht gut ist, das Reich und das Leben verlieren wird.

Da, ungeachtet der Kinderaussetzungen, das Volk in Sina sich immer mehrt, (s) so ist eine unermüdliche Arbeit nothwendig, um aus den Ländereyen Unter-

(r) Siehe unten im XXIII. Buche, XIV.

(s) Siehe den Aufsatz eines Tsongtu, daß man Land anbaue, Lettres édifiantes, rec. 21.

terhalt für dasselbe zu erringen: das erfodert eine große Aufmerksamkeit von Seiten der Regierung. Sie ist alle Augenblicke dabey interessiret, daß jedermann ohne Furcht, seine Bemühungen vereitelt zu sehen, arbeiten könne. Es muß weniger eine bürgerliche Regierung, als eine häusliche Regierung seyn.

Das ist es, was die Anordnungen hervorgebracht hat, wovon man so viel Redens macht. Man hat die Gesetze mit dem Despotismus wollen herrschen lassen: aber was mit dem Despotismus verknüpft ist, hat keine Krafft mehr. Vergebens hat dieser Despotismus, durch seine Unglücksfälle dazu gedrungen, sich fesseln wollen; er waffnet sich mit seinen Fesseln, und wird noch schrecklicher.

Sina ist also ein despotischer Staat, dessen Grundregel die Furcht ist. Vielleicht wich unter den ersten Dynastien, da das Reich nicht so ausgedehnt war, die Regierung ein wenig von diesem Geist ab. Aber heut zu Tage ist das nicht der Fall.

Neuntes Buch.

Von den Gesetzen, in dem Verhältnisse, welches sie mit der Vertheidigungsmacht haben.

Erstes Kapitel.

Wie die Republiken für ihre Sicherheit sorgen.

Ist eine Republik klein, so wird sie durch eine auswärtige Macht zu Grunde gerichtet; ist sie groß, so richtet sie sich durch einen innern Fehler zu Grunde.

Dieses doppelte Uebel steckt auf gleiche Weise die Demokratien und die Aristokratien an, sie mögen gut oder schlimm seyn. Das Uebel liegt in der Sache selbst; es giebt gar keine Form, die ihm abhelfen könnte.

Es hat demnach sehr das Ansehn, daß die Menschen am Ende würden genöthigt worden seyn, allzeit unter der Regierung eines einzigen zu leben, wenn sie nicht eine Art von Verfassung ersonnen hätten, die alle innere Vortheile der republikanischen Regierung und die äußere Gewalt der monarchischen hat. Ich rede von der verbündeten Republik, von dem Staatensystem.

Diese Regierungsform ist ein Vertrag, durch welchen mehrere politische Körper einwilligen, Bürger eines größern Staats, den sie ausmachen wollen, zu werden. Das ist eine Gesellschafft von Gesellschafften, die hiedurch eine neue Gesellschafft ausmachen, welche sich durch neue Associirte, die sich vereiniget haben, vergrößern kann.

Dergleichen Verbündungen waren es, welche den Staatskörper Griechenlands so lange Zeit im blühenden Zustande erhielten. Durch sie griffen die Römer die Welt an, und durch sie allein vertheidigte sich die Welt wider sie; und als Rom den Gipfel seiner Größe erreicht hatte, waren es Verbündungen hinter der Donau und dem Rhein, vom Schrecken erzeugte Verbündungen, welche verursachten, daß die Barbaren ihm widerstehen konnten.

Hiedurch eben werden Holland, (a) Deutschland, die schweizerischen Eidgenossen als immerwährende Republiken in Europa betrachtet.

Die

(a) Es ist durch ungefähr funfzig, alle von einander verschiedene Republiken entstanden. *Etat des Provinces-Unies par Janicon.*

Die Verbündungen der Städte waren ehedem nothwendiger, als sie heut zu Tage sind. Eine Stadt ohne Macht lief größere Gefahren. Durch die Eroberung büßte sie nicht nur die vollziehende und die gesetzgebende Macht, wie heut zu Tage, ein, sondern auch noch alles, was Eigenthum unter den Menschen ist. (b)

Diese Art von Republik, die fähig ist, der äußern Gewalt zu widerstehen, kann sich in ihrer Größe erhalten, ohne daß das Innere verderbe. Die Form dieser Gesellschafft kommt allen Unbequemlichkeiten zuvor.

Wer usurpiren wollte, würde schwerlich bey allen verbündeten Staaten in gleich großem Ansehn stehen können. Machte er sich zu mächtig in dem einen, so würde er alle die übrigen aufbringen; unterjochte er einen Theil, so würde der, welcher noch frey wäre, mit Kräfften, die von denjenigen, welche er usurpirt hätte, unabhängig wären, ihm Widerstand leisten, und ihn zu Boden werfen können, ehe er sich völlig vestgesetzt hätte.

Entsteht irgend ein Aufruhr bey einem der verbündeten Glieder, so können die übrigen ihn stillen. Schleichen sich einige Mißbräuche irgendwo ein, so wird ihnen von den gesunden Theilen abgeholfen. Dieser Staat kann auf einer Seite zu Grunde gehn, ohne auf der andern zu Grunde zu gehen; der Bund kann aufgelößt seyn, und die Verbündeten können Souveräne bleiben.

Aus kleinen Republiken zusammengesetzt, genießt er die Güte der innnern Regierung einer jeden; und was das Aeußere betrifft, so besitzt er durch die Stär-

(b) Bürgerliche Freyheit, Güter, Weiber, Kinder, Tempel und Begräbnisse selbst.

ke der Verbündung alle Vortheile der großen Monarchien.

Zweytes Kapitel.

Die Bundsverfassung soll aus Staaten von einerley Natur, hauptsächlich aus republikanischen Staaten zusammengesetzt seyn.

Die Kananiter wurden zu Grunde gerichtet, weil es kleine Monarchien waren, die sich nicht verbündet hatten, und die sich nicht gemeinschafftlich vertheidigten. Das kommt daher, weil die Verbündung der Natur den kleinen Monarchien nicht gemäß ist.

Die verbündete Republik Deutschland besteht aus freyen Städten und aus kleinen Fürsten unterwürfigen Staaten. Die Erfahrung lehrt, daß sie unvollkommner ist, als Holland und die Schweiz.

Der Geist der Monarchie ist der Krieg und die Vergrößerung; der Geist der Republik ist der Friede und die Mäßigung. Diese beyden Arten von Regierung können nur auf eine gezwungene Weise in einer verbündeten Republik bestehen.

Auch sehen wir in der römischen Geschichte, daß, als die Vejer einen König erwählt hatten, alle kleinen toskanischen Republiken sie verließen. Alles gieng in Griechenland verloren, als die Könige von Mazedonien einen Platz unter den Amphiktyonen erhielten.

Das aus Fürsten und freyen Städten zusammengesetzte Staatensystem **Deutschland** besteht, weil es ein Haupt hat, welches auf gewisse Weise die Obrigkeit der **Union**, und auf gewisse Weise der Monarch ist.

Drittes Kapitel.

Andere Erfordernisse in der verbündeten Republik.

In der Republik Holland kann eine Provinz ohne die Einwilligung der übrigen kein Bündniß eingehen. Dieses Gesetz ist dem Staatensystem oder der verbündeten Republik sehr gut, und sogar nothwendig. Es fehlt in der Verfassung Deutschlands, wo es den Uebeln zuvor kommen würde, welche daselbst alle Glieder durch die Unvorsichtigkeit, die Ehrsucht oder den Geiz eines einzigen treffen können. Eine Repnblik, die sich durch ein Staatsbündniß vereinigt hat, hat sich ganz hingegeben, und hat nichts mehr wegzugeben.

Die Staaten, welche mit einander in Gesellschafft treten, können nicht leicht gleich groß und gleich mächtig seyn. Die Republik der Lycier (c) war eine Assoziation von drey und zwanzig Städten; die großen hatten in der gemeinschafftlichen Rathsversammlung drey Stimmen; die mittelmäßigen zwey; die kleinen eine. Die Republik Holland besteht aus sieben großen oder kleinen Provinzen, deren jede eine Stimme hat.

Die lyzischen Städte bezahlten (d) die Auflagen nach Proportion der Stimmen. Die holländischen Provinzen können dieser Proportion nicht folgen; sie müssen sich nach dem Verhältnisse ihrer Macht richten.

In Lyzien (e) wurden die Richter und die Obrigkeiten der Städte von der gemeinschafftlichen Rathsversammlung erwählt, und nach der gemelde-

(c) Strabo Buch IV.
(d) Ebendaselbst.
(e) Ebendaselbst.

ten Proportion. In der Republik Holland werden sie gar nicht von der gemeinschafftlichen Rathsversammlung gewählt, und jede Stadt ernennt ihre Obrigkeiten. Sollte man ein Muster von einem schönen Staatensystem geben, so würde ich die lyzische Republik nehmen.

Viertes Kapitel.

Wie die despotischen Staaten für ihre Sicherheit sorgen.

Wie die Republiken für ihre Sicherheit sorgen, indem sie sich vereinigen, so thun es die despotischen Staaten, indem sie sich absondern, und sich, so zu reden, allein halten. Sie opfern einen Theil des Landes auf, verheeren die Grenzen, und machen sie wüst; der Körper des Reichs wird unzugänglich.

Aus der Geometrie ist bekannt, daß der Umfang der Körper in Ansehung ihres Inhalts desto kleiner ist, je mehr Ausdehnung sie haben. Jenes Verfahren, die Grenzen zu verwüsten, ist also erträglicher bey den großen Staaten, als bey den mittelmäßigen.

Dieser Staat richtet wider sich selbst alles das Uebel an, was ein grausamer Feind anrichten könnte, aber ein Feind, dem man Einhalt zu thun nicht im Stande wäre.

Der despotische Staat erhält sich durch eine andre Art von Absonderung, welche dadurch bewerkstelligt wird, daß man die entlegenen Provinzen einem lehenspflichtigen Fürsten überläßt. Der große Mogul, Persien, die sinesischen Kayser haben ihre Lehnsmänner; und die Türken haben sich sehr gut dabey befunden, daß sie zwischen ihre Feinde und sich die Tartaren, die Moldauer, die Walachen, und ehdem die Siebenbürger gesetzt haben.

Fünftes Kapitel.

Wie die Monarchie für ihre Sicherheit sorgt.

Die Monarchie zerstört sich nicht selbst, wie der despotische Staat: aber ein Staat von einer mittelmäßigen Größe könnte sogleich eingenommen werden. Sie hat daher Festungen, die ihre Grenzen vertheidigen, und Armeen, um ihre Festungen zu vertheidigen. Das kleinste Stückchen Land wird hier mit Kunst, mit Muth, mit Hartnäckigkeit streitig gemacht. Die despotischen Staaten thun Einfälle unter einander; nur die Monarchien führen Krieg.

Festungen gehören für Monarchien; die despotischen Staaten scheuen sich, deren zu haben. Sie dürfen sie niemanden anvertrauen; denn niemand liebt da den Staat und den Fürsten.

Sechstes Kapitel.

Von der Beschützungsmacht der Staaten überhaupt.

Daß ein Staat in seiner Stärke sich befinde, dazu wird erfodert, daß seine Größe so beschaffen sey, daß ein Verhältniß statt habe zwischen der Geschwindigkeit, mit welcher man irgend eine Unternehmung gegen ihn ausführen kann, und der Hurtigkeit, die er anwenden kann, sie zu vereiteln. Wie der, welcher angreift, sogleich überall erscheinen kann, so muß der, welcher vertheidigt, auch überall sich zeigen können; und folglich muß die Erstreckung des Staats mittelmäßig seyn, damit sie dem Grade der Geschwindigkeit proportionirt sey, welchen die Natur den Menschen verliehen hat, um sich von einem Orte zu einem andern zu verfügen.

Frankreich und Spanien haben gerade die gehörige Größe. Die Kräffte theilen sich so gut mit, daß

sie sich sogleich dahin richten, wo man sie haben will; die Armeen stoßen hier schnell zusammen, und bewegen sich von einer Grenze zur andern, und man fürchtet hier keins von den Dingen, die zu ihrer Bewerkstelligung eine gewisse Zeit erfodern.

In Frankreich liegt durch ein besonderes Glück die Hauptstadt den verschiedenen Grenzen genau nach Proportion ihrer Schwäche näher; und der Fürst übersieht hier jeden Theil seines Landes besser in der Maaße, wie derselbe den Gefahren mehr ausgesetzt ist.

Aber wenn ein weitläuftiger Staat, wie zum Beyspiele Persien, angegriffen wird, so gehören mehrere Monate dazu, daß sich die zerstreuten Truppen sammeln können; und die Eilfertigkeit ihres Marsches läßt sich während einer so langen Zeit nicht so erzwingen, wie es sich vierzehn Tage lang thun läßt. Wird die auf der Grenze stehende Armee geschlagen, so ist sie sicher zerstreut, weil ihre Retiradeplätze nicht in der Nähe sind. Die siegende Armee, die keinen Widerstand antrifft, rückt mit starken Märschen vor, erscheint vor der Hauptstadt, und unternimmt die Belagerung derselben, wenn die Gouverneure der Provinzen kaum die Befehle erhalten haben können, Hülfe zu schicken. Die, welche die Revolution für nahe halten, beschleunigen dieselbe, indem sie nicht Folge leisten. Denn Leute, die bloß deswegen treu sind, weil die Bestrafung nahe ist, sind es nicht mehr, so bald solche entfernt ist; sie suchen ihre Privatvortheile. Das Reich zertrennt sich, die Hauptstadt wird genommen, und um die Provinzen streiten sich nun der Eroberer und ihre Gouverneure.

Die wahre Macht eines Fürsten besteht nicht sowohl in der Leichtigkeit zu erobern, als in der Schwierigkeit,

rigkeit, ihn anzugreifen; und, wenn ich so reden darf, in der Unveränderlichkeit seines Zustandes. Aber die Vergrößerung der Staaten verursacht, daß sie neue Seiten zeigen, wo man ihnen beykommen kann.

Wie also Monarchen Weisheit besitzen sollen, um ihre Macht zu vermehren, so sollen sie nicht weniger Klugheit besitzen, um sie in Schranken zu halten. Indem sie die Unbequemlichkeiten der Kleinheit aus dem Wege räumen, müssen sie beständig das Auge auf die Unbequemlichkeiten der Größe haben.

Siebendes Kapitel.

Betrachtungen.

Die Feinde eines großen Fürsten, der so lange Zeit regiert hat, haben ihn tausendmal beschuldigt, mehr, wie ich glaube, ihren Befürchtungen, als ihren Gründen gemäß, er habe den Entwurf von der Universalmonarchie gemacht und auszuführen gesucht. Hätte es ihm darinn geglückt, so würde nichts unglücklicher gewesen seyn für Europa, für seine alten Unterthanen, für ihn und für seine Familie. Der Himmel, der die wahren Vortheile kennt, hat ihn besser durch Niederlagen berathen, als durch Siege geschehen seyn würde. Statt ihn zum einzigen Könige von Europa zu machen, begünstigte er ihn mehr, indem er ihn zum mächtigsten unter allen machte.

Seine Nation, welche in fremden Ländern nie von etwas gerührt wird, als von dem, was sie verlassen hat; welche, wenn sie aus ihrem Lande geht, den Ruhm als das höchste Gut, und in den entfernten Ländern als eine Hinderniß ihrer Rückkehr ansieht; welche durch ihre guten Eigenschafften selbst Ab-

neigung erweckt, weil sie mit denselben Verachtung zu verbinden scheint, welche die Wunden, die Gefahren, die Beschwerlichkeiten, nicht aber den Verlust ihrer Ergötzlichkeiten aushalten kann; welche nichts so sehr liebt als ihre Munterkeit, und sich über den Verlust einer Schlacht durch ein Liedchen auf den General tröstet, die würde nimmer bis zum Ende einer Unternehmung ausgedauert haben, welche in einem Lande nicht fehlschlagen kann, ohne in allen übrigen Ländern fehl zu schlagen, noch einen Augenblick fehlschlagen kann, ohne auf immer fehl zu schlagen.

Achtes Kapitel.

Von einem Fall, wo die Vertheidigungsmacht eines Staats geringer ist, als seine Macht anzugreifen.

Concy pflegte immer zu König Karln dem Fünften zu sagen: „Die Engländer sind nie so schwach, „noch so leicht zu überwinden, als in ihrem Lande.“ Eben das sagte man von den Römern; eben das erfuhren die Karthaginenser; eben das wird jedweder Macht wiederfahren, die Armeen in die Ferne geschickt hat, um vermittelst der Stärke der Kriegszucht und der militarischen Gewalt diejenigen zu vereinigen, welche zu Hause durch politisches oder bürgerliches Interesse zertheilt sind. Der Staat befindet sich wegen des allzeit zurückbleibenden Uebels schwach, und er ist auch noch durch das Hülfsmittel geschwächt worden.

Concy's Maxime ist eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher man gar keine entfernte Kriege unternehmen soll. Und diese Ausnahme bestätigt offenbar die Regel, weil sie nur gegen

diejenigen Statt hat, welche selbst die Regel verletzt haben.

Neuntes Kapitel.

Von der relativen Stärke der Staaten.

Alle Größe, alle Stärke, alle Macht ist relativ. Man muß sehr auf seiner Hut seyn, daß man, indem man die wirkliche Größe zu mehren sucht, die relative Größe nicht vermindere.

Gegen die Mitte der Regierung Ludwigs des XIV. befand sich Frankreich auf dem höchsten Gipfel seiner relativen Größe. Deutschland hatte noch nicht die großen Monarchen, welche es seitdem gehabt hat. Italien war in eben dem Falle. Schottland und England waren nicht in Einen monarchischen Körper vereinigt. Aragonien und Kastilien waren es auch nicht; die abgesonderten Theile Spaniens wurden von Spanien geschwächt, und schwächten es. Rußland war in Europa nicht bekannter, als die krymische Tatarey.

Zehntes Kapitel.

Von der Schwäche der benachbarten Staaten.

Hat man einen Staat, der in seinem Verfall ist, zum Nachbar, so muß man sich wohl hüten, daß man sein Verderben nicht beschleunige; weil man, was dieß betrifft, in der glücklichsten Lage ist, in der man seyn könnte; da nichts so bequem für einen Fürsten ist, als einen andern neben sich zu haben, der für ihn alle Unfälle und alle Widerwärtigkeiten des Glücks auffängt. Und selten gewinnt man durch die Erobrung eines Staats von der Art so viel an wirklicher Macht, als man an relativer Macht verloren hat.

Zehntes Buch.

Von den Gesetzen, in dem Verhältnisse, welches sie mit der Macht anzugreifen haben.

Erstes Kapitel.

Von der Macht anzugreifen.

Die Macht anzugreifen wird durch das Völkerrecht geordnet, welches das politische Gesetz der Nationen, in dem Verhältnisse betrachtet, welches sie mit einander haben, ist.

Zweytes Kapitel.

Vom Kriege.

Das Leben der Staaten ist wie das Leben der Menschen. Diese haben in dem Falle der natürlichen Vertheidigung das Recht zu tödten; jene haben Recht, ihrer eignen Erhaltung wegen, Krieg zu führen.

In dem Falle der natürlichen Vertheidigung habe ich Recht zu tödten; weil mein Leben mir angehört, wie das Leben dessen, der mich angreift, ihm zusteht: eben so führt ein Staat Krieg, weil seine Erhaltung so rechtmäßig ist, als jede andere Erhaltung.

Unter den Bürgern bringt das Recht der natürlichen Vertheidigung die Nothwendigkeit des Angriffs nicht mit sich. Statt anzugreifen, dürfen sie nur zu den Gerichten ihre Zuflucht nehmen. Sie können also das Recht dieser Vertheidigung nur in den augenblick-

genblicklichen Fällen ausüben, wo man verloren seyn würde, wenn man die Hülfe der Gesetze abwartete. Aber unter den Gesellschafften zieht das Recht der natürlichen Vertheidigung bisweilen die Nothwendigkeit anzugreifen nach sich, wenn ein Volk sieht, ein längerer Friede würde ein andres in Stand setzen, es zu Grunde zu richten; und der Angriff in diesem Augenblicke das einzige Mittel ist, diese Zugrunderichtung zu verhindern.

Es folgt hieraus, daß die kleinen Gesellschafften öffter das Recht haben, Krieg zu führen, als die grossen, weil sie sich öffter in dem Falle befinden, daß sie fürchten müssen, zerstört zu werden.

Das Recht des Krieges entspringt also aus der Nothwendigkeit und der strengen Billigkeit. Halten diejenigen, welche das Gewissen, oder die Rathsversammlungen der Fürsten dirigiren, sich hieran nicht, so ist alles verloren: und wird man sich auf willkührliche Grundsätze von Ruhm, Wohlstand, Nutzen gründen, so werden Fluthen von Blut die Erde überschwemmen.

Insonderheit rede man nicht vom Ruhme des Fürsten; sein Ruhm würde sein Hochmuth seyn; das ist eine Leidenschafft, und kein gegründetes Recht.

Es ist wahr, der Ruf von seiner Macht könnte die Stärke seines Staats vermehren; aber der Ruf von seiner Gerechtigkeit würde sie eben so vermehren.

Drittes Kapitel.

Vom Eroberungsrechte.

Aus dem Rechte des Krieges entspringt das Eroberungsrecht, welches die Folge davon ist; es soll also dem Geist desselben gemäß seyn.

Ist ein Volk besiegt, so richtet sich das Recht, welches der Eroberer auf dasselbe hat, nach vier Arten von Gesetzen; nach dem Gesetze der Natur, vermöge dessen alles auf die Erhaltung der Arten abzweckt; nach dem Gesetze der natürlichen Einsicht, vermöge dessen wir andern das erweisen sollen, was wir von ihnen erwarten; nach dem Gesetze, welches die politischen Gesellschafften bildet, welche so beschaffen sind, daß die Natur ihre Dauer nicht eingeschränkt hat; endlich nach dem von der Sache selbst hergenommenen Gesetze. Die Eroberung ist eine Erwerbung; der Geist der Erwerbung führt den Geist der Erhaltung und der Nutzung mit sich, und nicht den Geist der Zerstörung.

Ein Staat, der einen andern erobert hat, behandelt ihn auf eine von den vier folgenden Arten. Er fährt fort, ihn nach seinen Gesetzen zu regieren, und eignet sich nur die Ausübung der politischen und bürgerlichen Regierung zu; oder er giebt ihm eine neue politische und bürgerliche Regierung, oder er zerstört die Gesellschafft, und zerstreut sie in andre; oder endlich er rottet alle Bürger aus.

Die erste Art ist dem Völkerrechte gemäß, welches wir heut zu Tage beobachten; die vierte ist mehr dem Völkerrechte der Römer (a) gemäß: woraus man beurtheilen mag, um wie vieles wir besser geworan

(a) Folgende Stellen aus dem Livius möchten uns einen bessern Begriff von dem Betragen der Römer gegen überwundene Völker geben. Im VIII. B. 16. Kap. fragt Kamillus, als das Schicksal der überwundnen Lateiner im Senat entschieden werden sollte: vultis exemplo maiorum augere rem Romanam, victos in ciuitatem accipiendo? Im XXVI. B. 49. Hauptst. sagt Scipio zu den spanischen Geiseln: veniſſe eos in populi Romani poteſtatem, qui beneficio quam

worden sind. Man muß hier unsre neuern Zeiten, die gegenwärtige Vernunft, die heutige Religion, unsre Philosophie, unsre Sitten verehren.

Die Verfasser unsers Staatsrechts, die sich auf die alte Geschichte gründen, und nach den Fällen der Strenge der Alten urtheilen, sind in große Irrthümer verfallen. Sie sind auf das Willkührliche gerathen; sie haben bey den Eroberern, ich weis nicht was für ein Recht, umzubringen, vorausgesetzt: dieß hat verursacht, daß sie Folgerungen gezogen haben, die schrecklich sind, wie der Grundsatz schrecklich ist; und Maximen vestgesetzt haben, die die Eroberer selbst, wenn sie die mindeste Vernunft besaßen, nie angenommen haben. Es ist offenbar, daß nach geschehener Eroberung der Eroberer nicht mehr das Recht hat, umzubringen; weil er sich nicht mehr in dem Falle der natürlichen Vertheidigung und seiner eigenen Erhaltung befindet.

Was sie veranlaßt hat, so zu denken, ist dieß, daß sie geglaubt haben, der Erobrer hätte ein Recht, die Gesellschafft zu zerstören, woraus sie geschlossen haben, er besäße das Recht, die Menschen, welche dieselbe ausmachen, zu Grunde zu richten; das ist eine aus einem unrichtigen Grundsatze unrichtig gezogene Folgerung. Denn daraus, daß die Gesellschafft sollte vernichtet werden, würde nicht folgen, daß die Menschen, welche sie ausmachen, auch vernichtet werden müßten. Die Gesellschafft ist die Vereinigung der Menschen, und nicht die Men-

 schen;

quam metu obligare homines malit; exterasque gentes fide ac societate iunctas habere quam tristi subiectos seruitio. Im XXXVI. Buch 54. Kap. sagt einer der Abgesandten von Rhodus: ne alios populos enumerem, Carthago libera cum suis legibus est. H.

schen; der Bürger kann umkommen, und der Mensch bleiben.

Aus dem Rechte, bey der Eroberung umzubringen, haben die Politiker das Recht, in die Knechtschafft zu zwingen, gefolgert; aber die Folgerung ist eben so übel gegründet, als der Grundsatz.

Nur alsdenn hat man ein Recht, einem Volke die Knechtschafft aufzunöthigen, wenn dieselbe zur Erhaltung der Eroberung nothwendig ist. Der Gegenstand der Eroberung ist die Erhaltung: die Knechtschafft ist niemals der Gegenstand der Eroberung; aber es kann sich zutragen, daß sie ein nothwendiges Mittel werde, um zur Erhaltung zu gelangen.

In diesem Fall ist es wider die Natur der Sache, daß diese Knechtschafft immerwährend sey. Das Volk, welches man zum Sklaven gemacht hat, muß Unterthan werden können. Die Sklaverey bey der Eroberung ist eine zufällige Sache. Wenn nach einem gewissen Zeitraume alle Theile des erobernden Staats sich mit den Theilen des eroberten Staats durch Gewohnheiten, Heyrathen, Gesetze, Verbindungen, und eine gewisse Gleichförmigkeit des Geistes verknüpft haben, so soll die Knechtschafft aufhören. Denn die Rechte des Eroberers gründen sich nur darauf, daß diese Dinge nicht vorhanden sind, und eine solche Abneigung zwischen den beyden Nationen obwaltet, daß die eine kein Vertrauen zu der andern fassen kann.

Demnach soll der Eroberer, welcher das Volk in die Knechtschafft versetzt, sich allzeit Mittel vorbehalten, (und diese Mittel sind unzählich) es wiederum aus derselben zu ziehen.

Ich trage hier keine auf gut Glück hingeworfene Gedanken vor. Unsre Vorfahren, die das römische

Reich

Reich eroberten, giengen so zu Werke. Die Gesetze, welche sie in der Hitze, in der Unruhe, im Ungestüm, im Stolze des Sieges gaben, wurden von ihnen gemildert; ihre Gesetze waren hart, sie machten sie unpartheyisch. Die Burgunder, die Gothen und die Longobarden bestanden immer darauf, die Römer sollten das überwundene Volk seyn; die Gesetze **Eurich's, Gundebald's** und **Rhotaris's** machten den Barbaren und den Römer zu Mitbürgern. (b)

Karl der Große, um die Sachsen zu bändigen, entzog ihnen die Rechte freygeborner Leute und das Eigenthum der Güter. **Ludwig der Fromme** setzte sie in Freyheit; (c) eine der besten Handlungen während seiner ganzen Regierung. Die Zeit und die Knechtschafft hatten ihre Sitten gemildert; sie blieben ihm allzeit mit unveränderlicher Treue ergeben.

Viertes Kapitel.

Einige Vortheile des besiegten Volks.

Statt aus dem Rechte der Eroberung so unglückliche Folgerungen zu ziehen, würden die Staatskluge besser gethan haben, von den Vortheilen zu reden, welche dieses Recht bisweilen dem überwundenen Volke bringen kann. Sie würden sie besser empfunden haben, wenn unser Völkerrecht genau befolgt würde, und wenn es in der ganzen Welt eingeführt wäre.

Die Staaten, welche man erobert, befinden sich gemeiniglich nicht mehr in der Stärke ihrer Einrich-

(b) Siehe das Gesetzbuch der Barbaren, und hier unten das XXVIII. Buch.

(c) Siehe den ungewissen Verfasser des Lebens Ludwigs des Frommen in der Sammlung des Düchesne Th. II. S. 296.

tung. Die Verderbniß hat sich daselbst eingeschlichen; die Gesetze haben aufgehört, vollzogen zu werden; die Regierung ist bedrückend geworden. Wer kann zweifeln, daß ein Staat von der Art nicht bey der Erobrung selbst gewinnen, und einige Vortheile aus derselben ziehen sollte, wenn sie nicht Zerstörerinn ist? Eine Regierung, mit welcher es dahin gediehen ist, daß sie sich selbst nicht mehr verbessern kann, was sollte die dabey verlieren, daß sie umgeschmolzen wird? Ein Erobrer, welcher zu einem Volke kommt, wo der Reiche durch tausend Ränke und tausend Kunstgriffe sich unvermerkt eine unendliche Menge Mittel, zu usurpiren, zuwege gebracht hat; wo der Unglückliche, welcher seufzt, wenn er das, was er für Mißbräuche hielt, Gesetze werden sieht, in der Unterdrückung lebt, sie fühlt, und über die Duldung dieses Gefühls sich Vorwürfe macht; ein Erobrer, sag' ich, kann alles umkehren, und die heimliche Tyranney ist das erste, was Gewalt leidet.

Man hat zum Beyspiele gesehen, daß Staaten, die durch die Finanzbediente unterdrückt waren, durch den Erobrer Erleichterung bekamen, der weder die Verbindlichkeiten, noch die Bedürfnisse hatte, die der rechtmäßige Fürst hatte. Die Mißbräuche waren abgestellt, ohne daß einmal der Erobrer sie abstellte.

Manchmal hat die Frugalität der erobernden Nation sie in Stand gesetzt, den Ueberwundenen das Nothwendige zu lassen, was ihr unter dem rechtmäßigen Fürsten entzogen wurde.

Eine Eroberung kann die schädlichen Vorurtheile vertilgen; und, wenn ich so reden darf, eine Nation unter einen bessern Schutzgeist setzen.

Was

Was für Gutes konnten die Spanier nicht den Mexikanern erzeigen? Sie konnten ihnen eine sanfte Religion geben; dafür brachten sie ihnen einen wütenden Aberglauben. Sie hätten die Sklaven frey machen können, dafür machten sie die freyen Menschen zu Sklaven. Sie konnten sie von dem Mißbrauche der Menschenopfer zurückbringen: statt dessen rotteten sie das Volk aus. Ich würde nie fertig werden, wenn ich alles das Gute herrechnen wollte, was sie nicht thaten, und alles das Böse, was sie thaten.

Einem Erobrer liegt ob, einen Theil der Uebel wieder gut zu machen, welche er angerichtet hat. Ich beschreibe das Erobrungsrecht so: ein nothwendiges, rechtmäßiges und trauriges Recht, das immer eine unermeßliche Schuld zu bezahlen übrigläßt, um die menschliche Natur zufrieden zu stellen.

Fünftes Kapitel.

Gelo, König von Syrakus.

Der schönste Friedenstractat, dessen die Geschichte erwähnt hat, ist, glaube ich, der, welchen Gelo mit den Karthagern schloß. Er bestand darauf, sie sollten die Gewohnheit, ihre Kinder (d) zu opfern, abschaffen. (e) Vortreffliche Sache! Nachdem er dreymal hundert tausend Karthaginenser geschlagen

(d) Justinus sagt im XVIII. B. 16. Kap. von dieser unmenschlichen Gewohnheit: Cum peste laborarent, cruenta sacrorum religione et scelere pro remedio vsi sunt. Quippe homines vt victimas immolabant, et impuberes, (quae aetas etiam hostium misericordiam prouocat,) aris admouebant, pacem Deorum eorum sanguine expoſcentes, pro quorum vita Dei maxime rogari solent. H.

(e) Siehe Barbyrac's Samml. Art. 112.

hatte, drang er auf eine Bedingung, die nur ihnen nützlich war, oder vielmehr, er machte einen Vertrag für das menschliche Geschlecht.

Die Baktrier ließen ihre abgelebte Aeltern von großen Hunden fressen. Alexander verbot es ihnen; (f) und das war ein Triumph, welchen er über den Aberglauben erhielt.

Sechstes Kapitel.

Von einer Republik, welche erobert.

Es ist wider die Natur der Sache, daß in einer Bundesverfassung ein verbündeter Staat von dem andern etwas erobre, wie wir in unsern Zeiten bey den Schweizern gesehen haben. (g) In den gemischten Bundesrepubliken, wo die Verbündung zwischen kleinen Republiken und kleinen Monarchien getroffen ist, hat das nicht so viel zu sagen.

Es läuft ebenfals wider die Natur der Sache, daß eine demokratische Republik Städte erobre, die zur Demokratie nicht passen. Das eroberte Volk muß die Privilegien der Oberherrschafft genießen können, wie es die Römer Anfangs einführten. Man muß die Eroberung auf die Anzahl der Bürger einschränken, welche man für die Demokratie bestimmen wird.

Erobert eine Demokratie ein Volk, um es als Unterthan zu beherrschen, so wird sie ihre eigne Freyheit in Gefahr setzen, weil sie den Obrigkeiten, die sie in den eroberten Staat senden wird, eine zu große Macht anvertrauen wird.

In

(f) Strabo, B. II. p. 786.

(g) Wegen Toggenburg.

In welcher Gefahr wäre nicht die Republik Karthago gewesen, wenn **Hannibal** Rom eingenommen hätte? Was würde er nicht in seiner Stadt nach dem Siege angerichtet haben, er, der daselbst so viele Revolutionen nach seiner Niederlage verursachte? (h)

Hanno würde nimmer den Senat haben bereden können, Hannibaln keine Hülfe zu schicken, wenn er bloß seine Eifersucht hätte reden lassen. Dieser Senat, welcher dem Aristoteles zufolge so weise war, (eine Sache, die der Wohlstand dieser Republik uns deutlich beweiset) konnte nur durch vernünftige Gründe bestimmt werden. Er hätte überaus einfältig seyn müssen, um nicht einzusehen, daß eine dreyhundert Meilen von da entfernte Armee nothwendigen Verlust litte, der ersetzt werden mußte.

Hanno's Parthey wollte **Hannibaln** den Römern überliefert wissen. (i) Man konnte damals die Römer nicht fürchten; man fürchtete also **Hannibaln.**

Man konnte, heißt es, die Progressen **Hannibals** nicht glauben: aber wie war es möglich, daran zu zweifeln? Wußten die über die ganze Erde verbreiteten Karthaginenser nicht, was in Italien vorgieng? Eben deswegen, weil sie es wohl wußten, wollte man **Hannibaln** keine Hülfe senden.

Hanno dringt stärker auf die Befolgung seiner Rathschläge nach den Schlachten bey **Trebia, Thrasimen, Kannä:** nicht sein Unglaube, seine Furcht nimmt zu.

(h) Er war an der Spitze einer Faction.

(i) Hanno wollte Hannibaln den Römern überliefern, so wie Kato der Meynung war, man sollte Cäsarn den Galliern überliefern.

Siebendes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Noch eine Unbequemlichkeit ist mit den von den Demokratien gemachten Eroberungen verknüpft. Ihre Regierung ist den unterworfenen Staaten allzeit verhaßt. Sie soll monarchisch seyn; in der That aber ist sie härter als die monarchische, wie die Erfahrung zu allen Zeiten und von allen Ländern es gezeigt hat.

Die eroberten Völker sind da in einem traurigen Zustande; sie genießen weder die Vortheile der Republik, noch die Vortheile der Monarchie.

Was ich von dem demokratischen Staate gesagt habe, kann auf die Aristokratie angewendet werden.

Achtes Kapitel.

Weiterer Verfolg.

Also muß eine Republik, wenn sie irgend ein Volk in der Abhängigkeit von sich hält, die aus der Natur der Sache entstehenden Unbequemlichkeiten zu ersetzen suchen, indem sie ihm ein gutes politisches Recht und gute bürgerliche Gesetze giebt.

Eine gewisse italiänische Republik hatte Insulaner unter ihrem Gehorsam; aber ihr politisches und bürgerliches Recht war in Ansehung derselben fehlerhafft. Man erinnert sich jener Akte der Amnistie, (k) welche

(k) Vom 18. October 1738., gedruckt zu Genua bey Franchelli. Vietiamo al noſtro general-governatore in detta iſola, di condanare in avenire ſolamente *ex informata conſcientia* perſona alcuna nazionale in pena afflittiva: potrà ben ſi far arreſtar ed incarcerare le perſone che gli ſaranno ſoſpette; ſalvo di renderne poi à noi ſollecitamente. Art. VI.

welche verfügt, man sollte sie nicht mehr, bloß auf das unterrichtete Gewissen des Statthalters hin, zu Leibesstrafen verurtheilen. Man hat offt gesehen, daß Völker Privilegien verlangt haben: hier verwilligt der Oberherr das Recht aller Nationen.

Neuntes Kapitel.

Von einer Monarchie, die um sich her erobert.

Kann eine Monarchie lange wirksam seyn, ehe die Vergrößerung sie geschwächt hat, so wird sie furchtbar werden, und ihre Stärke wird völlig so lange dauern, als die benachbarten Monarchien ihr zusehen.

Sie soll also nur erobern, in so fern sie in den ihrer Regierung natürlichen Schranken bleibt. Die Klugheit gebietet, daß sie inne halte, so bald sie diese Schranken überschreitet.

Bey dieser Art der Eroberung muß man die Sachen lassen, wie man sie gefunden hat; eben die Gerichtshöfe, eben die Gesetze, eben die Gewohnheiten, eben die Privilegien, nichts soll geändert werden, als die Armee und der Name des Oberherrn.

Hat die Monarchie ihre Grenzen durch die Eroberung einiger benachbarten Provinzen erweitert, so muß sie ihnen mit einer großen Gelindigkeit begegnen.

In einer Monarchie, welche lange mit Erobern beschäfftigt gewesen ist, werden die Provinzen ihres alten Gebiets gemeiniglich sehr gedrückt seyn. Sie müssen die neuen und die alten Mißbräuche leiden; und offt hat eine weitläustige Hauptstadt, die alles verschlingt, sie von Bewohnern entblößet. Behandelte man aber, nachdem man um dieses Gebiet her-

um erobert hat, die überwundenen Völker, wie man seine alten Unterthanen behandelt, so würde der Staat verloren seyn; was die eroberten Provinzen an Steuern in die Hauptstadt schicken würden, würde ihnen nicht weder zu gute kommen; die Grenzen würden zu Grunde gerichtet, und folglich schwächer werden; die Unterthanen würden hiedurch übel gesinnet werden; der Unterhalt der Armeen, welche da bleiben, und in Bewegung seyn sollen, würde unsichrer seyn.

So ist der nothwendige Zustand einer erobernden Monarchie; ein abscheulicher Luxus in der Hauptstadt, das Elend in den Provinzen, die davon entfernt sind, der Ueberfluß an den äußersten Grenzen. Es verhält sich damit, wie mit unserm Planeten; das Feuer ist im Mittelpuncte, das grünende Land auf der Oberfläche, eine dürre, kalte und unfruchtbare Erde zwischen beyden.

Zehntes Kapitel.

Von einer Monarchie, welche eine andre Monarchie erobert.

Bisweilen erobert eine Monarchie eine andre. Je kleiner diese letztere seyn wird, je besser wird man sie durch Festungen im Zaum halten; je größer sie seyn wird, je besser wird man sie durch Kolonien behaupten.

Eilftes Kapitel.

Von den Sitten des überwundenen Volks.

Bey dergleichen Eroberungen ist es nicht genug, der überwundenen Nation ihre Gesetze zu lassen; es ist vielleicht nothwendiger, ihr ihre Sitten zu lassen, weil

weil ein Volk immer seine Sitten mehr kennt, liebt und vertheidigt, als seine Gesetze.

Die Franzosen, sagen die Geschichtschreiber, (l) sind wegen ihrer Unverschämtheit in Ansehung der Weiber und Jungfrauen neunmal aus Italien gejagt worden. Das ist zu viel für eine Nation, daß sie den Stolz des Ueberwinders, und zugleich seine Unenthaltsamkeit, und noch seine Unbescheidenheit leiden soll, welche um so lästiger ist, da sie die Beschimpfungen ins Unendliche vervielfältigt.

Zwölftes Kapitel.

Von einem Gesetze des Cyrus.

Jenes Gesetz, welches Cyrus gab, daß die Lydier keine andre, als verächtliche oder schimpfliche Handwerke treiben durften, sehe ich nicht für ein gutes Gesetz an. Man bekümmert sich um das, was am wenigsten Verzögerung leidet; man denkt an die Empörungen, und nicht an die feindlichen Einfälle. Aber diese werden bald erfolgen; die beyden Völker vereinigen sich, sie verderben alle beyde. Ich würde lieber durch die Gesetze die Rauhigkeit des Volks, das gesiegt hat, erhalten, als durch dieselben die Weichlichkeit des besiegten Volks unterhalten.

Der kumäische Tyrann **Aristodem** (m) suchte den Muth der Jugend zu entkräfften. Er wollte, die jungen Mannspersonen sollten ihre Haare wachsen lassen, wie die Mägdchen; sie sollten sie mit Blumen zieren, und lange Kleider von verschiedenen Farben tragen; wenn sie zu ihren Tanzmeistern und Lehrmeistern in der Musik giengen, so sollten Frauens-

perso-

(l) S. Pufendorfs Welthistorie.
(m) Dionysius von Halikarnaß B. VII.

personen ihnen Sonnenschirme, wohlriechende Salben und Fächer nachtragen; im Bade sollten sie ihnen Kämme und Spiegel reichen. Diese Erziehung dauerte bis zum Alter von zwanzig Jahren. Das kann nur einem kleinen Tyrannen zuträglich seyn, der seine Oberherrschafft in Gefahr setzt, um sein Leben zu schützen.

Dreyzehntes Kapitel.

Karl der Zwölfte.

Dieser Fürst, der nur von seiner Macht allein Gebrauch machte, bestimmte seinen Fall, indem er Anschläge faßte, die nur durch einen langwierigen Krieg ausgeführt werden konnten; das war sein Königreich nicht vermögend auszuhalten.

Nicht einen im Verfall sich befindenden Staat unternahm er übern Haufen zu werfen, sondern ein neuentstehendes Reich. Die Russen bedienten sich des Krieges, den er wider sie führte, wie einer Schule. Bey jeder Niederlage näherten sie sich dem Siege; und indem sie von außen verloren, lernten sie sich von innen vertheidigen.

Karl hielt sich in den Wüsteneyen Polens, in welchen er herum irrte, und in welche Schweden wie ausgestreut war, für den Herrn der Welt; indeß sein Hauptfeind sich gegen ihn bevestigte, ihn in die Enge trieb, sich auf dem baltischen Meere vestsetzte, Liefland zerstörte oder einnahm.

Schweden glich einem Flusse, dessen Wasser man bey seiner Quelle abschnitt, indeß man sie in seinem Laufe ableitete.

Nicht Poltawa stürzte Karln ins Verderben: wär' er an diesem Orte nicht zu Grunde gerichtet, so

würde

würde er es an einem andern geworden seyn. Die Unglücksfälle lassen sich leicht ersetzen: Begebenheiten, die beständig aus der Natur der Dinge entstehen, kann man nicht ausweichen.

Aber weder die Natur, noch das Glück waren nie so stark wider ihn, als er selbst.

Er richtete sich gar nicht nach der wirklichen Beschaffenheit der Dinge, sondern nach einem gewissen Muster, welches er angenommen hatte: noch dazu befolgte er es sehr schlecht. Er war gar nicht Alexander; aber er würde Alexanders bester Soldat gewesen seyn.

Alexanders Entwurf gelang bloß deswegen, weil er vernünftig war. Das widrige Glück der Perser bey ihren Einfällen in Griechenland, die Eroberungen des **Agesilaus**, und der Rückzug der Zehntausend hatten das Uebergewicht der Griechen in ihrer Art zu streiten und in der Art ihrer Waffen richtig kennen gelehrt; und man wußte wohl, daß die Perser zu groß waren, um sich zu bessern.

Sie konnten Griechenland nicht mehr durch Spaltungen schwächen: es war damals unter ein Oberhaupt vereinigt, welches kein besseres Mittel haben konnte, ihm seine Knechtschafft zu verdecken, als dieß, es durch die Zugrunderichtung seiner Erbfeinde, und durch die Hoffnung zur Eroberung Asiens zu blenden.

Ein Land, das durch die fleisigste Nation von der Welt angebaut war, die den Landbau aus Religionsgrundsätzen trieb, ein an allen Dingen fruchtbares und im Ueberfluß mit allem versehenes Reich gewährte einem Feinde alle mögliche Leichtigkeit, daselbst seinen Unterhalt zu finden.

Aus dem Stolze dieser Könige, die immer vergebens durch ihre Niederlagen beschämt waren, ließ

sich

sich der Schluß ziehen, daß sie ihren Fall beschleunigen würden, indem sie immer Schlachten liefern würden, und daß die Schmeicheley niemals zulassen würde, daß sie an ihrer Größe zweifeln könnten.

Und nicht nur war der Entwurf weise, sondern er wurde auch weislich ausgeführt. Alexander, in der Schnelligkeit seiner Thaten, in dem Feuer seiner Leidenschafften selbst, behielt immer einen Lichtstrahl von Vernunft, der ihn leitete, und den diejenigen, welche einen Roman aus seiner Geschichte haben machen wollen, und deren Verstand verderbter war, als der seinige, uns nicht haben verbergen können. Laßt uns der Länge nach davon reden.

Vierzehntes Kapitel.

Alexander.

Er reisete nicht eher ab, als nachdem er Macedonien gegen die benachbarten barbarischen Völker gesichert und die Griechen ganz unterdrückt hatte; er bediente sich dieser Unterdrückung nur zur Ausführung seines Unternehmens; er entkräfftete die Eifersucht der Lazedämonier: er griff die Seeprovinzen an; er ließ seine Landarmee längst den Küsten des Meers hinziehen, um von seiner Flotte nicht getrennt zu seyn: er machte ganz vortrefflich Gebrauch von der Kriegszucht gegen die überlegene Menge; es fehlte ihm gar nicht an Lebensmitteln; und wenn es wahr ist, daß der Sieg ihm Alles gab, so that er auch Alles, um sich den Sieg zu verschaffen.

Im Anfange seiner Unternehmung, das ist, zu einer Zeit, da eine Schlappe ihn übern Haufen werfen konnte, überließ er wenig dem Zufall; als sein günstiges Glück ihn über den Ausschlag der Begebenheiten

heiten hinaussetzte, nahm er bisweilen die Verwegenheit mit zu Hülfe. Wenn er vor seinem Zuge nach Persien gegen die Triballier und die Illirier auszieht, so sieht man einen Krieg von der Art, (n) wie ihn Cäsar hernach in Gallien führte. Nach seiner Rückkunft in Griechenland (o) nimmt und zerstört er Theben, so, daß es das Ansehn hat, als thäte er es wider Willen. Um ihre Stadt gelagert, erwartet er, daß die Thebaner Frieden machen mögen; sie selbst beschleunigen ihr Verderben. Als es darauf ankommt, die Seemacht der Perser zu bestreiten, (p) ist nicht Alexander, sondern **Parmenio** der kühne, Alexander hingegen der weise. Er ließ sich eifrig angelegen seyn, die Perser von den Küsten des Meers abzuschneiden, und sie so weit zu bringen, daß sie selbst ihre Seemacht, woran sie ihm überlegen waren, aufgeben mußten. Tyrus war aus Grundsätzen den Persern ergeben, welche seines Handels und seiner Marine nicht überhoben seyn konnten; **Alexander** zerstörte es. Er eroberte Aegypten, welches **Darius** von Truppen entblößt hatte, indeß er unzählbare Heere in einem andern Erdtheile zusammen zog.

Durch den Uebergang über den Granikus wurde **Alexander** Herr der griechischen Kolonien; die Schlacht bey Issus erwarb ihm Tyrus und Aegypten; die Schlacht bey Arbela machte die ganze Erde sein.

Nach der Schlacht bey Issus läßt er den **Darius** fliehen, und beschäfftigt sich blos damit, seine Eroberungen zu sichern und gehörig einzurichten; nach der Schlacht bey Arbela folgt er ihm dergestalt auf dem

(n) S. Arrian. de expedit. Alexandri lib. I.
(o) Ibid.
(p) Ibid.

dem Fuße nach, (q) daß er ihm keinen Zufluchtsort in seinem Reiche übrigläßt. Darius zieht nicht so geschwind in seine Städte und in seine Provinzen ein, als er dieselben wieder verlassen muß; Alexanders Märsche sind so schnell, daß es einem vorkommt, die Herrschafft der Welt sey vielmehr der Preis des Wettlaufs, wie in den Spielen von Griechenland, als der Preis des Sieges.

So machte er seine Eroberungen: wir wollen nun sehen, wie er sie behauptete.

Er widersetzte sich denjenigen, welche verlangten, er sollte die Griechen als Herren und die Perser als Sklaven halten: (r) er war blos darauf bedacht, die beyden Nationen zu vereinigen, und die Unterscheidungen zwischen dem erobernden Volk und dem überwundenen Volke zu vertilgen: er ließ, nach der Eroberung, alle die Vorurtheile fahren, die ihm dazu gedient hatten, die Eroberung zu machen: er nahm die Sitten der Perser an, um die Perser nicht niederzuschlagen, wenn er sie genöthigt hätte, die Sitten der Griechen anzunehmen; aus dem Grunde eben bewies er so viel Ehrfurcht für die Gemahlin und für die Mutter des Darius, und zeigte so viel Enthaltsamkeit. Was ist das für ein Eroberer, der von allen Völkern, die er unterwürfig gemacht hat, beweint wird? Was ist das für ein Usurpateur, über dessen Tod die Familie, die er vom Throne gestoßen hat, Thränen vergießt? Das ist ein Zug in seiner Lebensbeschreibung, dessen sich, so viel die Geschichtschreiber berichten, kein andrer Eroberer jemals rühmen konnte.

Nichts

(q) Siehe Arrian. de expedit. Alexandri lib. III.
(r) Das war der Rath des Aristoteles. Plutarch. Moral. Werke: vom Glück Alexanders.

Nichts bevestigt eine Eroberung mehr, als die Vereinigung, welche unter den beyden Völkern durch die Heyrathen gestifftet wird. **Alexander** nahm Weiber von der Nation, welche er überwunden hatte; er verlangte, seine Hofleute sollten deren auch nehmen; (s) die übrigen Mazedonier folgten diesem Beyspiele. Die Franken und die Burgunder (t) erlaubten dergleichen Heyrathen: die Westgothen (u) verboten sie in Spanien, und hernach verstatteten sie dieselben: die Longobarden gestatteten sie nicht nur, sondern thaten ihnen sogar Vorschub: (x) als die Römer Mazedonien schwächen wollten, verordneten sie daselbst, daß die Inwohner der Provinzen sich nicht durch Heyrathen mit einander sollten verbinden können.

Alexander, der die beyden Völker zu vereinigen suchte, gedachte eine große Anzahl griechischer Kolonien in Persien anzulegen: er baute überaus viele Städte, und er verband alle Theile dieses neuen Reichs so gut mit einander, daß nach seinem Tode, in der Unruhe und der Verwirrung der schrecklichsten Bürgerkriege, nachdem die Griechen sich, so zu reden, selbst vernichtet hatten, nicht eine einzige Provinz Persiens sich empörte.

Um Griechenland und Mazedonien nicht zu erschöpfen, schickte er eine Kolonie Juden nach Alexandrien;

(s) S. Arrian. de exped. Alex. lib. VII.

(t) S. das Gesetz der Burgunder, Tit. XII. Art. 5.

(u) S. das Gesetz der Westgothen B. III. Tit. I. §. 1. wodurch das alte Gesetz abgeschafft wird, welches, heißt es hier, mehr auf den Unterschied der Nationen, als der Umstände sahe.

(x) S. das Gesetz der Longobarden, B. II. Tit. VII. §. 1. und 2.

drien: (y) es lag ihm nichts daran, was für Sitten diese Leute hätten, wenn sie nur ihm treu waren.

Er ließ den überwundenen Völkern nicht nur ihre Sitten; er ließ ihnen auch noch ihre bürgerlichen Gesetze, und offt sogar die Könige und die Statthalter, welche er vorgefunden hatte. Er setzte die Mazedonier (z) an die Spitze der Truppen, und die Eingebornen des Landes an die Spitze der Regierung: weil er lieber die Gefahr einer besondern Untreue, (welche er bisweilen erfahren mußte) als einer allgemeinen Empörung laufen wollte. Er bewies für die alten Ueberlieferungen und für alle Denkmäler des Ruhms oder der Eitelkeit der Völker Achtung. Die persischen Könige hatten die Tempel der Griechen, der Babyloner und der Aegypter zerstört; er stellte sie wieder her, (a) wenig Völker unterwarfen sich ihm, auf deren Altären er nicht Opfer brachte: es gewann das Ansehn, er habe nur deswegen Eroberungen gemacht, um der besondre Monarch jeden Volks, und der erste Bürger jeder Stadt zu seyn. Die Römer eroberten alles, um alles zu zerstören; er wollte alles erobern, um alles zu erhalten; und in allen Ländern, die er durchreisete, waren seine ersten Ideen, seine ersten Absichten immer darauf gerichtet, etwas zu unternehmen, wodurch die Glückseligkeit und die Macht derselben vermehrt werden könnte. Er fand die ersten Mittel hierzu in der Größe seines Genies; die

zwey-

(y) Die Könige von Syrien, welche von dem Entwurfe der Stiffter des Reichs abgiengen, wollten die Juden zur Annahme der Sitten der Griechen nöthigen; dieß verursachte ihrem Staate schreckliche Erschütterungen.

(z) Siehe Arrian. de exped. Alex. lib. III. und andre.

(a) S. Arrian. de exped. Alex. lib. III.

zweyten in seiner Frugalität und seiner besondern Wirthlichkeit; (b) und die dritten in seinem unermeßlichen Aufwenden auf große Dinge. Seine Hand war geschlossen, wenn es auf Privataufwand ankam; sie öffnete sich für öffentlichen Aufwand. War die Rede von der Einrichtung seines Hauswesens, so war er ein Mazedonier; sollten Schulden für die Soldaten bezahlt werden, sollte er die Griechen Theil an seiner Eroberung nehmen lassen, sollte das Glück eines jeden einzelnen Menschen in seiner Armee gemacht werden, so war er **Alexander.**

Er begieng zwey böße Handlungen; er steckte Persepolis in Brand, und ermordete den **Klitus.** (c) Er machte diese Thaten durch seine Reue berühmt; so daß man seine sträfliche Handlungen vergaß, um sich seiner Ehrfurcht für die Tugend zu erinnern; so

(b) Ibid. lib. VII.

(c) Die Ermordung des Klitus, die im Trunke geschah, ist in jedem Betracht verzeihlicher, als andre Grausamkeiten, die er in der Folge seines Glücks begieng, und die der Autor übersehen, oder mit Fleiß weggelassen hat. Hermolaus warf sie ihm mit der Freymüthigkeit eines Menschen vor, welcher wußte, daß sein Schicksal entschieden war, und nicht schlimmer werden konnte, wenn er sagte: Attalus et Philotas et Parmenio, et Lynceſtes Alexander et Clitus, quantum ad hoſtes pertinet, viuunt, ſtant in acie, te clypeis ſuis protegunt, et pro gloria tua, pro victoria vulnera accipiunt: quibus tu egregiam gratiam retuliſti. Alius menſam tuam ſanguine ſuo aſperſit: alius ne ſimplici quidem morte defunctus eſt: duces exercituum tuorum in equuleum impoſiti, Perſis, quos vicerant, fuere ſpectaculo. Quint. Curt. Lib. VIII. So gereichte ihm auch die Hinrichtung des Orſines nicht zur Ehre, von dem Curtius sagt. Hic fuit exitus nobiliſſimi Perſarum, nec inſontis modo, ſed eximiae quoque benignitatis in regem. Lib. X. 5.

daß sie vielmehr wie Unglücksfälle, als wie Dinge, die ihm eigen gewesen wären, betrachtet wurden; so daß die Nachkommenschafft seinem Jähzorn und seinen Schwachheiten die Schönheit seiner Seele fast immer zur Seite findet; so daß man ihn bedauern mußte, und ihn ohnmöglich noch hassen konnte.

Ich will ihn mit **Cäsarn** vergleichen: Wenn **Cäsar** die Könige von Asien nachahmen wollte, so verursachte er hierdurch den Römern den empfindlichsten Verdruß wegen einer Sache, die auf bloße Prahlerey hinaus lief; wenn **Alexander** die asiatischen Könige nachahmen wollte, so that er hierdurch etwas, das mit dem Plane seiner Eroberung in Verbindung stand.

Funfzehntes Kapitel.

Neue Mittel, die Eroberung zu erhalten.

Wenn ein Monarch einen großen Staat erobert, so giebt es einen vortrefflichen Kunstgriff, der in gleichem Grade geschickt ist, den Despotismus zu mäßigen, und die Eroberung zu erhalten: die Eroberer von Sina haben davon Gebrauch gemacht.

Um das überwundene Volk nicht zur Verzweiflung zu bringen, und den Ueberwinder nicht aufzublähen; um zu hindern, daß die Regierung nicht militarisch werde, und um beyde Völker in der Schuldigkeit zu erhalten; hat die tatarische Familie, welche gegenwärtig in Sina regiert, vestgesetzt, daß jedes Korps Truppen in den Provinzen halb aus Sinesern und halb aus Tataren bestehen soll, damit die Eifersucht zwischen beyden Nationen sie in der Schuldigkeit erhalte. Die Gerichtspersonen werden auch halb aus Sinesern, halb aus Tataren genommen.

Das

Das bringt mehrere gute Wirkungen hervor: 1) Beyde Nationen halten sich einander im Zaum; 2) Sie bewahren alle beyde die Kriegs- und bürgerliche Macht, und die eine wird durch die andere nicht zernichtet; 3) Die erobernde Nation kann sich überall ausbreiten, ohne sich zu schwächen und zu Grunde zu richten; sie wird fähig, den bürgerlichen und auswärtigen Kriegen zu widerstehen. Eine so vernünftige Einrichtung, daß es der Mangel einer ähnlichen ist, der fast alle die ins Verderben gestürzt hat, die Eroberungen in der Welt gemacht haben.

Sechzehntes Kapitel.

Von einem despotischen Staate, welcher erobert.

Ist die Eroberung ungeheuer groß, so setzt sie den Despotismus voraus. Alsdenn ist die in die Provinzen verbreitete Armee nicht hinreichend. Um den Fürsten muß allzeit ein besonders zuverläßiges Korps Truppen seyn, welches immer in Bereitschafft ist, über den Theil des Reichs, der wanken könnte, herzufallen. Diese Miliz muß die übrigen im Zaum halten, und alle die zittern machen, welchen man einiges Ansehn im Reiche zu lassen genöthigt gewesen ist. Um den sinesischen Kayser befindet sich ein starkes Korps Tataren allzeit auf den Nothfall in Bereitschafft. Bey dem Mongol, bey den Türken, in Japon steht ein Korps im Solde des Fürsten, außer Verbindung mit demjenigen, was von dem Ertrage der Länder unterhalten wird. Diese besondre Macht hält die allgemeine im Respect.

Siebenzehntes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Wir haben gesagt, die Staaten, welche der despotische Monarch erobert, sollen lehnbar seyn. Die Geschichtschreiber erschöpfen sich in Lobreden auf die Edelmüthigkeit der Eroberer, welche die Krone den Fürsten, die sie besiegt hatten, wieder gegeben haben. Die Römer waren also sehr edelmüthig, die überall Könige machten, um Werkzeuge der Knechtschafft zu haben. (d) Eine solche Handlung ist eine nothwendige That. Behält der Erobrer den eroberten Staat, so werden die Statthalter, die er senden wird, nicht im Stande seyn, die Unterthanen, noch er selbst, seine Statthalter im Zaume zu halten. Er wird genöthigt seyn, sein altes Erbland von Truppen zu entblößen, um des neuerworbnen Landes sich zu versichern. Alle Unglücksfälle der beyden Staaten werden gemeinschafftlich seyn; der Bürgerkrieg des einen wird der Bürgerkrieg des andern seyn. Giebt hingegen der Eroberer den Thron dem rechtmäßigen Fürsten wieder, so wird er einen nothwendigen Alliirten haben, der mit seinen eigenthümlichen Kräfften die seinigen vermehren wird. Wir haben vor kurzem gesehen, daß **Nadir-Schach** die Schätze des Mongols erobert, und Hindistan ihm gelassen hat.

(d) *Vt haberent instrumenta seruitutis et reges.*

Eilftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freyheit in ihrem Verhältnisse mit der Verfassung ausmachen.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Begriff.

Ich unterscheide die Gesetze, welche die politische Freyheit in ihrem Verhältnisse mit der Verfassung ausmachen, von denjenigen, welche dieselbe in ihrem Verhältnisse mit dem Bürger ausmachen. Jene werden der Vorwurf des gegenwärtigen Buchs seyn; von diesen will ich im folgenden Buche handeln.

Zweytes Kapitel.

Verschiedene Bedeutungen, die man dem Worte Freyheit gegeben hat.

Kein Wort hat mehr verschiedene Bedeutungen erhalten, und auf so vielerley Art auf die Gemüther gewirkt, als das Wort **Freyheit**. Einige haben es genommen für die Leichtigkeit, denjenigen abzusetzen, dem sie eine tyrannische Gewalt gegeben hatten; andere für die Befugniß, den zu erwählen, welchen sie gehorchen sollten; wieder andre für das Recht, bewaffnet zu seyn, und Gewaltthätigkeit ausüben zu können; noch andre für das Vorrecht, nur durch einen aus ihrer Nation, oder durch ihre eignen Gesetze

regiert zu werden. (a) Ein gewisses Volk hat lange Zeit unter der Freyheit den Gebrauch, einen langen Bart zu tragen, verstanden. (b) Manche haben diesen Namen mit einer gewissen Regierungsform verknüpft, und die übrigen davon ausgeschlossen. Diejenigen, welche die republikanische Regierung geschmeckt hatten, haben sie in diese Regierung gesetzt; die, so sich bey der monarchischen Regierung wohl befunden hatten, haben ihr in der Monarchie ihre Stelle angewiesen. (c) Kurz, jeder hat die Regierung, welche seinen Gewohnheiten, oder seinen Neigungen gemäß war: **Freyheit** genennet: **Und da man in einer Republik die Werkzeuge der Uebel, über welche man sich beklagt, nicht immer, und nicht auf eine so gegenwärtige Art vor Augen hat, und sogar die Gesetze hier mehr, und die Vollzieher des Gesetzes weniger zu reden scheinen; so setzt man gemeiniglich die Freyheit in die Republiken, und hat sie von den Monarchien ausgeschlossen. Endlich, da in den Demokratien das Volk, dem Anschein nach, beynahe thut, was es will, so hat man die Freyheit in diese Regierungsarten gesetzt; und man hat die Gewalt des Volks mit der Freyheit des Volks verwechselt.**

Drit-

(a) „Ich habe, sagt Cicero, das Edict des Scärola „abgeschrieben, welches den Griechen erlaubt, ihre „Zwistigkeiten unter sich nach ihren Gesetzen zu „schlichten; dieß verursacht, daß sie sich für freye „Leute halten.“

(b) Die Russen konnten nicht leiden, daß Czar Peter ihnen den Bart abschneiden ließ.

(c) Die Kappadozier schlugen die republikanische Verfassung, welche die Römer ihnen antrugen, aus.

Drittes Kapitel.

Was die Freyheit ist.

Es ist wahr, in den Demokratien scheint das Volk zu thun, was es will: aber die politische Freyheit besteht gar nicht darinnen, zu thun, was man will. In einem Staate, das ist in einer Gesellschafft, wo Gesetze sind, kann die Freyheit nur darinn bestehen, das thun zu können, was man wollen muß, und nicht gezwungen zu seyn, das zu thun, was man nicht wollen muß.

Man muß sich wohl einprägen, was die Unabhängigkeit ist, und was die Freyheit ist. Die Freyheit ist das Recht, alles zu thun, was die Gesetze verstatten; und könnte ein Bürger das thun, was sie untersagen, so würde er keine Freyheit mehr besitzen, weil die übrigen auf gleiche Weise eben die Macht haben würden.

Viertes Kapitel.

Fortsetzung derselben Materie.

Die Demokratie und die Aristokratie sind ihrer Natur nach keinesweges freye Staaten. Die politische Freyheit befindet sich nur in den gemäßigten Regierungen. Aber sie ist nicht allzeit in den gemäßigten Staaten vorhanden. Sie ist nur alsdenn da, wenn man die Macht nicht mißbraucht: es ist aber eine immerwährende Erfahrung, daß jedermann, der Macht besitzt, geneigt ist, derselben zu mißbrauchen; er geht so weit, bis er Schranken antrifft. Wer sollte es glauben! die Tugend selbst bedarf Einschränkungen.

Damit man der Macht nicht mißbrauchen könne, muß vermöge der Einrichtung der Dinge die

Macht der Macht Einhalt thun. Eine Verfassung kann so beschaffen seyn, daß niemand gezwungen seyn wird, die Dinge zu thun, zu welchen das Gesetz ihn nicht verbindet, und diejenigen nicht zu thun, welche das Gesetz ihm erlaubt.

Fünftes Kapitel.

Von dem Gegenstande der verschiedenen Staaten.

Obgleich alle Staaten überhaupt einerley Gegenstand haben, nämlich den, sich zu behaupten, so hat doch jeder Staat einen, der ihm besonders eigen ist. Die Vergrößerung war der Zweck Roms; der Krieg war der Gegenstand Lazedämons; die Religion, das Objekt der jüdischen Gesetze; der Handel der Gegenstand von Marseille; die öffentliche Ruhe ist der Zweck der sinesischen Gesetze;(d) die Schiffahrt war das Objekt der Gesetze der Rhodier; die natürliche Freyheit ist das Objekt der Polizey der Wilden; überhaupt sind die Ergötzlichkeiten des Fürsten der Gegenstand der despotischen Staaten; sein Ruhm und der Ruhm des Staats ist der Gegenstand der Monarchien; die Unabhängigkeit jedes Privatmannes ist das Objekt der polnischen Gesetze, und das, was daraus entspringt, die Unterdrückung aller.(e)

Es giebt auch eine Nation in der Welt, welche die politische Freyheit zum unmittelbaren Gegenstande ihrer Verfassung hat. Wir wollen die Grundsätze untersuchen, auf welche sie dieselbe stützt. Sind sie

(d) Natürlicher Gegenstand eines Staats, der keine Feinde von außen hat, oder der glaubt, durch Vormauern gegen sie gedeckt zu seyn.

(e) Unbequemlichkeit des *liberum veto*.

sie gut, so wird die Freyheit darinnen, wie in einem Spiegel, erscheinen. (f)

Um die politische Freyheit in der Verfassung zu entdecken, brauchts so viel Mühe nicht. Kann man sie sehen, wo sie ist, hat man sie gefunden, warum sollte man sie suchen?

Sechstes Kapitel.

Von Englands Staatsverfassung.

In jedem Staate giebt es drey Arten von Macht; die gesetzgebende Macht, die vollziehende Macht der Dinge, welche vom Völkerrechte abhangen, und die vollziehende Macht derjenigen Dinge, die vom bürgerlichen Rechte abhangen.

Vermöge der ersten giebt der Fürst oder die Obrigkeit Gesetze auf eine gewisse Zeit oder auf immer, und verbessert die gegebenen, oder hebt sie auf. Vermöge der zweyten schließt er Frieden, oder führt Krieg, schickt oder erhält Gesandtschafften, setzt die Sicherheit auf vesten Fuß, kommt den feindlichen Einfällen zuvor. Vermöge der dritten bestraft er die Verbrechen, oder richtet die Streitigkeiten der Privatpersonen. Wir werden diese letztere, die Macht, richterliche Aussprüche zu thun; und die andere schlechtweg die vollziehende Macht des Staats nennen.

Die politische Freyheit bey einem Bürger ist jene Ruhe des Gemüths, die aus dem Vertrauen entsteht, welches jeder auf seine Sicherheit hat; und damit man diese Freyheit besitze, muß die Regierung so beschaffen seyn, daß ein Bürger einen andern Bürger nicht fürchten könne.

Wenn

(f) Siehe darüber die Gedanken des Auteur de l'Abrégé de la République de Bodin Tome I. p. 508. seqq. H.

Wenn in eben der Person oder in eben dem obrigkeitlichen Körper die gesetzgebende Macht mit der vollziehenden Macht vereinigt ist, so ist keine Freyheit vorhanden; weil man fürchten kann, derselbe Monarch oder derselbe Senat dürfte tyrannische Gesetze geben, um sie auf eine tyrannische Weise zu vollziehen.

Es ist ferner keine Freyheit vorhanden, wenn die Macht Recht zu sprechen von der gesetzgebenden und der vollziehenden Macht nicht abgesondert ist. Wäre sie mit der gesetzgebenden Macht verknüpft, so würde die Gewalt über das Leben und die Freyheit der Bürger willkührlich seyn; denn der Richter würde Gesetzgeber seyn. Wäre sie mit der vollziehenden Macht verbunden, so würde der Richter die Gewalt eines Unterdrückers haben können.

Alles würde verloren seyn, wenn eben derselbe Mensch, oder eben dasselbe Kollegium der Vornehmsten, oder des Adels, oder des Volks diese drey Machten ausübte: die Macht Gesetze zu geben, die Macht, die öffentlichen Schlüsse zu vollziehen, und die Macht, die Verbrechen oder die Streitsachen der Privatpersonen zu richten.

In den mehresten Europäischen Königreichen ist die Regierung gemäßigt; weil der Fürst, welcher die beyden ersten Gewalten besitzt, seinen Unterthanen die Ausübung der dritten überläßt. Bey den Türken, wo diese drey Gewalten in der Person des Sultans vereinigt sind, herrscht ein schrecklicher Despotismus.

In den italiänischen Republiken, wo diese drey Gewalten vereinigt sind, wird die Freyheit weniger angetroffen, als in unsern Monarchien. Auch hat die Regierung, um sich zu behaupten, eben so heff-

tiger

liger Mittel nöthig, als die Regierung der Türken: Beweise davon sind die Staatsinquisitoren und der Block, wo jeder Angeber alle Augenblicke mit einem Zeddel seine Anklage hinein werfen kann.

Man sehe nur, wie die Situation eines Bürgers in diesen Republiken seyn kann. Eben derselbe obrigkeitliche Körper hat, als Vollzieher der Gesetze, alle die Macht, welche er als Gesetzgeber sich gegeben hat. Er kann den Staat durch seine allgemeine Willenserklärungen verwüsten; und da er auch noch die Macht Recht zu sprechen besitzt, so kann er jedweden Bürger durch seine besondre Willenserklärungen zu Grunde richten.

Die ganze Macht ist hier Eine; und obgleich kein äußerer Pomp da ist, der einen despotischen Fürsten offenbaret, so fühlt man diesen doch in jedem Augenblicke.

Auch haben die Fürsten, die sich haben despotisch machen wollen, allzeit damit angefangen, daß sie in ihrer Person alle Obrigkeiten, und verschiedene Könige in Europa alle hohen Aemter ihres Staats vereiniget haben.

Ich glaube wohl, daß die reine erbliche Aristokratie der Republiken in Italien mit dem asiatischen Despotismus nicht genau überein kommt. Die Vielheit der Obrigkeiten mildert manchmal die Magistratur; alle Adlichen vereinigen sich nicht allzeit zu einerley Absichten; man formirt da verschiedene Gerichte, die einander mäßigen. So hat zu Venedig der **große Rath** die Gesetzgebung; der Rath der **Pregadi** (g) die Vollziehung; die Gerichte der Vierzi-

(g) Es ist dieses der eigentliche Senat und die Seele des ganzen Staates. Den Namen Pregadi hat er, weil

Vierziger (h) die Macht, Rechtssprüche zu thun. Aber das Uebel ist, daß diese verschiedenen Tribunale mit obrigkeitlichen Personen aus eben demselben Körper besetzt werden, welches fast auf Einerley Macht hinausläuft.

Die Macht, richterliche Sprüche zu thun, soll nicht einem beständig dauernden Senate gegeben, sondern durch Personen ausgeübt werden, die zu gewissen Zeiten im Jahre, auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise aus dem Körper des Volks genommen werden, (i) um ein Tribunal auszumachen, das nur so lange daure, als die Nothwendigkeit es erfodert.

Auf diese Art wird die unter den Menschen so schreckliche Macht zu richten, da sie weder an einen gewissen Stand, noch an eine gewisse Profession gebunden ist, so zu reden unsichtbar und nichts. Man hat nicht beständig Richter vor den Augen, und man fürchtet die Magistratur, und nicht die Magistrate.

Es ist sogar nöthig, daß bey den wichtigen Anklagen der Verbrecher, gemeinschafftlich mit dem Gesetze, sich Richter aussuche; oder wenigstens, daß er deren so viele verwerfen könne, daß die, welche bleiben, anzusehen sind, als hätte er sie gewählt.

Die

weil ehedem keine vestgesetzten Sitzungen waren, und die Vornehmsten der Stadt bey jedesmaliger Versammlung vorher dazu erbeten wurden. So hieß in Florenz der Senat il Consiglio de Richiesti. H.

(h) Deren giebt es dreyerley, davon zwey eigentliche Appellations-Kollegia sind. Das dritte und vornehmste ist die Quarantie criminelle, welches Gericht, den Hochverrath ausgenommen, alle vorkommenden Verbrechen richtet. Hist. du Gouvern. de la Republique de Venise, Tom. I. p. 228. H.

(i) Wie zu Athen.

Die beyden andern Gewalten könnten eher fortdauernden Obrigkeiten oder Kollegien anvertrauet werden; weil sie an keiner einzeln Person besonders ausgeübt werden, indem die eine nichts anders als der allgemeine Wille des Staats; und die andre nichts anders als die Vollziehung dieses allgemeinen Willens ist.

Aber, sollen die Tribunale nicht unveränderlich seyn, so sollen doch die Rechtssprüche es in einem solchen Grade seyn, daß sie allzeit nur ein genauer Text des Gesetzes seyn müssen. Wären sie eine besondre Meynung des Richters, so würde man in der Gesellschafft leben, ohne genau die Verbindlichkeiten zu wissen, welche man darinn eingeht.

Es ist sogar nöthig, daß die Richter von des Beklagten Stande, oder seines Gleichen, seyen, damit er sich nicht in Kopf setzen könne, er sey Leuten in die Hände gerathen, die geneigt wären, ihm Gewalt anzuthun.

Läßt die gesetzgebende Macht der vollziehenden das Recht, Bürger in Verhafft zu nehmen, die wegen ihrer Aufführung Bürgschafft leisten können, so ist keine Freyheit mehr vorhanden; es sey denn, daß sie nur vest genommen werden, um ohne Verzug auf eine Anklage zu antworten, die vermöge des Gesetzes ans Leben geht; in welchem Falle sie wirklich frey sind, weil sie nur unter der Macht des Gesetzes stehen.

Wenn aber die gesetzgebende Macht in Gefahr zu seyn glaubte durch irgend eine geheime Verschwörung wider den Staat, oder irgend ein Verständniß mit den Feinden von außen, so würde sie auf eine kurze und bestimmte Zeit der vollziehenden Macht verstatten können, die verdächtigen Bürger einziehen

zu lassen, welche ihre Freyheit nur deswegen auf eine Zeitlang verlieren würden, um solche auf immer zu erhalten.

Und das ist das einzige vernunftmäßige Mittel, die tyrannische Magistratur der **Ephoren** (k) und die **Staatsinquisitoren** von Venedig, die ebenfals despotisch sind, zu ersetzen.

Da in einem freyen Staate jedermann, von welchem man annimmt, daß er eine freye Seele besitze, durch sich selbst regieret werden soll; so müßte das gesammte Volk die gesetzgebende Macht haben; da das aber in den großen Staaten unmöglich, und in den kleinen vielen Inkonvenienzen unterworfen ist, so muß das Volk durch seine Repräsentanten alles das ausrichten, was es durch sich selbst nicht ausrichten kann.

Man kennt die Bedürfnisse seiner Stadt viel besser, als die Bedürfnisse der übrigen Städte; und man urtheilt sicherer von der Fähigkeit seiner Nachbaren, als von der Fähigkeit seiner übrigen Landsleute. Die Glieder des gesetzgebenden Körpers müssen daher nicht aus dem Körper der Nation überhaupt genommen werden; sondern es gehört sich, daß in jedem Hauptorte die Einwohner sich einen Repräsentanten wählen.

Der große Vortheil bey den Repräsentanten ist dieß, daß sie fähig sind, die Angelegenheiten zu untersuchen. Das Volk ist hiezu ganz und gar nicht geschickt; dieß macht eine von den großen Inkonvenienzen der Demokratie aus.

Es

(k) Sie heißen il consiglio de Dieci, und Amelot sagt von ihnen Tom. I. p. 225. Enfin les Dix de Veniſe ont le même pouvoir que les Efores avoient en Lacédémone. Ils peuvent comme eux, dépoſer, empriſonner et juger à mort tous le magiſtrats de la ville et le Doge même. §.

Es ist nicht nöthig, daß die Repräsentanten, welche von denjenigen, die sie gewählt haben, eine allgemeine Instruction erhalten haben, über jede Sache eine besondre erhalten, wie das der Gebrauch auf den Reichstagen in Deutschland ist. Es ist wahr, auf diese Art würde das Wort der Deputirten mehr der Ausdruck der Stimme der Nation seyn; aber das würde in unendliche Langsamkeiten stürzen, würde jeden Deputirten zum Herrn aller übrigen machen; und bey den dringendsten Vorfällen würde die ganze Gewalt der Nation durch einen Eigensinn können aufgehalten werden.

Wenn die Deputirten, sagt Sidney (1) sehr richtig, einen Volkskörper vorstellen, wie in Holland, so müssen sie ihren Kommittenten Rechenschafft ablegen: anders verhält es sich, wenn sie von Städten und Marktflecken abgeordnet werden, wie in England.

Alle Bürger in den verschiedenen Bezirken sollen das Recht haben, ihre Stimmen zur Wahl des Repräsentanten zu geben; diejenigen ausgenommen, welche so armselig und niedrig sind, daß sie angesehen werden, als hätten sie gar keinen eignen Willen.

Bey den meisten alten Republiken war ein grosser Fehler; der nämlich, daß das Volk das Recht hatte, thätige Entschließungen zu fassen, und die irgend eine Vollziehung erfodern, eine Sache, zu der es gänzlich unfähig ist. Es soll nicht weiter zur Regierung mit zugezogen werden, als, um seine Repräsentanten zu wählen, welches seiner Fähigkeit sehr angemessen ist. Denn giebt es gleich wenig Leute, die den genauen Grad der Fähigkeit der Menschen kennen, so ist doch jeder im Stande, überhaupt zu

 wissen,

(1) In seinem Discours sur le Gouvernement, Tome III. P. 407. 5.

wissen, ob der, welchen er wählt, mehr Einsicht hat, als die meisten übrigen.

Der repräsentirende Körper soll ebenfals nicht in der Absicht erwählt werden, um irgend eine active Entschließung zu fassen, welches er nicht gut ausrichten würde; sondern, um Gesetze zu geben, oder um zu sehen, ob man diejenigen, welche er gegeben hat, gut vollzogen hat, eine Sache, die er sehr gut ausrichten kann, und die sogar nur er gut ausrichten kann.

Es giebt allzeit in einem Staate Leute, die durch die Geburt, die Reichthümer oder die Ehrenstellen ausgezeichnet sind: würden sie aber mit dem großen Haufen vermengt, und hätten sie nur eine Stimme, wie die übrigen, so würde die gemeine Freyheit ihre Sklaverey seyn, und sie würden nicht das geringste Interesse haben, sie zu vertheidigen, weil die mehresten Entschließungen wider sie seyn würden. Der Theil, welchen sie an der Gesetzgebung haben, soll also den übrigen Vortheilen, die sie im Staate besitzen, angemessen seyn; dieß wird sich so verhalten, wenn sie einen Körper ausmachen, der Recht hat, den Unternehmungen des Volks Einhalt zu thun, wie das Volk Recht hat, den ihrigen Einhalt zu thun.

Die gesetzgebende Macht wird demnach sowohl den gesammten Adel, als auch dem Kollegio, welches erwählt werden wird, um das Volk vorzustellen, anvertrauet werden, welche jedes ihre Versammlungen und ihre Berathschlagungen besonders, und getrennte Absichten und Interesse haben werden.

Von den drey Mächten, deren wir erwähnt haben, ist die Macht zu richten gewissermaaßen nichtig. Es bleiben nur zwey; und da dieselben einer ordnenden Macht bedürfen, um sie zu mäßigen, so wird der aus

Adli=

Adlichen bestehende Theil des gesetzgebenden Körpers sehr geschickt seyn, diese Wirkung hervorzubringen.

Der Körper des Adels soll erblich seyn. Er ist es erstlich vermöge seiner Natur; und über das muß ihm an der Erhaltung seiner Vorzüge äußerst gelegen seyn, die an sich selbst verhaßt sind, und die in einem freyen Staate allzeit in Gefahr stehen müssen.

Da aber eine erbliche Macht verleitet werden könnte, ihrem Privatinteresse Gehör zu geben, und das Interesse des Volks zu vergessen; so muß sie in Ansehung der Sachen, bey welchen man ein vorzügliches Interesse hat, sie zu bestechen, z. B. in Ansehung der Gesetze, welche Geldauflagen betreffen, an der Gesetzgebung nur Theil haben durch ihre Befugniß zu hindern, und nicht durch ihre Befugniß zu ordnen.

Ich nenne **Befugniß zu ordnen**, (faculté de statuer) das Recht, durch sich selbst zu befehlen, oder das zu verbessern, was durch einen andern befohlen und angeordnet worden ist. Ich nenne **Befugniß zu hindern** das Recht, eine von einem andern genommene Entschließung nichtig zu machen; das war die Macht der Tribunen Roms. Und obgleich derjenige, welcher die Befugniß zu hindern besitzt, auch das Recht zu billigen haben kann, so ist alsdenn dieses Billigen doch nichts anders als eine Erklärung, daß er von seiner Befugniß zu hindern keinen Gebrauch macht, und entspringt aus dieser Befugniß.

Die vollziehende Macht soll in den Händen eines Monarchen seyn; weil dieser Theil der Regierung, der fast immer einer augenblicklichen Handlung bedarf, besser durch Einen als durch mehrere verwaltet wird; statt daß dasjenige, was von der gesetz-

gebenden Macht abhängt, offt besser durch mehrere angeordnet wird, als durch einen einzigen.

Wäre kein Monarch da, und würde die vollziehende Macht einer gewissen Anzahl aus dem gesetzgebenden Körper genommener Personen anvertrauet, so würde keine Freyheit mehr vorhanden seyn; weil die beyden Mächte vereinigt seyn würden, indem eben dieselben Personen an der einen sowohl als an der andern manchmal Antheil hätten, und immer haben könnten.

Bliebe der gesetzgebende Körper eine beträchtliche Zeitlang unversammelt, so würde keine Freyheit mehr vorhanden seyn. Denn eins von beyden würde geschehen; entweder würde keine Entschließung, Gesetze zu geben, mehr existiren, und der Staat würde in die Anarchie verfallen, oder dergleichen Entschlüsse würden von der vollziehenden Macht gefaßt, und diese Macht würde unbegrenzt werden.

Es würde unnütz seyn, daß der gesetzgebende Körper immer versammelt wäre. Das würde für die Repräsentanten unbequem seyn, und überdieß die vollziehende Macht zu sehr bekräfftigen, welche gar nicht aufs Vollziehen, sondern aufs Vertheidigen ihrer Prärogativen und des ihr zustehenden Rechts zu vollziehen denken würde.

Noch mehr, wäre der gesetzgebende Körper beständig versammelt, so könnte es geschehen, daß man weiter nichts thäte, als neue Deputirte an die Stelle derjenigen, die mit Tode abgiengen, setzen; und in diesem Falle würde das Uebel, wenn der gesetzgebende Körper einmal verdorben wäre, unheilbar seyn. Folgen verschiedene gesetzgebende Körper auf einander, so richtet das Volk, welches von dem in Function stehenden gesetzgebenden Körper eine üble Meynung hegt, mit Grunde seine Hoffnungen auf den,

welcher hernach kommen wird. Aber wäre es immer derselbe Körper, so würde das Volk, wenn es ihn einmal verdorben sähe, nichts mehr von seinen Gesetzen hoffen; es würde wütend werden, oder in Fühllosigkeit sinken.

Der gesetzgebende Körper soll nicht selbst sich versammeln. Denn man schreibt einem Kollegium nur alsdenn Willen zu, wenn es versammelt ist; und versammelte es sich nicht einmüthig, so könnte man nicht sagen, welcher Theil wahrhafftig der gesetzgebende Körper wäre, der, welcher versammelt wäre, oder der, welcher es nicht wäre. Besäße es das Recht, sich selbst zu prorogiren, so wäre es möglich, daß es sich niemals prorogirte; dieß würde gefährlich seyn in den Fällen, wo es wider die vollziehende Macht etwas würde unternehmen wollen. Ueber das ist eine Zeit bequemer als die andre zur Versammlung des gesetzgebenden Körpers: daher muß es die vollziehende Macht seyn, welche die Zeit, wenn solche Versammlungen gehalten werden, und wie lange sie dauern sollen, nach Verhältniß der ihr bekannten Umstände bestimme.

Hat die vollziehende Macht nicht das Recht, den Unternehmungen des gesetzgebenden Körpers Einhalt zu thun, so wird dieser despotisch seyn: denn da er sich alle ihm ersinnliche Gewalt wird beylegen können, so wird er alle die anderen Mächte vernichten.

Aber der gesetzgebenden Macht muß nicht gegenseitig die Befugniß zustehen, der vollziehenden Macht Einhalt zu thun. Denn da die Vollziehung vermöge ihrer Natur ihre Grenzen hat, so ist es unnütz, sie einzuschränken; zu geschweigen, daß die vollziehende Macht allzeit über augenblickliche Dinge in Ausübung kommt. Und die Macht der Tribunen Roms war

darinnen fehlerhafft, daß sie nicht nur der Gesetzgebung, sondern selbst der Vollziehung Einspruch that, wodurch große Uebel verursacht wurden.

Soll aber gleich in einem freyen Staate der gesetzgebenden Macht nicht das Recht zukommen, die vollziehende Macht aufzuhalten, so hat sie doch Recht, und muß die Befugniß haben, zu untersuchen, auf welche Art die Gesetze, welche sie gegeben hat, vollzogen worden sind; und das ist der Vorzug, den diese Regierung vor der kretischen und lazedämonischen hat, in welcher die **Kosmen** und die **Ephoren** von ihrer Verwaltung gar keine Rechenschafft gaben.

Aber diese Untersuchung sey wie sie wolle, so soll der gesetzgebende Körper nicht die Gewalt haben, die Person, und folglich das Betragen desjenigen, der vollzieht, zu richten. Seine Person soll heilig seyn, weil, da er dem Staate nothwendig ist, damit der gesetzgebende Körper in denselben nicht tyrannisch werde, von dem Augenblick an, da er angeklagt oder verurtheilt würde, keine Freyheit mehr Statt finden würde.

In diesem Falle würde der Staat keine Monarchie, sondern eine unfreye Republik seyn. Da aber derjenige, welcher vollzieht, nicht übel vollziehen kann, wenn er nicht boshaffte Rathgeber hat, welche als Minister die Gesetze hassen, obgleich diese Gesetze ihnen als Menschen günstig sind; so können diese Männer belangt und bestraft werden. Und das ist der Vorzug dieser Regierung vor der Regierung von **Gnidus**, wo das Gesetz nicht erlaubte, die **Amimonen** (m), auch sogar nicht einmal nach geendigter Admini-

(m) Das waren obrigkeitliche Personen, die das Volk jährlich erwählte. Siehe Stephan von Byzanz.

miniſtration, (n) vor Gericht zu fodern, und wo folglich das Volk niemals ſich wegen der ihm zugefügten Ungerechtigkeiten Genugthuung verſchaffen konnte.

Obgleich überhaupt die Macht zu richten mit keinem Theile der geſetzgebenden Macht vereinigt werden ſoll, ſo iſt dieß doch dreyen auf das beſondre Intereſſe desjenigen, der gerichtet werden ſoll, gegründeten Ausnahmen unterworfen.

Die Großen ſind allzeit dem Neide ausgeſetzt; und würden ſie vom Volke gerichtet, ſo könnten ſie in Gefahr ſtehen, und würden des Vorrechts nicht genießen, was der geringſte unter den Bürgern in einem freyen Staate hat, von ſeines Gleichen gerichtet zu werden. Der Adel muß daher nicht vor die ordentlichen Gerichtshöfe der Nation, ſondern vor denjenigen Theil des geſetzgebenden Körpers, welcher aus dem Adel beſteht, gefodert werden.

Es könnte geſchehen, daß das Geſetz, welches zu gleicher Zeit ſcharfſehend und blind iſt, in gewiſſen Fällen zu ſtrenge wäre. Die Richter der Nation ſind aber, wie geſagt, nur der Mund, der die Worte des Geſetzes ausſpricht; unbeſeelte Weſen, die weder die Stärke, noch die Strenge derſelben mäßigen können. Der Theil des geſetzgebenden Körpers, welcher, wie wir gezeigt haben, in einem andern Falle ein nothwendiges Tribunal iſt, iſt es daher auch in dem gegenwärtigen; ſeinem höchſten Anſehn kommt es zu, das Geſetz durch gelindere Sprüche, als daſſelbe mit ſich bringt, zum Beſten des Geſetzes ſelbſt zu mäßigen.

(n) Man konnte die römiſchen Obrigkeiten nach geendigter Magiſtratur anklagen. S. bey Dionyſ. v. Halikarnaß B. IX. die Sache des Tribuns Genutius.

Es könnte ferner geschehen, daß irgend ein Bürger bey den öffentlichen Angelegenheiten die Rechte des Volks verletzte, und Verbrechen begienge, welche die angeordneten Obrigkeiten nicht bestrafen könnten oder wollten. Die gesetzgebende Macht kann aber, überhaupt genommen, nicht richten; und sie kann es noch weniger in diesem besondern Falle, wo sie die interessirte Parthey, nämlich das Volk, vorstellet. Sie kann also nur Klägerinn seyn. Aber bey wem soll sie klagen? Soll sie sich vor den Tribunalen des Gesetzes erniedrigen, die geringer sind, als sie, und über das aus Leuten bestehen, welche, da sie Volk sind, wie sie, durch das Ansehn eines so viel bedeutenden Klägers würden fortgerissen werden? Nein: um die Würde des Volks und die Sicherheit des Privatmannes zu erhalten, muß der gesetzgebende Theil des Volks vor dem gesetzgebenden Theile des Adels klagen; welcher mit ihm weder einerley Interesse, noch einerley Leidenschafften hat.

Das ist der Vorzug, den diese Regierung vor den meisten alten Republiken hat, in welchen dieser Mißbrauch Statt hatte, daß das Volk zu gleicher Zeit sowohl Richter als Kläger war.

Die vollziehende Macht soll, wie gesagt, durch ihre Befugniß zu hindern Antheil an der Gesetzgebung nehmen, sonst wird sie ihrer Prärogativen bald beraubt werden. Nimmt aber die gesetzgebende Macht an der Vollziehung Antheil, so wird die vollziehende Macht ebenfals dahin seyn.

Nähme der Monarch durch die Befugniß zu verordnen an der Gesetzgebung Antheil, so würde keine Freyheit mehr seyn. Da er aber an der Gesetzgebung gleichwohl Theil haben muß, um sich zu schützen, so

muß

muß er durch die Befugniß zu hindern Antheil an derselben nehmen.

Daß die Regierung zu Rom sich änderte, davon lag der Grund darinnen, daß der Senat, welcher einen Theil der vollziehenden Macht besaß, und die Obrigkeiten, welche im Besitze des andern waren, nicht, wie das Volk, die Befugniß, zu verhindern, hatten.

Dieß ist also die Grundverfassung der Regierung, von welcher wir reden. Da der gesetzgebende Körper in derselben aus zwey Theilen besteht, so wird einer den andern durch seine wechselseitige Befugniß zu verhindern, fesseln. Alle beyde werden durch die vollziehende, und diese selbst wird durch die gesetzgebende Macht gebunden seyn.

Aus diesen drey Machten müßte eine Ruhe oder eine Unthätigkeit entstehen. Da sie aber, vermöge der nothwendigen Bewegung der Dinge, gezwungen sind fortzugehen, so werden sie sich genöthigt sehen, übereinstimmend fortzugehen.

Da die vollziehende Gewalt nur durch ihre Befugniß zu hindern einen Theil der gesetzgebenden ausmacht, so wird sie in die Berathschlagung über die Angelegenheiten und die Untersuchung derselben sich nicht einlassen können. Es ist nicht einmal nöthig, daß sie Vorträge mache; weil sie krafft ihres Vermögens die Entschließungen allzeit zu mißbilligen, die Entscheidungen von Vorträgen, die ihrem Wunsche nach nicht hätten gemacht werden sollen, verwerfen kann.

In einigen alten Republiken, wo dem gesammten Volke die Untersuchung der Staatssachen zustand, war es natürlich, daß die vollziehende Macht sie vortrug und mit ihm erwog; sonst würde eine seltsame Verwirrung in den Entschließungen geherrscht haben.

Verordnet die vollziehende Macht in Ansehung der Hebung der öffentlichen Gelder anders, als durch ihre Bewilligung, so wird keine Freyheit mehr da seyn; weil erwähnte Macht in dem allerwichtigsten Artikel der Gesetzgebung zur gesetzgebenden werden wird.

Verordnet die gesetzgebende Macht, was die Hebung der öffentlichen Gelder betrifft, nicht von Jahr zu Jahr, sondern auf immer, so läuft sie Gefahr, ihre Freyheit zu verlieren, weil die vollziehende Macht nicht mehr von ihr abhangen wird; und hat man ein solches Recht auf immer, so ist es ziemlich gleichgültig, ob man es von sich selbst, oder von einem andern habe. Eben so verhält es sich, wenn sie nicht von Jahr zu Jahr, sondern auf immer, in Ansehung der Land- und Seemacht, die sie der vollziehenden Gewalt anvertrauen muß, Verfügung macht.

Damit derjenige, welcher vollzieht, nicht unterdrücken könne, müssen die Armeen, die man ihm anvertrauet, aus dem Volke bestehen, und einerley Sinn mit dem Volke haben, wie das zu Rom bis auf des **Marius** Zeit war. Und damit dem so sey, giebt es nur zwey Mittel; entweder müssen die, welche man bey der Armee ansetzt, Vermögen genug haben, um für ihre Aufführung den übrigen Bürgern Gewähr zu leisten, und sie müssen nur auf Ein Jahr in Dienst genommen werden, wie zu Rom gebräuchlich war; oder, wenn man ein beständiges Korps Truppen hat, und in welchem die Soldaten einer der verworfensten Theile der Nation sind, so muß die gesetzgebende Macht es abdanken können, so bald sie es verlangt; die Soldaten müssen bey den Bürgern wohnen; und es müssen weder ein abgesondertes Lager, noch Kasernen, noch Kriegsplätze vorhanden seyn.

Die

Die Armee, wenn sie einmal aufgerichtet ist, soll nicht unmittelbar vom gesetzgebenden Körper abhangen, sondern von der vollziehenden Macht, und das vermöge der Natur der Sache; indem ihr Werk mehr im Thun als im Berathschlagen besteht.

Es ist der Denkungsart der Menschen gemäß, daß man mehr auf Herzhafftigkeit, als auf Furchtsamkeit halte; mehr auf Thätigkeit, als auf Klugheit; mehr auf Gewalt, als auf Rathschläge. Die Armee wird allzeit einen Senat verachten, und ihre Befehlshaber ehren. Sie wird nicht auf Befehle achten, die ihr von Seiten eines Kollegii werden zugefertiget werden, das aus Leuten besteht, die sie für furchtsam und eben deswegen für unwürdig, ihr zu befehlen, halten wird. Demnach wird die Regierung, sobald die Armee einzig und allein vom gesetzgebenden Körper abhangen wird, soldatisch werden; und ist jemals das Gegentheil erfolgt, so ist das die Wirkung gewisser außerordentlicher Umstände. Es rührt daher, weil die Armee allzeit abgesondert ist; weil sie aus mehreren Korps besteht, die jedes von ihrer besondern Provinz abhangen; weil die Hauptstädte vortreffliche Plätze sind, die sich durch ihre Lage allein schützen, und in welchen sich gar keine Truppen befinden.

Holland ist noch mehr gesichert, als Venedig; es würde die aufgestandenen Truppen ersäufen, es würde sie Hungers sterben lassen; sie sind nicht in den Städten, welche ihnen den Unterhalt geben könnten; dieser Unterhalt beruhet also gänzlich auf dem Willen des Staats.

Verhindern in dem Falle, wo die Armee durch den gesetzgebenden Körper regieret wird, besondre Umstände, daß die Regierungsform nicht soldatisch werde; so wird man in andere Inkonvenienzen gerathen:

eins

eins von beyden wird erfolgen müssen; entweder wird die Armee die Regierung zu Grunde richten, oder die Regierung die Armee schwächen müssen.

Und diese Schwächung wird eine sehr schlimme Ursache haben, sie wird aus der Schwäche der Regierung selbst entstehen.

Wenn man des **Tacitus** vortreffliches Werk von den Sitten der Deutschen lesen will, (o) so wird man einsehen, daß sie es sind, von welchen die **Engländer** die Idee ihrer politischen Regierung hergenommen haben. Dieß schöne System ist in den Wäldern gefunden worden.

Wie alle menschliche Dinge ein Ende nehmen, so wird der Staat, von welchem wir reden, seine Freyheit verlieren, er wird untergehen. **Rom, Lazedämon**, und **Karthago** sind ja zu Grunde gegangen. Er wird zu Grunde gehen, wenn die gesetzgebende Macht verdorbener seyn wird als, die vollziehende.

Mir kommt es nicht zu, zu untersuchen, ob die Engländer wirklich dieser Freyheit genießen, oder nicht. Es ist mir genug, zu sagen, daß sie durch ihre Gesetze vestgesteliet ist, und ich bekümmere mich um nichts weiter.

Ich will hiedurch die übrigen Regierungsarten gar nicht verkleinern, noch behaupten, daß diese äußerste politische Freyheit diejenigen, welche nur eine gemäßigte haben, beschämen müsse. Wie sollte ich das behaupten, ich, der ich glaube, daß die Uebermaaße selbst der Vernunft nicht immer wünschenswerth ist; und daß die Menschen fast allzeit bey den Mittelwe-

(o) De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes; ita tamen, vt ea quoque quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.

telwegen besser zurechte kommen, als, wenn die Dinge aufs Aeußerste getrieben werden?

Arrington (p) hat auch in seinem **Oceana** untersucht, welches der höchste Punkt der Freyheit wäre, wozu die Verfassung eines Staats gebracht werden kann. Aber man kann von ihm sagen, daß er diese Freyheit erst gesucht hat, nachdem er sie verkannt hatte; und daß er Chalzedon gebauet hat, da er das Ufer von Byzanz vor Augen hatte.

Siebendes Kapitel.

Von den Monarchien, die wir kennen.

Die Monarchien, welche wir kennen, haben nicht, wie diejenige, von der wir eben geredet haben, die Freyheit zu ihrem unmittelbaren Gegenstande; sie zwecken nur auf den Ruhm der Bürger, des Staats und des Fürsten ab. Aber aus diesem Ruhme entspringt ein Geist der Freyheit, welcher in diesen Staaten eben so große Dinge ausrichten, und vielleicht eben so viel zur Glückseligkeit beytragen kann, als die Freyheit selbst.

Die

(p) James Harrington, ein treuer Freund des unglücklichen Karls, den er noch auf das Blutgerüste begleitete, machte nach dessen Tode seinen Plan für Englands republikanische Verfassung und Freyheit, unter dem Titel, Commonwealth of Oceana, bekannt, und hatte das Herz, sein Werk Cromweln zuzueignen, der davon sagte; the gentleman had like to trap an him ont of his power, but that what he got by the sword, he would not quit for a little paper shot. Es ward ihm weggenommen; doch erhielt er es durch Cromwel's liebste Tochter, Lady Claypole, die er durch einen artigen Einfall für sich einnahm, wieder zurück. Einen Auszug seines Buches gab er 1659 unter dem Titel: The ant of Law giving heraus. H.

Die drey Gewalten sind hier nicht nach dem Muster der Verfassung, von welcher wir geredet haben, vertheilt und eingerichtet; sie haben jede eine besondere Vertheilung, nach welcher sie mehr oder weniger der politischen Freyheit nahe kommen; und kämen sie ihr nicht nahe, so würde die Monarchie in Despotismus ausarten.

Achtes Kapitel.

Warum die Alten keinen recht deutlichen Begriff von der Monarchie hatten.

Die Alten kannten die auf einen Körper des Adels gegründete Regierung nicht, und noch weniger die auf einen gesetzgebenden, aus den Repräsentanten einer Nation bestehenden Körper sich gründende Regierung. Die Republiken von Griechenland und Italien waren Städte, die jedwede ihre Regierung hatten, und die ihre Bürger innerhalb ihrer Mauern versammelten. Ehe die Römer alle Republiken verschlungen hatten, war fast nirgends in Italien, Gallien, Spanien, Deutschland ein König zu finden; hier waren aller Orten kleine Völkerschafften oder kleine Republiken. Afrika selbst stand unter einer grossen; Kleinasien war von den griechischen Pflanzstädten besetzt. Es gab also gar kein Beyspiel von Abgeordneten von Städten, noch von Ständeversammlungen; man mußte bis nach Persien gehen, um die Regierung eines einzigen zu finden.

Es ist wahr, man hatte verbündete Republiken; mehrere Städte schickten Abgeordnete auf eine Versammlung. Aber ich sage, es gab keine Monarchie nach diesem Muster.

Hier ist die Entstehungsart des ersten Plans von den Monarchien, welche wir kennen: die deutschen Völkerschafften, welche das römische Reich eroberten, waren, wie bekannt ist, sehr frey. Man darf hierüber nur **Tacitus von den Sitten der Deutschen** nachlesen. Die Eroberer verbreiteten sich im Lande; sie bewohnten das flache Land, und die Städte wenig. Als sie in **Deutschland** waren, konnte die ganze Nation sich versammeln. Als sie in der Eroberung zerstreut wurden, konnten sie es nicht mehr. Gleichwohl war es nöthig, daß die Nation über ihre Angelegenheiten sich berathschlagte, wie sie vor der Eroberung gethan hatte; sie that es durch Repräsentanten. Das ist der Ursprung der Gothischen Regierung unter uns. Sie wurde gleich Anfangs von der Aristokratie und Monarchie zusammengemischt. Sie führte diese Unbequemlichkeit mit sich, daß das gemeine Volk in derselben Sklav war: es war eine gute Regierungsart, die die Fähigkeit in sich enthielt, besser zu werden. Die Gewohnheit fieng an, Freyheitsbriefe zu verwilligen; und bald befanden sich die bürgerliche Freyheit des Volks, die Prärogativen des Adels und der Geistlichkeit, die Macht der Könige in einer solchen Uebereinstimmung, daß ich nicht glaube, daß es je auf dem Erdboden eine so gut gemischte Regierung gegeben habe, als die Regierung eines jeden Theils von Europa die Zeit über war, während welcher diese Einrichtung daselbst dauerte; und es ist bewundernswerth, daß die Verdorbenheit der Regierung eines erobernden Volks die beste Regierungsart gebildet hat, welche die Menschen nur haben ersinnen können.

Neuntes Kapitel.

Was Aristoteles für Begriffe davon hatte.

Aristoteles verräth sichtbar seine Verlegenheit, wenn er von der Monarchie handelt. (q) Er setzt davon fünf Gattungen vest: er unterscheidet sie nicht nach der Form der Verfassung, sondern nach zufälligen Dingen, wie z. B. die Tugenden oder die Laster des Fürsten sind; oder nach fremden Dingen, als nach der Usurpation der Tyranney, oder der Nachfolge in der Tyranney.

Aristoteles setzt in der Klasse der Monarchien das Reich der Molosser und Lazedämon. (r) Wer sieht aber nicht, daß das eine ein despotischer Staat, wenn das andre eine Republik war.

Die Alten, welche die Vertheilung der drey Mächte in der Regierung eines einzigen gar nicht kannten, konnten sich keinen richtigen Begriff von der Monarchie machen.

Zehntes Kapitel.

Was die andern Politiker für Begriffe davon hatten.

Um die Regierung eines einzigen zu mäßigen, ersann Arribas, (s) König von Epirus, nichts anders als

(q) Politic. lib. III. c. XIV.

(r) Der Autor thut dem Aristoteles offenbar Unrecht. Man darf den Schluß des 9. Kap. im IV. B. lesen, um sich zu überzeugen, daß der griechische Philosoph Lazedämon für eine Zusammensetzung der Demokratie und Oligarchie hielt. Vermuthlich hat sich der Autor durch die Ueberschrifft des 11. Kap. im V. B. verführen lassen; doch nennt da Aristoteles Lazedämon nicht μοναρχίαν, sondern nur βασιλείαν, und sagt, ein Staat sey dauerhaffter, wenn den Obern nicht zu viel Gewalt eingeräumt sey, wobey er sich auf Lazedämon beruft. H.

(s) Siehe Justin. B. XVII.

als eine Republik. Die Molosser, weil sie nicht wußten, wie sie eben diese Gewalt einschränken sollten, machten zwey Könige: (t) hiedurch schwächte man den Staat mehr als die Regierung; man wollte Nebeneiferer haben, und man hatte Feinde.

Zwey Könige waren nur zu Lazedämon erträglich; sie machten daselbst nicht die Verfassung aus, sondern sie waren ein Theil der Verfassung.

Eilftes Kapitel.

Von den Königen der Heldenzeiten bey den Griechen.

Bey den Griechen in den heroischen Zeiten wurde eine Art von Monarchie errichtet, die keinen Bestand hatte. (u) Diejenigen, welche Künste erfunden, für das Volk Krieg geführt, zerstreuete Menschen zusammen gebracht, oder ihnen Land eingegeben hatten, erhielten das Königreich für sich, und brachten es auf ihre Kinder. Sie waren Könige, Priester und Richter. Das ist eine der fünf Gattungen von Monarchie, von welchen Aristoteles (x) redet; und das ist die einzige, die den Begriff von der monarchischen Verfassung erwecken könnte. Aber der Plan dieser Verfassung ist dem Plane von unsern heutigen Monarchien entgegen gesetzt.

Die drey Gewalten waren darinn auf die Art vertheilt, daß das Volk die gesetzgebende, (y) und der König die vollziehende Macht nebst der Macht zu richten besaß: statt daß in den uns bekannten Monarchien der Fürst die vollziehende und die gesetzgebende

(t) Aristot. Polit. lib. V. c. IX.
(u) Arist. Polit. lib. III. c. XIV.
(x) Ibid.
(y) Siehe, was Plutarch sagt im Leben des Theseus. S. auch Thucydides B. I.

Macht, oder wenigstens einen Theil der letztern hat, aber nicht richtet.

In der Regierung der Könige der heroischen Zeiten waren die drey Gewalten übel vertheilet. Diese Monarchien konnten nicht bestehen: denn so bald das Volk die Gesetzgebung hatte, konnte es auf Antrieb des geringfügigsten Eigensinns die königliche Würde vernichten, wie es überall that.

Bey einem freyen Volke, und welches die gesetzgebende Gewalt besaß; bey einem in eine Stadt eingeschlossenen Volke, wo alles Verhaßte noch verhaßter wird, besteht das Meisterstück der Gesetzgebung darinn, daß man der Macht Recht zu sprechen die gehörige Stelle anzuweisen verstehe. Man konnte ihr aber keine schlechtere anweisen, als indem man sie demjenigen anvertrauete, der schon die vollziehende Macht hatte. Von dem Augenblick an wurde der Monarch schrecklich. Zu gleicher Zeit aber konnte er, da ihm die Gesetzgebung nicht zustand, sich nicht wider die Gesetzgebung schützen; er hatte zu viel Gewalt, und hatte auch nicht genug.

Man hatte noch nicht entdeckt, daß die wahre Function des Fürsten darinn bestände, Richter zu setzen, und nicht, selbst zu richten. Die umgekehrte Politik machte die Regierung eines einzigen unerträglich. Alle jene Könige wurden vertrieben. Den Griechen kam die wahre Vertheilung der drey Gewalten bey der Regierung eines einzigen gar nicht in Sinn; sie dachten sie sich nur bey der Regierung von mehreren, und sie nannten diese Art von Verfassung πολιτίαν.(z)

Zwölf-

(z) Πολιτία ist nach dem Aristoteles eine Zusammensetzung von Demokratie und Oligarchie. Polit. lib. IV. c. 9.

Zwölftes Kapitel.

Von der Regierung der Könige Roms, und wie die drey Gewalten darinn vertheilt wurden.

Die Regierung der Könige Roms hatte einige Aehnlichkeit mit der Regierung der Könige zu den heroischen Zeiten bey den Griechen. Sie fiel, wie die übrigen, durch ihren allgemeinen Fehler; ob sie gleich an sich selbst, und in ihrer besondern Natur sehr gut war.

Um diese Regierung kennbar zu machen, will ich die Regierung der fünf ersten Könige, die vom Servius Tullius, und die vom Tarquin von einander unterscheiden.

Die Krone war wählbar; und unter den fünf ersten Königen hatte der Senat den größten Antheil an der Wahl.

Nach dem Tode des Königs untersuchte der Senat, ob man die eingeführte Form der Regierung beybehalten wollte. Fand er für gut, sie beyzubehalten, so ernannte er eine aus seinem Mittel genommene Obrigkeit, (a) welche einen König erwählte: (b) der Senat mußte die Wahl billigen; das Volk sie bestätigen; die Auspicien mußten die Gewähr dafür leisten. Fehlte eine dieser drey Bedingungen, so mußte man eine andere Wahl vornehmen.

Die Verfassung war monarchisch, aristokratisch und demokratisch; und so groß war die Einstimmigkeit der Gewalt, daß man in den ersten Regierungen weder von Eifersucht, noch Streitigkeiten nichts wußte. Der König befehligte die Armeen, und hatte die Aufsicht über die Opfer; er besaß die Macht, die bür-

(a) Dionys. von Halikarnaß B. II. S. 120; u. B. IV. S. 242, und 243.

(b) Das ungegründete dieser Stelle siehet in Ernesti opusc. phil. crit. p. 62. H.

gerlichen (c) und peinlichen (d) zu richten; er berufte den Senat zusammen; er versammelte das Volk; er ließ gewisse Angelegenheiten an dasselbe gelangen, und ordnete die übrigen mit Zuziehung des Senats.(e)

Der Senat hatte ein großes Ansehen. Die Könige nahmen offt Senatoren, um mit ihnen Recht zu sprechen; sie ließen gar keine Sachen an das Volk gelangen, über welche nicht vorher im Senate gerathschlagt worden wäre. (f)

Das Volk besaß das Recht, die Obrigkeiten zu wählen, (g) zu neuen Gesetzen seine Einwilligung zu geben; und, wenn der König es gestattete, das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Es hatte nicht die Macht, zu richten. Wenn Tullus Hostilius das Urtheil über den Horatius an das Volk verwies, so hatte er besondere Gründe, die man im Dionysius von Halikarnaß (h) findet.

Die Verfassung änderte sich unter Servius Tullius. (i) Der Senat hat keinen Theil an seiner Wahl; er ließ sich vom Volke ausrufen. Er begab sich der Rechts-

(c) Siehe die Rede der Tanaquil im Livius B. I. Dek. 1; und die Verordnung des Servius Tullius im Dionys. von Halik. B. IV. S. 229.

(d) Siehe Dionys. von Halikarnaß B. II. S. 118. und B. III. S. 171.

(e) Es geschah vermöge eines Senatsschlusses, daß Tullus Hostilius Alba zu Grunde richten ließ; Dionys. von Halikarnaß B. III. S. 167. und 172.

(f) Ebendaselbst B. IV. S. 276.

(g) Ebendas. B. II. Doch muß es nicht zu allen Bedienungen ernannt haben, weil Valerius Publikola das berufene Gesetz gab, welches jedem Bürger untersagte, irgend ein Amt zu verwalten, wenn er solches nicht durch die Wahl des Volks erhalten hatte.

(h) B. III. S. 159.

(i) Dionys. von Halik. B. IV.

Rechtssprüche in Civilsachen, (k) und behielt sich nur die peinlichen vor; er ließ alle Angelegenheiten unmittelbar an das Volk gelangen; er erleichterte es in Ansehung der Steuern, und legte die ganze Last derselben auf die Patrizier. In dem Maaße also, wie er die königliche Macht und das Ansehn des Senats schwächte, vermehrte er die Gewalt des Volks. (l)

Tarquin ließ sich weder vom Senate, noch vom Volk erwählen; er betrachtete den Servius Tullius als einen Usurpateur, und nahm die Krone als ein angeerbtes Recht; er vertilgte die meisten Senatoren; er zog die übriggebliebenen nicht mehr zu Rathe, er berufte sie nicht einmal zu seinen Rechtssprüchen. (m) Seine Macht wuchs; aber was an dieser Macht verhaßt war, wurde noch verhaßter: er usurpirte die Gewalt des Volks; er gab Gesetze ohne dasselbe; er gab deren sogar wider dasselbe. (n) Er würde die drey Gewalten in seiner Person vereiniget haben; aber das Volk erinnerte sich einen Augenblick, daß es Gesetzgeber wäre, und Tarquin war nicht mehr.

Dreyzehntes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen über den Zustand Roms nach der Vertreibung der Könige.

Man kann nie von den Römern zurück kommen: so verläßt man noch heut zu Tage in ihrer Hauptstadt die neuen Palläste, um Ruinen aufzusuchen;

(k) Er beraubte sich der Hälfte der königlichen Macht, sagt Dionys. von Halikarnaß B. IV. S. 229.

(l) Man glaubte, daß er, wenn Tarquin ihm nicht zuvor gekommen wäre, die demokratische Regierung würde eingeführet haben; Dionys. von Halikarnaß B. IV. S. 243.

(m) Buch IV.

(n) Ebendaselbst.

so gleitet das Auge von bunten Wiesen ab, die Felsen und Gebirge zu erblicken.

Die Familien der Patrizier hatten von je her große Vorzüge gehabt. Diese unter den Königen großen Unterscheidungen wurden weit wichtiger nach ihrer Vertreibung. Das erregte die Eifersucht der Plebejer, welche sie erniedrigen wollten. Die Streitigkeiten trafen die Verfassung, ohne die Regierung zu schwächen: denn behielten nur die Magistraturen ihr Ansehen, so war es ziemlich gleichgültig, von welcher Familie die obrigkeitlichen Personen waren.

Eine Wahlmonarchie, wie Rom war, setzt nothwendig einen mächtigen aristokratischen Körper voraus, der sie stütze, sonst verwandelt sie sich gleich in Tyranney oder in demokratischen Staat. Der letztere bedarf aber dieser Familiendistinction nicht, um sich zu behaupten. Dieß verursachte eben, daß die Patrizier, die nothwendige Theile der Verfassung zur Zeit der Könige waren, ein überflüssiger Theil derselben zur Zeit der Konsulen wurden; das Volk konnte sie erniedrigen, ohne sich selbst zu Grunde zu richten, und die Verfassung ändern, ohne sie zu verderben.

Als Servius Tullius die Patrizier verächtlich gemacht hatte, mußte Rom aus den Händen der Könige in die Hände des Volks fallen. Aber das Volk durfte, indem es die Patrizier demüthigte, gar nicht fürchten, in die Hände der Könige zurück zu fallen.

Ein Staat kann sich auf zweyerley Art ändern; entweder weil die Verfassung sich verbessert, oder weil sie sich verschlimmert. Hat er seine Grundregeln bewahrt, und die Verfassung ändert sich, so verbessert sie sich: hat er seine Grundregeln verloren, wenn die Verfassung sich ändert, so verschlimmert sie.

Rom sollte nach Vertreibung der Könige eine Demokratie seyn. Das Volk besaß schon die gesetzgebende Macht; seine einmüthige Stimme war es, die die Könige verjagt hatte; und beharrte es nicht auf diesem Willen, so konnten die Tarquinier alle Augenblicke wieder kommen. Vorgeben, es habe sie verjagen wollen, um in die Sklaverey von einigen Familien zu gerathen, das wäre nicht vernünftig. Die Lage der Sachen erfoderte also, daß Rom eine Demokratie wurde; und gleichwohl war es keine Demokratie. Man mußte die Gewalt der Vornehmsten mäsigen, und die Gesetze mußten sich zur Demokratie neigen.

Offt sind die Staaten während des unmerklichen Ueberganges von einer Verfassung zu einer andern blühender, als sie in der einen oder der andern dieser Verfassungen waren. Das kommt daher: Alsdenn sind alle Triebfedern der Regierung gespannt; alle Bürger haben Ansprüche; man greift einander an, oder liebkoset einander; und es tritt eine edle Nacheiferung ein zwischen denjenigen, welche die untergehende Verfassung vertheidigen, und denjenigen, welche die Verfassung, die das Uebergewicht hat, heben.

Vierzehntes Kapitel.

Wie die Vertheilung der drey Gewalten nach Vertreibung der Könige sich zu ändern anfieng.

Vier Dinge waren hauptsächlich der Freyheit Roms anstößig. Die Patrizier erhielten allein alle heilige, politische, bürgerliche und Kriegsbedienungen; man hatte mit dem Konsulat eine ausschweifende Gewalt verknüpft: man beeinträchtigte und beschimpfte das Volk; endlich, man ließ ihm fast gar

keinen Einfluß bey den Wahlstimmen. Das waren die vier Mißbräuche, welchen das Volk abhalf.

1. Es ließ vestsetzen, daß es obrigkeitliche Aemter geben sollte, auf welche die Plebejer Anspruch machen könnten; und es erhielt allmählig, daß es an allen Antheil haben sollte, das Amt des Interrex ausgenommen.

2. Man zertheilte das Konsulat, und machte aus demselben mehrere obrigkeitliche Aemter. Man setzte Prätoren, (o) welchen man die Macht ertheilte, in den Privatsachen Recht zu sprechen; man ernannte Quästoren, (p) um über die öffentlichen Verbrechen Recht sprechen zu lassen; man setzte Aedilen, welchen man die Polizey übergab; man machte Schatzmeister, (q) welche die Verwaltung der öffentlichen Gelder bekamen: endlich entzog man durch die Einsetzung der Censoren den Konsulen den Theil der gesetzgebenden Macht, welcher die Sitten der Bürger und

(o) Livius 1. Dek. B. VI.

(p) *Quaestores parricidii;* Pompon. L. 2. §. 23. ff. de orig. iur. (*)

(*) Die Errichtung der Quästoren ist weit älter. Plutarch setzt sie in das erste Jahr nach Vertreibung der Könige, unter den Konsul Publikola, und Tacitus unter die Könige. Sed quaestores, regibus etiam tum imperantibus, instituti sunt; — — mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret. Annal. XI. 22. Vielleicht hat sich der Autor durch eine Stelle im Livius irre machen lassen, wo im vierten B. 4. Kap. der Tribun Kanulejus in seiner hefftigen Rede wider die Konsulen unter andern sagt: Tribuni plebis, aediles, quaestores, nulli erant: institutum est vt fierent. Wie dieses zu verstehen sey, erklärt Crevier in einer Note zum Livius, da er sich auf die angeführte Stelle des Tacitus beruft, und sagt: inde facile nasci potuit ea opinio, quam hic Liuius sequitur, ita vt pro primis omnino quaestoribus habiti sint, qui primi tantum a populo electi fuerunt. H.

(q) Plutarch im Publikola.

und die augenblickliche Polizey der verschiedenen Körper des Staats ordnet. Die vornehmsten Prärogativen, welche ihnen übrig blieben, liefen darauf hinaus, in den großen Versammlungen des Volks (r) den Vorsitz zu führen, den Senat zu versammeln, und die Armeen anzuführen.

3. Die geheiligten Gesetze verordneten Tribunen, welche alle Augenblicke den Unternehmungen der Patrizier Einhalt thun konnten; und nicht nur die besondern Beeinträchtigungen, sondern auch die allgemeinen hinderten.

Endlich vermehrten auch die Plebejer ihren Einfluß in die öffentlichen Entscheidungen. Das römische Volk wurde auf drey Arten eingetheilet, nach Centurien, nach Kurien und nach Tribus oder Zünften; und wenn es seine Wahlstimme gab, so war es auf eine dieser drey Arten versammelt und eingerichtet.

In der ersten hatten die Patrizier, die Vornehmsten, die reichen Leute, der Senat, welches zusammen beynahe auf eins hinaus lief, fast alles Ansehn; in der zweyten hatten sie weniger; in der dritten noch weniger.

Die Eintheilung nach Centurien war vielmehr eine Schatzungs- und Vermögenseintheilung, als eine Personeneintheilung. Das ganze Volk wurde in hundert drey und neunzig Centurien eingetheilet, (s) welche jede eine Stimme hatten. Die Patrizier und Vornehmen machten die acht und neunzig ersten Centurien aus; die übrigen Bürger waren in die fünf und neunzig andern vertheilet. Die Patrizier waren also in dieser Abtheilung die Herren der Wahlstimmen.

In

(r) *Comitiis centuriatis.*

(s) Siehe hierüber Liu. lib. I. und Dionys. Halicarn. lib. IV. et VII.

In der Eintheilung nach Kurien (t) hatten die Patrizier nicht eben solche Vortheile. Doch hatten sie Vortheile. Man mußte die Auspicien zu Rathe ziehen, und die hiengen von den Patriziern ab; man konnte dem Volke keinen Vorschlag machen, der nicht vorher an den Senat gebracht, und durch einen Senatsschluß genehmiget wäre. Aber bey der Eintheilung nach Tribus war weder von Auspizien, noch von Senatsschlüssen die Rede, und die Patrizier wurden nicht darzu gelassen.

Nun suchte aber das Volk allzeit die Versammlungen, welche man nach Centurien zu halten gewohnt war, nach Kurien zu halten, und die Versammlungen, die kurienweise angestellet wurden, tribusweise zu halten; dieß verursachte, daß die Angelegenheiten aus den Händen der Patrizier in die Hände der Plebejer übertragen wurden.

So wollten die Plebejer, als sie das Recht erhalten hatten, die Patrizier zu richten, welches zur Zeit der Sache Koriolan's (u) seinen Anfang nahm, tribusweise, (x) und nicht centurienweise versammelt sie richten; und als man zum Vortheile der Plebejer die neuen obrigkeitlichen Aemter, (y) das Tribunat und Aedilamt errichtete, erlangte das Volk, daß es sich zur Ernennung der Tribunen und Aedilen kurienweise versammeln dürfte; und wie seine Macht vest gegründet war, erhielt es, (z) daß diese obrigkeitlichen Personen in einer Versammlung nach Tribus ernennt werden sollten.

Funf-

(t) Dionys. Halicarn. lib. IX.
(u) Dionys. Halicarn. lib. VII.
(x) Wider den alten Gebrauch, wie man aus Dionys. von Halikarnaß B. V. siehet.
(y) B. VI. S. 410. 411.
(z) B. IX. S. 605.

Funfzehntes Kapitel.

Wie Rom in dem blühenden Zustande der Republik auf einmal seine Freyheit verlor.

In der Hitze der Streitigkeiten zwischen den Patriziern und Plebejern verlangten die letzteren, man sollte beständige Gesetze geben, damit die Rechtssprüche nicht mehr die Wirkung eines eigensinnigen Willens, oder einer willkührlichen Gewalt wären. Nach vielem Widerstande ließ der Senat es sich gefallen. Zur Abfassung dieser Gesetze ernannte man Decemvire. Man glaubte, ihnen eine große Gewalt einräumen zu müssen, weil sie Partheyen Gesetze geben sollten, die fast nicht mit einander zu vereinigen waren. Man suspendirte die Ernennung aller Obrigkeiten; und sie wurden in den Komitien zu alleinigen Verwesern der Republik erwählt. Sie waren mit der konsularischen und der tribunitischen Macht begleitet. Jene gab ihnen das Recht, den Senat zu versammeln; diese das Recht, das Volk zu versammeln: sie beruften aber weder den Senat, noch das Volk zusammen. Zehn Männer in der Republik besaßen allein die ganze gesetzgebende Macht, die ganze vollziehende Macht, die ganze richterliche Macht. Rom sahe sich einer eben so grausamen Tyranney unterworfen, als die war, welche Tarquin verübt hatte. Als Tarquin seine Bedrückungen trieb, wurde Rom unwillig über die Gewalt, welche er unbefugter Weise sich angemaßt hatte: als die Decemvire die ihrigen verübten, erstaunte es über die Gewalt, welche es ertheilt hatte.

Aber was war auch dieß System von Tyranney, das durch Leute hervorgebracht war, die nur durch die Kenntniß der bürgerlichen Angelegenheiten die poliki-

litische und kriegerische Gewalt erhalten hatten; und die in den Umständen der damaligen Zeiten der Zaghafftigkeit der Bürger von innen bedurften, damit sie sich möchten beherrschen lassen, und ihres Muths von außen bedurften, um sie zu beschützen?

Der Anblick nach Virginiens Tode, welche ihr Vater der Schamhafftigkeit und der Freyheit geopfert hatte, verursachte, daß die Macht der Decemvire verschwand. Jedweder fand sich frey, weil jedweder beleidigt worden war: jedermann wurde Bürger, weil jedermann sich als Vater fühlte. Der Senat und das Volk gelangten wiederum zu einer Freyheit, welche lächerlichen Tyrannen anvertrauet gewesen war.

Das römische Volk wurde mehr, als ein anderes, durch den Anblick rührender Scenen in Bewegung gesetzt. Der Anblick von Lukretiens blutigem Körper machte der königlichen Würde ein Ende. Der Schuldner, welcher mit Wunden bedeckt auf dem öffentlichen Platze erschien, verursachte die Aenderung von der Form der Republik. Der Anblick der Virginie bewirkte die Verjagung der Decemvire. Um die Verurtheilung des Manlius zu Stande zu bringen, mußte man das Auge des Volks vom Kapitol abwenden. Cäsars blutiges Gewand setzte Rom wieder in die Knechtschafft zurück.

Sechzehntes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Macht in der römischen Republik.

Unter den Decemvirn hatte man keine Gerechtsame einander streitig zu machen: aber als die Freyheit wiederkam, sahe man die Eifersucht vom neuen entste-

entstehen: so lange die Patrizier noch einige Vorrechte übrig hatten, entzogen sie ihnen die Plebejer.

Es würde kein sonderlicher Schaden gestifftet seyn, wenn die Plebejer sich begnügt hätten, den Patriziern ihre Prärogativen zu rauben, und wenn sie dieselben nicht auch selbst in ihren bürgerlichen Rechten gekränkt hätten. Wenn das Volk kurienweise, oder centurienweise versammelt war, so bestand es aus Senatoren, aus Patriziern und aus Plebejern. In den Streitigkeiten gewannen die Plebejer diesen Artikel, (a) daß sie allein, ohne die Patrizier und ohne den Senat, Gesetze geben könnten, welche man **Plebiscita** oder Volksschlüsse nannte; und die Komitien, in welchen man sie abfaßte, hießen Komitien durch Tribus. Demnach gab es Fälle, wo die Patrizier (b) gar keinen Antheil an der gesetzgebenden Macht hatten, und (c) wo sie der gesetzgebenden Macht eines andern Körpers des Staats unterworfen wurden. Das war ein Rasen der Freyheit. Das Volk, um die Demokratie einzuführen, verstieß wider die Grundregeln der Demokratie selbst. Eine so übermäßige Macht hätte, dem Anschein nach, das Ansehn des Senats

(a) Dionys. Halicarn. lib. XI.

(b) Vermöge der geheiligten Gesetze (leges sacratae) konnten die Plebejer allein, und ohne daß die Patrizier zu ihrer Versammlung zuzulassen wären, Plebiscita abfassen, Dionys. v. Halikarnaß B. VI. S. 410. und B. VII. S. 430.

(c) Durch das nach der Abschaffung der Decemvir gegebene Gesetz wurden die Patrizier den Plebisciten unterworfen, ob sie gleich zu denselben ihre Stimmen nicht hatten geben können, Livius B. III. und Dionys. von Halikarnaß B. XI. S. 725. und dieses Gesetz wurde durch dasjenige bestätiget, welches der Dictator Publius Philo im Jahre Roms 416. gab. Livius B. VIII.

Senats vernichten müssen; aber Rom hatte vortreffliche Einrichtungen. Es hatte deren insonderheit zwey; durch die eine war die gesetzgebende Macht des Volks geordnet; durch die andere war sie eingeschränkt.

Die Censoren, und vor ihnen die Konsulen (d) bildeten und erschafften, so zu sagen, alle fünf Jahre den Körper des Volks; sie übten die Gesetzgebung an dem Körper selbst aus, welcher die gesetzgebende Macht besaß. „Der Censor **Tiberius Gracchus**, „sagt **Cicero**, versetzte die Freygelassenen in die Tri„bus der Stadt, nicht durch die Stärke seiner Be„redtsamkeit, sondern durch ein Wort und durch ei„ne Geberde: und hätte er es nicht gethan, so wür„den wir diese Republik, die wir itzt kaum noch er„halten, nicht mehr haben.“

Auf einer andern Seite hatte der Senat die Gewalt, die Republik, so zu sagen, dem Volk aus den Händen zu winden, durch die Ernennung eines Dictators, vor welchem sich alles neigte, (e) und die Gesetze, (f) so vortheilhafft für das Volk sie immer seyn mochten, schweigen mußten. (g)

Sieben-

(d) Im Jahr Roms 312. verrichteten die Konsulen noch den Census, wie aus Dionys. v. Halikarnaß im XI. Buche erhellet.

(e) Quum summum imperium dictatoris sit, pareantque ei Consules, regia potestas, praetores iisdem auspiciis quibus Consules creati, Tit. Liu. VIII. 32. H.

(f) Wie z. B. diejenigen, welche die Berufung auf das Volk von den Befehlen aller Obrigkeiten verstatteten.

(g) Als der Dictator Papirius dem Lictor den Q. Fabius Maximus, der sich seiner Ordre zuwider mit den Feinden in ein Treffen eingelassen hatte, zu greifen und auszuziehen befahl, so berief sich der alte Fabius, der das Volk und den Senat auf seiner Seite hatte, auf die Tribunen und das Volk. Niemals

Siebenzehntes Kapitel.

Von der vollziehenden Macht in eben der Republik.

War das Volk eifersüchtig in Ansehung seiner gesetzgebenden Macht, so war es doch in dem, was seine vollziehende Gewalt betraf, minder eifersüchtig. Es überließ sie fast ganz dem Senat und den Konsulen: und es behielt sich nichts sonderlich vor, als das Recht, die Obrigkeiten zu erwählen, und die Verrichtungen des Senats und der Feldherren zu bestätigen.

Rom, dessen Leidenschafft war, zu befehlen, dessen Ehrgeiz dahin gieng, alles unterwürfig zu machen, das immer fremdes Eigenthum an sich gerissen hatte, und noch an sich riß, hatte beständig große Angelegenheiten; seine Feinde verschworen sich wider dasselbe, oder es verschwur sich wider seine Feinde.

Da es genöthigt war, auf einer Seite mit Heldenmuthe, und auf der andern mit vollkommenster Weisheit zu Werke zu gehen, so erforderte der Zustand der Sachen, daß der Senat die Führung der Geschäffte hätte. Das Volk machte dem Senat alle Zweige der gesetzgebenden Gewalt streitig, weil es auf seine Freyheit eifersüchtig war; es machte ihm die

Zweimals hatte es um die Würde der Dictatur so mißlich ausgesehen; (quae in discrimine fuerat, an vlla post hanc diem esset) aber Papirius wußte sie standhafft zu behaupten, und begnadigte endlich, nachdem sich das Volk und die Tribunen zu Bitten wandten, und der alte Fabius, der selbst Dictator gewesen war, sammt seinem Sohne ihm zu Füßen fielen, den jungen Römer unter andern mit diesen Worten: noxae damnatus, donatur populo Romano, donatur tribuniciae potestati, *precarium non legitimum auxilium* ferenti Liu. lib. VIII. 35. h.

Zweige der vollziehenden Gewalt gar nicht streitig, weil es auf seinen Ruhm eifersüchtig war.

Der Antheil, welchen der Senat an der vollziehenden Macht nahm, war so groß, daß Polyb (h) sagt, die Fremden hätten alle geglaubt, Rom wäre eine Aristokratie. Der Senat traf Verfügungen über die öffentlichen Gelder, und verpachtete die Einkünfte; er war der Schiedsrichter in den Angelegenheiten der Bundsgenossen; er entschied über Krieg und Frieden, und die Konsulen hiengen in Ansehung dieses Puncts von seiner Leitung ab; er bestimmte die Stärke des römischen Kriegsheers und der Kriegsvölker der Bundsgenossen, theilte die Provinzen und die Armeen den Konsulen oder den Prätoren aus: und er konnte ihnen, wenn das Jahr der Befehlshaberschafft verflossen war, einen Nachfolger geben; er erkannte die Triumphe zu; er nahm Gesandschafften an, und schickte Gesandschafften ab; er ernannte die Könige, belohnte sie, bestrafte sie, sprach Recht über sie, ertheilte ihnen den Titel Bundsgenossen des römischen Volks, oder machte sie desselben verlustig.

Die Konsulen warben das Volk an, das sie in den Krieg führen sollten; sie befehligten die Heere zu Lande oder zu Wasser; trafen Verfügungen in Ansehung der Bundsgenossen; sie hatten in den Provinzen die ganze Macht der Republik; sie gestanden den überwundenen Völkern den Frieden zu, legten ihnen die Bedingungen auf, oder verwiesen sie an den Senat.

In den ersten Zeiten, da das Volk einigen Antheil an Kriegs- und Friedensangelegenheiten nahm, übte es vielmehr seine gesetzgebende, als seine oollziehende Gewalt aus. Es that wenig mehr, als daß es dasjenige, was die Könige, und nach ihnen die Konsule

(h) Buch VI.

sule oder der Senat verfügt hatten, bestätigte. Weit gefehlt, daß der Krieg vom Willen des Volks abgehangen hätte, finden wir, daß die Konsulen oder der Senat offt Krieg führten, ohne auf die Widersetzung der Tribunen des Volks zu achten. Allein in der Trunkenheit des Glücks vermehrte das Volk seine vollziehende Macht. So ernannte es (i) selbst die Tribunen der Legionen, welche die Generale bis dahin ernannt hatten; und einige Zeit vor dem ersten punischen Kriege machte es die Anordnung, daß es allein künftig das Recht haben wollte, Krieg zu erklären. (k)

Achtzehntes Kapitel.

Von der Macht Recht zu sprechen in der Regierung Roms. (l)

Die Macht, Recht zu sprechen, wurde dem Volke, dem Senate, den Obrigkeiten und gewissen Richtern gegeben. Wir müssen sehen, wie sie vertheilt wurde. Ich mache den Anfang mit den bürgerlichen Sachen.

Die Konsule (m) sprachen Recht nach den Königen, wie die Prätoren nach den Konsulen richteten. Servius Tullius hatte sich des Rechtsspruchs über die

(i) Im Jahre Roms 444. Liu. Dec. I. lib. IX. Da der Krieg gegen den Perseus gefährlich schien, verordnete ein Senatsschluß, daß dieses Gesetz vor dießmal ruhen sollte; und das Volk gab seine Einwilligung dazu. Liu. Dec. V. lib. II.

(k) Es entriß es dem Senate, sagt Freinsheim, Dek. II. B. VI.

(l) Ueber viele in diesem Hauptstücke vorkommende Unrichtigkeiten sehe man Ernesti opusc. phil. crit. p. 58. 5.

(m) Man kann nicht zweifeln, daß die Konsulen vor der Einsetzung der Prätoren die bürgerlichen Rechtssprüche gehabt hätten. Siehe Liv. Dek. 1. B. 11. Dionys. v. Halik. B. X.

bürgerlichen Sachen begeben; die Konsulen sprachen in selbigen ebenfalls nicht, es sey denn in sehr seltenen Fällen, (n) welche daher **außerordentliche** (o) genennet wurden. Sie begnügten sich damit, daß sie die Richter ernannten, und die Gerichte anordneten, welche Recht sprechen sollten. Aus der Rede des **Appius Klaudius** beym **Dionysius von Halikarnaß** (p) erhellet, daß dieß schon seit dem Jahre Roms 259 als eine bey den Römern gängige Gewohnheit angesehen wurde; und man setzt sie nicht sehr weit hinauf, wenn man sie vom Servius Tullius ableitet.

Jedes Jahr verfertigte der Prätor ein Verzeichniß (q) oder Tabelle von denjenigen, welche er zum Richterdienste für das Jahr seiner Amtsführung wählte. Man nahm von ihnen für jeden Rechtshandel die hinreichende Anzahl. Ungefähr eben so verfährt man in England. Und zwar nahm der Prätor, was der Freyheit sehr zu statten kam, (r) die Richter mit Bewilligung der Partheyen. (s) Die vielerley Arten

(n) Offt sprachen die Tribunen allein Recht; nichts machte sie mehr verhaßt. Dionys. v. Halik. B. XI. S. 709.

(o) *Iudicia extraordinaria.* Siehe die Institutionen im IV. Buche.

(p) B. VI. S. 360.

(q) *Album iudicum.*

(r) Cicero sagt davon in der Rede für den Cluentius: neminem voluerunt maiores nostri, non modo de existimatione cuiusquam, sed ne pecuniaria quidem de re minima esse iudicem, nisi qui inter aduersarios conueniſſet; und Plinius in seiner Lobrede: licet reiicere, licet exclamare; hunc nolo, timidus est, et bona saeculi parum intelligit; illum nolo, quia Caesarem fortiter amat, cap. 36. H.

(s) Siehe in den Fragmenten des serviliſchen, des Korne-

ten von Verwerfungen der Richter, deren man sich heut zu Tage in England bedienen kann, kommt beynahe mit diesem Gebrauch überein.

Diese Richter entschieden nur Fragen über geschehene Thatsachen: (t) z. B. ob eine Summe bezahlt wäre, oder nicht; ob eine That begangen war, oder nicht. Aber was die Rechtsfrage anlangte, (u) so wurden solche, da sie eine gewisse Fähigkeit erfoderten, vor das Gericht der Centumvir oder Hundertmänner gebracht. (x)

Die Könige behielten sich den Rechtsspruch in den peinlichen Sachen vor, und die Konsulen folgten ihnen hierinnen nach. Es geschahe zu Folge dieser Gewalt, daß der Konsul **Brutus** seine Kinder und alle die, welche zum Besten der Tarquinier eine Verschwörung gemacht hatten, hinrichten ließ. Diese Gewalt war ausschweifend. Da die Konsule bereits die kriegerische Macht besaßen, so dehnten sie die Ausübung derselben sogar auf die Angelegenheiten der Stadt aus; und ihr von den rechtlichen Förmlichkeiten entblößtes Verfahren verdiente mit größerm Rechte gewaltsame Handlungen, als Rechtssprüche genennt zu werden.

kornelischen, und andrer Gesetze, auf welche Weise diese Gesetze bey den Verbrechen, die sie bestrafen wollten, Richter verordneten. Offt wurden sie durch die Wahl, bisweilen durchs Loos, oder endlich durch die Wahl mit dem Loose vermischt, bestimmt.

(t) Seneca de benef. lib. III. c. VII. in fine.

(u) S. Quinctilian B. IV. S. 54. der Pariser Ausgabe vom Jahr 1541. fol.

(x) L. 2. §. 24. ff. de orig. iur. Obrigkeitliche Personen, welche Decemvir hießen, hatten den Vorsitz bey dem Rechtsspruche, alles unter der Oberaufsicht eines Prätors.

Das veranlaßte die Entstehung des **valerischen** Gesetzes, welches von allen Befehlen der Konsule, die das Leben eines Bürgers in Gefahr setzten, die Berufung auf das Volk gestattete. Die Konsulen konnten nicht mehr einen römischen Bürger eine Lebensstrafe auf andre Weise zuerkennen, als durch den Willen des Volks. (y)

Bey der ersten zur Beförderung der Rückkehr der Tarquininer gemachten Verschwörung richtet der Konsul Brutus die Schuldigen; bey der zweyten versammelt man den Senat und die Komitien, um den richterlichen Spruch zu fällen. (z)

Die Gesetze, welche man **heilige** Gesetze nannte, ertheilten den Plebejern Tribunen, die einen Körper im Staat ausmachten, der gleich Anfangs ungeheure Ansprüche hatte. Es ist schwer zu bestimmen, was größer war, die niederträchtige Frechheit Anfoderungen zu machen an Seiten der Plebejer, oder die Herablassung und Gefälligkeit, die Foderungen zu bewilligen, an Seiten des Senats. Das valerische Gesetz hatte die Berufungen auf das Volk verstattet; das heißt auf das aus Senatoren, aus Patriziern und aus Plebejern bestehende Volk. Die Plebejer setzten vest, daß die Berufungen oder Appellationen an sie gerichtet werden sollten. Bald warf man die Frage auf, ob die Plebejer einen Patrizier richten könnten: das war die Materie einer Streitigkeit, welche ihren Ursprung aus des Koriolans Sache nahm, und mit dieser Sache sich endigte. **Koriolan**, der von den Tribunen vor dem Volk angeklagt war, behauptete, wider

(y) Quoniam de capite ciuis Romani, iniussu populi Romani, non erat permissum consulibus ius dicere. Siehe *Pompon.* L. 2. §. 16. ff. de orig. iur.

(z) Dionys. von Halikarnaß B. V. S. 322.

wider den Geist des valerischen Gesetzes, er könnte, da er Patrizier wäre, nur von den Konsulen gerichtet werden: die Plebejer bestanden, wider den Sinn eben desselben Gesetzes, darauf, er müßte nur von ihnen allein gerichtet werden, und sie sprachen Recht über ihn.

Das Gesetz der zwölf Tafeln schränkte dieses ein. Es verordnete, man sollte über das Leben eines Bürgers nur in den **großen Versammlungen** des Volks (a) ein Endurtheil fällen können. Demnach sprachen die gesammten Plebejer, oder, was einerley ist, die Komitien nach Tribus nur noch über die Verbrechen, deren Strafe bloß in einer Geldbuße bestand. Zur Zuerkennung einer Lebensstrafe wurde ein **Gesetz** erfodert: zum Verurtheilen in eine Geldstrafe bedurfte es nur eines **Plebiscits.**

Diese Verfügung des Gesetzes der zwölf Tafeln war sehr weise. Sie stifftete eine vortreffliche Verbindung zwischen dem Körper der Plebejer und dem Senate. Denn da die richterliche Befugniß des einen wie des andern von der Größe der Strafe und der Natur des Verbrechens abhieng, so mußten sie mit einander deshalb einverständig werden.

Das valerische Gesetz hob Alles auf, was in Rom von der Regierungsart noch übrig war, die mit der Regierung der griechischen Könige zu den heroischen Zeiten Aehnlichkeit hatte. Die Konsulen hatten in Absicht auf die Bestrafung der Verbrechen keine Gewalt mehr. Obgleich alle Verbrechen öffentlich sind, so muß man doch diejenigen, welche mehr die Bürger unter sich angehen, von denjenigen unterscheiden, welche mehr den Staat in dem Verhältnisse, das er mit

(a) Den Komitien nach Centurien. Auch wurde Manlius Kapitolinus in diesen Komitien gerichtet. Liv. Dek. I. B. VI. S. 68.

einem Bürger hat, angehen. Jene heißen Privatverbrechen, diese sind die öffentlichen Verbrechen. Das Volk richtete selbst die öffentlichen Verbrechen; und was die Privatverbrechen betrifft, so ernannte es, für jedes Verbrechen, durch eine besondre Kommission, einen Quästor, um dasselbe zu ahnden. Offt war es eine von den obrigkeitlichen Personen, manchmal ein Privatmann, den das Volk hiezu ausuchte. Er wurde Quaestor parricidii genennet. In dem Gesetze der zwölf Tafeln wird seiner erwähnet. (b)

Der Quästor ernannte den, welchen man den Richter der peinlichen Untersuchung (Judex quaestionis) nannte, welcher die Richter durchs Loos zog, das Gericht einrichtete, und beym Rechtsspruch den Vorsitz unter dem Quästor führte. (c)

Es ist nützlich, hier den Antheil bemerkbar zu machen, welchen der Senat an der Ernennung des Quästors nahm, damit man einsehe, wie die Mächte in Ansehung dieser Sache gegen einander abgewogen waren. Bisweilen ließ der Senat einen Dictator erwählen, um das Quästoramt zu verrichten; (d) bisweilen befahl er, das Volk sollte durch einen Tribun zusammen berufen werden, um einen Quästor zu ernennen; (e) endlich ernannte das Volk bisweilen eine Obrigkeit, um dem Senat

(b) Sagt *Pompon.* L. II. ff. *de orig. iur.*

(c) Siehe ein Fragment Ulpians, in welchem ein Fragment von dem kornelischen Gesetze angeführt wird: man findet es in der Vergleichung der mosaischen und römischen Gesetze, Tit. 1. *de sicar. et homicidiis.*

(d) Dieß fand insonderheit Statt bey den Verbrechen, die in Italien begangen wurden, wo dem Senat eine vorzügliche Aufsicht zustand. Siehe Liv. Dek. I. B. IX. von den Zusammenverschwörungen von Kapua.

(e) Das wurde so gehalten, als man den Tod des Posthumius zu rächen suchte, im Jahre Roms 340. Siehe den Livius.

Senat über ein gewisses Verbrechen seinen Bericht abzustatten, und von ihm zu verlangen, daß er einen Quästor setzte, wie man in dem Urtheilsspruche über den **Lucius Scipio** (f) beym **Livius** (g) siehet.

Im Jahre Roms 604. wurden einige dieser Kommissionen immerwährend gemacht. (h) Man theilte nach und nach alle peinliche Sachen in verschiedene Theile, welche man **immerwährende peinliche Untersuchungen** (quaestiones perpetuae) nannte. Man setzte verschiedene Prätoren, und man eignete einem jeden von ihnen irgend eine dieser Untersuchungen zu. Man gab ihnen auf ein Jahr lang die Macht, die davon abhangende Verbrechen zu richten; und hernach traten sie die Regierung ihrer Provinz an.

Zu Karthago bestand der Senat der Hundert aus Richtern, welche ihr Amt auf Lebenszeit besaßen. (i) Zu Rom aber führten die Prätoren ihr Amt nur ein Jahr; und die Richter begleiteten das ihrige nicht einmal ein Jahr, weil man sie für jede Sache nahm. Man hat im sechsten Kapitel dieses Buchs gesehen, wie sehr, in gewissen Regierungen, diese Einrichtung der Freyheit vortheilhafft war.

Die Richter wurden aus dem Orden der Senatoren genommen, bis auf die Zeit der Gracchen. **Tiberius Gracchus** setzte die Verordnung durch, daß man sie aus dem Orden der Ritter nehmen sollte: eine so viel bedeutende Veränderung, daß der Tribun

(f) Dieser Rechtsspruch ward im Jahre Roms 567. ertheilt.

(g) B. VIII.

(h) Cicero in *Bruto*.

(i) Das kann man aus Livius B. XLIII. beweisen, welcher sagt, Hannibal habe ihr obrigkeitliches Amt zu einem ein Jahr dauernden Amte gemacht.

sich rühmte, er habe durch eine einzige Rogation den Orden der Senatoren krafftlos gemacht.

Man muß bemerken, daß die drey Gewalten gut vertheilt seyn können in Beziehung auf die Freyheit der Verfassung, wenn sie gleich in Beziehung auf die Freyheit des Bürgers nicht so gut vertheilt sind. Da zu Rom das Volk den größten Theil der gesetzgebenden Macht, einen Theil der vollziehenden Macht, und einen Theil der richterlichen Macht besaß, so war das eine große Gewalt, welcher durch eine andere das Gegengewicht gehalten werden mußte. Der Senat hatte zwar einen Theil der vollziehenden Macht; er besaß einigen Antheil an der gesetzgebenden Macht: (k) aber das reichte nicht hin, um dem Volke die Wage zu halten. Er mußte Antheil an der richterlichen Macht haben; und er hatte Antheil an derselben, als die Richter aus den Senatoren genommen wurden. Als die Gracchen die Senatoren der richterlichen Macht beraubten, (l) konnte der Senat dem Volke nicht mehr widerstehen. Sie verletzten also die Freyheit der Verfassung, um die Freyheit des Bürgers zu begünstigen; aber diese gieng mit jener verloren.

Es entstanden daraus unendliche Uebel. Man änderte die Verfassung zu einer Zeit, wo man, bey der Hitze der bürgerlichen Zwistigkeiten, kaum eine Verfassung hatte. Die Ritter machten nicht mehr jenen Mittelorden aus, der das Volk an den Senat knüpfte; und die Kette der Verfassung wurde zerrissen.

Es waren sogar besondere Gründe vorhanden, welche es hätten hindern sollen, daß die Rechtssprüche nicht auf

(k) Die Senatsschlüsse galten ein Jahr lang, wenn sie gleich nicht vom Volke bestätigt wurden. Dionys. v. Halikarnaß B. IX. S. 595; und B. XI. S. 735.

(l) Im Jahr 630.

auf die Ritter gebracht wären. Die Staatsverfassung Roms war auf den Grundsatz gebauet, daß diejenigen Soldaten seyn müßten, die Vermögen genug besäßen, um für ihre Aufführung der Republik Gewähr zu leisten. Die Ritter, als die reichsten, machten die Reiterey der Legionen aus. Als ihre Würde vermehret wurde, wollten sie unter dieser Miliz nicht mehr dienen; man mußte eine andere Reiterey errichten; **Marius** nahm allerley Leute unter die Legionen auf, und die Republik war dahin (m)

Ferner, die Ritter waren die Pachter und Finanzbedienten der Republik; sie waren habsüchtig, sie säeten Unglück in Unglück, und verursachten, daß öffentliche Bedürfnisse aus öffentlichen Bedürfnissen erwuchsen. Weit entfernt, solchen Leuten die richtende Macht zu ertheilen, wäre es vielmehr nöthig gewesen, daß sie beständig Richter unter Augen gehabt hätten. Man muß das zum Lobe der alten französischen Gesetze sagen; sie haben mit den Finanzbedienten mit einem Mißtrauen, wie man es gegen Feinde beobachtet, geschlossen. Als zu Rom die Richtersprüche den Pachtern und Finanzbedienten übertragen wurden, fand keine Tugend, keine Polizey, keine Gesetze, kein obrigkeitliches Amt, keine obrigkeitlichen Personen weiter Statt.

Man trifft eine sehr naife Schilderung hievon in einem Fragmente vom Diodor von Sizilien und vom **Dio** an. „Mutius Scävola, sagt **Diodor**, (n) wollte die alten Sitten zurückrufen, und von seinem eig-

„nen

(m) Capite censos plerosque. **Sallust Krieg des Jugurtha.**

(n) Fragment dieses Schrifftstellers, Buch XXXVI. in der Sammlung Konstantins Porphyrog. von den Tugenden und Lastern.

„nen Vermögen genügsam und ehrlich leben. Denn „da seine Vorgänger mit den Pachtern in Gesellschafft „getreten waren, welchen damals die Rechtssprüche „in Rom zustanden, so hatten sie die Provinz mit „allen Arten von Verbrechen angefüllet. Aber Scä„vola ließ die Zollbediente verurtheilen, und die ins „Gefängniß setzen, die bisher andere dahin schleppten.“

Dio erzählt, (o) des Scävola Legat Publius Rutilius, der den Rittern nicht weniger verhaßt war, sey seiner Seits angeklagt, Geschenke genommen zu haben, und zu einer Geldbuße verurtheilet worden. Er trat auf der Stelle seine Güter ab. Seine Unschuld wurde daraus klar, daß man den Betrag seines Vermögens weit unter der Summe befand, die er der Anklage zufolge sollte geraubt haben, und er beurkundete die Rechtmäßigkeit seines Eigenthums; er wollte nicht ferner bey solchen Leuten in der Stadt bleiben.

Die Italiäner, sagt wiederum Diodor, (p) kauften in Sizilien ganze Banden von Sklaven, um ihre Felder zu bauen, und ihre Heerden zu hüten; sie versagten ihnen aber den Unterhalt. Diese Unglücklichen waren genöthigt, mit Lanzen und Keulen bewaffnet, in Thierhäute eingehüllt, von großen Hunden umgeben, auf Straßenrauberey auszugehen. Die ganze Provinz wurde verheeret, und die Eingebornen des Landes konnten nicht sagen, daß sie was Eigenes hatten, außer demjenigen, was sich in dem Bezirke der Städte befand. Da war weder Prokonsul, noch Prätor, der diesem Unwesen steuern konnte oder wollte, und der sich unterstanden hätte, diese Sklaven zu bestrafen,

(o) Fragment seiner Geschichte, genommen aus dem Auszuge von den Tugenden und Lastern.

(p) Fragm. des XXXIV. Buchs in dem Ausz. v. den Tugenden u. Lastern.

strafen, weil sie den Rittern zugehörten, welche zu Rom die Rechtssprüche hatten. (q) Dieß war gleichwohl eine von den Ursachen des Sklavenkrieges. Ich will nur ein Wort sagen: Eine Profession, die nichts zum Zweck hat, noch haben kann, als den Gewinn; eine Profession, die immer foderte, und von der man nichts foderte; eine taube und unerbittliche Profession, die die Reichthümer und das Elend selbst verarmen machte, sollte zu Rom nicht im Besitz der Rechtssprüche gewesen seyn.

Neunzehntes Kapitel.

Von der Regierung der römischen Provinzen.

So waren demnach die drey Gewalten in der Stadt vertheilet: aber es fehlt viel, daß sie auf gleiche Weise in den Provinzen wären vertheilt gewesen. Die Freyheit befand sich in dem Mittelpuncte, und die Tyranney an den äußersten Enden.

So lange Rom nur in Italien herrschte, wurden die Völker als Bundsgenossen regiert: man befolgte die Gesetze jeder Republik. Aber als es entferntere Eroberungen machte, als der Senat nicht unmittelbar das Auge auf den Provinzen hatte, als die zu Rom befindlichen Obrigkeiten nicht mehr das Reich regieren konnten, mußte man Prätoren und Prokonsule absenden. Nun hatte jene Uebereinstimmung der drey Gewalten nicht mehr Statt. Diejenigen, welche man in die Provinzen schickte, besaßen eine Macht, die die Macht aller römischen Magistraturen in sich vereinigte; was sage ich? die Macht selbst des Senats,

(q) *Penes quos Romae tum iudicia erant, atque ex equestri ordine solerent sortito iudices elegi in caussa praetorum et proconsulum, quibus post administratam prouinciam dies dicta erat.*

nats, die Macht selbst des Volks (r) in sich vereinigte. Das waren despotische Obrigkeiten, die der Entlegenheit der Oerter, wohin sie geschickt waren, sehr wohl entsprachen. Sie übten die drey Gewalten aus; sie waren, wenn ich diesen Ausdruck brauchen darf, die Pascha's der Republik.

Wir haben in einer andern Stelle (s) gesagt, daß eben dieselben Bürger, in der Republik, vermöge der Natur der Dinge, die bürgerlichen Aemter und die Kriegsbedienungen hätten. Dieß verursacht, daß eine Republik, die erobert, nicht wohl ihre Regierungsart mittheilen und den eroberten Staat nach der Form ihrer Verfassung regieren kann. In der That muß wohl die Obrigkeit, welche sie hinschickt, um die Regierung zu führen, da solche die vollziehende, die bürgerliche und kriegerische Gewalt besitzt, auch die gesetzgebende Gewalt besitzen; denn wer sollte Gesetze geben ohne sie? Sie muß auch die richterliche Macht haben: denn wer sollte unabhängig von ihr richten? Der Statthalter, welchen sie abschickt, muß also die drey Gewalten besitzen, wie sich das in den römischen Provinzen also verhielt.

Eine Monarchie kann leichter ihre Regierungsform mittheilen, weil von den Befehlshabern, welche sie ausschickt, einige mit der vollziehenden bürgerlichen Gewalt, und andere mit der vollziehenden kriegerischen Gewalt begleitet sind; dieß zieht nicht den Despotismus nach sich.

Das war ein Vorrecht von großer Wichtigkeit für einen römischen Bürger, daß er nur vom Volke gerichtet

(r) Sie gaben ihre Edicte, zu der Zeit, da sie die Regierung der Provinzen antraten.

(s) Im V. Buche XIX. Siehe auch das II. III. IV. u. V. Buch.

richtet werden konnte. Ohne dieß würde er in den Provinzen der willkührlichen Gewalt eines Prokonsuls oder eines Proprätors unterworfen gewesen seyn. Die Stadt fühlte die Tyranney gar nicht, welche nur an den unterworfenen Nationen verübt wurde.

So waren demnach in der römischen Welt, wie zu Lazedämon, diejenigen, welche frey waren, äußerst frey, und die, welche Sklaven waren, im höchsten Grade Sklaven.

So lange die Bürger Steuern bezahlten, wurden solche mit einer sehr großen Billigkeit gehoben. Man befolgte des Servius Tullius Einrichtung, welcher alle Bürger, nach der Ordnung ihrer Reichthümer, in sechs Klassen vertheilt, und den Antheil an der Auflage nach Proportion des Antheils, den jedweder an der Regierung besaß, bestimmt hatte. Daher geschahe es, daß man die Größe der Beysteuer gern ertrug, weil sie von der größeren Bedeutung des Bürgers zeugte; und daß man sich über die Geringfügigkeit des Ansehns zufrieden gab, weil man da sodenn nur eine geringe Beysteuer zu erlegen hatte.

Hiebey war noch dieß Vortreffliche: da des Servius Tullius Eintheilung nach Klassen, so zu sagen, der Hauptgrund der Verfassung war; so war die Billigkeit in Hebung der Steuern mit dem Hauptgrunde der Regierung verknüpft, und konnte nicht anders, als mit ihm, aufgehoben werden.

Aber, indeß die Stadt die Steuern ohne Beschwerlichkeit erlegte, oder gar keine Steuern entrichtete, (t) wurden die Provinzen durch die Ritter, welche die Pachtleute und Finanzbedienten der Republik waren, ausgesogen. Wir haben von ihren Plackereyen

(t) Nach der Eroberung von Mazedonien hörten die Steuern zu Rom auf.

en und Bedrückungen geredet, und die ganze Geschichte ist voll davon.

„Ganz Asien harret auf mich, als auf seinen Er„retter, sagte **Mithridat**; (u) so allgemein und so „groß ist der Haß gegen die Römer, welchen die „Raubereyen der Prokonsulen, (x) die Erpressungen „der Finanzleute, und die Lästerungen der Urtheils„sprüche (y) erregt haben."

Hier sieht man also den Grund davon, daß die Stärke der Provinzen der Stärke der Republik nichts hinzusetzte, und im Gegentheil dieselbe nur schwächte. Hierinn liegt die Ursache, daß die Provinzen den Verlust der Freyheit Roms als die Epoche von der Aufrichtung der **ihrigen** betrachteten.

Zwanzigstes Kapitel.

Beschluß dieses Buchs.

Ich wollte wohl untersuchen, wie es in allen gemäßigten Regierungen, die wir kennen, in Ansehung der Vertheilung der drey Gewalten beschaffen ist, und hiernach die Grade der Freyheit berechnen, deren jede derselben genießen kann. Aber man muß nicht immer eine Materie so erschöpfen, daß man dem Leser nichts zu thun übrig lasse. Es kommt nicht darauf an, Stoff zum Lesen, sondern zum Denken zu geben.

(u) Aus Trogus Pompejus genommene, vom Justin im XXXVIII. Buche angeführte Rede.
(x) S. die Reden wider den Verres.
(y) Es ist bekannt, daß die Deutschen durch das Tribunal des Varus zum Aufruhr gebracht wurden.

Ende des ersten Bandes.

CARTE

zur Erläuterung des Buchs vom Geist der Gesetze.

I. M. Burucker sculp:

Supplement zu der Carte zu Dem Buche vom Geist Der Gesetze.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Montesquieu, Charles Louis de Secondat <<de>>,

Des Herrn von Montesquieu Werk vom Geist der Gesetze

Bd.: 1

Altenburg 1782

Pol.g. 657 k-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770019-5
VD18 80327206-001